Landeshauptstadt Hannover - 50.08 - Datum 04.06.2018

**Einladung**

zur 16. Sitzung des Sozialausschusses am Montag, 18. Juni 2018, 15.00 Uhr,
Rathaus, Hodlersaal

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung

2. Genehmigung des Protokolls über die 15. Sitzung am 16.04.2018 - Öffentlicher Teil -

3. Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde

4. Antrag der CDU-Fraktion zur Ausweitung der Rechte des Gremiums "Runder Tisch für Menschen mit Behinderungen"
(Drucks. Nr. 0342/2018)

5. Auswertung der Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Zeit vom 01.01.2017 – 31.12.2017
(Informationsdrucks. Nr. 1134/2018 mit 1 Anlage)

6. Förderung von beruflicher Ausbildung im Non-Profit-Sektor im Haushaltsjahr 2018
(Drucks. Nr. 0910/2018 mit 1 Anlage)

7. Förderung von beruflicher Ausbildung im Non-Profit-Sektor im Haushaltsjahr 2017
(Informationsdrucks. Nr. 0777/2018 mit 1 Anlage)

8. Sachstandsbericht zu dem Europäischen Hilfsprojekt für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP)
(Informationsdrucks. Nr. 0875/2018)

9. Standortbestimmung der Sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung, OE 50.07, der Landeshauptstadt Hannover - Ausblick und Perspektiven
(Informationsdrucks. Nr. 1319/2018)

10. Jahresbericht des Sozial- und Sportdezernates (Dez. III), Fachbereich Soziales (FB 50) für das Jahr 2017
(Informationsdrucks. Nr. 1422/2018 mit 1 Anlage) - bereits übersandt

11. Überprüfung der Öffnungszeiten der Drogenhilfestation "Stellwerk"
(Informationsdrucks. Nr. 1398/2018)

12. Austausch zur Drucksache Nr. 0413/2018 - Aufwendungszuschüsse für Belegrechtswohnungen - Verlängerung der im Jahr 2018 auslaufenden Bewilligungszeiträume

13. Bericht der Dezernentin

Schostok

Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Hannover - 50.08 - Datum 19.06.2018

**PROTOKOLL**

16. Sitzung des Sozialausschusses am Montag, 18. Juni 2018,
Rathaus, Hodlersaal

| | |
|---|---|
| Beginn | 15.00 Uhr |
| Ende | 17.29 Uhr |

Anwesend:

| | | |
|---|---|---|
| Ratsfrau Klingenburg-Pülm | (Bündnis 90/Die Grünen) | 15.00 - 16.28 Uhr |
| Ratsherr Nicholls | (SPD) | |
| Ratsherr Alter | (SPD) | |
| Ratsherr Hellmann | (CDU) | |
| Ratsfrau Iri | (SPD) | 15.00 - 16.22 Uhr |
| Ratsherr Jacobs | (AfD) | |
| Ratsfrau Jeschke | (CDU) | 15.00 - 16.38 Uhr |
| Ratsherr Küßner | (CDU) | 15.00 - 17.00 Uhr |
| Ratsfrau Langensiepen | (Bündnis 90/Die Grünen) | |
| Ratsherr Yildirim | (LINKE & PIRATEN) | |

**Beratende Mitglieder:**

| | | |
|---|---|---|
| Herr Fahlbusch | | |
| Frau Lenssen | | 15.00 - 16.38 Uhr |
| Herr Schultz | | |
| Frau Stadtmüller | | |

**Grundmandat:**

| | | |
|---|---|---|
| Ratsherr Klippert | (Die FRAKTION) | 15.00 - 17.10 Uhr |

**Verwaltung:**
Stadträtin Beckedorf, Sozial- und Sportdezernentin
Frau Ruhrort, Fachbereich Soziales
Frau Vogt-Janssen, Fachbereich Senioren
Frau Bäther, Fachbereich Soziales
Frau Bartoszak, Fachbereich Jugend und Familie
Herr Busse, Fachbereich Soziales
Herr Dix, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frau Dr. Doering, Fachbereich Soziales
Frau Ehlers, Fachbereich Soziales
Frau Feuerhahn, Fachbereich Soziales
Frau Gallinat, Fachbereich Soziales
Frau Gundat, Fachbereich Senioren
Herr Hagen, Fachbereich Soziales
Frau Hammann, Sozial- und Sportdezernat, Beauftragte für Menschen mit Behinderung
Herr Körber, Sozial- und Sportdezernat
Herr Rieger, Fachbereich Soziales
Frau Rösch, Fachbereich Soziales
Frau Teschner, Fachbereich Soziales
Herr Waldburg, Fachbereich Soziales
Herr Woike, Sozial- und Sportdezernat, Beauftragter Sucht und Suchtprävention

**Gesamtpersonalrat:**
Frau Grewe

**Presse:**
Frau Rinas, HAZ
Herr Polreich, NP

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung

2. Genehmigung des Protokolls über die 15. Sitzung am 16.04.2018 - Öffentlicher Teil -

3. Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde

4. Antrag der CDU-Fraktion zur Ausweitung der Rechte des Gremiums "Runder Tisch für Menschen mit Behinderungen"
(Drucks. Nr. 0342/2018)

5. Auswertung der Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Zeit vom 01.01.2017 – 31.12.2017
(Informationsdrucks. Nr. 1134/2018 mit 1 Anlage)

7. Förderung von beruflicher Ausbildung im Non-Profit-Sektor im Haushaltsjahr 2017
(Informationsdrucks. Nr. 0777/2018 mit 1 Anlage)

6. Förderung von beruflicher Ausbildung im Non-Profit-Sektor im Haushaltsjahr 2018
(Drucks. Nr. 0910/2018 mit 1 Anlage)

8. Sachstandsbericht zu dem Europäischen Hilfsprojekt für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP)
(Informationsdrucks. Nr. 0875/2018)

9. Standortbestimmung der Sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung, OE 50.07, der Landeshauptstadt Hannover - Ausblick und Perspektiven
(Informationsdrucks. Nr. 1319/2018)

10. Jahresbericht des Sozial- und Sportdezernates (Dez. III), Fachbereich Soziales (FB 50) für das Jahr 2017
(Informationsdrucks. Nr. 1422/2018 mit 1 Anlage)

11. Antwort der Verwaltung zum Änderungsantrag 2455/2017 der Drucksache 1866/2017 - Öffnungszeiten Stellwerk
(Informationsdrucks. Nr. 1398/2018)

12. Austausch zur Drucksache Nr. 0413/2018 - Aufwendungszuschüsse für Belegrechtswohnungen - Verlängerung der im Jahr 2018 auslaufenden Bewilligungszeiträume

13. Bericht der Dezernentin

**TOP 1.**
**Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung**

**Ratsfrau Klingenburg-Pülm** eröffnete die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Zur Tagesordnung bat **Ratsherr Klippert** darum, den *Tagesordnungspunkt 7* vor *Tagesordnungspunkt 6* zu behandeln, damit die Informationsdrucksache für 2017 vor der Beschlussdrucksache für 2018 behandelt werde. Er halte diese neue Reihenfolge für sinnvoller.

**Der Sozialausschuss war mit der so geänderten Tagesordnung einverstanden.**

**TOP 2.**
**Genehmigung des Protokolls über die 15. Sitzung am 16.04.2018 - Öffentlicher Teil -**

Ohne Aussprache.

**Einstimmig**

**TOP 3.**
**Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde**

Wie bereits in der vergangenen Sitzung wies eine Anwesende auf Missstände in Obdachlosenheimen hin und beklagte sich, dass die Verwaltung offenbar nur unzureichend bereit sei, Hilfe anzubieten. Die im umfangreichen Statement enthaltenen Fragen fasste **Ratsfrau Klingenburg-Pülm** wie folgt zusammen und bat die Verwaltung, diese zu beantworten:
Warum gibt es keine Reaktion auf das, was schon immer angemerkt wurde?
Wo ist eine Anlaufstelle für Obdachlose?
Warum gibt es keine Beschwerdestelle?
Wann findet die Evaluation zu Kompass statt?
Wer ist für die Regeln der Bahnhofsmission verantwortlich?

**Stadträtin Beckedorf** erinnerte an die vergangene Sitzung, in der es mit der Fragestellerin bereits einen längeren Austausch zu Obdachlosenunterkünften, deren Qualität, Unterbringung sowie das persönliche Anliegen der Fragestellerin gegeben habe. Dazu sei ein persönliches Gespräch angeboten worden. Die Fragestellerin stehe in engen Austausch sowohl mit dem Stadtbezirksmanagement als auch mit dem Baudezernat und dem dort zuständigen Fachbereich. Auf die von dort schriftlich übersandten Antworten wolle sie verweisen.

Das Projekt Kompass befinde sich in seiner Pilotphase und werde im Fachbereich Soziales betreut. In Kürze werde es zu einer Entscheidung über die Fortführung und deren Bedingungen kommen.

Für die Regelungen der Bahnhofsmission sei diese selbst zuständig. Einflussmöglichkeiten der Landeshauptstadt Hannover bestünden daher nicht.

Zur Nachfrage, ob beim Kompass auch die Betroffenen mit einbezogen würden, sagte **Stadträtin Beckedorf**, der Bericht über die bisherige Zeit des Kompass‘ sei in Rückkopplung mit den Nutzerinnen und Nutzern erstellt worden.

Abschließend forderte die Fragestellerin dazu auf, immer auch die Betroffenen einzubeziehen und diese dazu anzusprechen. Das Gespräch mit der Bauverwaltung sei derart ernüchternd und erniedrigend gewesen, dass sie sich frage, wie man dort mit Missständen umgehe. Ihrer Ansicht nach könnte strafrechtlich relevanten Dingen nicht einfach mit lapidaren Bemerkungen oder Erklärungen begegnet werden.

**TOP 4.**
**Antrag der CDU-Fraktion zur Ausweitung der Rechte des Gremiums "Runder Tisch für Menschen mit Behinderungen"**
**(Drucks. Nr. 0342/2018)**

**Ratsherr Hellmann** begründete den Antrag seiner Fraktion. Zunächst sei an die Einrichtung eines klassischen Beirates gedacht worden. Hierzu seien auch die Erfahrungen anderer Städte herangezogen worden. dabei habe sich herausgestellt, dass die Organisation einer solchen Wahl sehr kompliziert sei. Anders als bei der Wahl des Seniorenbeirates, bei der die Wahlberechtigten einfach anhand ihres Geburtsdatums auszumachen seien, müssten behinderte Menschen einen Nachweis über den Grad ihrer Behinderung erbringen. Dies und möglicherweise weitere Hemmschwellen würden die Wahlbeteiligung sicher nur sehr gering werden lassen. Daher halte es die CDU-Fraktion für einen gut gangbaren Weg, die Rechte des Runden Tisches für Menschen mit Behinderung um ein Präsenz- und Rederecht für bestimmte, noch zu bestimmende Ausschüsse, zu erweitern.

**Ratsfrau Langensiepen** wies darauf hin, dass die Beteiligung des Runden Tisches immer wieder bei dessen Sitzungen ausführlich, aber letztlich ohne Ergebnis, diskutiert werde. Schließlich seien die Mitglieder des Runden Tisches mit dem Status Quo zufrieden. Die Anliegen könnten über die Vertreter der im Rat vertretenen politischen Parteien eingereicht werden. An der Arbeit des Runden Tisches könne jeder mitwirken, der selbst oder beruflich von Behinderung betroffen sei. Der Zugang sei also sehr niedrigschwellig möglich. Sie frage sich, warum der Antrag nicht im Vorfeld mit den Vertretern des Runden Tisches diskutiert worden sei.

**Ratsherr Alter** stimmte dem von Ratsfrau Langensiepen Gesagten zu und ergänzte, dass für die Sitzungen des Runden Tisches für Menschen mit Behinderungen viel technisches Equipment eingesetzt werde, um ihn für Menschen mit den verschiedensten Behinderungen zugänglich zu machen. Dies müsse dann für alle betroffenen Ausschüsse organisiert werden. Darüber hinaus habe er, obwohl seit ca. 2 ½ Jahren Mitglied beim Runden Tisch, bisher nicht den Wunsch des Gremiums vernommen, verschiedenen Ratsausschüssen anzugehören. Die Beauftragte für Menschen mit Behinderungen, Frau Hammann, nehme ihre Aufgabe ebenfalls gut wahr. Der Antrag habe seiner Ansicht nach eher symbolhaften Charakter; eine Nutzensteigerung sei für ihn nicht erkennbar.

**Ratsherr Hellmann** machte deutlich, dass der Runde Tisch aus seiner Mitte heraus jemanden für die Vertretung in den Ausschüssen benennen solle. Damit könnten die möglichen Schwierigkeiten der technischen Ausstattung der Sitzungsräume reduziert werden. Der CDU-Fraktion gegenüber sei eine Unzufriedenheit mit manchem Procedere artikuliert worden, auch wenn der Runde Tisch als solcher positiv angesehen werde.

**Ratsherr Jacobs** sagte, er werde dem Antrag zustimmen, da er eine Erweiterung der Rechte des Runden Tisches begrüße. Dies könne für die Ratsgremien nur von Vorteil sein.

**5 Stimmen dafür, 5 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen**

**TOP 5.**
**Auswertung der Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Zeit vom 01.01.2017 – 31.12.2017**
**(Informationsdrucksache Nr. 1134/2018 mit 1 Anlage)**

**Frau Bartoszak** erklärte, die Informationsdrucksache bilde die Auswertung des 3. Jahres ab. Insbesondere sei in Schulen, und hier vorrangig in Grundschulen, mit steigender Tendenz beraten worden. Die Kooperation des Fachbereiches Jugend und Familie der Landeshauptstadt Hannover sowie des Fachbereiches Jugend der Region Hannover habe sich in der Weiterentwicklung der Beratung mach § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) und der gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit sehr bewährt. Die Beratung nach § 4 KKG richtet sich im Kinderschutz insbesondere an sog. Berufsgeheimnisträger. Damit würden, obwohl nicht originär Berufsgeheimnisträger, auch Lehrer oder anderes Fachpersonal an Schulen gemeint. Die Beratung nach § 4 KKG beschreibe für die Berufsgruppen ein bestimmtes Verfahren, nach dem diese Gruppen vorgehen und tätig werden müssen. Weil das einen hoher Anspruch auch an die Fachlichkeit darstelle, habe dieser Personenkreis die Möglichkeit, sich vom Fachbereich Jugend und Familie in Kooperation mit dem Fachbereich Jugend (Region Hannover) durch eine insoweit erfahrene Fachkraft beraten zu lassen.

Insgesamt gebe es aufgrund der gewichtigen Anhaltspunkte steigende Beratungen, dies sei aber nicht gleichbedeutend mit einem Anstieg von Kindesmisshandlungen. Vielmehr gingen die Systeme, insbesondere Schulen, sensibler mit dem Thema um und nähmen die Beratungen in Anspruch. Dies lasse sich auch daran erkennen, dass weniger Vorgänge zur Klärung zurückgegeben werden müssten.

Darüber hinaus werde offenbar der Fachbereich Jugend und Familie stärker als unterstützende und beratende Institution wahrgenommen. Vermehrte Anrufe von Personen, die keinen Anspruch auf die rechtliche Beratung hätten, wie Nachbarn, Verwandte usw., ließen darauf schließen. Diese Personen würden an die entsprechenden Fachberatungsstellen oder den Kommunalen Sozialdienst weitervermittelt.

Zur Frage von **Herrn Fahlbusch**, ob die Arbeit trotz der Zunahme der Beratungen um 64 % innerhalb von 2 Jahren noch personell leistbar sei, sagte **Frau Bartoszak**, eine Antwort würde wohl „gefühlte“ Werte beinhalten. Die Fachberatung habe den Eindruck, die Arbeit noch gut leisten zu können, auch wenn die Steigerung wahrgenommen werde. Die Beratungen würden an 5 Tagen in der Woche angeboten, wobei die Beratungen ca. 30-60 Minuten in Anspruch nähmen.

Zur Bitte von **Ratsherrn Alter** weitere Ausführungen zu körperlichen Misshandlungen und hier insbesondere zum Thema der weiblichen Genitalverstümmelungen zu machen, erklärte **Frau Bartoszak**, aufgrund der steigenden Beratungszahlen gebe es natürlich auch mehr Beratungen nach körperlichen Misshandlungen. Prozentual gebe es aber keine Steigerung. Das eigentliche Problem bei diesem Thema sei, dass offenbar präventiv nicht genügend unternommen werde, um Kinder zu schützen und stark zu machen, sei es durch den Schutz der Familien oder die Einrichtung von Beratungsstellen für Kinder. Ein Merkmal der

Steigerung sei auch, dass die Hilfesysteme bereit stehen um zu helfen. Die Beratung erfolge anonymisiert und pseudonymisiert in Bereichen, in denen es die Menschen oft nicht gewohnt seien einzuschreiten und Kindern aktiv zu helfen ohne darauf zu warten, dass diese von sich aus Hilfe suchten. Für die Fachberatung sei dies ein Indiz, dass die Systeme funktionierten und Kinder die angemessene Hilfe erhielten, die sie, egal ob körperliche oder andere Misshandlungen, benötigten.

Die Fachberatung habe eher weniger mit dem Thema der weiblichen Genitalverstümmelung zu tun. Vornehmlich würden die Fachkräfte des Fachbereiches Jugend und Familie beraten. Dabei trete das Thema der Genitalverstümmelung am ehesten dann auf, wenn Familien mit ihren Kindern in bestimmte, meist afrikanische, Länder reisten und eine Erzieherin den Eindruck gewinne, dass etwas nicht in Ordnung sei, aber nicht wisse, wie sie damit umgehen solle. Aus dem Netzwerk heraus sei es am ehesten ein Thema für Hebammen, Geburtskliniken, da genitalverstümmelte Frauen ihre Kinder oft nur unter großen Schwierigkeiten zur Welt bringen könnten und möglicherweise auch den Bereich der Kindermedizin.

Zur Frage der Inobhutnahme könne sie leider wenig sagen, da sich die Fachberatung an bestimmte Zielgruppen richte. Hier könne nur auf die Auswertungen, die dem Jugendhilfeausschuss zur Verfügung gestellt würden, verwiesen werden.

Das Angebot der Fachberatung an sich werde sehr gut angenommen. Es würden Kooperationen geschlossen mit der Schulsozialarbeit und den örtlichen Dienststellen des Kommunalen Sozialdienstes und dort zum Kinderschutz informiert. Die dortigen Kolleginnen und Kollegen seien sehr zugänglich für diese Informationen. Wichtig sei, dass die Öffentlichkeitsarbeit weiter ausgeweitet werde, damit auch die anderen Berufsgruppen, z. B. aus dem medizinischen Bereich, davon Kenntnis hätten, dass sie sich jederzeit an den Fachbereich Jugend und Familie wenden könnten, um sich zum Kinderschutz beraten zu lassen.

**Zur Kenntnis genommen**

**TOP 7.**
**Förderung von beruflicher Ausbildung im Non-Profit-Sektor im Haushaltsjahr 2017 (Informationsdrucksache Nr. 0777/2018 mit 1 Anlage)**

**Herr Waldburg** sagte, mit der vorgelegten Informationsdrucksache würden die im vergangenen Jahr geförderten beruflichen Ausbildungen im Non-Profit-Bereich vorgestellt. Die Anzahl der Förderungen konnte mit 47 Ausbildungsplätzen in 2017 in etwa gehalten werden. Diese zusätzlichen Ausbildungsplätze würden als Bereicherung für die Situation der Ausbildungsplatzsuchenden wahrgenommen, die sich oftmals auch abweichend von den „Standardausbildungsplätzen“ für andere Berufsfelder interessierten. Es werde eine intensivere Betreuung als in vielen anderen Ausbildungsbetrieben geboten, so dass dieser besondere Personenkreis in die Lage versetzt werde, die Ausbildungsprüfung zu bestehen. Seit einigen Jahren werde von der Verwaltung darauf geachtet, dass die in Frage kommenden Auszubildenden einen zusätzlichen Förderbedarf hätten. Diese Leistung werde kombiniert mit anderen Leistungen der Jugendberufshilfe, z.B. dem Ausbildungsbüro, das derzeit Teil der Jugendberufsagentur sei. In der dortigen Betreuung gebe es immer wieder Jugendliche, die noch nicht über die Ausbildungseignung verfügten, die Betriebe voraussetzten. Durch diese Zusammenarbeit gelinge es, Ausbildungsplätze bei Trägern zu schaffen und den Jugendlichen über die erste Hürde der Bewerbung und Ausbildungsplatzbeschaffung zu helfen. Erstmals sei in der Informationsdrucksache ein Fallbeispiel aufgenommen worden, das den Verlauf der Förderung in den

Non-Profit-Maßnahmen und den anderen Förderungen verdeutlichen solle.

Insgesamt wurden 47 Ausbildungsverhältnisse gefördert, 9 wurden beendet, davon 6 regulär zur Ausbildungsprüfung angemeldet. 3 Jugendliche hätten aus gesundheitlichen Gründen die Ausbildung ohne Prüfung beendet. Dies zeige, dass sich das Potenzial der Jugendlichen verändert habe und die Leistungsfähigkeit nicht immer gegeben sei. Das Risiko des Scheiterns sei bei der Förderung von Jugendlichen, die noch nicht die entsprechende Ausbildungsreife erreicht hätten, immer gegeben. Die Verwaltung halte dennoch die Förderung für enorm wichtig und wolle weiterhin an ihr festhalten.

Die Ausgaben beliefen sich auf rund 230.000 € für die Förderungen in 2017. Dies sei 20.000 € mehr, als im Haushalt veranschlagt worden war. Rückzahlungen von Trägern würden wieder der Förderung der Ausbildungen im Non-Profit-Bereich zugeführt.

Zu einer Nachfrage von **Ratsherrn Klippert** erläuterte **Herr Waldburg**, die Verwaltung übe ihr Vorschlagsrecht aus, indem sie die freien Ausbildungsplätze im Ausbildungsplatzbüro bekanntmache und entsprechend geeignete Jugendliche vorschlage. Manchmal gebe es keine für die Ausbildung geeigneten Jugendlichen; diese Ausbildungsplätze würden dann unabhängig vom Vorschlagsrecht vergeben. Letztlich müsse der Träger sich auch für den Jugendlichen aussprechen, denn eine „Zwangszuweisung“ sei natürlich nicht möglich und zumindest die Chance auf einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung müsse bestehen.

**Herr Fahlbusch** erkundigte sich danach, wieso es in 2017 47 geförderte Ausbildungsplätze gab, in 2018 nur noch 11 mit einer deutlichen Konzentration hin zu einem Träger.

**Herr Waldburg** erklärte, beide in der heutigen Sitzung vorgelegten Drucksachen seien nicht direkt vergleichbar. In der Beschlussdrucksache (für 2018) werde nur auf die neuen Ausbildungsplätze abgestellt; generell seien dies in den vergangenen Jahren zwischen 8 und 12 Plätze gewesen, je nachdem welche Träger ihr Interesse bekundet hätten. Die Informationsdrucksache (für 2017) stelle alle laufenden Ausbildungen aus den insgesamt 3½ Jahren dauernden Ausbildungen dar.

In diesem Jahr gebe tatsächlich ein gewisses Übergewicht bei einem Träger. Dies hänge damit zusammen, dass andere Ausbildungsträger keine entsprechenden Anträge gestellt hätten. Eine größere Vielfalt wäre sicher wünschenswert gewesen, aber einige Träger hätten ihre Anfragen zurückgezogen, nachdem sie erfahren hätten, dass die Verwaltung ihr Vorschlagsrecht auch ausübe. Bei den Trägern, mit denen in der Vergangenheit zusammengearbeitet worden sei, wolle die Verwaltung darum werben, wieder Plätze anzubieten, damit eine möglichst große Vielfalt an Ausbildungsplätze angeboten werden könne.

**Zur Kenntnis genommen**

**TOP 6.**
**Förderung von beruflicher Ausbildung im Non-Profit-Sektor im Haushaltsjahr 2018 (Drucks. Nr. 0910/2018 mit 1 Anlage)**

**Ratsherr Jacobs** kündigte an, der Beschlussdrucksache wie bereits im vergangenen Jahr nicht zustimmen zu wollen. Seiner Meinung nach werde sehr viel Geld dafür ausgegeben, dass relativ wenig junge Menschen ihre Ausbildung erfolgreich abschließen. Eine Förderung des ersten Ausbildungsmarktes zeige sicher die gleichen Erfolge. Nach Abschluss der Ausbildung müssten sich die jungen Leute genauso den Anforderungen des ersten

Arbeitsmarktes stellen und es wäre hilfreich, wenn sie diese bereits in ihrer Ausbildung kennenlernten.

Auf die Frage von **Ratsherrn Klippert**, ob die Auszubildenden für die Plätze bereits feststünden, antwortete **Herr Waldburg**, so kurz vor Ausbildungsbeginn seien die Ausbildungsverträge in der Regel geschlossen.

Zu weiteren Nachfragen erkläre **Herr Waldburg**, die Vorlage beider Drucksachen habe sich leider verzögert. Gewöhnlich würden sie im Frühjahr vorgelegt.

**Ratsherr Alter** meinte, die eingesetzten Mittel seien sehr sinnvoll. Einen durchschnittlichen Betrag von 3.300 € pro Ausbildungsplatz halte er nicht für zu hoch. Dies müsse einer Gesellschaft die Ausbildung junger Menschen, die soziale Benachteiligungen erfahren hätten, Wert sein.

**Herr Fahlbusch** ergänzte, es sei einfach die Pflicht einer Gesellschaft, den Nachwuchs soweit zu ertüchtigen, dass er sich selber unterhalten und versorgen könne.

**Ratsherr Hellmann** führte aus, seine Fraktion habe verschiedenste Träger besucht und sich von deren Einsatz und Engagement für die nicht immer einfachen jungen Menschen überzeugen können.

**9 Stimmen dafür, 1 Stimme dagegen, 0 Enthaltungen**

**TOP 8.Sachstandsbericht zu dem Europäischen Hilfsprojekt für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP)(Informationsdrucksache Nr. 0875/2018)**

**Frau Gallinat** sagte, dass das EHAP in 2 Förderperioden umgesetzt werde. Die erste habe in 2016 begonnen und ende in diesem Jahr. Ziel von EHAP sei die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung. Die Berater nähmen eine Brückenfunktion wahr und ermöglichen einen Zugang zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten. Zielgruppen waren besonders benachteiligte neu zugewanderte Unionsbürger, die Kinder dieser Bürger sowie Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Familien. Eine Bewerbung war für jedes einzelne Ziel möglich. Voraussetzung war, dass eine Kooperation mit Trägern der freien Wohlfahrtspflege erfolgen musste; dies sei in Hannover unproblematisch gewesen. Die Stadt Hannover habe sich zu den ersten beiden Zielen beworben. Sowohl im Interessenbekundungs- als auch im eigentlichen Antragsverfahren habe die Stadt Hannover den Zuschlag erhalten. In den vergangenen 2 ½ Jahren seien die Beratung der neu zugewanderten Unionsbürger sowie die Beratung zur Förderung der frühkindlichen Bildung wahrgenommen worden.

Generell sei das Projekt sehr erfolgreich gewesen, da insbesondere bei Teilziel 1 die anvisierten Zahlen mehr als erfüllt wurden. Dies zeige den hohen Bedarf an entsprechender Beratung. Bei Teilziel 2 war dies schwieriger, da es dort galt, die frühkindliche Bildung in den Vordergrund zu stellen. Die Berater der verschiedenen Kooperationspartner haben dabei (verteilt über das Stadtgebiet) versucht, an unterschiedlichen Stellen anzuknüpfen und teilweise sehr niedrigschwellige Angebote wie bspw. eine Kleiderkammer zu machen. Möglicherweise waren die Probleme der Kunden so drängend, dass die frühkindliche Bildung für sie nicht den wünschenswert hohen Stellenwert einnehmen konnte.

Die zweite Förderperiode werde 2019 beginnen. Hier seien die entsprechenden Leitlinien

abzuwarten, denn auch dieses Verfahren erfolge 2-stufig.

**Ratsherr Alter** lobte, dass die Zahlen recht beeindruckend seien, auch wenn sie sich sicher bei Teilziel 2 noch verbessern ließen. Das Projekt benötige sicher eine breitere Bekanntheit und der Aufbau von Akzeptanz und Vertrauen benötige auch Zeit.

**Ratsfrau Langensiepen** bat um Auskunft, inwiefern es eine Beteiligung der Bewohner der Paul-Dormann-Schule bzw. des Burgweges gebe und wie der Kontakt bei einem Auszug aus den genannten Unterkünften gehalten werden könne. **Frau Gallinat** erklärte, dass die Mitarbeiter, die bei der Landeshauptstadt Hannover selbst tätig seien, auch jetzt schon Kontakte in die Unterkünfte hätten; teilweise weil die Bewohner bereits in anderem Zusammenhang Kontakt mit der Verwaltung gehabt hätten. Einige der Träger, die in Kooperation mit der Stadt stünden, seien auch vor Ort tätig und versuchten Kontakt zu halten. Die Verwaltung versuche ebenfalls, mit allen Unterkünften, in denen Personen der Zielgruppe aus Bulgarien oder Rumänien untergebracht seien, Kontakt zu halten. Teilweise gebe es Hilfsanfragen, so dass sicher davon ausgegangen werden könne, dass die Koordinierungsstelle Zuwanderung Osteuropa von Umzügen erfahren werde.

**Ratsherr Nicholls** sagte, er sei Mitglied im Stadtbezirk Nord und erhalte dadurch Einblick in die Vorkommnisse im Stadtbezirk, die nicht immer positiv zu sehen seien. Insbesondere der Schulbesuch erfolge nicht immer so, wie er notwendig sei. Dadurch entstehe mitunter der Eindruck, dass die von den Erziehungsberechtigten wahrzunehmenden Aufgaben teilweise nicht erfüllt würden. Hierauf bitte er deutlich mehr Augenmerk zu legen, da dies auf Dauer gesehen zu erheblichen Problemen führen werde.

**Frau Gallinat** bedauerte, Ratsherrn Nicholls hier zustimmen zu müssen, dass das Thema „Schulbesuch“ immer wieder ein großes Problem, nicht nur in dieser Unterkunft, darstelle. Sämtliche Mitarbeiter der Koordinierungsstelle und auch des Projektes wiesen die Erziehungsberechtigten immer wieder darauf hin. Neben Gesprächen und Hinweisen, wie wichtig Schulbildung sei, gäbe es praktisch keine Handhabe. Da sich die Erfolge von Schulbildung nicht unmittelbar einstellten, werde diese teilweise leider vernachlässigt.

**Zur Kenntnis genommen**

## TOP 9.
## Standortbestimmung der Sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung, OE 50.07, der Landeshauptstadt Hannover - Ausblick und Perspektiven (Informationsdrucksache Nr. 1319/2018)

**Frau Ehlers** erinnerte daran, dass 2008 erstmals mit einer Informationsdrucksache über die seinerzeit neuen Präventivmaßnahmen im Bereich der unter 25-Jährigen berichtet worden sei. Nach nunmehr 10 Jahren und unter dem Eindruck der immer stärker auftretenden Altersarmut und der Überschrift „Alter – Armut – Schulden“, die auch Thema des Programmes „Mein Hannover 2030“ des Herrn Oberbürgermeisters sei, habe sich das Sachgebiet inzwischen breiter aufgestellt. In 2017 wurde im Sachgebiet eine Kundenbefragung durchgeführt, die mit 65,3 % sehr zufriedenen und 23,6 % zufriedenen Kunden außerordentlich positiv ausgefallen sei.

In den Jahren 2009 bis 2017 seien bei Veranstaltungen an Schulen sowie Berufsschulen 1.974 Schülerinnen und Schüler sowie 1.632 Maßnahmeteilnehmerinnen und –teilnehmer in U25-Maßnahmen des Jobcenters Region Hannover erreicht werden. Diese Maßnahmen werden von einem Mitarbeiter des Sachgebietes der Schuldner- und Insolvenzberatung mit Unterstützung anderer Träger von Schuldner- und Insolvenzberatungen in Hannover

durchgeführt.

Für den Bereich der über 55-Jährigen sei die Tätigkeit ausgeweitet worden und mit Hilfe des Kommunalen Seniorenservice in den Quartieren Informationsveranstaltungen durchgeführt worden. Mit dem Bereich Wohngeld gebe es ebenfalls eine enge Zusammenarbeit; dieser informiere ebenfalls sehr ausführlich zu den entsprechenden Möglichkeiten des Wohngeldgesetzes.

Die Arbeit mit älteren Menschen habe gezeigt, dass die Beratungstätigkeiten angepasst werden mussten. Mehr und mehr werde zu aufsuchender Arbeit übergegangen, da insbesondere Seniorinnen und Senioren eine gewisse Scham davor hätten, sich zu offenbaren. Insbesondere die Veranstaltungen in den Quartieren eröffneten die Möglichkeit, Kontakte auf- und Befürchtungen abzubauen. Dies solle weiter ausgebaut werden. Seitens der Region Hannover erhalte die Landeshauptstadt Hannover Zuwendungen für die Soziale Schuldnerberatung. Gleichzeitig zahle auch das Land Niedersachsen im Zusammenhang mit der Insolvenzordnung entsprechende Pauschalen.

Die freiwillige Aufgabe der Sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung, mittlerweile seit 33 Jahren wahrgenommen, sei eine wichtige Aufgabe für die Einwohnerinnen und Einwohner, die aus der Landschaft der Beratungsstellen nicht mehr wegzudenken sei.

**Herr Fahlbusch** wies darauf hin, dass gerade in seiner Generation die verschämte Armut verbreitet sei. Daher müsste alles unternommen werden, um die sozialen und gesundheitlichen Folgen zu minimieren.

Für eine gezielte Steuerung seien Erkenntnisse aus der Arbeit aller im Stadtgebiet vertretenen Schuldnerberatungsstellen, möglichst auch abgestellt auf die einzelnen Stadtteile, notwendig. Dazu seien die erfolgten Schuldnerberatungen ins Verhältnis zur wirtschaftlichen Situation der Betroffenen und der Bevölkerungszahl und dergleichen zu setzen.

Zur Nachfrage nach dem finanziellen Deckungsgrad erklärte **Frau Ehlers**, die Zuwendungen seitens der Region Hannover erfolgten nach einem bestimmten Schlüssel. Diese Zuwendungen deckten natürlich nicht die Kosten der 7 Stellen zzgl. 1 Anerkennungspraktikantin ab. Dennoch sehe der Fachbereich Soziales diese freiwillige Aufgabe als eine sehr wichtige an und sehe sich in dieser Einschätzung auch durch die Implementierung in das Programm „Mein Hannover 2030“ bestätigt. Dies habe dazu geführt, dass für das Thema „Alter – Armut – Schulden“ eine zusätzliche Sozialarbeiterstelle bewilligt wurde.

Auf die Frage von **Ratsherrn Klippert**, inwieweit die Politik nachsteuern müsse und was gegen die Altersarmut noch unternommen werden könne, antwortete **Frau Ehlers**, man sei auf die Zuwendungen der Region Hannover angewiesen. Es sei eine gute Konstruktion gewählt worden, bei der alle Verantwortlichen sich zusammensetzen und auch ein regelmäßiger Austausch mit der Region Hannover stattfinde. Sobald sich die Möglichkeit eröffne, würden, auch für kleinere Beträge, Zuwendungen beantragt. Dennoch sehe die Verwaltung die Verantwortung als Landeshauptstadt für die Menschen in dieser Stadt. Auf Basis der bewilligten und auch im Haushalt 2019/2020 vorhandenen Planstellen sei eine gute Arbeit und weitere Ausrichtung auf die Zukunft möglich.

**Frau Bäther** ergänzte, die Schuldner- und Insolvenzberatung versuche über Öffentlichkeitsarbeit sowie Vernetzung in den Fachbereich Senioren oder auch mit Fachpersonal, das mit älteren Menschen zuhause arbeite, eine Sensibilisierung auch für eingehende Post zu schaffen. Man versuche, älteren Menschen deutlich zu machen, dass

es keine Schande sei, Schulden zu haben und dass dies viele Menschen treffen könne. Auch beim Fachpersonal werde Verständnis geweckt und die Aufmerksamkeit geschärft. Wenn Menschen zu verarmen drohen, müssten diese angesprochen werden.

**Frau Stadtmüller** ergänzte, der Seniorenbeirat habe immer wieder die genannten Erfahrungen auf Informationsveranstaltungen gemacht. Der Leiter des Bereiches Wohngeld des Fachbereiches Soziales sei ein gern gesehener Gast, der immer wieder an Veranstaltungen in den Stadtbezirken teilnehme. Man müsse immer wieder auf die Menschen zugehen und langsam scheine dies erste Erfolge zu zeigen.

**Zur Kenntnis genommen**

**Ratsfrau Klingenburg-Pülm** übergab den Vorsitz für die restliche Sitzung an **Ratsherrn Nicholls**, da ihr selbst aufgrund eines anderen Termins die weitere Teilnahme an der Sitzung nicht möglich sei.

**TOP 10.**
**Jahresbericht des Sozial- und Sportdezernates (Dez. III), Fachbereich Soziales (FB 50) für das Jahr 2017**
**(Informationsdrucksache Nr. 1422/2018 mit 1 Anlage)**

**Stadträtin Beckedorf** erinnerte an den Ratsbeschluss, nach dem dem Sozialausschuss einmal jährlich ein Bericht über die Arbeit des Fachbereiches Soziales vorzulegen sei. Der Bericht gliedere sich in die Pflichtaufgaben, im Wesentlichen nach SGB XII, Wohngeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz, sowie die freiwilligen Aufgaben. In der heutigen Sitzung sei bereits über die Schuldnerberatung, EHAP und Förderungen von beruflicher Ausbildung im Non-Profit-Sektor berichtet worden. Neben dem Geleisteten biete die Informationsdrucksache auch einen perspektivischen Ausblick auf die Zukunft.

**Frau Ruhrort** sagte, sie wolle im Folgenden vorrangig auf die freiwilligen Aufgaben eingehen.

Eine Ausnahme bilde das *Bundesteilhabegesetz* . Dieses sei in Teilen bereits in Kraft getreten, so dass sich die Verwaltung hier in einem Umsetzungsprozess befinde, ohne dass die Rahmenbedingungen hierzu vom Land Niedersachsen geklärt seien. Die letzte Stufe des Gesetzes werde am 01.01.2020 in Kraft treten, aber bereits jetzt müsse sich die Verwaltung auf diese Regelungen vorbereiten. Es seien massive Auswirkungen auf die Zuständigkeiten, die Kostenträgerschaft, aber auch auf die Heranziehung abzusehen (derzeit sei noch die Region Hannover örtlicher Träger der Sozialhilfe). Darüber hinaus müsse geklärt werden, wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Erledigung der Aufgabe benötigt würden. Sobald konkretere Informationen vorlägen, werde die Verwaltung hierzu berichten.

Das Thema der *Obdachlosen- und Wohnungslosenhilfe* beschäftige die Verwaltung ebenfalls seit Jahren. In der Diskussion werde deutlich, dass dies nur dezernatsübergreifend bearbeitet werden könne. Einerseits gehe es um die Unterbringung (Baudezernat), die Sicherheit und Ordnung und auch das Projekt „Kompass“. Wie Stadträtin Beckedorf bereits erwähnt habe, müsse noch entschieden werden, wie das Konzept der Sicherheit und Ordnung mit seinem Baustein „Kompass“ fortgeführt werde. Zu niedrigschwelligen Wohnangeboten gebe es Ratsaufträge, die von der Verwaltung bearbeitet würden, um in Kürze ein Konzept vorlegen zu können.

Die *Beschäftigungsförderung* bewege die Verwaltung nicht nur vor dem finanziellen Hintergrund. Wie bereits im vergangenen Jahr berichtet, hätten sich die Förderbedingungen massiv geändert und das Job Center habe daher weniger Geld und dadurch weniger AGH-Plätze zur Verfügung gestellt. Weniger Teilnehmer bedeuteten, dass bestimmte Erträge nicht erbracht werden könnten und dadurch sich der Fokus insbesondere aus fiskalischen Aspekten auf die Beschäftigungsförderung richte. Nichts desto trotz halte die Verwaltung neben der Ausbildungsförderung die stadtweite Beschäftigungsförderung für enorm wichtig, da die Zahl der Langzeitarbeitslosen trotz eines generell positiven Trends am Arbeitsmarkt nicht sinke. Daneben sei der Bereich der Beschäftigungsförderung auch als interner Dienstleister für die Stadt Hannover tätig und erbringe hier diverse Dienstleistungen. Mit den Überlegungen auf Bundesebene zum Sozialen Arbeitsmarkt sehe die Verwaltung gute Chancen, sich mit der kommunalen Beschäftigungsförderung zu positionieren.

Zum *Quartiersmanagement / Soziale Stadt/ Bürgerschaftliches Engagement* sei bereits berichtet worden zum Stauffenbergplatz am Mühlenberg, der Stadtteil sei in das Programm der Sozialen Stadt aufgenommen worden. Das Bürgerschaftliche Engagement spiele hier eine wesentliche Rolle. In dem Bereich sei die zentrale Koordinierung angesiedelt. Derzeit würden Kriterien dafür aufgestellt, wie das bürgerschaftliche Engagement in der gesamten Stadt vorangetrieben werden solle.

Im Bereich *Migration und Integration* konnte nach mehr als 1 ½ Jahren Vakanz die Stelle der Bereichsleitung mit Frau Dr. Doering neu besetzt werden. Durch die lange Vakanz konnten verschiedene Aufgaben nicht immer im geplanten Tempo angegangen werden. Zur Weiterentwicklung des LIP gebe es inzwischen einen konkreten Plan für den Prozess und die Projektarchitektur, so dass ein beteiligungsorientierter Prozess vorgeschlagen werden könne.

Darüber hinaus gebe es noch viele weiter Aufgaben; zur Sozialen Schuldnerberatung und EHAP wurde heute bereits berichtet. Letzteres sei auch dezernatsübergreifend zu betrachten, da u.a. auch die Unterbringung, die Schulpflicht sowie das aufenthaltsrechtliche Fragen (wegen Freizügigkeit sowie fehlender materieller Ansprüche) Berücksichtigung finden müssten.

Mit dem Bericht sei es sicher gelungen darzustellen, vor welchen immer neuen Herausforderungen, sei es aufgrund von gesetzlichen Änderungen, politischen Willensbekundungen oder veränderten Rahmenbedingungen der Fachbereich Soziales stehe, die entsprechende finanzielle und personelle Ressourcen erforderten.

**Ratsherrn Hellman** erinnerte daran, dass das Projekt zur Herauslösung des Bereiches Migration und Integration (aus dem Fachbereich Soziales) und einer Zusammenführung mit dem Sachgebiet Unterbringung (des Fachbereiches Planen und Stadtentwicklung) durch Entscheidung des Herrn Oberbürgermeisters beendet worden sei. Er bitte um Mitteilung, ob es zu der Entscheidung eine Begründung gegeben habe.

**Stadträtin Beckedorf** erklärte, natürlich hänge dies auch mit dem Direktionsrecht des Herrn Oberbürgermeisters zusammen. Innerhalb des Dezernates habe es eine Projektvereinbarung zu der Aufgabenstellung gegeben, eine Projektgruppe sei eingesetzt worden, habe ihre Arbeit aufgenommen und die Aufgaben der unterschiedlichen Bereiche sowie die Schnittstellen beschrieben. Dies alles sei unter Einbeziehung sowohl der örtlichen Personalvertretung beider Fachbereiche als auch der Gesamtpersonalvertretung erfolgt. Schließlich hätten bestimmte Restriktionen dazu geführt, dass der Prozess beendet worden sei und die bestehende Organisation beibehalten werde.

Zur weiteren Nachfrage von **Ratsherrn Hellmann** zur letzten Seite der Informationsdrucksache, Teilhaushalt 59, ob die 20 Mio €, um die der geplante Ansatz unterschritten werde, verfügbar seien, antwortete **Frau Ehlers**, es handele sich leider nicht um einen Haushaltsrest. Die Ansätze seien für den Doppelhaushalt geplant und insbesondere bei Teilhaushalt 59 gestalte sich dies sehr schwierig. Dadurch, dass die Ist-Zahlen unter dem Plan lagen, werde der Haushalt zumindest nicht zusätzlich belastet.

**Herr Fahlbusch** bat um Information zu Ziffer 3.6 „Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“ (S. 20 der Informationsdrucksache), inwieweit mit der Region Hannover kooperiert werde, die diese Hilfeart zu finanzieren habe. **Frau Feuerhahn** sagte, die Landeshauptstadt Hannover kooperiere natürlich mit der Region Hannover, da ein Großteil der Aufgaben im Auftrag der Region durchgeführt werde. Bei der Region gebe es eine größere Arbeitsgemeinschaft, die sich aus Trägern, aber auch Vertretern der Kommunen zusammensetze, die die Fortführung und Ausgestaltung der Hilfen begleite.

**Herr Fahlbusch** bat um nähere Ausführungen zum letzten Satz auf Seite 20 der Informationsdrucksache („Will man diese Konzentrations- und Verdrängungsprozesse nicht weiter forcieren, sind andere Maßnahmen und Strategien zu suchen.“). **Frau Feuerhahn** führte aus, derzeit befinde man sich in dem Prozess des Suchens. Da die Stadtverwaltung dabei nicht der einzige Akteur sei, könne sie teilweise nur auf Probleme aufmerksam machen und Lösungsvorschläge unterbreiten.

**Zur Kenntnis genommen**

**TOP 11.**
**Antwort der Verwaltung zum Änderungsantrag 2455/2017 der Drucksache 1866/2017 - Öffnungszeiten Stellwerk**
**(Informationsdrucksache Nr. 1398/2018)**

Einführend wies **Herr Woike** darauf hin, dass das Stellwerk fast auf den Tag genau seit 8 Monaten in Betrieb sei. Dies sei sicher der richtige Zeitpunkt, um in einer ersten Bilanz über die Bedarfsgerechtigkeit der Öffnungszeiten nachzudenken. Der Träger selbst habe aufgrund der ihm vorliegenden Zahlen feststellen können, wo es sich um Spitzen- oder auch weniger ausgelastete Zeiten handelte. Dabei werde deutlich, dass die Einführung des Mittagessens eine gute Entscheidung gewesen sei, da dies sehr gut angenommen werde. Täglich seien 3 Spitzenzeiten zu verzeichnen, zur Ausgabe des Mittagessens, um 14:00 sowie um 16:00 Uhr. Die Essenversorgung sei innerhalb der Suchthilfe ein entscheidender Faktor; dies bestätigten auch bundesweite Vergleiche.

Die Verwaltung habe in ihrer Informationsdrucksache aufgeführt, was die einzelnen Bausteine kosten würden. Insgesamt halte die Verwaltung die derzeitigen Schließzeiten von Freitag 18:00 bis Montag 10:00 als zu lang. Eine Öffnung auch am Wochenende sei notwendig, aber auch eine Verschiebung der jetzigen Öffnungszeiten unter der Woche. Die Zeit zwischen 10:00 und 11:00 habe eine eher geringe Nachfrage, während diese zu deutlich späterer Zeit stark ansteige. Dies werde auch von den Besucherinnen und Besuchern so wahrgenommen. Der Bedarf scheine zwischen 11:00 und 21:00 am größten zu sein, so dass eine Veränderung und damit Erweiterung der Öffnungszeiten auf diesen Zeitraum erforderlich scheine.

Für die Übernachtungssituation sei es aus Sicht des Sozial- und Sportdezernates dringend erforderlich, das Gebäude in der Augustenstraße 11, das bis zur Öffnung des Stellwerkes für den Fixpunkt genutzt worden war, für suchtkranke Menschen zur Verfügung zu stellen. Auch außerhalb der Öffnungszeiten hielten sich einige Menschen rund um das Stellwerk

auf. Darüber hinaus sei beabsichtigt, die Versorgung mit Spritzbesteck und hygienischen Artikeln zum Selbstkostenpreis auch außerhalb der Öffnungszeiten mittels zweier Spritzenautomaten sicherzustellen, die am Zaun des Stellwerkes bzw. am Ende der Stiftstraße angebracht werden sollen. Spritzenautomaten gebe es bereits in vielen deutschen Großstädten und die Verwaltung halte diese für dringend erforderlich. Allein 200.000 Spritzen würden jährlich getauscht, so dass ein Bedarf für die beiden Automaten auf jeden Fall gegeben sei. Mit den genannten Standorten könne zudem der gesamte Innenstadtbereich abgedeckt werden.

Zu Nachfragen aus dem Sozialausschuss erläuterte **Herr Woike**, die Kosten würden von Stadt und Region Hannover gemeinsam getragen. Dies erfordere eine politische und inhaltliche Abstimmung. Die in der Informationsdrucksache genannten Zahlen bezeichneten die Gesamtkosten, über deren Aufteilung eine Einigung erfolgen müsse. Bezüglich der Samstagsöffnung seien die Kosten mit bzw. ohne Mittagsangebot angegeben worden. Aus Sicht der Suchthilfe sei die Ausgabe eines Mittagessens sehr sinnvoll.

**Herr Schultz** wies darauf hin, dass die ausgegebenen Essen qualitativ sehr gut seien. Mit nur 2 € seien sie auch für den Kundenkreis erschwinglich. Die Mehrkosten von rd. 11.000 € im Jahr für eine Samstagsöffnung mit Mittagessenausgabe seien daher überaus vertretbar.

Zur Schaffung von Schlafmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe des Stellwerkes sagte **Herr Woike**, er könne sich vorstellen, dass diejenigen, die einen Schlafplatz suchten, am späten Nachmittag im Stellwerk eine Art „Schlafschein“ erhalten könnten. Dieses Vorgehen biete den Vorteil, mit den Kunden in Kontakt zu treten. Da noch nicht klar sei, welche Planungen es für das Gebäude in der Augustenstraße 11 gebe, seien die Öffnungszeiten des Stellwerkes zunächst nur für ein Jahr festgelegt worden. Das Sozial- und Sportdezernat halte es daher für denkbar, in dem genannten Gebäude Schlafmöglichkeiten für den Personenkreis anzubieten, der sich ohnehin rund um das Stellwerk aufhalte. Derzeit handele es sich um eine Absichtserklärung, die noch innerhalb der Stadtverwaltung abgestimmt werden müsse, sowie eines Beschlusses der Ratsgremien bedürfe. Gespräche mit Anliegern oder Anwohnern habe es noch nicht gegeben, da die Zukunft des Gebäudes noch ungewiss sei.

Viele suchtkranke Menschen übernachteten in prekären Wohnverhältnissen oder seien tatsächlich obdachlos. Zwar schwankten die Zahlen immer ein bisschen; von einem Anteil von 50 % ohne Obdach könne aber ausgegangen werden.

Wenn es die Schlafmöglichkeiten in der Augustenstraße 11 gäbe, reiche eine Öffnungszeit von 10 Stunden montags bis freitags aus. Wenn sich die Idee mit der Augustenstraße 11 nicht realisieren lasse, seien längere Öffnungszeiten des Stellwerkes oder räumliche Alternativen eine andere Option. Wenn sich die Region Hannover finanziell beteilige, gestalte sie regelmäßig auch inhaltlich mit. Aufgrund der Vorgespräche könne davon ausgegangen werden, dass die Vorstellungen von Stadt und Region nicht weit auseinanderlägen.

Für den gewünschten Spritzenautomaten gebe es ein Angebot eines Betreibers, der in Nordrhein-Westfalen bereits diverse Automaten installiert habe. Danach beliefen sich die Kosten auf ca. 1.300 € pro Automat. Diese Anschaffung könne aus dem laufenden Haushalt finanziert werden. Der laufende Betrieb decke sich über die Abgabe der Artikel zum Selbstkostenpreis.

**Ratsherr Yildirim** sagte, die Öffnungszeiten reichten nicht aus. An Wochenende müsste täglich mindestens 6-7 Stunden geöffnet sein; alltags rund um die Uhr.

**Herr Woike** entgegnete, in der gemeinsamen Sitzung des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses mit dem Sozialausschuss sowie weiteren Ausschüssen am 06.06.2018 sei darauf hingewiesen worden, dass es eine sozialarbeiterische Unterstützung in den Schlaf- und Unterkunftsmöglichkeiten gebe. Das bedeute, dass an Wochenenden eine Betreuung durch Sozialarbeiter über die Öffnung des Stellwerkes und ergänzend über die Schlafmöglichkeit in der Augustenstraße 11 abgesichert sei. Durch den Vorschlag der Verwaltung solle auch die bisherige Öffnungszeit des Stellwerkes von bisher 8 auf 10 Stunden alltags ausgeweitet werden.

**Herr Fahlbusch** forderte die Mitglieder des Sozialausschusses auf, sich für längere Öffnungszeiten sowie ein Mittagsangebot auch am Wochenende einzusetzen. Der genannte Personenkreis sei suchtkrank. Bei anderen Krankheiten werde auch versucht, den Kranken Linderung zu verschaffen. Wenn der politische Wille vorhanden sei, müsse sich auch für die Ziele eingesetzt werden.

**Zur Kenntnis genommen**

**TOP 12.**
**Austausch zur Drucksache Nr. 0413/2018 - Aufwendungszuschüsse für Belegrechtswohnungen - Verlängerung der im Jahr 2018 auslaufenden Bewilligungszeiträume**

**Ratsherr Alter** wies darauf hin, dass die Drucksache bereits im Stadtentwicklungs- und Bauausschuss beraten und vom Rat beschlossen worden sei; der Sozialausschuss habe sie lediglich zur Kenntnis erhalten.

Dennoch habe ihn die Drucksache aufmerksam werden lassen, da es um auslaufende Belegrechte gehe. Auf entsprechende Nachfrage, wie sich in den nächsten 10 Jahren die Belegrechte in der Landeshauptstadt Hannover entwickelten, hätten die Fraktionen eine Antwort des Herrn Stadtbaurates erhalten. Anhand der mit übersandten Liste war erkennbar, dass bis zum Jahr 2027 Belegrechte für knapp 3.900 Wohneinheiten ausliefen und bis dahin wohl nicht so schnell Wohnungen für sozial schwächere Menschen gebaut werden könnten. Die Betrachtung nach Stadtbezirken zeige, dass 3 Stadtbezirke (Nord, Kirchrode-Bemerode-Wülferode sowie Misburg-Anderten) besonders stark betroffen seien.

Obwohl auch in der heutigen Sitzung augenscheinlich niemand vom Baudezernat anwesend sei um zu berichten, bitte er darum mitzuteilen, welche Strategie das Baudezernat verfolge, um der genannten Entwicklung auch in den nächsten Jahren angemessen zu begegnen. Der Bau von Wohnungen benötige einen gewissen Zeitvorlauf und die Zeit scheine knapp zu werden. Jedes Jahr gingen Belegrechte verloren, da sie sich nicht automatisch verlängerten. Dies habe auch mit den massiven finanziellen Aufwendungen zu tun.

Auch wenn „Bauen“ an sich ein technischer Vorgang sei, handele es sich bei „Wohnen“ um eine zutiefst soziale Sache, die Aufgabe des Sozialausschusses sei.

**Stadträtin Beckedorf** sagte, sicher wäre es schön, wenn ein Vertreter aus dem Baudezernat hätte begrüßt werden können. Das Sozial- und Sportdezernat sei gehalten, die gestellten Fragen weiterzuleiten, damit sie mit dem Protokoll beantwortet werden könnten. Eine solche Frage sei die von Ratsherr Alter zur strategischen Ausrichtung.

**Herr Fahlbusch** ergänzte, seiner Meinung nach seien die vorliegenden Unterlagen nicht zur Entscheidungsvorbereitung geeignet. Zwar gebe es rund 19.000 Belegrechte in der Stadt; zur Mobilität der Mieter sei jedoch nichts bekannt. Die ehemalige Fehlbelegungsabgabe

werde nicht mehr erhoben, die ehemals mit Wohnberechtigungsschein in die Wohnungen gezogenen Menschen verblieben dort, auch wenn sie die Voraussetzungen nicht mehr erfüllten. Dieses Unwissen berge ein gewisses Gefahrenpotenzial bei der Sorge um die Belegrechte. Zwar seien, aufgeteilt nach Stadtbezirken, die auslaufenden Belegrechte bekannt. Für eine aussagekräftige Analyse müsse jedoch das Verhältnis der vorhandenen und entfallenden Belegrechte zur Bevölkerung und Fläche des Stadtbezirks dargestellt werden, da diese Werte miteinander korrelierten. Die bloße Anzahl der Belegrechte sei dafür nicht ausreichend. Da die Antwort über das Protokoll der heutigen Sitzung erfolgen solle, bitte er darum, dem Baudezernat einen Hinweis zu geben, das eben beschriebene Verhältnis zu berechnen und den Ratsgremien mitzuteilen, weil nur mit dieser Information eine Beratung und Entscheidung möglich sei.

*(Hinweis der Protokollführung:*
*Eine Stellungnahme des Baudezernates findet sich in der Anlage zu diesem Protokoll)*

**TOP 13.**
**Bericht der Dezernentin**

**13.1**
**Stadträtin Beckedorf** berichtete von einer Anfrage der CDU-Fraktion, die sie in der vergangenen Woche zu einem anonymen Brief, der in sehr großem Verteiler verteilt worden war, erhalten habe. Inhaltlich gehe es im Wesentlichen um die Personalsituation in den städtischen Alten- und Pflegezentren.

Die *erste Frage* der Anfrage habe sich darauf bezogen, ob die städtischen Alten- und Pflegezentren ihren Mitarbeiterbedarf durch den Einsatz von Kräften von Zeitarbeitsfirmen abfederten und wenn ja, in welchen Einrichtungen dies der Fall sei.

In der Tat werde derartiges Personal eingesetzt. Vor einiger Zeit sei in der Presse über einen Vorfall im Willy-Platz-Heim berichtet worden. Gegenüber dem Berichterstatter in der Presse habe sie sehr klar deutlich gemacht, sagte **Stadträtin Beckedorf**, dass personelle Engpässe durch qualifizierte Pflegefachkräfte von Zeitarbeitsfirmen abgefedert würden; dies aber in sehr geringem Umfang von 6-7 % flächendeckend bezogen auf alle Einrichtungen. Es gebe erhebliche Personalgewinnungsschwierigkeiten für den Pflegebereich, egal welcher Qualifikation. Ebenso sei es extrem schwierig, Auszubildende zu gewinnen und dies, obwohl sich die Situation mit tariflicher Bezahlung und guter Arbeitsbedingungen in den städtischen Alten- und Pflegezentren gegenüber der bei anderen Trägern sehr gut darstelle.

Die *zweite Frage* bezog sich darauf, ob es Klagen („Überlastungsanzeigen“) von fest angestellten Kolleginnen oder Kollegen gebe.

Dem sei tatsächlich so.

Die *dritte Frage* bezog sich darauf, ob es Beschwerden/Klagen der Personalvertretungen gegeben habe und wenn ja. über welchen Zeitraum und welchen Inhalts seien diese gewesen.

Seit 2014 gebe es standardisiert durch eine Dienstvereinbarung (zwischen Dienststelle und Personalvertretung) ein Verfahren, wie mit Überlastungsanzeigen umzugehen sei. In dem Bereich seien seit 2014 8 Überlastungsanzeigen von insgesamt knapp 60 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eingegangen. Dabei sei es um unterschiedliche Themen wie Organisation, Personelles und andere gegangen. Im vergangenen Jahr habe es 5 Anzeigen gegeben, in diesem Jahr bisher 1. Die Anzeigen würden entsprechend des standardisierten Verfahrens abgearbeitet, um miteinander adäquate Lösungen zu finden.

Die *letzte Frage* bezog sich darauf, ob es seitens des Betreibers/des Betriebes Anweisungen an die Teams gegeben habe, mit Hygieneartikeln „sparsam“ umzugehen.

Dies sei komplett unzutreffend.

**13.2**
**Stadträtin Beckedorf** erinnerte daran, dass sich die Stadt Hannover am Förderprogramm BIWAQ (Bildung, Wirtschaft und Arbeit im Quartier) habe beteiligen können und Fördergelder rekrutieren konnte. Für die Fortsetzung von BIWAQ war die Stadt Hannover aufgefordert worden, eine Interessenbekundung abzugeben und habe sich beworben um die geschaffenen Strukturen fortsetzen zu können. Bundesweit hätten 100 Kommunen ihr Interesse bekundet. Leider sei die Fördersumme von ehemals 94 Mio. € auf 50 Mio. € abgesenkt worden. Dadurch habe sich auch die Zahl der Kommunen, die aufgefordert

wurden, einen konkreten Förderantrag zu stellen, erheblich reduziert. Inzwischen liege die Quote nur noch bei 31% (davor 58 %), lediglich 3 niedersächsische Kommunen seien noch beteiligt, die Landeshauptstadt Hannover sei leider nicht darunter, was zu bedauern sei. Rechtliche Schritte gegen die Entscheidung seien nicht möglich. Es müssten nun Überlegungen dazu angestellt werden, ob die geschaffenen Strukturen in einer reduzierten Form fortgeführt werden könnten.

**13.3**
**Stadträtin Beckedorf** sagte, aus dem Sozialausschuss sei der Wunsch an sie herangetragen worden, die in städtischer Regie befindlichen Alten- und Pflegezentren bei einer Rundreise zu besichtigen. Die Verwaltung bereite diese vor und schlage vor, eventuell vor Ort die Sitzung des Sozialausschusses durchzuführen.

**13.4**
**Stadträtin Beckedorf** machte auf die Termine der vorweihnachtlichen Feiern in den städtischen Alten- und Pflegezentren aufmerksam, zu denen den Mitgliedern des Sozialausschusses noch gesonderte Einladungen zugehen werden. Die genaue Uhrzeit für den Beginn der Feiern sei noch nicht festgelegt, die Feiern werden stattfinden am:

05.12. Heinemanhof
11.12. Anni-Gondro-Pflegezentrum im Eichenpark
12.12. Margot-Engelke-Zentrum
13.12. Willy-Platz-Heim
19.12. Herta-Meyer-Haus
24.12. Klaus-Bahlsen-Haus

**13.5**
**Stadträtin Beckedorf** sagte, aus einem Gespräch mit Herrn Blanke, dem Psychiatriekoordinator und Drogenbeauftragten der Region Hannover sei die Idee entstanden, dass dieser in einer Sitzung des Sozialausschusses den Sozialpsychiatrischen Plan des Sozialpsychiatrischen Verbundes der Region Hannover präsentiert. Der Sozialpsychiatrische Dienst der Region Hannover biete ambulante Hilfsangebote für psychisch Kranke sowie deren Angehörige in der gesamten Region einschließlich der Landeshauptstadt. Das Ziel sei, Krankheit und Behinderung möglichst frühzeitig zu erkennen, um eine ärztliche Behandlung oder sozialpsychiatrische Betreuung einzuleiten. Der regelmäßig aufgelegte Sozialpsychiatrische Plan biete jeweils ein Schwerpunktthema; in diesem Jahr seien dies Zwangsmaßnahmen und Zwangsbehandlungen in der Psychiatrie. Zwei städtische Mitarbeiterinnen hätten Beiträge zu dem Plan geschrieben.

Der Sozialausschuss zeigte sich sehr interessiert daran, Herrn Blanke anzuhören.

**Ratsherr Nicholls** schloss die Sitzung.

| | |
|---|---|
| Beckedorf | Hanebeck |
| Stadträtin | für das Protokoll |

ASozial 18.06.2018 Anlage zu TOP 12.pdf

**Stellungnahme der Verwaltung**

Inhalt der diskutierten Drucksache ist der Vorschlag der Verwaltung, die Bewilligungszeiträume von laufenden Aufwendungszuschüssen zu verlängern, um günstige Mieten und gegebenenfalls auch die Belegrechte als solche zu sichern. Wie aus der Anlage zur Drucksache ersichtlich ist, bleiben in 2018 für die überwiegende Anzahl der 266 betroffenen Wohnungen auch bei einem Auslauf des Aufwendungszuschusses die Belegrechte selbst bestehen. Lediglich bei 17 der Wohnungen würden sie tatsächlich sofort entfallen.

Die Einstellung der Zuschusszahlung für ein Objekt bedeutet daher nicht unbedingt auch den sofortigen Verlust der formalen Belegrechte, weil möglicherweise noch andere Förderungen/ Verpflichtungen laufen.

Dies vorausgeschickt nimmt die Verwaltung zur Frage des ***Ratsherrn Alter „Strategie der Stadt, um dem Wegfall von Belegrechten zu begegnen“*** wie folgt Stellung:

Auch wenn Objekte mit Aufwendungszuschüssen in 2018 weniger betroffen sind, werden laufend andere Förderungen und Vereinbarungen beendet und die damit verbundenen städtischen Belegrechte entfallen.

Die Landeshauptstadt Hannover ist daher sehr daran interessiert, das Abschmelzen des Belegrechtsbestandes, soweit er nicht verhindert werden kann, zumindest spürbar zu verlangsamen. Bestehende Belegrechte sollen daher gesichert und neue erworben werden.

Im Wohnungsbestand bedeutet dies:

- Größere Gebietsfreistellungen und Belegrechtsvereinbarungen, bei denen die Belegrechte zurzeit ausgesetzt sind, laufen zum 31.03.2019 aus und werden nicht verlängert. Ab 01.04.2019 kann die Stadt dann wieder bei Freiwerden einer dieser rund 1.700 Wohnungen die Mieter benennen.

- Wie in der vorgelegten Drucksache geschehen, werden mit Ermächtigung des Rates auslaufende Bewilligungszeiträume von Aufwendungszuschüssen für Belegrechtswohnungen möglichst verlängert.

- Die Verwaltung bemüht sich um neue Bindungen bei aus anderen Gründen auslaufenden Belegrechten.

- Belegrechte werden auch an bisher nicht gebundenen Wohnungen erworben.

Dies alles setzt allerdings die Bereitschaft der Eigentümer zu diesen (neuen) Verpflichtungen voraus, die aufgrund der für sie sehr guten Marktlage und eines teilweise schwierigen Mieterklientels derzeit leider nicht sehr ausgeprägt ist.

Das Hauptaugenmerk wird daher zurzeit auf die Neuschaffung von Wohnraum in Hannover insgesamt, besonders aber auch auf bezahlbaren Wohnraum gelegt.

Mit dem „Wohnkonzept 2025“ wurden u.a. die Grundlagen für eine Steigerung des Wohnungsneubaus in der Stadt geschaffen. Mit der Wohnbauflächeninitiative wurden und werden jährlich hunderte von Baurechten für neue Wohnungen in vielen Stadtteilen geschaffen. Gemeinsam mit der lokalen Wohnungswirtschaft initiierte die Stadt darüber hinaus die Hannoversche Wohnungsbauoffensive 2016, mit der die hannoversche Wohnungswirtschaft sich verpflichtet, durchschnittlich mindestens 1.000 Wohnungen pro Jahr zu bauen – davon mindestens 25 % geförderte Wohnungen. Diese „Sozialquote“ wird in der Regel auch angewandt, wenn neues Baurecht geschaffen wird.

Besonders zur Schaffung preiswerten Wohnraums wurde zudem 2013 ein kommunales Wohnraumförderprogramm aufgelegt, mit dem bis 2020 bis zu 1.700 Wohnungen gefördert werden können und das gut angenommen wird. Für derzeit ca. 60% dieser mit städtischen Mitteln geförderten Neubauwohnungen erhält die Stadt das Belegrecht.

Nach dem Programm förderbar sind auch Umnutzungen von Gewerberäumen und Ausbauten, soweit dadurch neue, abgeschlossene Wohnungen entstehen.

Daneben gibt es noch Neubauwohnungen, die nur mit Landesmitteln gefördert sind, die aber auch ohne direktes städtisches Belegrecht Wohnungssuchenden mit niedrigem Einkommen zur Verfügung stehen.

Auf die Lage der Belegrechtswohnungen hat die Stadt nur bedingt Einfluss, da der Wohnungsneubau von der Verfügbarkeit von bebaubaren Grundstücken abhängig ist. Es wurden zwar bereits in vielen Stadtteilen neue Baurechte unterschiedlicher Größe geschaffen, eine gleichmäßige Verteilung – dies auch noch im Verhältnis der Bevölkerungsdichte und Größe des Stadtteils – ist jedoch kaum möglich. Bei der Förderung kann nur auf eine ausgewogene Verteilung der Wohnungen für Wohnungssuchende verschiedener Bevölkerungs- und Einkommensgruppen geachtet werden. Das gilt auch für die bereits vorhandenen Belegrechte im Wohnungsbestand. Dabei wird immer auch das vorhandene Umfeld in die Betrachtungen einbezogen.

Der Eigentümer kann nur im Ausnahmefall, z. B. wenn es sich um ein städtisches Grundstück handelt, verpflichtet werden, direkte Belegrechte der Stadt zu akzeptieren. Mit den genannten Instrumenten versucht die Verwaltung, trotzdem eine möglichst bedarfsgerechte Verteilung der Belegrechte zu erreichen.

Hinsichtlich der Mobilität der Bewohner von Belegrechtswohnungen ist anzumerken, dass in 2017 1.814 Wohnungen zur Neubelegung durch die Stadt frei gemeldet wurden. Das entspricht einer Fluktuation von ca. 9,6%. Aufgrund des engen Wohnungsmarktes ziehen im Moment jedoch allgemein weniger Menschen um, so dass die Fluktuationsrate in 2018 vermutlich (noch) niedriger werden wird.

Dez. VI
27.06.2018

CDU RATSFRAKTION HANNOVER

Geschäftsbereich Oberbürgermeister
09. Feb. 2018
8 Uhr
18.60

In den Sozialausschuss
In den Jugendhilfeausschuss
In den Schul- und Bildungsausschuss
In den Sportausschuss
In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Ausschuss für Integration, Europa und Internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss)
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

07. Februar 2018

**A n t r a g** gem. der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover

**„Runder Tisch für Menschen mit Behinderungen“**

**Antrag zu beschließen:**
Die Verwaltung wird beauftragt, den bestehenden „Runder Tisch für Menschen mit Behinderungen“ analog den Rechten des Seniorenbeirates mit dem Zugang zu den relevanten Fachausschüssen auszustatten.

**Begründung:**
Bisher ist der „Runder Tisch für Menschen mit Behinderungen“ eher ein Gremium, das reaktiv über ihn betreffende Sachverhalte informiert wird und diese diskutiert. Um eine effizientere und aktivere Mitgestaltung und Teilhabe bei Themen, die diesen Personenkreis betreffen, zu gewährleisten, müssen die bestehenden Rechte im Rahmen der anstehenden Überarbeitung der Geschäftsordnung des Rates um ein Präsenz- und Mitspracherecht erweitert werden.

Jens Seidel
Vorsitzender

Fraktion der Christlich-Demokratischen Union im Rat der Landeshauptstadt Hannover
Vorsitzender: Jens Seidel
Osterstraße 60 Telefon (0511) 168-4 55 28 e-mail: cdu@hannover-stadt.de
30159 Hannover Telefax (0511) 168-4 50 51 internet: www.cdu-hannover.de

Landeshauptstadt Hannover

Informations-
drucksache

In den Schul- und Bildungsausschuss
In den Jugendhilfeausschuss
In den Gleichstellungsausschuss
In den Ausschuss für Integration, Europa und Internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss)
In den Sozialausschuss

Nr. 1134/2018
Anzahl der Anlagen 1
Zu TOP

**Auswertung der Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Zeit vom 01.01.2017 – 31.12.2017**

BerufsgeheimnisträgerInnen gem. § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) und weitere Personen gem. § 8b SGB VIII, die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen und die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen, haben gegenüber den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe einen Anspruch auf die fachliche Beratung zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist daher zur Bereitstellung eines entsprechenden Beratungsangebotes verpflichtet.
Der Fachbereich Jugend und Familie der LHH und der Fachbereich Jugend der Region Hannover bieten diese Fachberatung im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung an (Informationsdrucksache 0001/2015).

Auf Basis der Statistik im Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2017 wird ein Überblick über die Inanspruchnahme der Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen und den daraus abzuleitenden Erkenntnissen für die Weiterführung und Weiterentwicklung des gemeinsamen Angebotes gegeben. (Anlage 1)

**Berücksichtigung von Gender-Aspekten**
Das Angebot richtet sich generell an alle Geschlechter. Geschlechtsspezifische Bedingungen von Kindern und Jugendlichen im Rahmen des Kinderschutzes werden fachlich in die Beratungen zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung und in die Dokumentationen einbezogen. Die Fachberaterinnen sind bestrebt, Barrieren so weit wie möglich abzubauen, um die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung am gesellschaftlichen Leben unabhängig von Alter, Geschlecht oder Nationalität zu ermöglichen.

**Kostentabelle**
Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

51.2
Hannover / 07.05.2018

**Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen - Auswertung des Beratungsangebotes gem. § 4 KKG und § 8b SGB VIII der Landeshauptstadt Hannover und der Region Hannover - Berichtszeitraum 01.01.- 31.12.2017**

**Einleitung**
**1. Anspruchsberechtigte Zielgruppen**
**2. Öffentlichkeitsarbeit**
**3. Anzahl der Anrufe und gesetzliche Grundlage**
**4. Kontexte in der Fachberatung**
**4.1. Beratene Berufsgruppen**
**4.2. Kontext Schule**
**4.3. Standorte der anfragenden Person**
**4.4. Dauer einer Fachberatung**
**4.5. Altersgruppen der Kinder und Jugendlichen**
**4.6. Bewertungen gewichtiger Anhaltspunkte bei Kindeswohlgefährdung**
**4.7. Ergebnis der Gefährdungseinschätzung- Handlungsschritte**
**5. Art der Kindeswohlgefährdung**
**6. Ausblick**

## Einleitung

Die „Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“ wird seit 2015 von der Landeshauptstadt Hannover (LHH) in Kooperation mit der Region Hannover angeboten (siehe Informationsdrucksachen 0001/2015, 0735/2016, 0708/2017).
Seit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKiSchG) im Jahr 2012 haben Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, gemäß § 8b SGB VIII und BerufsgeheimnisträgerInnen gemäß § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) einen Anspruch auf Beratung zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (KWG), wenn sie Risiken und Anzeichen für eine KWG bei Kindern und Jugendlichen feststellen. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist verpflichtet, ein entsprechendes Beratungsangebot für diese Personenkreise bereitzustellen. Die Anzahl der durchgeführten Fachberatungen ist in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen. Zurückzuführen ist dies u.a. darauf, dass die anspruchsberechtigten Berufsgruppen regelmäßig über das Angebot der Fachberatung auch in ihren eigenen Berufszusammenhängen informiert werden und Öffentlichkeitsarbeit betrieben wurde. Auf Basis der erhobenen Statistikdaten wird mit dieser Auswertung über die Entwicklung der Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Jahr 2017 informiert.

## 1. Anspruchsberechtigte Zielgruppen

Die anspruchsberechtigten Zielgruppen sind kontextgebunden und im BKischG gesetzlich definiert:
**Gemäß § 8b SGB VIII** sind dies Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, die haupt-, nebenberuflich oder auf Honorarbasis tätig sind, wie z.B. professionelle Fachkräfte außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. MitarbeiterInnen beim Jobcenter, Sozialamt oder der Behinderten- und Obdachlosenhilfe); Angestellte oder Honorarkräfte bei Vereinen, Sportvereinen, Musikschulen und kommerziellen Ferien- und Freizeitanbietern sowie AusbilderInnen von jugendlichen Lehrlingen; Ehrenamtliche, die mit Kindern und Jugendlichen in Sportvereinen arbeiten; AusbildungspatInnen und LesementorInnen.
**Gemäß § 4 KKG** sind die anspruchsberechtigten Personen sogenannte BerufsgeheimnisträgerInnen, wie ÄrztInnen, Hebammen / Entbindungspfleger, andere Angehörige eines Heilberufes, BerufspsychologInnen, Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder JugendberaterInnen, Beratungsfachkräfte für Suchtfragen und nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz, SozialarbeiterInnen und SozialpädagogInnen und Lehrkräfte.

Der Schutz- und Hilfeauftrag von BerufsgeheimnisträgerInnen wurde mit Inkrafttreten des BKischG präzisiert. Stellen Mitarbeitende dieser Berufsgruppen eine KWG fest, sind sie zur Weitergabe der Daten, d.h. zur Mitteilung einer KWG an das Jugendamt befugt, wenn sie sich an ein bestimmtes Verfahren halten. Die Sorgeberechtigten sind über diesen Schritt zu informieren, wenn der Schutz des Kindes/ Jugendlichen dadurch nicht in Frage gestellt wird. Die in der Kinderschutzarbeit erfahrenen Fachkräfte („Insoweit erfahrene Fachkraft“ gemäß § 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII) unterstützen die Berufsgeheimnisträger bei der Gefährdungseinschätzung und Bewertung der festgestellten Anzeichen einer vermuteten Kindewohlgefährdung.

## 2. Öffentlichkeitsarbeit

Die Informationen in 2017 zur Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit und Schulungen zum Kinderschutz erfolgten in unterschiedlichen Zusammenhängen, um möglichst viele der gesetzlich vorgesehenen Zielgruppen anzusprechen und zu erreichen. So wurde beispielsweise in sozialräumlichen Koordinierungsrunden in den Stadtbezirken, in Kinder- und Jugendforen, mit Hebammen, MitarbeiterInnen in JobCentern und im Rahmen der Flüchtlingsarbeit informiert. Darüber hinaus erfolgten 20 Informations- und Schulungsangebote im Kontext der Sensibilisierung von Mitarbeitenden in Gemeinschaftsunterkünften für geflüchtete Familien im Zusammenhang mit der Kooperationsvereinbarung zwischen Fachbereich 61 und Fachbereich 51. Weiterhin wurden 16 Informationsveranstaltungen mit LehrerInnen durchgeführt sowie Werbe- und Informationsmaterial Flyer und Plakate verteilt.

## 3. Anzahl der Anrufe und gesetzliche Grundlage

Im Berichtszeitraum vom 01.01. - 31.12.2017 sind insgesamt 319 Anrufe bei der Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen eingegangen. Die Anzahl der in Anspruch genommenen Fachberatungen hat sich über die Jahre kontinuierlich erhöht. Eine steigende Tendenz ist im schulischen Kontext der Beratung von LehrerInnen und SchulsozialbeiterInnen festzustellen. Auffällig ist allerdings auch eine Steigerung von Anrufenden ohne gesetzlichen Anspruch, die nicht als Zielgruppe für die Fachberatung gemäß § 8b ´SGB VIII / § 4 KKG definiert sind und deshalb für die statistische Erhebung nicht relevant sind.

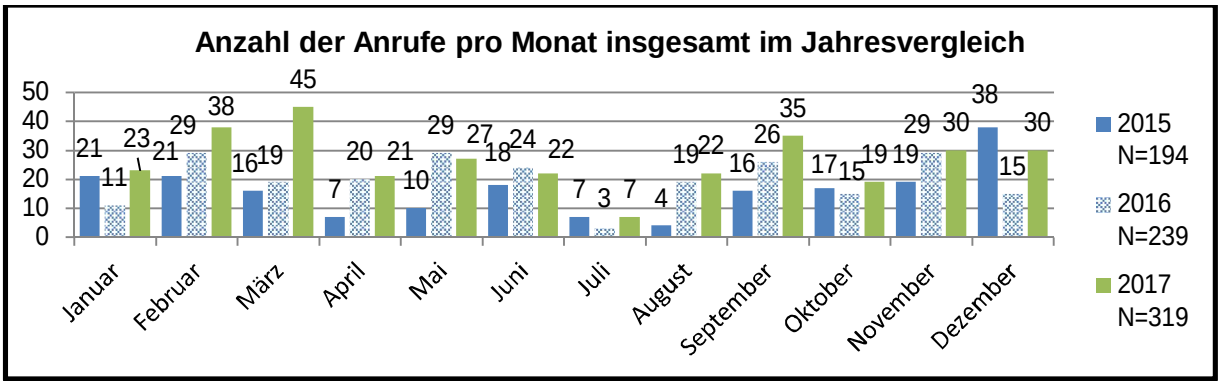


Die Inanspruchnahme der Fachberatung erfolgt auf freiwilliger Basis und auf der gesetzlichen Grundlage gemäß § 8b SGB VIII / § 4 KKG. Überwiegend melden sich Fachkräfte aus den Berufsgruppen / Berufskontexten der BerufsgeheimnisträgerInnen gem. § 4 KKG. Die im Gesetz beschriebenen Handlungsschritte für diese Berufsgruppen setzen voraus, dass die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und/oder des Kindes oder der/des Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung erfolgt, wenn der Schutz der Betroffenen dadurch nicht in Frage gestellt wird. Auch ein Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen ist formuliert. Zentrale Themen in der Fachberatung von BerufsgeheimnisträgerInnen sind die fachliche Bewertung von Anhaltspunkten für eine (mögliche) KWG, die Erörterung zur Schweigepflicht und zur Befugnis der Datenweitergabe an das Jugendamt. Im Vergleich zum Berichtsjahr 2016 ist die Anzahl der Beratungen von Berufsgeheimnisträgern um 53 Anrufe im Jahr 2017 gestiegen. Die Anzahl der Fachberatungen gemäß § 8b SGB VIII ist dagegen

gleichbleibend. Im Jahr 2017 meldeten sich auch 58 AnruferInnen ohne gesetzlichen Anspruch. Es handelte sich dabei u.a. um Privatpersonen, die eine Meldung beim Allgemeinen Sozialdienst /Kommunalen Sozialdienst (ASD/KSD) abgeben wollten oder um Berufsgruppen freier Träger der Jugendhilfe, die eigene Verfahrenswege im Kinderschutz gemäß § 8a SGB VIII einhalten müssen. Diese Ratsuchenden wurden an andere geeignete AnsprechpartnerInnen oder zuständige Institutionen weitervermittelt.

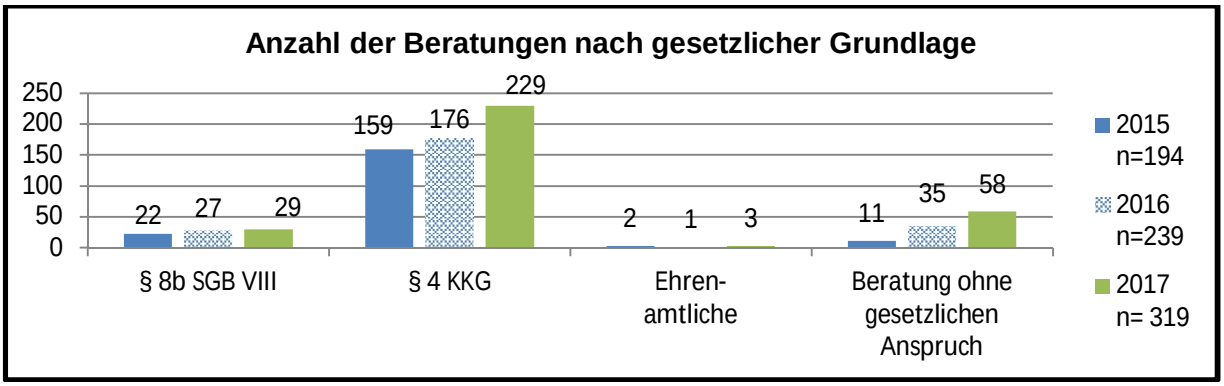


## 4. Kontexte in der Fachberatung im Vergleich

Bei den meisten im § 4 KKG genannten Berufsgruppen und ihrem Kontext gibt es Steigerungen. Dieses lässt sich auf die zunehmende Bekanntheit des Fachberatungstelefons zurückführen. Hinzu kommt, dass sich das Schulsystem über die zunehmende Nutzung der Fachberatung durch die dort tätigen Berufsgruppen „qualifiziert“ und verstärkt die Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe auch über den Einzelfall hinaus sucht und weiterempfiehlt.

| Kontext | 2015 | 2016 | 2017 |
|---|---|---|---|
| Schule | 57% | 51% | 52% |
| Medizin | 13% | 10% | 9% |
| Therapie | 1% | 2% | 1% |
| Beratungsstellen | 0% | 5% | 3% |
| anderer Kontext | 29% | 15% | 17% |
| Anrufende ohne gesetzliche Anspruch | 0% | 17% | 18% |

### 4.1 Beratene Berufsgruppen

Besonders die Berufsgruppen im Kontext Schule, wie Schulleitungen, Lehrkräfte und SchulsozialarbeiterInnen, nahmen die Fachberatung mit deutlich steigender Tendenz in Anspruch. Insbesondere SchulsozialarbeiterInnen bilden mittlerweile nach den Lehrkräften die zweitgrößte Gruppe im Ranking der beratenen Berufsgruppen. Als Ursache kann der Beginn des Landesprogramms „Schulsozialarbeit in schulischer Verantwortung“ vermutet werden, in dem den Fachkräften keine insoweit erfahrene Fachkraft zur Beratung zur Verfügung steht, wie den kommunal eingesetzten SchulsozialarbeiterInnen des KSD und sie daher besonders auf das allgemeine Angebot der telefonischen Fachberatung gem. § 4 KKG angewiesen sind. Eine anonyme Fachberatung kann und wurde von „anderen Berufsgruppen“ genutzt, die deutlich machten, dass sie im beruflichen oder ehrenamtlichen Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Die Gründe für die Wahl der anonymen Beratung werden nicht

erfragt, da sich der gesetzliche Anspruch gegenüber dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf eine niedrigschwellige und deshalb anonyme Beratung bezieht. Die für diese Auswertung erhobenen statistischen Daten, beruhen auf den freiwilligen Angaben der Beratenen.

| **Beratene Berufsgruppen (mit gesetzlichem Anspruch)** | **2015** | **2016** | **2017** |
|---|---|---|---|
| Lehrkraft | 70 | 87 | 95 |
| SozialarbeiterIn | 26 | 36 | 38 |
| SchulsozialarbeiterIn | 31 | 21 | 45 |
| Schulleitung | 9 | 13 | 18 |
| ErzieherIn | 12 | 12 | 1 |
| ÄrztIn | 15 | 7 | 13 |
| Hebamme/Entbindungspfleger | 7 | 2 | 1 |
| Ehrenamt | 1 | 1 | 3 |
| PsychologInnen (Kinder- und JugendpsychotherapeutInnen) | 3 | 16 | 11 |
| Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder JugendberaterIn | 0 | 0 | 1 |
| Andere Berufsgruppen | 20 | 14 | 35 |
| **Gesamt** | **194** | **209** | **261** |

### 4.2 Kontext Schulformen

Im Kontext Schule wird zu den verschiedenen Schulformen differenziert. Mit der steigenden Anzahl an Beratungen im Kontext Grundschule wird deutlich, dass die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Grundschule zum Kinderschutz und zu präventiven Hilfen in den letzten Jahren verbessert wurde und an fast allen Grundschulen mindestens das Fachberatungstelefon bekannt ist. In der LHH standardisieren Kooperationsvereinbarungen und Netzwerktreffen die Formen der Zusammenarbeit. In den Stadtbezirken werden in die Netzwerktreffen zwischen KSD und Schulen in der Regel alle Schulen und Schulformen eingeladen, so dass zunehmend auch von Fachkräften anderer Schulformen die Fachberatung in Anspruch genommen wird. Deutlich wird allerdings auch die Veränderung der Schullandschaft im Rahmen der Schulplanung, z.B. Gründung neuer Standorte IGS, Auflösung der Hauptschulen. Auf dieser Grundlage erklärt sich die geringe Nachfrage nach Beratung im Kontext Hauptschule.

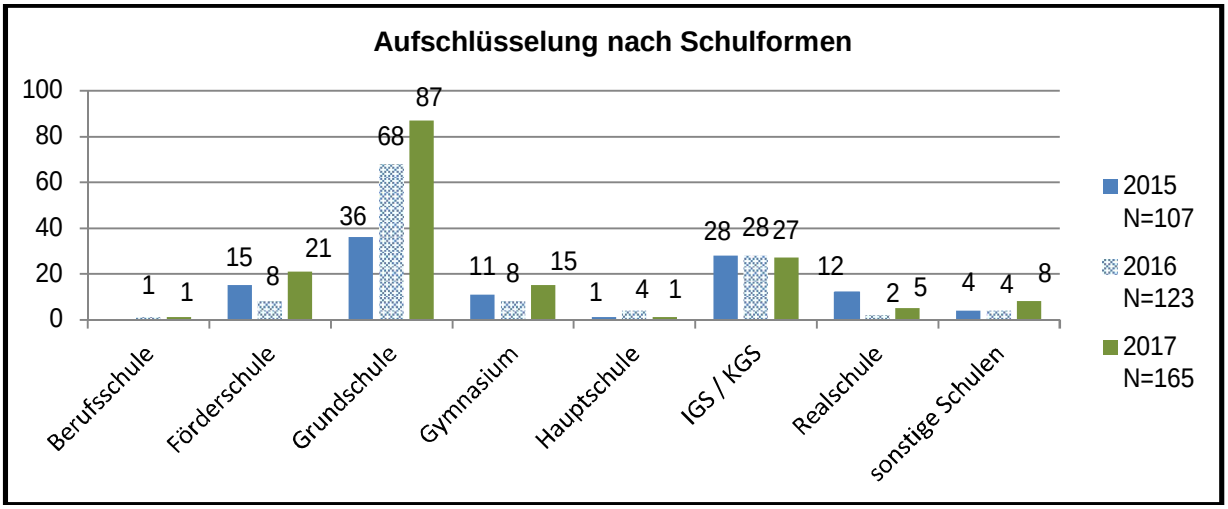

### 4.3 Standorte der anfragenden Personen

In den Jahren 2016 und 2017 sind die Anfragen aus der LHH und der Region Hannover relativ gleichgeblieben. In der Region Hannover wird der gesetzliche Beratungsanspruch zusätzlich von anderen kommunalen öffentlichen Jugendhilfeträgern ergänzt, die hier nicht erhoben werden. Anrufende aus anderen Standorten können aus dem gesamten Bundesgebiet stammen.

| Standort | 2015 | 2016 | 2017 |
|---|---|---|---|
| LHH | 43% | 54% | 51% |
| Region Hannover | 48% | 40% | 42% |
| Andere Orte | 9% | 6% | 7% |

### 4.4 Dauer einer Fachberatung

Die telefonischen Beratungen dauerten im Jahr 2017 durchschnittlich 31 - 60 Minuten. Bei der Fachberatung zur Einschätzung einer KWG handelt es sich um ein komplexes Verfahren, das einige Zeit in Anspruch nimmt. Die Dauer begründet sich darin, dass in der Regel in fünf Phasen beraten wird:

1. Auftragsklärung mit grundlegenden Absprachen
2. Eingangsphase zum gegenseitigen Vertrauensaufbau und zu ersten Einschätzungen
3. Verständigungs- und Nachfragephase mit ersten Fragen der Kinderschutzfachkraft zum vertiefenden Verständnis
4. Konfrontationsphase mit einer kritischen Befragung der Beobachtungen und Vermutungen der Fachkraft
5. Entscheidungsphase mit der Verabredung weiterer Schritte und Klärung der jeweiligen Handlungsempfehlung

Diese fünf Stufen spiegeln sich in dem während und nach der Beratung genutzten Dokumentationsbogen, der bei Bedarf über ein Pseudonym des /der Minderjährigen abgerufen werden kann. Der Bogen ist die Grundlage für die statistische Erhebung.

### 4.5 Altersgruppen der Kinder und Jugendlichen

Die meisten Gefährdungseinschätzungen fanden im Jahr 2017 zu Kindern im Grundschulalter, in der Altersgruppe 6 – 10 Jahre statt, gefolgt von der Altersgruppe der 11 - 15-Jährigen mit 30% in 2017.

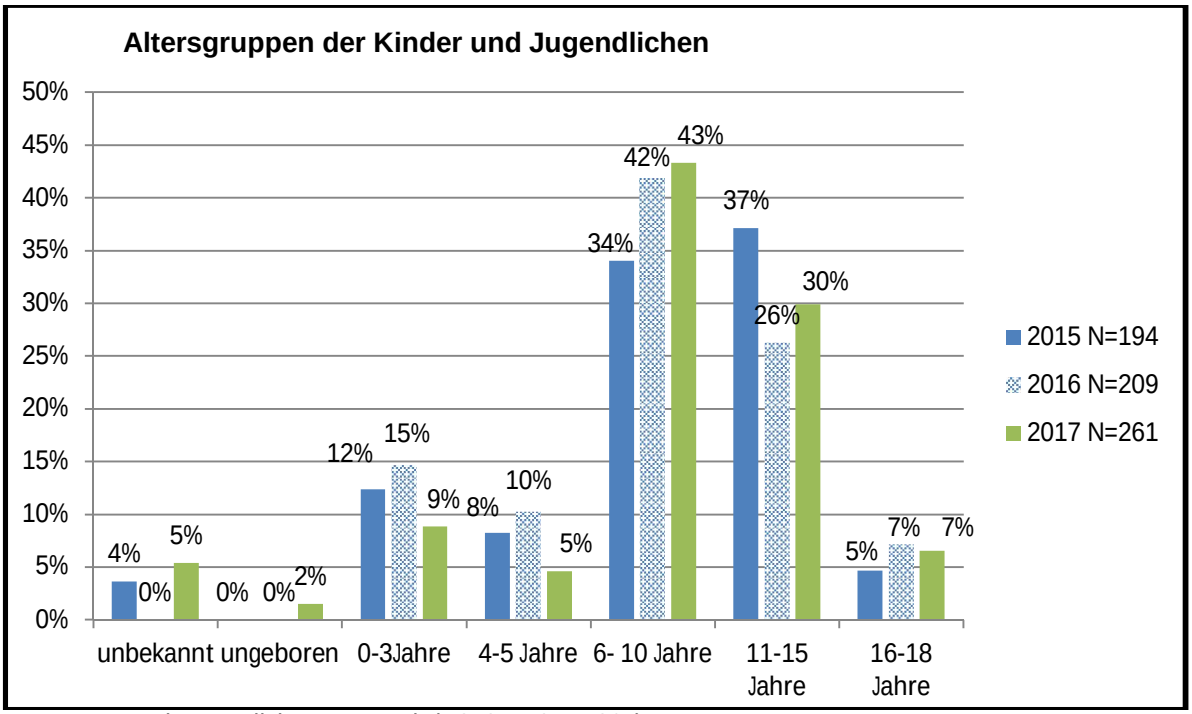


*Beratungen mit gesetzlichen Anspruch (N319 – 58 = N261)

### 4.6 Bewertungen gewichtiger Anhaltspunkte bei Kindeswohlgefährdung

Die Bewertung von Indikatoren für eine KWG stellt eine fachliche Herausforderung dar, da es keine allgemein und objektiv gültigen Bewertungsgrundlagen gibt. Der Einzelfall ist stets im Gesamtzusammenhang zu betrachten und die Beteiligung der Sorgeberechtigten zu klären. Im Jahr 2017 wurden bei 66% der Fachberatungen gewichtige Anhaltspunkte für eine KWG deutlich, die ein weiteres Handeln der anrufenden Person erforderten. In 21% der Fachberatungen konnten keine Anzeichen für eine KWG festgestellt werden, da die Anrufenden in diesen Fällen keine ausreichenden Informationen für eine abschließende Bewertung nannten. In 13% der beratenen Fälle kamen die Anrufenden im Rahmen des gemeinsamen Fachberatungsprozesses zu dem Ergebnis, dass keine gewichtigen Anhaltspunkte für eine KWG vorlagen.

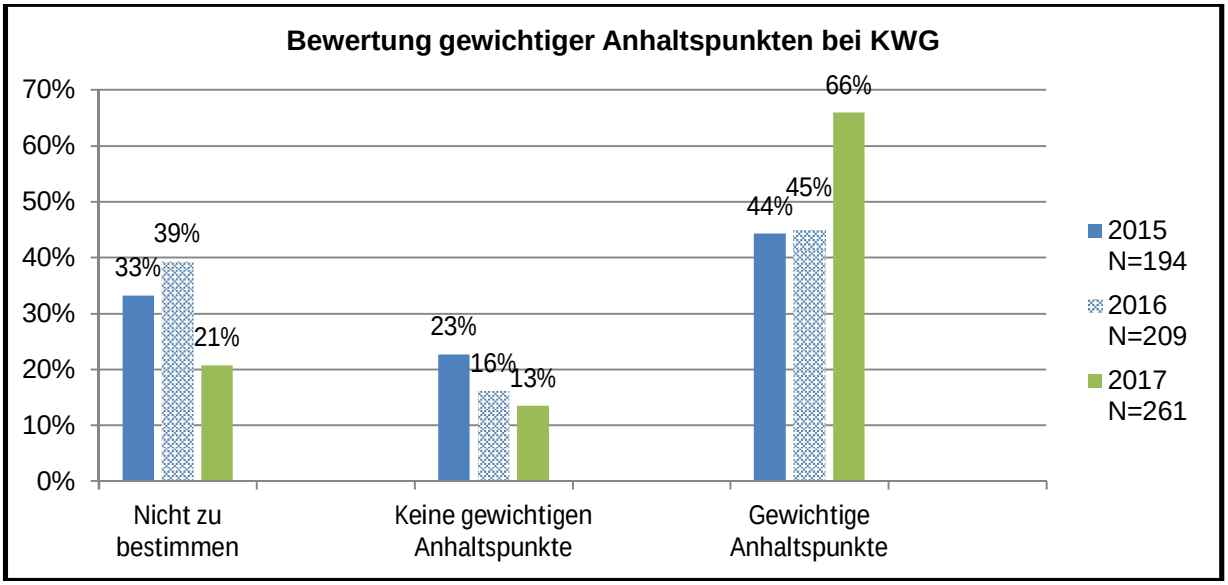


### 4.7 Ergebnisse der Gefährdungseinschätzungen - Handlungsschritte

Weitere Handlungsschritte ergeben sich nach der Bewertung der von der AnruferIn geschilderten Anzeichen für eine mögliche KWG. Hierbei ist das Leitziel der Fachberatung die bestmögliche Gewährleistung des Kinderschutzes durch die Stärkung der anrufenden Person in ihrer Rolle im Kinderschutz im Einzelfall. 2017 wurde in 7% der Fälle die Gefährdungseinschätzung beendet, weil keine KWG festgestellt wurde. In 33% erfolgte zur weiteren Abklärung die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und in 15% die Einbeziehung des Kindes/ Jugendlichen. In 19% der Fälle wurde empfohlen, andere Institutionen zur weiteren Abklärung der Risiken einzubeziehen. In 26% der Fälle wurde in der Fachberatung eine KWG festgestellt, bei der zu einer Mitteilung an den ASD/KSD geraten wurde. Die anrufenden Fachkräfte erhalten in diesen Fällen bei Bedarf einen standardisierten Dokumentationsbogen, auf dem die festgestellten Gefährdungen und bereits erfolgte Maßnahmen zum Kinderschutz dokumentiert werden.

| **Ergebnisse und Handlungsschritte** | **2015 N= 194** | **2016 N=209** | **2017 N=261** |
|---|---|---|---|
| Beendigung der Gefährdungseinschätzung | 6% | 9% | 7% |
| Einbeziehung der Personensorgeberechtigten | 39% | 36% | 33% |
| Einbeziehung des Kindes/ der/ des/ Jugendlichen | 13% | 11% | 15% |
| Hinzuziehen anderer Institutionen/ Fachkräfte | 22% | 21% | 19% |
| Mitteilung an den KSD/ASD | 20% | 23% | 26% |
| kein Konsens erzielt | 0% | 0% | 0% |
| **gesamt** | **100%** | **100%** | **100%** |

## 5. Art der Kindeswohlgefährdung

Hier sind ausschließlich die Fälle – tatsächliche Feststellung einer KWG – berücksichtigt worden. Vernachlässigung in 28 Fällen und körperliche Misshandlung von Kindern und Jugendlichen in 27 Fällen wurden im Jahr 2017 als häufigste Ursache für eine KWG vorgetragen und im Verlauf des Beratungsgespräches bzw. des Beratungsprozesses bewertet und als solche bestätigt. In 11 Fällen wurde ein Autonomiekonflikt zwischen Sorgeberechtigten und jungen Menschen im Jugendalter als Ursache für eine KWG festgestellt. Zu Autonomiekonflikten kommt es immer dann, wenn die Selbstbestimmungswünsche des Kindes oder der/des Jugendlichen mit den elterlichen - auch kulturell geprägten - Vorstellungen, Werten und Erziehungszielen gravierend kollidieren, gewaltförmig ausgetragen werden oder von den Sorgeberechtigten ein hohes Maß an psychischem Zwang eingesetzt wird.

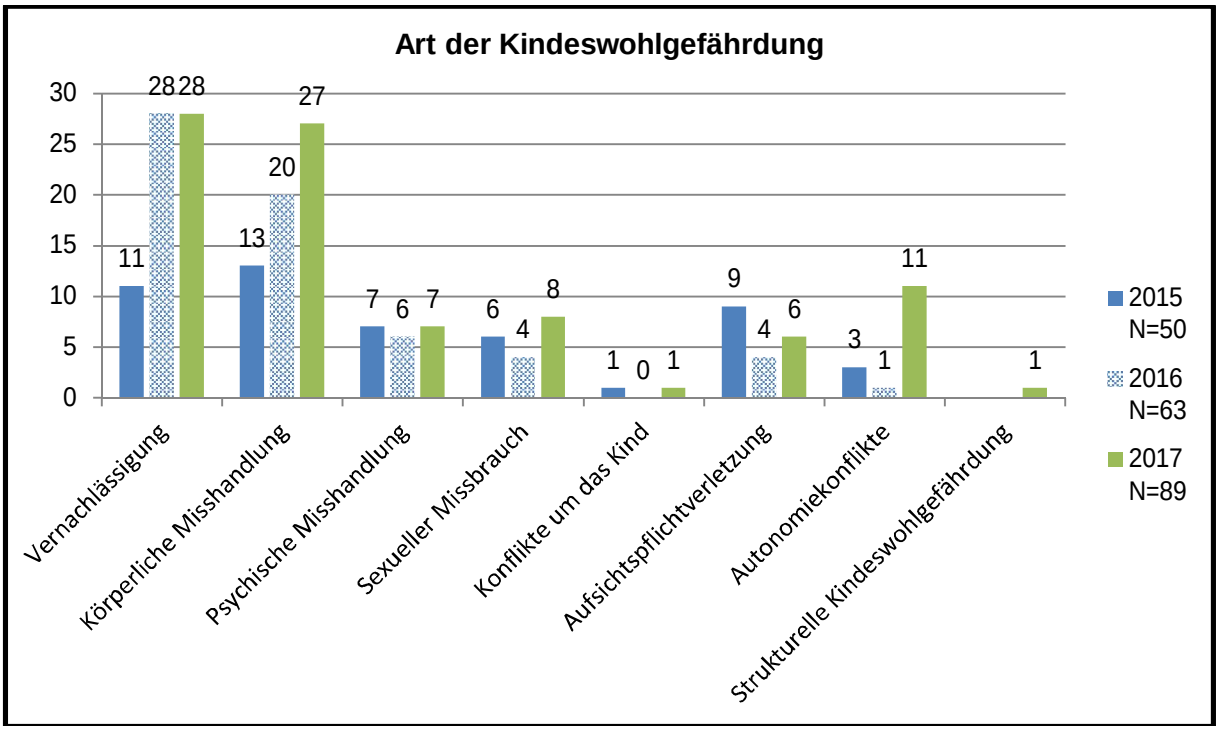


## 6. Ausblick

Die Anzahl der in Anspruch genommenen Fachberatungen hat sich seit dem gemeinsamen Start der LHH und der Region Hannover stetig gesteigert. Ein deutlicher Schwerpunkt liegt in der Beratung im schulischen Kontext. Schulen und pädagogische Fachkräfte haben die Fachberatung über die telefonische Fachberatung hinaus sehr stark auch für Informationsveranstaltungen zum Kinderschutz und Netzwerktreffen angefragt. Die stete Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit, gezielt auf weitere Berufsgruppen aus dem Kontext Medizin, Suchthilfe, Erziehungsberatung und Flüchtlingshilfe, hat zu einer verbesserten Zusammenarbeit geführt, die sich daran zeigt, dass in Schutzkonzepten die telefonische Fachberatung mittlerweile als Standard beschrieben wird. Ziel ist es, den Berufsgruppen- und -feldern außerhalb der Jugendhilfe in dem von ihnen verlangten Kinderschutz gemäß § 4KKG unterstützend zur Seite zu stehen und über Vereinbarungen und Kooperationen die Zusammenarbeit zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, über die Netzwerkarbeit hinaus, zu stärken.

Landeshauptstadt Hannover

Informations-
drucksache

In den Sozialausschuss

Nr. 0777/2018

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

**Förderung von beruflicher Ausbildung im Non-Profit-Sektor im Haushaltsjahr 2017**

Vor dem Hintergrund der Eingliederung von jungen Menschen in Ausbildung und Beruf stellt diese Informationsdrucksache die Förderung von beruflicher Ausbildung im Non-Profit-Sektor im Haushaltsjahr 2017 vor. Dies beinhaltet sowohl die im zurückliegenden Haushaltsjahr abgeschlossenen als auch die fortlaufenden Einzelförderungen. Mit der Darstellung eines Praxisbeispiels soll zudem ein Überblick über den Verlauf einer Ausbildungsförderung im Non-Profit Sektor gegeben werden.

Im Rahmen der Jugendberufshilfe werden unter Anwendung der Richtlinie für die Förderung von beruflicher Ausbildung im Non-Profit-Sektor vom 15.02.2007 in der Fassung vom 07.11.2013 (Ratsdrucksache 0130/2007 sowie Ratsdrucksache 0130/2007 N1) gemeinnützige Träger von der Landeshauptstadt Hannover bei der Schaffung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen unterstützt. Ziel ist es, berufliche Perspektiven für junge Menschen zu entwickeln, die durch soziale Benachteiligungen oder individuelle Beeinträchtigungen besondere Probleme im Übergang von der Schule in den Beruf haben. Es werden Jugendliche bis 27 Jahre gefördert, die ihren Wohnsitz im Stadtgebiet von Hannover haben. Gleichzeitig werden Ausbildungsplätze akquiriert, die ohne die städtische finanzielle Unterstützung am Ausbildungsmarkt nicht zur Verfügung gestanden hätten.

Bei der Besetzung der geförderten Ausbildungsplätze im Non-Profit-Sektor hat sich die Landeshauptstadt Hannover ein Vorschlagsrecht vorbehalten. In diesem Zusammenhang bietet sich eine Einbeziehung von Projekten an, die ebenfalls durch den Bereich Beschäftigungsförderung, Sachgebiet Jugendberufshilfe und Zuwendungen umgesetzt werden. Auf diese Weise gelang es bereits, an Projekten teilnehmende Jugendliche mit Vermittlungshemmnissen und gemeinnützige Träger, die an einer Förderung von Ausbildungsplätzen im Non-Profit-Sektor interessiert sind, zusammen zu bringen.

Im Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 wurden insgesamt 47 Ausbildungsplätze gefördert. Davon waren 22 Ausbildungsplätze mit weiblichen und 25 Ausbildungsplätze mit männlichen Auszubildenden besetzt.

Ausgebildet wurde in einer Vielzahl von Berufen:

- Bauten- und Objektbeschichter/in
- Buchhändler/in
- Elektroniker/in für Geräte und Systeme
- Fachkraft im Gastgewerbe
- Fachkraft für Veranstaltungstechnik
- Hauswirtschafter/in
- Kauffrau/Kaufmann für Büromanagement
- Kauffrau/Kaufmann im Einzelhandel
- Koch/Köchin
- Sport- und Fitnesskauffrau/-kaufmann
- Tischler/in
- Veranstaltungskauffrau/-kaufmann
- Zweiradmechaniker/in bzw. Zweiradmonteur/in
- Zweiradmechatroniker/in

Bei sechs geförderten Ausbildungsverhältnissen ist im Haushaltsjahr 2017 eine Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgt, die von sechs der Auszubildenden erfolgreich bestanden wurde. Von den geförderten beruflichen Ausbildungen wurden drei Ausbildungen aus gesundheitlichen oder persönlichen Gründen vorzeitig beendet. Die Förderung für die verbleibenden 38 Ausbildungsverhältnisse wird im laufenden Haushaltsjahr wie geplant fortgesetzt.

Weitere Informationen zum Verlauf der einzelnen Ausbildungen im Haushaltsjahr 2017 mit Angaben zu den Ausbildungsberufen, dem Anteil der jungen Frauen und Männer sowie die beendeten bzw. abgeschlossenen Ausbildungen und die Anschlussperspektiven können der **Anlage 1** entnommen werden.

Eine der im Haushaltsjahr 2017 erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungen wurde im Freiwilligenzentrum Hannover e.V. durchgeführt. Auf städtischen Vorschlag konnte im Herbst 2014 der Kontakt zwischen einer Teilnehmerin aus dem „PACE-AusbildungsBüro“ und dem Ausbildungsbetrieb hergestellt werden. In der Maßnahme suchen junge Menschen mit Vermittlungshemmnissen, die ihre Chancen auf dem regulären Arbeitsmarkt mindern, unter sozialpädagogischer Anleitung einen Ausbildungsplatz. Die Ausbildung zur Kauffrau für Büromanagement startete im Februar 2015 und endete nach Abschluss des dritten Ausbildungsjahres planmäßig im Januar 2017. Nach dem ersten Ausbildungsjahr prognostizierte der Träger aufgrund der engagierten und motivierten Arbeitsweise, dem guten Umgang mit den Kolleginnen und Kollegen sowie den Noten in der Berufsschule eine positive Weiterentwicklung der Auszubildenden. Zu ihren Aufgaben zählten vorbereitende Buchhaltung, Mitgestaltung in der Öffentlichkeitsarbeit, Mithilfe im Eventmanagement, Büroorganisation, Telefondienst und Korrespondenz. Die Auszubildende absolvierte die Ausbildung nach Angaben des Trägers zu dessen vollsten Zufriedenheit. Die Abschlussprüfung wurde am 16.01.2017 erfolgreich mit der Note 2 bestanden. Nach Rückmeldung des Trägers war es der Wunsch der Auszubildenden im Anschluss ein Studium der Betriebswirtschaft aufzunehmen.

Dieses Praxisbeispiel veranschaulicht, dass mit der städtischen Förderung von beruflicher Ausbildung im Non-Profit Sektor im zurückliegenden Haushaltsjahr erneut ein bedeutender Beitrag zur Verbesserung der Ausbildungsplatzsituation und gleichzeitig zur Reduzierung der Jugendarbeitslosigkeit in der Landeshauptstadt Hannover geleistet werden konnte.

**Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Die Förderung von beruflicher Ausbildung im Non-Profit-Sektor richtet sich an alle jungen Menschen am Übergang von der Schule in den Beruf, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind. Die Ausbildungsverhältnisse werden unabhängig vom Geschlecht der Auszubildenden und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Förderbedarfe sowie besonderen geschlechtsspezifischen Situationen, z.B. bei alleinerziehenden jungen Müttern, gefördert.

**Kostentabelle**

Die in der Anlage 1 genannten finanziellen Auswirkungen entstanden im Haushaltsjahr 2017.

50.4
Hannover / 04.04.2018

Anlage 1

**Zuwendungen im Non-Profit-Sektor - Aufstellung über die Förderhöhen im Haushaltsjahr 2017**

| Lfd. Nr. | Maßnahmeträger | Ausbildungsberuf | Beginn der Ausbildung | Ende der Ausbildung | Geschlecht | Anteil HJ 2017 | Kommentar |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | **Pro Beruf GmbH** | zur Zweiradmechanikerin | 01.08.2014 | 31.01.2017 | w | 375,78 € | Abschlussprüfung am 03.02.2017 bestanden. Erfolgreiche Vermittlung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis bei einem anderen Unternehmen. |
| 2. | **Pro Beruf GmbH** | zum Koch | 02.08.2013 | 31.01.2017 | m | 560,29 € | Abschlussprüfung am 13.02.2017 bestanden. Erfolgreiche Vermittlung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis bei einem anderen Unternehmen. |
| 3. | **Freiwilligenzentrum Hannover e.V.** | zur Kauffrau für Büromanagement | 01.02.2015 | 31.01.2017 | w | 392,40 € | Abschlussprüfung am 16.01.2017 bestanden. Aufnahme eines BWL-Studiums. |
| 5. | **Arbeits- und Sozialberatungsgesellschaft e.V.** | zum Zweiradmonteur | 01.08.2015 | 31.07.2017 | m | 1.993,20 € | Abschlussprüfung am 19.06.2017 bestanden - arbeitslos. |
| 6. | **Verbraucherzentrale Niedersachsen e.V.** | zur Kauffrau für Büromanagement | 01.09.2014 | 31.08.2017 | w | 3.663,25 € | Abschlussprüfung am 08.06.2017 bestanden. Auszubildene wurde im Rahmen eines befristeten Angestelltenverhältnisses übernommen. |
| 7. | **Umweltzentrum Hannover e. V.** | zum Veranstaltungskaufmann | 01.09.2014 | 31.08.2017 | w | 256,54 € | Abschlussprüfung am 16.01.2017 bestanden. Die Auszubildende ist bei einem Unternehmen über einen Zeitarbeitsvertrag als Veranstaltungskauffrau beschäftigt. |
| 4. | **newBIT GmbH** | zum Elektroniker für Geräte und Systeme | 01.07.2016 | 28.02.2017 | m | 0,00 € | Ausbildungsabbruch im Januar 2017 aus persönlichen Gründen. |
| 8. | **Werk-statt-Schule e.V.** | zur Veranstaltungskauffrau | 01.08.2016 | 31.07.2019 | w | 1.850,90 € | Ausbildungsabbruch Ende Februar 2017 aus gesundheitlichen Gründen. |
| 9. | **Turn-Klubb zu Hannover e.V.** | zur Sport- und Fitnesskauffrau | 01.08.2017 | 31.07.2020 | w | 2.259,48 € | Ausbildungsabbruch Ende Oktober 2017 aus gesundheitlichen Gründen. |
| 10. | **Pro Beruf GmbH** | zum Koch | 01.02.2015 | 31.01.2018 | m | 4.812,69 € | |
| 11. | **Kargah e.V.** | zur Fachkraft im Gastgewerbe | 01.01.2017 | 31.01.2018 | m | 4.612,73 € | |
| 12. | **Bücherstube Bothfeld** | zur Buchhändlerin | 01.07.2017 | 30.06.2019 | w | 5.346,84 € | |
| 13. | **Pro Beruf GmbH** | zur Hauswirtschafterin | 01.08.2015 | 31.07.2018 | w | 2.961,44 € | |
| 14. | **FAUST e. V.** | zur Veranstaltungskauffrau | 01.08.2015 | 31.07.2018 | w | 4.993,93 € | |
| 15. | **Arbeits- und Sozialberatungsgesellschaft e.V.** | zum Tischler | 01.08.2015 | 31.07.2018 | m | 6.122,40 € | |
| 16. | **Pro Beruf GmbH** | zum Bauten- und Objektbeschichter | 01.08.2016 | 31.07.2018 | m | 6.188,17 € | |

| Lfd. Nr. | Maßnahmeträger | Ausbildungsberuf | Beginn der Ausbildung | Ende der Ausbildung | Geschlecht | Anteil HJ 2017 | Kommentar |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 17. | **Pro Beruf GmbH** | zum Fahrradmonteur | 01.08.2016 | 31.07.2018 | m | 6.188,62 € | |
| 18. | **Pro Beruf GmbH** | zum Koch | 01.08.2015 | 31.07.2018 | m | 5.167,16 € | |
| 19. | **fairKauf eG** | zur Kauffrau im Einzelhandel | 01.08.2015 | 31.07.2018 | w | 8.715,42 € | |
| 20. | **Diakonisches Werk Hannover gGmbH - Abteilung SINA-** | zur Kauffrau für Büromanagement | 01.09.2015 | 31.08.2018 | w | 10.115,04 € | |
| 21. | **Pro Beruf GmbH** | zum Zweiradmonteur / zum Zweiradmechatroniker | 01.09.2014 | 31.08.2018 | m | 4.688,07 € | |
| 22. | **Freiwilligenzentrum Hannover e.V.** | zur Fachkraft im Gastgewerbe | 01.01.2017 | 31.12.2018 | m | 11.032,44 € | |
| 23. | **Pro Beruf GmbH** | zum Zweiradmechatroniker | 26.10.2015 | 31.01.2019 | m | 5.152,77 € | |
| 24. | **Pro Beruf GmbH** | zum Koch | 15.02.2016 | 14.02.2019 | m | 5.677,17 € | |
| 25. | **Freiwilligenzentrum Hannover e.V.** | zur Fachkraft im Gastgewerbe | 15.08.2017 | 30.06.2019 | m | 3.064,48 € | |
| 26. | **FAUST e. V.** | zur Kaufmann für Büromanagement | 01.08.2016 | 31.07.2019 | w | 6.459,47 € | |
| 27. | **Katholische Jugendsozialarbeit Nord gGmbH** | zur Kauffrau für Büromanagement | 01.08.2016 | 31.07.2019 | w | 10.632,05 € | |
| 28. | **Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Nds. e.V.** | zur Kauffrau für Büromanagement | 01.08.2016 | 31.07.2019 | w | 10.182,80 € | |
| 29. | **Kargah e.V.** | zum Kaufmann für Büromanagement | 01.08.2016 | 31.07.2019 | m | 6.937,40 € | |
| 30. | **Umweltzentrum Hannover e. V.** | zur Veranstaltungskauffrau | 01.08.2016 | 31.07.2019 | w | 8.710,75 € | |
| 31. | **Werk-statt-Schule e.V.** | zum Koch | 01.08.2016 | 31.07.2019 | m | 6.819,12 € | |
| 32. | **Werk-statt-Schule e.V.** | zur Veranstaltungskauffrau | 01.08.2016 | 31.07.2019 | w | 6.543,60 € | |
| 33. | **Werk-statt-Schule e.V.** | zur Veranstaltungskauffrau | 01.08.2016 | 31.07.2019 | w | 6.819,12 € | |

| Lfd. Nr. | Maßnahmeträger | Ausbildungsberuf | Beginn der Ausbildung | Ende der Ausbildung | Geschlecht | Anteil HJ 2017 | Kommentar |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 34. | **Pro Beruf GmbH** | zum Koch | 01.08.2016 | 31.07.2019 | m | 6.170,69 € | |
| 35. | **Pro Beruf GmbH** | zum Fahrradmonteur | 01.08.2017 | 31.07.2019 | m | 2.280,38 € | |
| 36. | **Diakonisches Werk Hannover gGmbH - Abteilung SINA-** | zur Kauffrau für Büromanagement | 01.09.2016 | 31.08.2019 | w | 9.470,92 € | |
| 37. | **Pro Beruf GmbH** | zum Fahrradmonteur | 01.09.2017 | 31.08.2019 | m | 2.280,38 € | |
| 38. | **Oskar-Kämmer-Schule gem. Bildungsgesellschaft mbH** | zum Kaufmann für Büromanagement | 01.10.2016 | 30.09.2019 | m | 8.360,49 € | |
| 39. | **Pro Beruf GmbH** | zum Koch | 01.02.2017 | 31.01.2020 | m | 6.163,04 € | |
| 40. | **Umweltzentrum Hannover e. V.** | zur Veranstaltungskauffrau | 01.08.2017 | 31.07.2020 | w | 3.936,00 € | |
| 41. | **Kargah e.V.** | zum Kaufmann für Büromanagement | 01.08.2017 | 31.07.2020 | m | 3.075,00 € | |
| 42. | **Werk-statt-Schule e.V.** | zum Kaufmann für Büromanagement | 01.08.2017 | 31.07.2020 | m | 3.277,95 € | |
| 43. | **Arbeits- und Sozialberatungsgesellschaft e.V.** | zum Koch | 01.08.2017 | 31.07.2020 | m | 3.227,70 € | |
| 44. | **Umweltzentrum Hannover e. V.** | zur Veranstaltungskauffrau | 01.08.2017 | 31.07.2020 | w | 3.936,00 € | |
| 45. | **Werk-statt-Schule e.V.** | zur Veranstaltungskaufrau | 01.08.2017 | 31.07.2020 | w | 2.883,10 € | |
| 46. | **Werk-statt-Schule e.V.** | zur Veranstaltungskauffrau | 01.11.2017 | 31.07.2020 | w | 1.153,25 € | |
| 47. | **fairKauf eG** | zum Kaufmann im Einzelhandel | 01.09.2017 | 31.08.2020 | m | 3.501,52 € | |
| | | | | | | **229.011,94 €** | |

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Sozialausschuss
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 0910/2018

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

**Förderung von beruflicher Ausbildung im Non-Profit-Sektor im Haushaltsjahr 2018**

**Antrag,**

die Verwaltung zu ermächtigen,

im Rahmen der Förderung von beruflicher Ausbildung im Non-Profit-Sektor für die in der **Anlage 1** beigefügten Ausbildungsverhältnisse Zuwendungen in Höhe von bis zu

**37.005,12 €**

im Haushaltsjahr 2018 zu bewilligen.

**Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Die Förderung von beruflicher Ausbildung im Non-Profit-Sektor richtet sich an alle jungen Menschen am Übergang von der Schule in den Beruf, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind. Die Ausbildungsverhältnisse werden unabhängig vom Geschlecht der Auszubildenden und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Förderbedarfe der jungen Menschen sowie besonderen geschlechtsspezifischen Situationen, z. B. bei alleinerziehenden jungen Müttern, gefördert.

**Kostentabelle**
Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

**Teilfinanzhaushalt 50 - Investitionstätigkeit**
**Investitionsmaßnahme**

| **Einzahlungen** | **Auszahlungen** | |
|---|---|---|
| | **Saldo Investitionstätigkeit** | **0,00** |

**Teilergebnishaushalt 50**

Angaben pro Jahr

**Produkt 11132 Städtische Beschäftigungsförderung**

| **Ordentliche Erträge** | **Ordentliche Aufwendungen** | |
|---|---|---|
| | Transferaufwendungen | 37.005,12 |
| | **Saldo ordentliches Ergebnis** | **-37.005,12** |

**Begründung des Antrages**

Unter Anwendung der Richtlinie für die Förderung von beruflicher Ausbildung im Non-Profit-Sektor vom 15.02.2007 in der Fassung vom 07.11.2013 (Ratsdrucksache 0130/2007 sowie Ratsdrucksache 0130/2007 N1) werden Jugendliche bis 27 Jahre gefördert, die ihren Wohnsitz im Stadtgebiet von Hannover haben. Im Zusammenhang mit der Förderung ist ausschließlich eine Akquirierung und Besetzung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen vorgesehen, die ohne die städtische finanzielle Unterstützung am Ausbildungsmarkt nicht zur Verfügung gestanden hätten.

In der **Anlage 1** sind alle interessierten Träger mit den Ausbildungsberufen, der Ausbildungsdauer und den geplanten Förderbeträgen für das Haushaltsjahr 2018 aufgeführt. Zudem wird ein Überblick über die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen für die gesamte Ausbildungsdauer in nachfolgenden Haushaltsjahren gegeben. Die Beträge für die Folgejahre sind ggfs. geringfügigen Änderungen durch zukünftige Anpassungen der Ausbildungsvergütungen, Ausbildungsverlängerungen oder Ausbildungsabbrüchen unterworfen.

Sämtliche Ausbildungsverträge werden bei der Industrie- und Handelskammer Hannover sowie der Handwerkskammer Hannover eingetragen. Bei der Besetzung der geförderten Ausbildungsplätze im Non-Profit-Sektor hat sich die Landeshauptstadt Hannover ein Vorschlagsrecht vorbehalten.

50.4
Hannover / 11.04.2018

Anlage 1

**Zuwendungen im Non-Profit-Sektor - Aufstellung über die Förderhöhen**

| Lfd. Nr. | Maßnahmeträger | Ausbildungsberuf | Ausbildungsdauer | | Aufteilung auf Haushaltsjahre | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Beginn | Ende | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 |
| 1. | **Pro Beruf GmbH** | Koch/Köchin | 15.02.2018 | 14.02.2020 | 5.985,00 € | 5.895,00 € | 720,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 2. | **Arbeits- und Sozialberatungs-Gesellschaft e.V.** | Fahrradmonteur/in | 01.08.2018 | 31.07.2020 | 2.495,85 € | 5.712,28 € | 3.105,32 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 3. | **Pro Beruf GmbH** | Bauten- und Objektbeschichter/in | 01.08.2018 | 31.07.2020 | 2.850,00 € | 6.390,00 € | 3.360,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 4. | **Pro Beruf GmbH** | Fahrradmonteur/in | 01.08.2018 | 31.07.2020 | 2.850,00 € | 6.390,00 € | 3.360,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 5. | **Turn-Klubb zu Hannover e. V.** | Sport- und Fitnesskauffrau/-mann | 01.08.2018 | 31.07.2021 | 3.794,55 € | 8.589,09 € | 7.211,00 € | 3.673,03 € | 0,00 € |
| 6. | **Arbeits- und Sozialberatungs-Gesellschaft e.V.** | Tischler/in | 01.08.2018 | 31.07.2021 | 2.834,10 € | 6.776,23 € | 6.333,44 € | 3.362,19 € | 0,00 € |
| 7. | **fairKauf eG** | Kauffrau/-mann im Einzelhandel | 01.08.2018 | 31.07.2021 | 4.472,83 € | 10.348,66 € | 9.145,92 € | 4.860,15 € | 0,00 € |
| 8. | **Faust e.V.** | Fachkraft zur Veranstaltungstechnik | 01.08.2018 | 31.07.2021 | 3.172,79 € | 7.202,02 € | 6.242,74 € | 3.330,00 € | 0,00 € |
| 9. | **Pro Beruf GmbH** | Koch/Köchin | 01.08.2018 | 31.07.2021 | 2.850,00 € | 6.390,00 € | 5.412,00 € | 2.872,80 € | 0,00 € |
| 10. | **Pro Beruf GmbH** | Hauswirtschafter/in | 01.08.2018 | 31.07.2021 | 2.850,00 € | 6.390,00 € | 5.412,00 € | 2.872,80 € | 0,00 € |
| 11. | **Pro Beruf GmbH** | Zweiradmechatroniker/in | 01.08.2018 | 31.01.2022 | 2.850,00 € | 6.390,00 € | 5.412,00 € | 5.014,80 € | 428,40 € |
| | | | | | **37.005,12 €** | **76.473,28 €** | **55.714,42 €** | **25.985,77 €** | **428,40 €** |

Landeshauptstadt Hannover

Informations-
drucksache

In den Ausschuss für Integration, Europa und Internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss)
In den Sozialausschuss
An die Stadtbezirksräte 01 - 13 (zur Kenntnis)

Nr. 0875/2018
Anzahl der Anlagen 0
Zu TOP

**Sachstandsbericht zu dem Europäischen Hilfsprojekt für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP)**

Die hier zusammengestellte Drucksache beschäftigt sich mit der Umsetzung des „Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen in Deutschland“ (EHAP) durch die Koordinierungsstelle Zuwanderung Osteuropa in Kooperation mit Migrantenselbstorganisationen und Trägern der freien Wohlfahrtspflege in der Landeshauptstadt Hannover. Im Folgenden werden zunächst die Ziele und die Projektstruktur des EHAP dargestellt. Im Anschluss folgt die Darstellung der konkreten Umsetzung des EHAP innerhalb der Landeshauptstadt Hannover. Zusammenfassend werden die Zwischenergebnisse der bisherigen Förderperiode im Anschluss präsentiert. Ebenso schließt sich ein Ausblick über den bisherigen Projektzeitraum (Ende 2018) hinaus an. Informationen zur Finanzierung des Projektes finden sich im letzten Abschnitt.

## 1. „Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen in Deutschland“ (EHAP)

Ziel des EHAP in Deutschland ist die Förderung des sozialen Zusammenhalts und der sozialen Eingliederung von armutsgefährdeten und von sozialer Ausgrenzung bedrohten Personen. Der EHAP leistet somit einen Beitrag zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung. Aus Mitteln des EHAP werden Menschen in Deutschland unterstützt, die unter Armut leiden und keinen oder nur unzureichenden Zugang zu den Beratungs- und Unterstützungsangeboten des regulären Hilfesystems haben.

Das sind:

1. besonders benachteiligte neuzugewanderte Unionsbürger/-innen
2. Kinder von besonders benachteiligten neuzugewanderten Unionsbürgern/-innen
3. Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen

Ein Teil der neuzugewanderten Unionsbürger/-innen sowie der neuzugewanderten Kinder von Unionsbürgern/-innen ist aufgrund seiner persönlichen Lebensumstände besonders belastet. Diese Menschen lebten in ihren Herkunftsstaaten in Verhältnissen, die von Armut und sozialer Ausgrenzung geprägt waren und finden auch in Deutschland nur schwer Zugang in die Gesellschaft. Diese Personengruppen haben bereits in ihren Heimatländern am Rande des Existenzminimums gelebt und haben bedingt durch den täglichen Kampf um das Lebensnotwendige den Schulbesuch und damit das Thema Bildung als nicht vordringlich betrachtet. Sie leben in der Heimat am Rande der Städte unter schwierigen Wohnverhältnissen (kein Strom, kein fließend Wasser etc.). Gerade unter der Gruppe der Rumänen/-innen gibt es viele, die bereits vor Jahren nach Spanien ausgewandert sind. Jedoch konnten sie auch dort aufgrund mangelnder Qualifikation oft nur Arbeitsstellen im Niedriglohnsektor z. B. als Erntehelfer besetzen. Durch die Wirtschaftskrise in Spanien waren die Menschen aus Rumänien die Ersten, die ihre Arbeitsplätze verloren und nun auf der Suche nach einem besseren Leben in Deutschland sind. Oft ist zu beobachten, dass Frauen früh heiraten und Kinder bekommen. Daraus resultiert, dass diese Frauen nur sehr eingeschränkten Zugang zu Bildung haben. Viele von ihnen verfügen daher über mangelnde Sprachkenntnisse, haben eine fehlende oder geringe schulische sowie berufliche Qualifikation, sind gesundheitlich eingeschränkt oder leben unter problematischen Wohnbedingungen.

EHAP erfüllt eine Brückenfunktion zwischen den Zielgruppen und bestehenden Beratungs- und Unterstützungsangeboten des regulären Hilfesystems. Gefördert werden zusätzliche Personalstellen, insbesondere Berater/-innen für aufsuchende Arbeit oder in lokalen Beratungsstellen. Sie sollen den Betroffenen helfen, Zugang zu bestehenden Angeboten zu finden, z.B. Sprachkursen oder medizinischer Beratung. Kinder von EU-Zugewanderten sollen an bestehende Angebote der frühen Bildung und der sozialen Betreuung wie Kindertagesstätten oder andere vorschulische Angebote oder Freizeitangebote herangeführt werden. Rein materielle Leistungen können aus Mitteln des EHAP nicht gefördert werden. Eine wesentliche Voraussetzung für die Förderung ist das Eingehen einer Kooperationsvereinbarung zwischen Kommunen und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege oder anderen freigemeinnützigen Trägern.
Die Landeshauptstadt Hannover, in diesem Fall das Sozial – und Sportdezernat, hat schon frühzeitig mit Vertretern/-innen diverser Träger der freien Wohlfahrtspflege und Migrantenselbstorganisationen Kontakt aufgenommen, um über ein mögliches Interesse an diesem von der Europäischen Union und dem Bund geförderten Projekt zu sprechen.

Konkret waren folgende drei Teilprojekte vorgesehen:

1. Unterstützungsnetzwerk bei der Integration von Zuwanderern/-innen aus der EU in die Gesellschaft und in die Regelsysteme.
2. Gelingende Integration und Erhöhung der Teilhabe von neu zugewanderten EU-Bürgern/-innen über verstärkte Beratung hinsichtlich der Systeme der frühkindlichen Bildung.
3. Verbesserung des Zugangs Wohnungsloser und von Wohnungslosigkeit bedrohter Personen zu materieller Unterstützung und sozialen Dienstleistungen.

Es wurde hier eine Möglichkeit gesehen, die Arbeit der in 2014 eingerichteten Koordinierungsstelle Zuwanderung Osteuropa (siehe auch die Drucksachen 2607/2013 und 1070/2015) zu unterstützen und zu intensivieren. Dies gilt insbesondere für die beiden ersten Teilprojekte.

Da ein entsprechendes Interesse vorhanden war, erfolgte im Jahr 2015 die Teilnahme an einem Interessenbekundungsverfahren. Insgesamt hatten 191 Träger form- und fristgerecht eine Interessenbekundung eingereicht. Davon wurden 88 Projekte ausgewählt und die

Landeshauptstadt Hannover, welche sich in Kooperation mit Trägern der freien Wohlfahrtspflege und Migrantenselbstorganisationen auf die ersten beiden Teilprojekte beworben hatte, wurde mit beiden Teilprojekten ausgewählt. Insgesamt wurden in Niedersachsen 10 Projekte ausgewählt. Nach dem erfolgreichen Abschluss des Interessenbekundungsverfahren erfolgte das Antragsverfahren, in welchem der Landeshauptstadt Hannover mit ihren Partnern/-innen ebenfalls für beide Teilprojekte der Zuschlag erteilt wurde.
Durch einen vorgezogenen Maßnahmenbeginn war der Start auf Januar 2016 festgelegt. Die Dauer des Projektes ist auf drei Jahre (bis 31.12.2018) angelegt. Da der endgültige Zuwendungsbescheid jedoch erst Ende April 2016 erlassen wurde, haben die einzelnen Projektpartner/-innen nicht zwingend zum Januar 2016 begonnen.

Die Hauptzielgruppe sind neuzugewanderte EU- Bürger/-innen aus Rumänien und Bulgarien. Aus diesem Grund sollte auch versucht werden, möglichst muttersprachliches Personal zu finden, welches die Beratungen durchführt. Dies ist zumindest teilweise geglückt.

## 2. Umsetzung der beiden Teilziele innerhalb der Landeshauptstadt Hannover

In Hannover werden durch die Mittel des EHAP der Aufbau eines „Unterstützungsnetzwerkes bei der Integration von Zuwanderern/-innen aus der EU in die Gesellschaft und in die Regelsysteme“ (Teilprojekt 1) und die „gelingende Integration und Erhöhung der Teilhabe von neu zugewanderten EU-Bürgern/-innen über verstärkte Beratung hinsichtlich der Systeme der frühkindlichen Bildung“ (Teilprojekt 2) finanziert. Beide Projekte zeichnen sich in der Umsetzung durch folgende Punkte aus:

- einen niedrigschwelligen Ansatz in schon bestehenden Einrichtungen,
- die aufsuchende Arbeit in vorhandenen Anlaufstellen,
- den kooperativen Einsatz von Haupt – und Ehrenamt,
- die Notwendigkeit Ehrenamtliche zu qualifizieren und einzubinden sowie
- Sprachen- und Kompetenzvielfalt aller am Projekt beteiligten Personen.

Die Umsetzung der Aufgaben und Ziele haben die Kooperationspartner/-innen in eigener Verantwortung zu steuern.
Der Fördergeber finanziert in diesen Projekten keine Projektleitung, die Aufgaben der Steuerung des Projektes, die Abstimmung und Koordination von Prozessketten, das Zielcontrolling oder die Evaluation der Projekte wahrnimmt.

Allerdings ist bei der Landeshauptstadt Hannover insgesamt eine halbe Stelle für die finanztechnische Abwicklung beider Teilziele vorgesehen. Die dort tätige Kollegin übernimmt zusammen mit der Leitung der Koordinierungsstelle Zuwanderung Osteuropa die notwendigen Funktionen.
Über diese genannten Aufgaben hinaus erfolgt die Abrechnung der Zuwendungen komplett über die Kollegin der Landeshauptstadt. Sie muss sich sowohl darum kümmern, dass die entsprechenden Belege in das entsprechende Programm eingepflegt werden, als auch die Weiterleitung an das Bundesverwaltungsamt (prüfende und auszahlende Stelle) und letztlich die Weiterleitung der ausgezahlten Beträge an die Projektpartner/-innen. Sämtliche diesbezüglichen Fragen werden über die Verwaltung geklärt.
Obwohl es zwei unterschiedliche Teilprojekte sind, zeigt die Praxis die thematische Verschränkung, welche eine strikte Trennung nahezu unmöglich macht.

Es finden daher regelmäßige Arbeitstreffen der Teilprojekte zum Zwecke des Erfahrungsaustausches statt. Diese Austauschmöglichkeiten ebenso wie die Hinweise auf mögliche Fristen, das Zusammenführen von Informationen etc. werden von den oben genannten Mitarbeiterinnen der Landeshauptstadt organisiert und begleitet, da es trotz der fehlenden Projektleitung zu den Aufgaben der Landeshauptstadt als Antragstellerin und Zuwendungsempfängerin gehört, entsprechende koordinierende Aufgaben wahrzunehmen.

Teilprojekt 1: Unterstützungsnetzwerk bei der Integration von Zuwanderern/-innen aus der EU in die Gesellschaft und in die Regelsysteme

Das Teilprojekt 1 wird durch einen Verbund aus dem Caritas-Verband Hannover e. V., dem Diakonischen Werk Hannover, Can Arkadas e. V. und der Landeshauptstadt Hannover bearbeitet. Insgesamt sind fünf Vollzeitstellen im Bereich der Beratung der neuzugewanderten EU-Bürger/-innen vorhanden.

Die Zuwandernden brauchen Orientierung und Beratung um Perspektiven entwickeln zu können. Ein System aus aufsuchender Arbeit und Orientierungsstelle als systematischer Bestandteil muss frühe Zugänge und die notwendige Begleitung und Beratung gewährleisten. Es gilt also eine Verbindung zwischen der Basisversorgung einerseits sowie einer Erstberatung zur Sondierung der lebenspraktischen, kulturellen und sozialen Bedarfssituationen andererseits herzustellen. Es ist auffällig, dass die Nutzer/-innen der Anlaufstellen den Kontakt zu professionellen sozialen Diensten nur bedingt von sich aus herstellen. Über diese Möglichkeiten muss informiert und zur Inanspruchnahme motiviert werden. Mit diesem Projekt werden die dezentralen Anlaufstellen in die Lage versetzt, über zusätzliches qualifiziertes Fachpersonal nicht nur zu beraten, sondern auch auf dem Weg in die Regelsysteme begleitend zur Seite zu stehen.
Die Träger und der Migrantenverein in diesem Projekt bieten in den angebundenen Einrichtungen regelmäßige Sprechstunden parallel zu den Öffnungszeiten der Anlaufstellen der Basisversorgung an. Gleichzeitig wurden Kapazitäten aufgebaut, um aufsuchende soziale Arbeit leisten zu können. Weitere Mitarbeiter/-innen in den Einrichtungen der Träger und des Migrantenvereins werden kulturell geschult und es werden Grundkenntnisse über die spezifischen Bedürfnisse der Zielgruppe vermittelt.

Der Caritas-Verband betreibt zusammen mit Fairkauf in Linden-Süd einen Second Hand Shop sowie das Cafe Allerlei, in dem viele kostenfreie Aktivitäten für die Bewohner/-innen des Stadtteils stattfinden. Das Diakonische Werk hat im Stadtteil Mitte eine Kleiderkammer, die ebenfalls von EU-Bürgern/-innen frequentiert wird, so dass auch dort eine erste direkte Kontaktaufnahme möglich ist. Can Arkadas hat vielfältige Angebote von Sprachkursen über Bewegungskurse bis hin zu kulturellen Aktivitäten. Der Sitz des Vereins ist ebenfalls im Stadtteil Mitte. Die Beraterstelle der Landeshauptstadt Hannover ist bei der Koordinierungsstelle Zuwanderung Osteuropa mit Sitz im Stadtteil Linden- Mitte angesiedelt. Alle dezentralen Angebote (und deren Mitarbeiter/-innen) haben eine inhaltliche Anknüpfung an die Koordinierungsstelle Zuwanderung Osteuropa bei der Landeshauptstadt Hannover erhalten. Alle Standorte sind den EU-Bürgern/-innen bereits bekannt und wurden in der Vergangenheit genutzt.

Teilprojekt 2: Gelingende Integration und Erhöhung der Teilhabe von neu zugewanderten EU-Bürgern/-innen über verstärkte Beratung hinsichtlich der Systeme der frühkindlichen Bildung

Für das Teilziel 2 besteht der Verbund aus der Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V., dem Deutschen Roten Kreuz Region Hannover e.V., Kargah e. v. und der Landeshauptstadt Hannover. Bei diesem Teilziel sind vier Vollzeitstellen im Bereich der Beratung vorhanden.

Ziel des Projektes im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes ist es, Teilhabe und Bildung von Kindern - darüber aber auch der Eltern - zu befördern. Mit der Perspektive der Heranführung an die frühkindliche Bildung gilt es im Rahmen dieses Projektes, dass alle Facetten von frühkindlicher Bildung adressiert werden: Alltagsbildung, Sprachbildung, vorschulische Bildung sowie Elternbildung und Erziehung. Hinzu kommt ebenso die Qualifizierung und Sensibilisierung derjenigen, die insbesondere in Krippen und Kindertagesstätten oder auch als Tagesmütter mit dieser Zielgruppe auf der praktischen Ebene in Kontakt kommen, wie auch derjenigen, die in Verwaltungen und Politik Entscheidungen in diesem Bereich treffen.

Die Angebote und die Beratung werden so ausgestaltet, dass bereits sehr frühzeitig auf die Eltern und Familien zugegangen wird, um eine frühe Heranführung der Kinder und Eltern an erziehungsfördernde Angebote zu gewährleisten oder auch eine bedarfsgerechte Vermittlung in vorhandene Angebote zu ermöglichen. Ziel ist es, Hilfe zur Selbsthilfe im Sinne von Teilhabemöglichkeiten zu leisten. Die Näherung an die Familien erfolgt über Beziehungsangebote und Vertrauensarbeit. Es muss gelingen, eine „Eintrittskarte“ in die Familie(n) zu bekommen. Die Ansprache soll der Lebenswirklichkeit der Zielgruppe entsprechen und im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung erfolgen. Das bedeutet, dass z.B. an die Kinder gerichtete Angebote von Beginn an auch als Angebote an die Eltern mitgedacht werden müssen und umgekehrt.

Das Projekt wird durch die Partner/-innen des Kooperationsverbundes in Teilprojekten durchgeführt, wobei
a) zur Vermeidung von Doppelstrukturen von Beginn an eine Zuschreibung räumlich voneinander unterschiedener Sozialräume erfolgte und
b) sich die methodische Herangehensweise bewusst unterscheiden soll, weil es noch kein erfolgversprechendes Standardverfahren zur Näherung an die Zielgruppe gibt.

All den Methoden liegt das Verständnis zugrunde, dass es bei dieser Zielgruppe um sehr konkrete/praktische Einzelfallhilfe und tendenziell eher um individuelle Begleitung (Langzeit) als um Kurzzeitberatung geht. Bei dieser Begleitung handelt es sich um eine Begleitung in Teilhabemöglichkeiten und nur höchst ausnahmsweise um eine Behördenbegleitung und nur dann, wenn diese die Teilhabe an frühkindlicher Bildung des Kindes perspektivisch befördert. Durch die Konzepte der Partner/-innen werden Teilhabe- und Beratungsleistungen für die von Armut betroffenen Kinder nicht nur erschlossen und zum Teil bereitgestellt, sondern auch der Zugang in die Familien der Kinder ermöglicht. Erst hierdurch wird die Nachhaltigkeit der Integration und Teilhabe ermöglicht.

Die Konzeptidee der AWO setzt im Wohngebiet der betroffenen Familien an und berücksichtigt dabei einen aufsuchenden, pro-aktiven Ansatz. Der Zugang in die von Armut besonders betroffenen, zugewanderten Familien erfolgt über die Begleitung der Kinder mit Hilfe von überwiegend ehrenamtlichen Teilhabe-Coaches. Diese sollen Betreuung und Unterstützung bei sprachlichen Schwierigkeiten und bei der Auswahl von Einrichtungen und Schulen leisten sowie in Elterntreffs bzw. Elterncafés über das deutsche Bildungssystem aufklären.

Das DRK setzt mit Schwerpunkt an einem vom DRK betriebenen Standort an und verfolgt zugleich einen pro-aktiven Ansatz. Es wird beabsichtigt, den „Bildungsort Familie“ zu stärken. Dies soll über Gruppenangebote wie Spieltreffs, Kreativangebote und aktivierende Freizeitgestaltung ebenso erfolgen wie über die gezielte Vermittlung von Bildungspatenschaften durch ehrenamtlich Tätige. Zugleich ist beabsichtigt, über bestehende an Erwachsene gerichtete Angebote Zugang zu den Eltern zu bekommen, um hier gezielt im Sinne der Bildungsberatung und -begleitung Orientierungshilfe zu leisten und eine Anbindung an geeignete frühkindliche Angebote aktiv zu fördern und zu begleiten.

Kargah verfolgt anknüpfend an einen Stadtteiltreff und ein soziokulturelles Zentrum ebenfalls einen aufsuchenden, pro-aktiven Ansatz und gewährleistet eine aktive Begleitung in die Einrichtungen der frühkindlichen Bildung. Der Zugang zur Zielgruppe wird durch ein breites Spektrum an Möglichkeiten der natürlichen Anbindung ergänzt und verstetigt (z.B. Spielgruppen, interkulturelle Familiencafés, Alphabetisierungskurse).

Die Landeshauptstadt Hannover hat in diesem Teilprojekt die Möglichkeit in Anbindung an die Koordinierungsstelle Zuwanderung Osteuropa eine Form der Beratung zu intensivieren - nämlich die Beratung zur Erhöhung der Teilhabe von Kindern -, die vorher auf Grund der alltäglich geäußerten Sorge und Nöte nur schwer möglich war.

**3. Zwischenergebnis**

Bei der Antragstellung musste der Kooperationsverbund angeben, wie viel Personen in den Jahren der Laufzeit des Projektes voraussichtlich erreicht werden können.
Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Soll-Zahlen und im Vergleich zu den tatsächlich erreichten Personen bei Teilziel 1:

| | **2016** | **2017** |
|---|---|---|
| **Soll** | 400 Personen | 450 Personen |
| **Ist** | 748 Personen | 1.154 Personen |

Diese Zahlen zeigen, dass das Ziel, mehr EU-Bürger auf diesem Weg zu erreichen, als gelungen bezeichnet werden kann, da die ursprünglichen Zahlen der vermutlich erreichbaren Personen deutlich übertroffen wurden.

Für das Teilprojekt 2 ist bei den Zielzahlen in Eltern und Kinder zu unterscheiden.

| | **2016** | **2017** |
|---|---|---|
| **Soll - Eltern** | 250 Personen | 250 Personen |
| **Ist - Eltern** | 169 Personen | 177 Personen |
| **Soll - Kinder** | 190 Personen | 190 Personen |
| **Ist - Kinder** | 123 Personen | 190 Personen |

Die anvisierten Zielzahlen wurden somit nicht ganz erreicht. Dies liegt sicherlich an dem verzögerten Beginn der Beratungstätigkeit, hat aber auch mit den Lebenswirklichkeiten der zu beratenden Personen zu tun. Die zum Teil existentiellen Sorgen sind so groß, dass die Frage der Kinderbetreuung oder Teilnahme in Sportangeboten u. ä. nicht im Vordergrund der zu lösenden Probleme steht. Unabhängig von den reinen Zahlen zeigen die Erfahrungen und der Austausch mit den Projektpartnern/-innen, dass der niedrigschwellige Zugang zu den betroffenen Personen hilf- und erfolgreich ist. Insbesondere bei den Angeboten der Träger handelt es sich zum Teil um Angebote von konkreter materieller Hilfe, die für die Zielgruppe sehr wichtig ist und daher gut angenommen wird. Wenn die Menschen dort ankommen, ist eine Ansprache und ggf. weitere Hilfestellung gut möglich. Diese materielle Hilfestellung ist der Verwaltung nicht möglich. Allerdings ist die Koordinierungsstelle Zuwanderung Osteuropa bereits seit 2014 tätig. In dieser Zeit konnte Vertrauen aufgebaut werden und den Menschen in vielfältiger anderer Weise geholfen werden wie zum Beispiel beim Durchsetzen von Ansprüchen, Ausfüllen von Anträgen oder durch das Bereitstellen von Informationen. Hinzu kommt, dass die Kollegen/-innen aus allen Teilprojekten auch aufsuchend tätig werden. Dies kann in den Obdachunterkünften ebenso der Fall sein wie in bestimmten Stadtteilen oder nach Hinweisen von Dritten.

## 4. Ausblick

Es wird eine zweite Förderperiode geben, die zeitlich die Jahre 2019 bis 2020 umfasst. Auch diese Förderperiode wird in einem zweistufigen Verfahren – erst Interessenbekundung, dann Antragstellung – durchgeführt. Das Interessenbekundungsverfahren wird voraussichtlich im März/April 2018 beginnen. Da die Projekte wieder im Kooperationsverbund durchzuführen sein werden, wurden bereits erste Gespräche mit den bisher involvierten Trägern aufgenommen und es herrscht Übereinstimmung, dass der überwiegende Teil der Kooperationspartner/-innen erneut an dem Verfahren teilnehmen möchte, um auch in der zweiten Förderperiode berücksichtigt zu werden. Ob dieses gelingt, muss abgewartet werden, da ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass es sich um ein vollständig eigenständiges Verfahren handelt, welches losgelöst von der bisherigen Bewilligung zu sehen ist.

**Berücksichtigung von Gender-Aspekten**
In der Frage der gleichberechtigten Teilhabe der Geschlechter an Lebenschancen besteht bei den Zuwander/-innen zum Teil deutliche Unterschiede zur ansässigen Bevölkerung. Zudem kommt ein Großteil der Zuwanderer/-innen in größeren Familienverbänden, was besondere Ansprüche an die Beratungstätigkeit stellt, da sich die Anforderungen im Vergleich zu Einzelpersonen deutlich unterscheiden. Hierauf wird in der Praxis bei den verschiedenen Thematiken jeweils eingegangen.

**Kostentabelle**
Die Finanzierung setzt sich aus 85 % EHAP-Mitteln, 10 % Bundesmitteln und 5 % Eigenmitteln der Landeshauptstadt Hannover zusammen. Die Landeshauptstadt hat als Antragstellerin mit den nichtstädtischen Trägern Verträge geschlossen, die die Weiterleitung der Zuwendungen für die Teilprojekte entsprechend des Zuwendungsbescheides regelt. Es handelt sich somit um durchlaufende Gelder. Entsprechend der beiden Zuwendungsbescheide zu den beiden Teilprojekten wurden für Teilziel 1 eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von bis zu 735.340,01 € und für Teilziel 2 in Höhe von bis zu 578.493,04 € bewilligt. Diese Summen sind jeweils für alle vier Teilprojektpartner/-innen vorgesehen und gelten für den gesamten Bewilligungszeitraum.
In welcher Höhe diese Zuwendungen tatsächlich abgerufen werden, lässt sich derzeit - auch durch den verzögerten Beginn im Jahr 2016 – noch nicht abschließend sagen.

Eine unmittelbare Entscheidung über Haushaltsmittel ist mit dieser Information nicht verbunden. Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

50.61
Hannover / 09.04.2018

Landeshauptstadt Hannover

Informationsdrucksache

In den Sozialausschuss

Nr. 1319/2018

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

**Standortbestimmung der Sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung, OE 50.07, der Landeshauptstadt Hannover - Ausblick und Perspektiven**

## I. Aufgaben und Zielsetzung der OE 50.07

Der konzeptionelle Auftrag dieser freiwilligen Aufgabe beinhaltet in erster Linie, ratsuchenden Menschen Hilfen und Unterstützung an die Hand zu geben, um ihre finanziellen Probleme zu bewältigen. Diesen Auftrag erfüllt die Soziale Schuldner- und Insolvenzberatung der Landeshauptstadt Hannover (LHH) seit bereits über 33 Jahren.

Die Beratung steht allen Einwohner*innen der LHH offen und ist kostenfrei. Es melden sich Ratsuchende aus allen Bevölkerungsgruppen, junge und alte Menschen, Menschen in Arbeit und Arbeitslose, Alleinerziehende und Familien sowie auch ehemals Selbstständige.

Eindeutige Indizien für eine Verschuldung sind Eintragungen in der Schufa zu Schulden bei Banken, Versicherungen und Telekommunikationsanbietern sowie zu Vermögensauskünften bei Gerichtsvollziehern verbunden mit deren Erfolg bzw. Misserfolg. Nur die Gläubiger können diese Einträge löschen lassen. Im Regelfall werden die Einträge 3 Jahre nach Tilgung der Schulden oder einer erfolgreichen Insolvenz (nach 8 bis 9 Jahren nach Insolvenzbeginn) gelöscht.

Das Ziel der OE 50.07 ist es deshalb, die Betroffenen und ihre Familien durch eine individuelle und intensive Beratung, die sich über einen längeren Zeitraum, teilweise auch über mehrere Jahre, erstreckt, in die Lage zu versetzen, auftretende Schwierigkeiten selbst zu erkennen, anzugehen und eigenständig zu meistern. Im Zuge der Hilfe zur Selbsthilfe sollen die Ratsuchenden befähigt werden, in Zukunft Einnahmen und Ausgaben möglichst dauerhaft zur Deckung zu bringen, um eine Neuverschuldung zu vermeiden. Nur so wirkt die Beratung nachhaltig weiter.

Eine zeitnahe Entschuldung, kann durch Vergleiche mit den Gläubigern geschehen. Die Beratenden stellen innerhalb ihrer Möglichkeiten Gelder zur Verfügung, um die Schulden zumindest anteilig abzulösen. Stehen keine finanziellen Mittel zur Verfügung, können bei Bedarf zusammen mit den Hilfesuchenden Insolvenzverfahren eingeleitet werden. Soweit dieses notwendig ist, werden sie auch während dieser Verfahren weiter von den Sozialarbeiter*innen begleitet.

Sollten die hier aufgezeigten Wege nicht in Betracht kommt, werden die Betroffenen bei Ihrem Leben mit den Schulden unterstützt. Hier geht es vor allem darum, den bereits bestehenden bzw. noch entstehenden psychischen Stress soweit wie möglich abzumildern. Deshalb werden in diesen Fällen durch die Sozialarbeiter*innen oftmals fortlaufende Stundungen bei den Gläubigern beantragt, um die Schuldner*innen für einen vereinbarten Zeitraum zu entlasten. Zur Vermeidung weiterer Schulden werden gemeinsam mit den Ratsuchenden Haushaltspläne erstellt.

Unter dem Gesichtspunkt der Teilhabe am öffentlichen und kulturellen Leben ist diese Art und Form der Dienstleistung für die Ratsuchenden unerlässlich.

## II. Strukturdaten

Die Soziale Schuldner- und Insolvenzberatung der LHH besteht seit 1984 und ist im Fachbereich Soziales (FB 50) angesiedelt. Hierdurch ist die OE 50.07 innerhalb des FB 50 hervorragend vernetzt und in aktuelle Gesetzesänderungen im SGB XII und AsylbLG eingebunden. Die OE 50.07 befindet sich im Hauptgebäude des FB 50 in der Hamburger Allee 25.

Die große gesellschaftliche Bedeutung einer eigenen Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle für die soziale Arbeit im Sinne der Einwohner*innen der LHH wurde früh erkannt. Bereits Ende 1989 wurden in diesem Arbeitsfeld vier Sozialarbeiter*innen eingesetzt.

Mittlerweile wurden, aufgrund der zunehmenden Überschuldung weiterer gesellschaftlicher Schichten, der Einführung der Privatinsolvenz und des großen Beratungsbedarfes vieler Einwohner*innen, insgesamt sieben Planstellen geschaffen.

Um dem kurzfristigen Beratungsbedarf der Einwohner*innen gerecht zu werden, bietet die Beratungsstelle seit vielen Jahren, an drei Tagen in der Woche, auch telefonische Sprechstunden an. In diesen neun Stunden finden überwiegend Kurzberatungen statt. Ist eine Sachlage komplexer, erfolgt eine Einladung zu einem persönlichen Gespräch in die Dienststelle. Bei diesen Terminen wird der Sachverhalt geklärt und es werden Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt bzw. gemeinsam erarbeitet. Die Beratungsstelle ist ebenfalls über das Internet erreichbar.

Auch über Empfehlungen Dritter (z. B. Familie, Freunde, Bekannte, Gerichtsvollzieher, etc.) finden viele Ratsuchende den Zugang zur OE 50.07, was durch die Kundenbefragung in 2017 bestätigt wurde. Die Auswertung hat außerdem ergeben, dass die Konzeption der Beratungsstelle sowie ihre differenzierten Angebote bedarfsorientiert sind. 65,3% der Befragten sind mit der Beratung sehr zufrieden, 23,6% zufrieden.

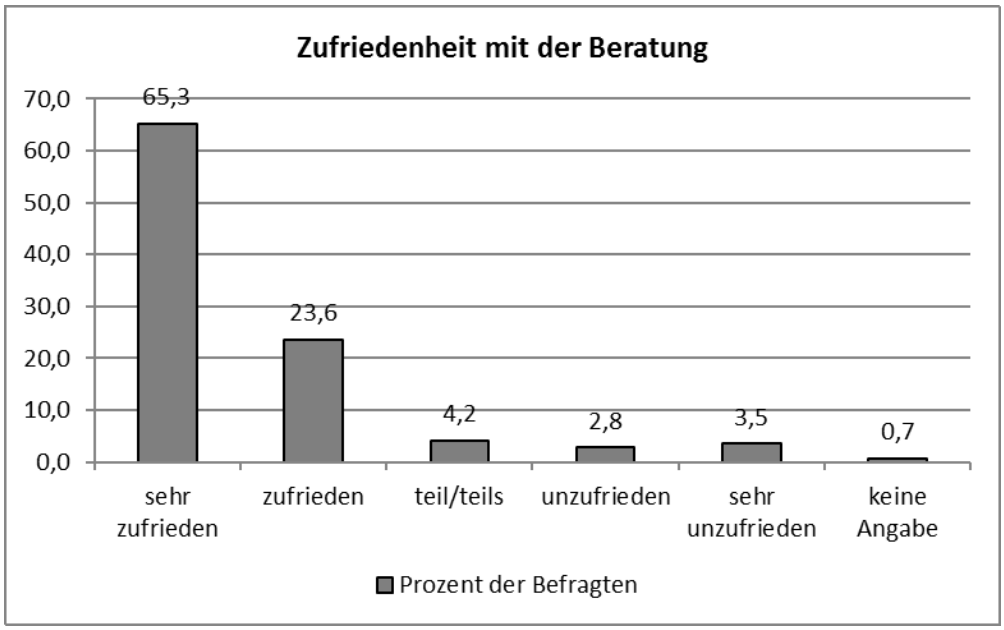


Ergänzend zur individuellen Beratung findet eine zielgruppenspezifische Projektarbeit für junge Erwachsene bis 25 Jahre und für ältere Menschen ab dem 55. Lebensjahr statt. Für die erfolgreiche und bedarfsorientierte Arbeit sind Fortbildungen und Weiterqualifizierungen der Sozialarbeiter*innen, in denen z. B. unterschiedliche Beratungstechniken und verschiedene Lösungsansätze vermittelt werden, unerlässlich.

2014 wurde zudem dauerhaft eine Stelle für eine/n Anerkennungspraktikant*in eingerichtet, um so auch in eigener Sache Nachwuchsförderung betreiben zu können.

## III. Spezielle Zielgruppen

### „Junge Menschen – erste Schulden“

Durch einen Haushaltsbegleitantrag zum Haushalt 2007 wurde der Verwaltung der Auftrag erteilt, gemeinsam mit den in der Schuldnerhilfe tätigen und anerkannten Trägern geeignete präventive Maßnahmen zur Verhinderung von Überschuldung zu entwickeln.

Mit der Informationsdrucksache 0860/2008 wurde ein Konzept zur Entwicklung von Präventivmaßnahmen zur Verhinderung von Überschuldung / Finanzierung der OE 50.07 vorgestellt. Hierbei lag der Fokus auf der Zielgruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen zwischen 15 bis 25 Jahren. Um gezielte Präventionsmaßnahmen in der LHH und der Region Hannover zu implementieren, wurde eine halbe Stelle finanziert. Seit dieser Zeit werden fortlaufend Präventionsveranstaltungen in Schulen, Berufsschulen und vor allem bei den Trägern des U25-Bereiches des hiesigen Jobcenters Region Hannover durchgeführt.

Diese Veranstaltungen werden von einem Sozialarbeiter der OE 50.07 zentral koordiniert, der Sozialarbeiter*innen anderer Träger der Sozialen Schuldnerberatungen aktiv in die Arbeit einbindet. Teilnehmer*innen werden zu Fragen der auskömmlichen persönlichen Haushaltung, Vermeidung von Schulden und der Regulierung kleinerer Schuldenposten geschult. Anstehende Fragen werden in diesen Schulungen beantwortet.

Im Zeitraum von 2009 bis 2017 konnten insgesamt **1.974** Schüler*innen in den Schulen und **1.632** Maßnahme-Teilnehmer*innen in U25-Maßnahmen des Jobcenters Region Hannover erreicht werden.

Hauptauslöser der Überschuldung der Altersstufe von 18 bis 21, die sich unerfahren in einer Welt ambivalenter Bedingungen zurechtfinden muss, sind nach wie vor Konsumschulden, die zum einen durch eine unzureichende Fähigkeit zur rationalen Haushaltsführung bei einem knappen Budget und zum anderen in der Überforderung durch Kleingedrucktes und eine kaum vergleichbare Variantenvielfalt in den Vertragsbedingungen der Mobilanbieter entstehen. Als Folge sind die Handyprovider die häufigste Gläubigergruppe.

Aus den Präventionsveranstaltungen resultiert fortlaufend ein gleichmäßiger Zugang von jungen Erwachsenen zur OE 50.07.

Das nachfolgende Diagramm bildet einen Teil dieser Zielgruppe von 2009 bis 2017 prozentual ab. Da Destatis (statistische Auswertung des Bundes) nur die Daten Ratsuchender vom 20. bis 30. Lebensjahr auswertet, sind die Jahrgänge 15 bis 19 der Betroffenen nicht aufgeführt. Hierzu gibt es leider keine gesonderte Statistik.

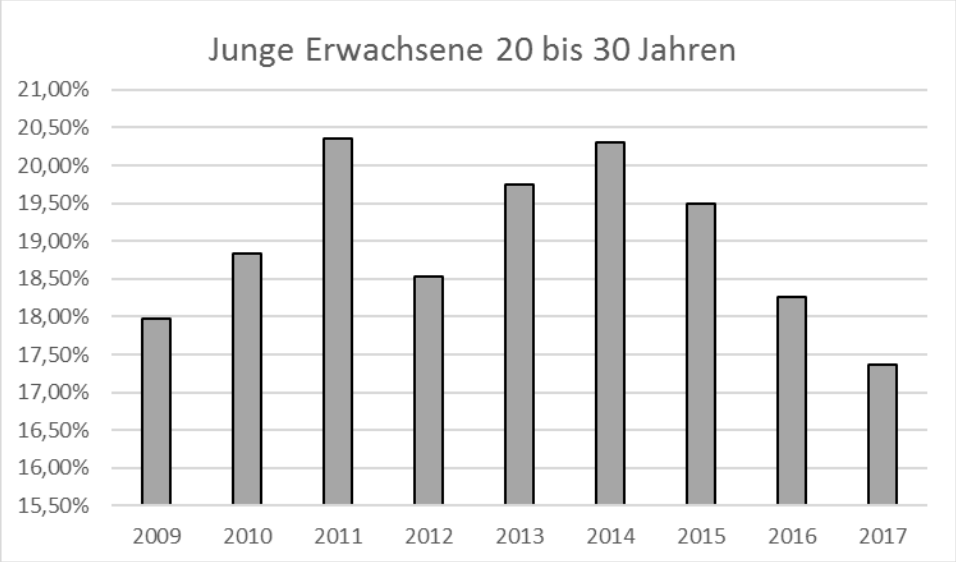


**„Alter, Armut, Schulden“**

Als neues Arbeitsfeld der OE 50.07 hat sich seit 2011 die Problematik der Überschuldung älterer Menschen in der LHH herauskristallisiert. In der LHH lebt bereits nahezu jede/r zehnte Hannoveraner*in der Generation 60 plus ergänzend von Transferleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Da das Rentenniveau bei Renteneintritt mittlerweile auf 48 % abgesenkt wurde, sind in vielen Fällen die Renteneinkünfte nicht mehr auskömmlich, um z. B. die stetig steigenden Miet- und Energiekosten, die Tilgung von Krediten, die noch während des Arbeitslebens aufgenommen wurden, und die vereinbarten Zuzahlungsbeträge für Behandlungen und Medikamente bei privat krankenversicherten Einwohner*innen auch weiterhin begleichen zu können.

Das Präventionsprojekt „Alter, Armut, Schulden“, das seit 2014 auch mit einer jährlichen Zuwendung der Region Hannover unterstützt wird, zielt deshalb darauf ab, Teilhabe im Alter – trotz verringerter finanzieller Mittel – zu gewährleisten und Armut sowie prekäre Einkommenssituationen von Betroffenen zu erkennen und zu überwinden.

Zu den Maßnahmen zählen u. a. die Budgetberatung, vorausschauendes Planen, die Begleitung von Veränderungsprozessen, der Aufbau von grundlegenden Entschuldungskonzepten und die Verhinderung von Pfändungs- und Zwangsmaßnahmen.

Darüber hinaus schulen und sensibilisieren Sozialarbeiter*innen der OE 50.07 Multiplikatoren*innen des Fachbereiches Senioren (FB 57), hier in erster Linie Mitarbeiter*innen des Bereiches 57.2, die mit älteren Einwohner*innen zum Thema Schuldenentstehung und Schuldenvermeidung arbeiten.

In den Stadtteilen werden außerdem von Mitarbeiter*innen des Bereiches Wohngeld (OE 50.3) Informationsveranstaltungen über mögliche Ansprüche auf Wohngeld durchgeführt. Begleitend hierzu sind zielgruppenspezifische Flyer in den Sprachen Deutsch, Türkisch und Russisch entwickelt und die Homepage der LHH überarbeitet worden, um eine gezielte Ansprache zu ermöglichen.

Für die OE 50.07 stellen die älteren Einwohner*innen eine besondere Herausforderung dar. Die Generation 60 plus ist oftmals nicht in der Lage, offen und direkt die eigene Schuldenproblematik anzusprechen. Viele ältere Menschen haben ein eigenes gefestigtes Bild ihrer persönlichen Lebensumstände. Sie schämen sich, eingestehen zu müssen, dass sie Probleme im Umgang mit Geld haben und/oder sich bereits eine Schuldenproblematik entwickelt hat. Aufgrund dessen wird von den Sozialarbeiter*innen ein hohes Maß an Empathie und Verständnis gefordert.

Gesundheitsbedingt können viele Betroffene die OE 50.07 nicht aufsuchen, so das vermehrt Hausbesuche notwendig werden, die meist sehr zeitaufwendig sind.

Dieses wichtige sozialpolitische Thema ist mittlerweile auch über das Handlungsfeld „Inklusion, Integration und Teilhabe“ in das Arbeitsprogramm Mein Hannover 2030 aufgenommen worden.

Das folgende Diagramm bildet den Zugang der älteren Menschen, beginnend mit dem 51. Lebensjahr, zur OE 50.07 von 2009 bis 2017 ab.

Eine Auswertung bzgl. der Altersklasse ab 55. Jahre aufwärts gibt es über Destatis nicht. Seit 2014 ist eine klare Steigerung der Beratungen erkennbar.

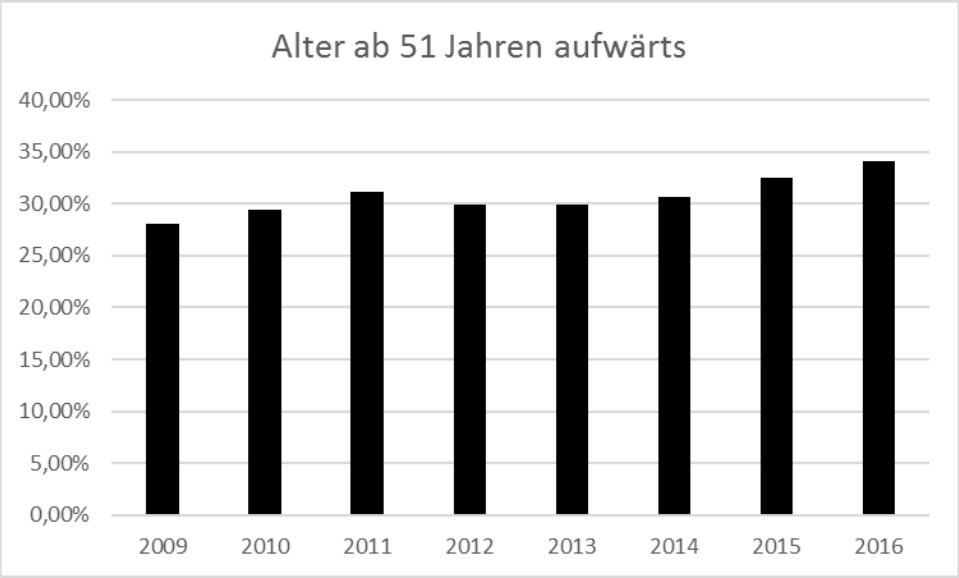


Neben diesen bisher dargestellten Auswertungen aus Destatis liefern die nachfolgenden Diagramme aus Sicht des FB 50 weitere wichtige Erkenntnisse.

**Verhältnis Frauen und Männer**

In der OE 50.07 ist der Anteil der Ratsuchenden mit durchschnittlich 46% (Frauen) bzw. 54% (Männer) seit 2009 relativ konstant.

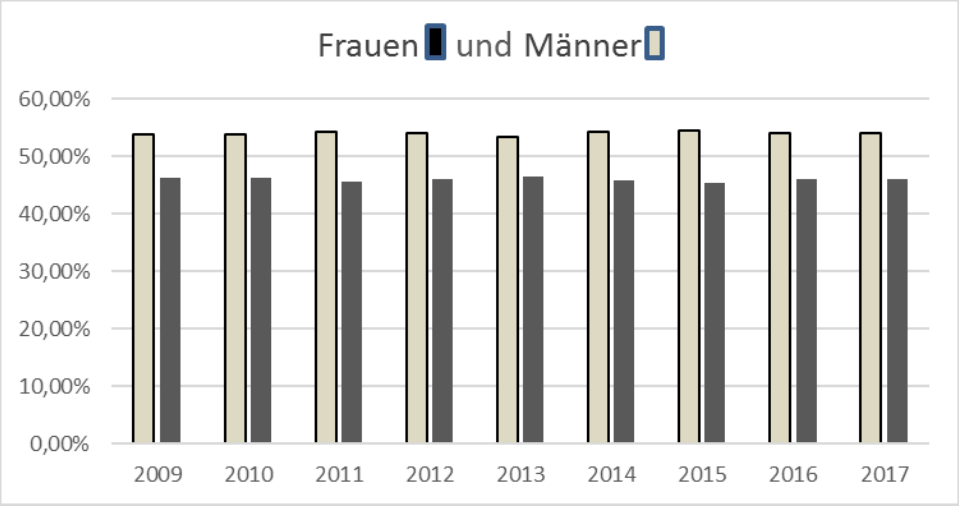


**Alleinerziehende**

In den vorliegenden statistischen Auswertungen wird kein Unterschied zwischen alleinerziehenden Frauen und Männern gemacht. Hier hat sich der Anteil der Ratsuchenden seit 2013 bei knapp 17% eingependelt.

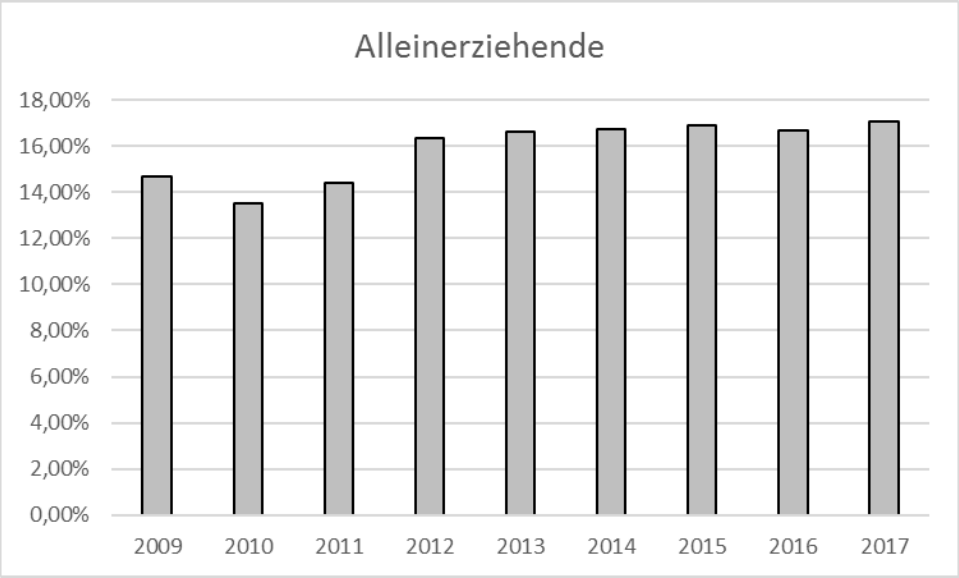


**Ohne Berufsabschluss**

Seit 2009 ist der Anteil der Ratsuchenden ohne Berufsabschluss von 37% in 2009 auf 41% 2017 stetig gestiegen.

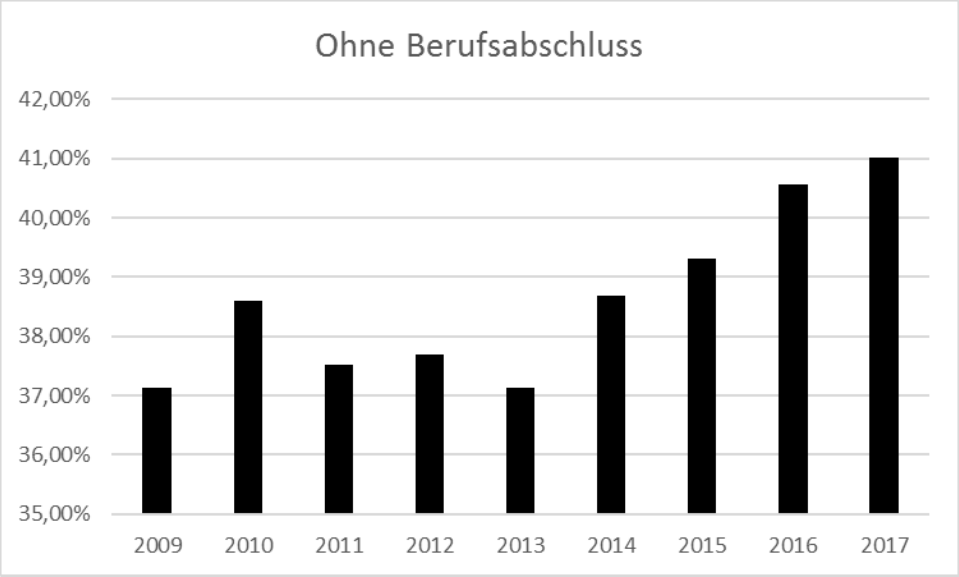


**Monatliche Einkünfte unter 1.500 €**

Knapp 70% der überschuldeten Einwohner*innen, die von der OE 50.07 betreut werden, haben ein monatliches Einkommen unterhalb von 1.500 €. Dieses Einkommen erwirtschaften sie aus Niedriglöhnen, Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Unterhalt und Renten. Oder sie beziehen nur staatliche Transferleistungen bzw. ergänzend, um Miet- und Energiekosten sicherzustellen.

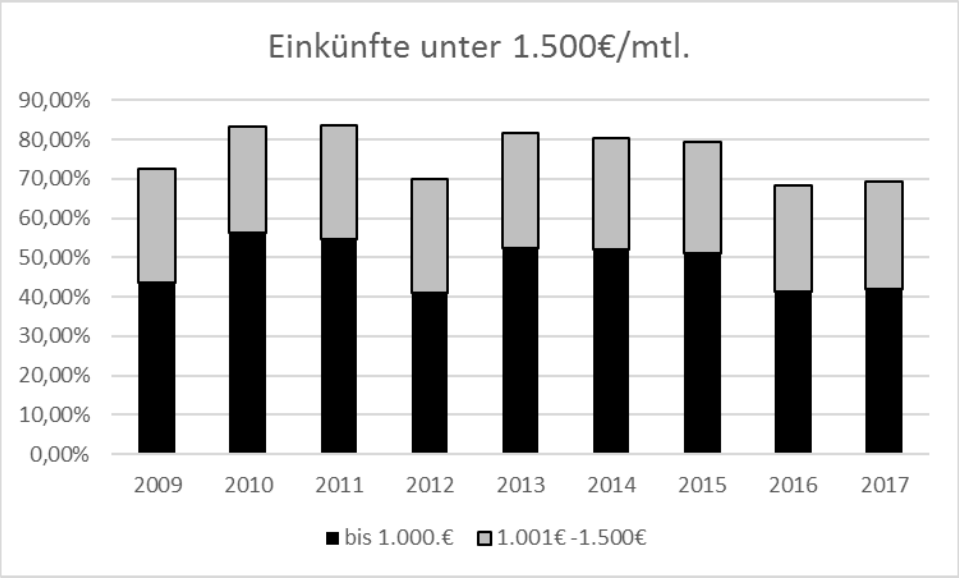


## IV. Finanzierung der OE 50.07

Die Arbeit der OE 50.07 als Soziale Schuldner- und Insolvenzberatung wird hauptsächlich von der Region Hannover als örtlichem Träger der Sozialhilfe und kommunalem Träger des SGB II finanziell unterstützt. Dies gründet sich darauf, dass sowohl im SGB II (Grundsicherung für Erwerbsfähige) als auch im SGB XII (Sozialhilfe) die Schuldnerberatung als Form der persönlichen Hilfe ausdrücklich normiert wurde.

Die Region Hannover schließt mit von ihr anerkannten Trägern, die in der Region Hannover eine Soziale Schuldnerberatung anbieten, regelmäßig Vereinbarungen mit einer Laufzeit von drei Jahren. Die aktuelle Vereinbarung nach § 53 SGB X läuft bis Ende 2019.

Fußend auf der Einwohner*innenzahl und den Hilfeempfänger*innen (SGB XII und SGB II) ergibt sich in dem jeweiligen Beratungsgebiet ein von der Region Hannover ermittelter Beratungsschlüssel. Daraus errechnet sich der jeweilige Förderbetrag für die Sozialen Schuldnerberatungsstellen. Für den Bereich der LHH bieten mehrere Träger die Soziale Schuldnerberatung an. Die Aufteilung der für diesen Bereich bewilligten Fördermittel wurde bisher immer einvernehmlich zwischen der Region Hannover und den Trägern festgelegt. Der FB 50 erhält 2018 eine jährliche Zuwendung von 167.876 €, die Mittel werden quartalsweise ausgezahlt.

Gemäß § 16a Nr. 2 SGB II erhält die OE 50.07 per Einzelabrechnungen eine Abgeltung ihrer Beratungsleistungen in Höhe von derzeit 47 € pro Stunde. Hier gibt es ebenfalls ein geeintes Verfahren, das auf alle von der Region Hannover anerkannten Beratungsstellungen angewandt und regelmäßig überprüft wird.

Für die Bearbeitung von Einzelfällen nach der Insolvenzordnung zahlt das Land Niedersachsen quartalsweise eine Pauschale. Außerdem werden auf Antrag vom Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie jährlich anteilige Personalkosten erstattet.

Die beiden Präventionsschwerpunkte „Junge Menschen – erste Schulden“ und „Alter, Armut, Schulden“ erhalten ebenfalls Zuwendungen über die Region Hannover.

Die Bandbreite der unterschiedlichen finanziellen Förderungen ist der Garant dafür, dass auch künftig ein hoher finanzieller Deckungsgrad bei den benötigten Aufwendungen für die Arbeit der OE 50.07 der LHH gegeben ist.

## V. Ausblick und neue Herausforderungen

Genau wie die Gesellschaft ändern sich auch die Verschuldungsgründe der Einwohner*innen der LHH.

Die sich wandelnde Zusammensetzung der städtischen Bevölkerung erfordert eine flexible zielgruppenspezifische Ausrichtung der Präventionsarbeit, die sich den jeweiligen Bedürfnissen anpassen muss.

Die OE 50.07 behält deshalb fortlaufend die unterschiedlichen Gruppen verschuldeter Einwohner*innen im Blick. So können neue Bedarfe erkannt und möglichst passgenaue Beratungsangebote entwickelt werden.

In Kooperation mit anderen Einrichtungen und dem FB 57 bietet die OE 50.07 in den Stadtteilen Vahrenheide/Sahlkamp und Mühlenberg regelmäßig eine wohnortnahe Außensprechstunde an. Diese Stadtteile werden im Rahmen der „Sozialen Stadt“ gezielt gefördert.

Durch die aktive Vernetzung diverser Stellen der LHH, wie z. B. mit dem Bereich Wohngeld (OE 50.3), dem Bereich Bürgerschaftliches Engagement und soziale Stadtteilentwicklung (OE 50.5) und dem Bereich Kommunaler Seniorenservice (OE 57.2), ergeben sich für die OE 50.07 neue Bedarfe und Handlungsfelder.

Parallel zur Präventionsarbeit liegt der Schwerpunkt weiterhin bei der individuellen Beratung der Ratsuchenden. Eine aktive Hilfestellung muss gewährleistet sein. Die Verhandlungen mit den Gläubigern bleiben das Kerngeschäft der OE 50.07. Diese Grundlagenarbeiten sind die Basis jeglicher Präventionsarbeit.

Mit Hilfe des vielschichtigen und stets aktualisierten Fachwissens der in der OE 50.07 tätigen Sozialarbeiter*innen können zusammen mit den Ratsuchenden Wege gefunden werden, Schulden zu verringern bzw. abzubauen und zukünftig zu vermeiden.

Dieser Anspruch kann dauerhaft nur durch eine auskömmliche Stellenbesetzung und die fortlaufende Qualifizierung der Mitarbeiter*innen sichergestellt werden. Trotz der unter IV. aufgezeigten vielschichtigen finanziellen Förderungen ist die Arbeit der OE 50.07 ohne eine gleichzeitig gesicherte Finanzierung durch die LHH nicht möglich.

**Berücksichtigung von Gender-Aspekten**
Das Angebot richtet sich an alle Geschlechter.

**Kostentabelle**
Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

50
Hannover / 28.05.2018

Landeshauptstadt Hannover

Informations-
drucksache

In den Sozialausschuss
In den Ausschuss für Integration, Europa und
Internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss)

Nr. 1422/2018
Anzahl der Anlagen 1
Zu TOP

## BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

**Jahresbericht des Sozial- und Sportdezernates (Dez. III), Fachbereich Soziales (FB 50) für das Jahr 2017**

In Bezug auf die Beschlussdrucksache 2530/2014 (im Sozialausschuss am 15.12.2014 beschlossen) legt die Verwaltung hiermit den Jahresbericht des Sozial- und Sportdezernates (Dez. III), Fachbereich Soziales (FB 50), für das Jahr 2017 vor.

Mit diesem Jahresbericht soll - gegliedert nach Aufgabenschwerpunkten - über die weiteren Entwicklungen im FB 50 im Berichtszeitraum 2015 bis 2017 informiert und ein Ausblick auf besonders relevante Themen gegeben werden. Angefügt ist ferner der Finanzbericht mit einer Übersicht über die Zuwendungen sowie dem Budgetbericht, Stand 31.12.2017.

**Berücksichtigung von Gender-Aspekten**
Genderspezifische Aspekte sind nicht unmittelbar betroffen.

**Kostentabelle**
Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

50
Hannover / 04.06.2018

**Landeshauptstadt Hannover**

**Sozial- und Sportdezernat – Fachbereich Soziales**

# Jahresbericht 2017

über die Entwicklung der Leistungen und Finanzen im Fachbereich Soziales

**zum Stichtag 31.12.2017**

**Gliederung** **Seite**


1. Einleitung ....2
2. Fachbereich Soziales (FB 50) ....2
   2.1 Orientierungsdaten des FB 50 ....3
   2.2 Chancen und Herausforderungen des FB 50 ....4
3. Leistungen des FB 50 ....7
   3.1 Hilfe zum Lebensunterhalt (außerhalb von Einrichtungen) ....7
   3.2 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (außerhalb von Einrichtungen) ....10
   3.3 Hilfen zur Gesundheit ....13
   3.4 Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung ....15
   3.5 Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen ....17
   3.6 Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten ....20
   3.7 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ....22
   3.8 Wohngeld ....25
   3.9 Schuldner- und Insolvenzberatung ....31
   3.10 Beschäftigungsförderung und Stützpunkt Hölderlinstraße ....34
      3.10.1 Stützpunkt Hölderlinstraße ....34
      3.10.2 Jugendberufshilfe und Zuwendungen für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen ....38
   3.11 Bürgerschaftliches Engagement und soziale Stadtteilentwicklung ....41
      3.11.1 Bürgerschaftliches Engagement ....41
      3.11.2 Informations- und Koordinationsstelle für ehrenamtliche Mitarbeit (IKEM) ....43
      3.11.3 Quartiersmanagement ....43
      3.11.4 Gemeinwesenarbeit ....44
      3.11.5 Förderung nachbarschaftlicher Unterstützungssysteme ....45

3.11.6 Hannover-Aktiv-Pass (HAP) ..... 46
3.11.7 AktionsraumNord – ESF-Bundesprojekt im Rahmen des Förderprogramms Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (BIWAQ) ..... 48
3.12 Migration und Integration ..... 49
3.12.1 Sachgebiet Integration – OE 50.60 ..... 49
3.12.2 Koordinierungsstelle Zuwanderung Osteuropa – OE 50.61 ..... 53
3.12.3 Koordinierungsstelle Europäischer Sozialfonds – OE 50.62 ..... 57
3.12.4 Integrationsmanagement bei Flüchtlingsunterkünften – OE 50.63 und OE 50.64 ..... 58
3.12.5 Koordinierungsstelle Flüchtlingshilfe – OE 50.6K ..... 62
3.13 Weitere Zuwendungen und Förderungen ..... 63
4. Budgetübersicht des FB 50 ..... 64

## 1. Einleitung

Die Verwaltung legt hiermit den Jahresbericht des Sozial- und Sportdezernates (Dezernat III), Fachbereich Soziales (FB 50), für das Jahr 2017 vor. Zuletzt wurde mit dem Jahresbericht 2016 über den Berichtszeitraum 2014 bis 2016 informiert.

Mit dem Jahresbericht 2017 soll - gegliedert nach Aufgabenschwerpunkten - über die weiteren Entwicklungen im FB 50 im Berichtszeitraum 2015 bis 2017 informiert und ein Ausblick auf besonders relevante Themen gegeben werden. Angefügt ist ferner der Finanzbericht mit einer Übersicht über die Zuwendungen sowie dem Budgetbericht, Stand 31.12.2017. Bei den Finanzdaten wird grundsätzlich über den Ergebnishaushalt berichtet. Insofern kann es zu Abweichungen zum Rechnungsergebnis im Finanzhaushalt kommen.
In diesem Bericht werden wieder jeweils drei Jahresendergebnisse dargestellt, womit Entwicklungen besser erkannt werden können.

## 2. Fachbereich Soziales (FB 50)

Der FB 50 erfüllt in den Leistungsbereichen

***vorrangig die Pflichtaufgaben gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) XII***

- Hilfe zum Lebensunterhalt – 3. Kapitel SGB XII
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – 4. Kapitel SGB XII
- Hilfen zur Gesundheit – 5. Kapitel SGB XII
- Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung – 6. Kapitel SGB XII
- Hilfe zur Pflege (außerhalb von Einrichtungen) – 7. Kapitel SGB XII
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten - 8. Kapitel SGB XII
- Hilfe in anderen Lebenslagen – 9. Kapitel SGB XII

***sowie die Aufgaben***

- nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)
- der Schuldner- und Insolvenzberatung
- der Beschäftigungsförderung
- bürgerschaftliches Engagement und soziale Stadtteilentwicklung
- Migration und Integration
- sonstige Zuwendungen

Die Hilfen nach dem SGB XII (Sozialhilfe) werden sowohl im Auftrage des örtlichen (Region Hannover) als auch des überörtlichen (Land Niedersachsen) Trägers der Sozialhilfe erbracht.

## 2.1 Orientierungsdaten des FB 50

| | 31.12.2015 | 31.12.2016 | 31.12.2017 |
|---|---|---|---|
| Planstellen | *617,76* | *650,26* | *653,26* |
| davon Jobcenter | *188,50* | *154,50* | *145,50* |
| Summe ordentliche Erträge [1] | *341.973.021 €* | *382.917.762 €* | *402.294.182 €* |
| Summe ordentliche Aufwendungen[1] | *421.104.456 €* | *469.938.986 €* | *446.492.001 €* |
| davon Aufwendungen für aktives Personal (brutto)[1] | *41.075.864 €* | *41.192.435 €* | *44.347.446 €* |
| - für FB 50 [1,2] | *32.024.241 €* | *33.408.946 €* | *36.321.155 €* |
| - für die Jobcenter[1,3] | *9.051.623 €* | *7.783.489 €* | *8.026.291 €* |
| ordentliches Ergebnis des FB 50 insgesamt[1] | *-79.131.435 €* | *-87.021.224 €* | *-44.197.819 €* |
| Ergebnis mit internen Leistungsbeziehungen[1] | *-83.324.571 €* | *-91.462.967 €* | *-45.225.400 €* |

Zum Stellenplan 2006 wurden die für das Jobcenter Region Hannover zusätzlich erforderlichen Stellen eingerichtet. Dabei handelt es sich um „an die Person“ gebundene Stellen. Für jede Mitarbeiterin und für jeden Mitarbeiter der Stadtverwaltung Hannover, der/die dem Jobcenter Region Hannover zugewiesen wurde, ist zur Person für die Dauer dieses Einsatzes eine Stelle ausgewiesen. Diese Stellen wurden insgesamt dem FB 50 angegliedert, ganz gleich, aus welchem Bereich der Stadtverwaltung diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gekommen sind. Da künftig keine Neuzuweisungen erfolgen und jedes Jahr Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Landeshauptstadt Hannover (LHH) zurückkehren, vermindert sich entsprechend die Zahl der zugewiesenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und somit reduziert sich auch der Umfang der für das Jobcenter Region Hannover ausgewiesenen Stellen entsprechend zum jeweils folgenden Stellenplan.

[1] Ergebnis des Fachbereichsbudgets am 08.03.2017
[2] Ohne Maßnahmekosten Hölderlinstraße
[3] Personalausgaben werden von der Agentur für Arbeit und Region erstattet.

## 2.2 Chancen und Herausforderungen des FB 50

Bereits seit 01.01.2014 besteht der FB 50 unverändert aus sieben Bereichen. Neben der klassischen Verwaltungsabteilung gibt es drei Leistungsbereiche (50.1 - 50.3), in denen in der Regel Pflichtleistungen erbracht werden, sowie drei Bereiche (50.4 - 50.6), die überwiegend freiwillige Leistungen erbringen. Diese Zusammensetzung bietet eine große Chance für den FB 50, denn alle Bereiche eint das gemeinsame Ziel, benachteiligte Menschen in der LHH zu unterstützen, Hilfen anzubieten und Teilhabe zu ermöglichen, um zur sozialen Ausgewogenheit in der LHH beizutragen.

Das Projekt, den Bereich 50.6, Migration und Integration, aus dem FB 50 herauszulösen und mit dem Sachgebiet 61.44, Unterbringung, zusammenzuführen, wurde durch Entscheidung des Oberbürgermeisters inzwischen beendet. Da der Bereich 50.6 im FB 50 verbleibt, gilt es nun, den Bereich so gut aufzustellen, dass neue Konzepte entwickelt bzw. weiterentwickelt werden können, wie z. B. den lokalen Integrationsplan, die Integration weiter zu professionalisieren, aber auch den erneut steigenden Flüchtlingszahlen Rechnung zu tragen, um den Neuankommenden in der LHH Hilfestellungen anbieten zu können.

Die seit Ende Dezember 2017 wieder stetig steigenden Flüchtlingszahlen auf derzeit rund 160 Personen monatlich, stellen auch den Bereich 50.1, in dem die Leistungsgewährung nach dem AsylbLG erfolgt, vor erneute Herausforderungen. Die Anzahl der Neuanträge führt dazu, dass der Personalbedarf wieder steigt und die Personalgewinnung zunehmend problematischer wird, da kaum geeignetes Fachpersonal zu gewinnen ist.

Für den Personenkreis der EU-Zuwanderer gilt es weiterhin, gesamtstädtisch Konzepte zu entwickeln, die einerseits keine besonderen Anreize zur Einreise bieten, andererseits den Menschen Rechnung tragen, die in Hannover leben und hier auch bleiben wollen. Ein dezernatsübergreifendes erstelltes Konzept mit konkret bestehenden Problemlagen, aber auch möglichen Lösungsansätzen, muss von Verwaltung und Politik diskutiert und entschieden werden, um damit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich um diesen Personenkreis kümmern, Orientierung und eine einheitliche Handlungslinie zu geben.

Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wird den FB 50 in weiteren Stufen auch in den Jahren 2018 ff beschäftigen. Zum 01.01.2018 ist eine Änderung hinsichtlich des Hilfeplanverfahrens eingetreten, das sich nun in der Umsetzung befindet. Bis zur letzten Stufe, die am 01.01.2020 in Kraft tritt, stehen weitere gravierende inhaltliche, organisatorische und finanzielle Änderungen an, die insbesondere im Bereich 50.2 und damit auch massive Auswirkungen sowohl auf die Organisation des FB 50 als auch auf den Personalbedarf in quantitativer und qualitativer Hinsicht haben werden.

Ein Thema aus dem Jahr 2017 wird auch in 2018 ein Themenschwerpunkt sein, nämlich der Personenkreis der wohnungslosen und obdachlosen Menschen. Das im Jahr 2016 begonnene Projekt Pfandringe ist pilothaft durchgeführt und ausgewertet worden. Mit Beschlussdrucksache 0683/2018 wurde die Testphase beendet. Es wurden keine signifikanten positiven Effekte bezüglich Stadtsauberkeit bzw. Nutzung der Pfandringe erkannt.

Im Rahmen des gesamtstädtischen Konzeptes Sicherheit und Ordnung ist - ebenfalls als Pilotprojekt - der sogenannte Trinkraum „Kompass“ eingerichtet worden. Die Pilotphase läuft im Herbst 2018 aus. Vorher wird auf Basis einer Evaluation geprüft und entschieden werden müssen, ob und in welcher Form und an welchem Standort dieses Angebot weitergeführt wird.

Für den Personenkreis der wohnungslosen und obdachlosen Menschen ist das Thema Wohnen der grundlegendste und existenziellste Bedarf. Auf politischen Beschluss wird sich der FB 50 in Kooperation mit der Region Hannover, dem Land Niederachsen sowie der Wohnungswirtschaft und Trägern bemühen, Konzepte für niedrigschwellige Wohnangebote zu konzipieren. Weitere Angebote für obdachlose Menschen, wie z. B. die Ausweitung von Angeboten des Kältebusses sowie der Ausbau medizinischer Versorgung in Richtung eines Hygienecenters, werden ebenfalls in Zusammenarbeit mit der Region Hannover und dem Land Niedersachsen geprüft, und soweit möglich, auch umgesetzt.

Auf Grund des demografischen Wandels und durch zunehmende Altersarmut ist der Personenkreis der Menschen über 60 (Ü 60) verstärkt von Überschuldung betroffen. In Kooperation mit anderen Fachdiensten soll diesem Personenkreis die weitere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben trotz verringerter finanzieller Mittel ermöglicht werden. Dem tragen sowohl das Präventionsprojekt „Alter – Armut – Schulden“ der Schuldner- und Insolvenzberatung als auch die verstärkten Beratungsangebote zum Wohngeldbezug durch den Bereich 50.3 Rechnung.

Unsere Gesellschaft differenziert sich sozial immer stärker, was besonders auch in Wohnquartieren in der LHH spürbar ist. Vor diesem Hintergrund kommt der sozialen und inklusiven Quartiersentwicklung eine hohe Bedeutung zu, die allen Bevölkerungsgruppen Teilhabe ermöglicht, das Zusammenleben der Menschen in ihren Nachbarschaften unterstützt und soziale Konflikte vermindert. Die im Bereich 50.5 verankerten Arbeitsfelder Quartiersmanagement (in Gebieten „Soziale Stadt“), Gemeinwesenarbeit und Nachbarschaftsarbeit tragen dazu bei, den sozialen Zusammenhalt und damit die Quartiere zu stärken.

Nicht zuletzt durch den Zuwachs an Flüchtlingen ist die Bedeutung des Ehrensamts für die LHH noch einmal deutlich geworden. Im FB 50 ist die Koordination des Bürgerschaftlichen Engagements verortet. Es ist geplant, dezernatsübergreifend den Umgang mit Ehrenamt in den unterschiedlichen Fachbereichen und Tätigkeitsfeldern dort zu vereinheitlichen, wo es sinnvoll ist und eine gesamtstädtische Strategie zum Bürgerschaftlichen Engagement zu entwickeln.

Insbesondere vor dem Hintergrund knapper Kassen und der damit einhergehenden Haushaltskonsolidierung, die Vorgaben aus HSK IX und IX+ sind noch nicht in vollem Umfang erbracht worden, gilt es in den kommenden Jahren die Balance zu halten und die freiwilligen Aufgaben weiter zu erbringen, wo erforderlich auszubauen und finanzierbar zu halten, um der sozialpolitischen Verantwortung des FB 50 in der LHH gerecht zu werden und den kommunalen Gestaltungsspielraum zu stärken.

Angesichts dieser knappen finanziellen Ressourcen wird der FB 50 weiterhin die Möglichkeit der Drittmittelbeantragung, auch über Förderprogramme auf EU-Ebene, prüfen und nutzen. Hierbei geht es in erster Linie um Maßnahmen zur Verbesserung sozialer Teilhabe.

Am Beispiel des Programms „Bildung, Arbeit, Wirtschaft im Quartier – BIWAQ“, in dessen Rahmen u. a. das Projekt „Aktionsraum Nord“ bis Ende 2018 läuft und darüber hinaus ein Interessenbekundungsverfahren zur Fortführung des Projektes „BIWAQ IV“ geplant ist, sowie im operationellen Programm zur Förderung der am stärksten benachteiligten Personen in Deutschland – „EHAP“ wird deutlich, dass vor allem die Bereiche 50.5 und 50.6 – oftmals in Kooperation mit Dritten – mit Hilfe dieser Förderprogramme in den Quartieren der LHH geeignete Maßnahmen initiieren und umsetzen können.

Wie auch in den vergangenen Jahren steht die kommunale Beschäftigungsförderung im Blickpunkt von Haushaltskonsolidierung. Durch die im Jahr 2017 geänderten Förderbedingungen ist die finanzielle Situation der Beschäftigungsförderung noch einmal schwieriger geworden. Hier gilt es innerhalb der Verwaltung, aber auch in der Politik, eine grundsätzliche Entscheidung zum Erhalt der Beschäftigungsförderung in der LHH zu treffen.

Das politische Bekenntnis zur Erschaffung eines sozialen Arbeitsmarktes auf der einen Seite und die Bemühungen des FB 50 auf der anderen Seite, den Bereich 50.4 auch zu einem internen Dienstleistungszentrum auszubauen, sind Gründe, die für den Erhalt der kommunalen Beschäftigungsförderung sprechen. In der Vergangenheit hat sich immer wieder gezeigt, dass für Langzeitarbeitslose - aber auch in Kooperation mit anderen Stellen der Verwaltung, z. B. hinsichtlich der Beschäftigung von Flüchtlingen - gute Arbeit geleistet wurde.

Den FB 50 erwartet zudem eine aktive Mitarbeit bei der Bewerbung um die Kulturhauptstadt Europas 2025, da das Leitthema „Nachbarschaft“ die Arbeit des Bereiches 50.5, Quartiersmanagement / Nachbarschaftsarbeit, unmittelbar berührt.

Neben diesen fachlichen Themen werden sich im FB 50 auch die Arbeitsbedingungen, die Arbeitsabläufe und die Anforderungen an Führung, z. B. durch verstärkte Digitalisierung und die Möglichkeit des mobilen Arbeitens, deutlich verändern. Hier gilt es ebenfalls neue Konzepte zu entwickeln und umzusetzen.

Durch die Vielzahl neuer Aufgaben und Themen besteht weiterhin qualitativer und quantitativer Mehrbedarf an Personal. Neben der Frage der Finanzierung müssen neue Konzepte entwickelt werden, wie die Arbeitsplätze attraktiv gestaltet werden können, um das gut eingearbeitete Personal zu halten, aber auch auf einem ausgedünnten Bewerbermarkt möglichst neues qualifiziertes Personal zu akquirieren.

Vor dem Hintergrund der zahlreichen verschiedenen Herausforderungen wird auch in 2018 ein Augenmerk auf die Einhaltung und Weiterentwicklung von Qualitätsstandards gerichtet, um gute und verlässliche Dienstleitungen für die Einwohnerinnen und Einwohner erbringen und damit auch eine möglichst hohe Kundenzufriedenheit erreichen zu können.

## 3. Leistungen des FB 50

Im Folgenden werden für jeden Bereich ausgewählte Leistungsdaten der Berichte 2015, 2016 und insbesondere zum 31.12.2017 abgebildet. Die quartalsbezogenen Angaben bilden jeweils den Ist-Stand am entsprechenden Stichtag zum Quartalsende ab. Es wird darauf verzichtet, die Aufgaben des FB 50 in ihrer Gesamtheit zu dokumentieren. Vielmehr erfolgt eine Konzentration auf steuerbare Aufgabenbereiche beziehungsweise auf solche, die inhaltliche Schwerpunkte des FB 50 abbilden.

### 3.1 Hilfe zum Lebensunterhalt (außerhalb von Einrichtungen)

#### 3.1.1 Funktion der Hilfe und Zielgruppe

Die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII dient der Sicherstellung der Grundbedürfnisse des täglichen Lebens.

Anspruchsberechtigt sind nur Personen, die vorübergehend nicht erwerbsfähig sind,

- die Altersgrenze für den Anspruch auf die Regelaltersrente noch nicht erreicht haben und
- die keine Ansprüche auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch II bzw. auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben,

oder Personen,

- die eine vorgezogene Altersrente beziehen bzw.
- Kinder unter 15 Jahren, die bei anderen Verwandten oder Personen als ihren Eltern leben.

Nicht erwerbsfähig ist, wer wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit, d. h. länger als sechs Monate, außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Diese Feststellung wird durch den Rententräger oder einen Amtsarzt getroffen.

Eine Leistungsberechtigung besteht nur dann, wenn die Antragstellerinnen und Antragssteller nicht über ausreichendes Einkommen und Vermögen verfügen oder die erforderlichen Leistungen nicht von anderen erhalten.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt ist vom Gesetzgeber für die Übergangssituation zwischen dem SGB II- bzw. dem Bezug von Grundsicherung nach dem SGB XII konzipiert.

### 3.1.2 Entwicklung der Empfängerzahlen, durchschnittliche Leistungshöhe und finanzieller Gesamtaufwand in der Leistungsart

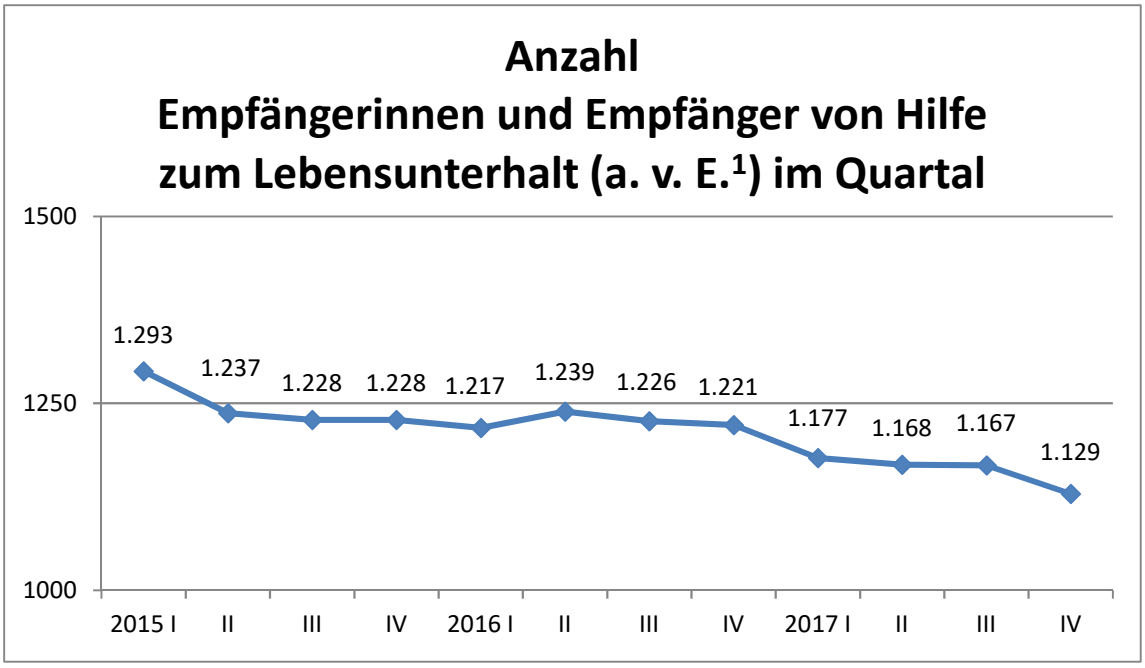


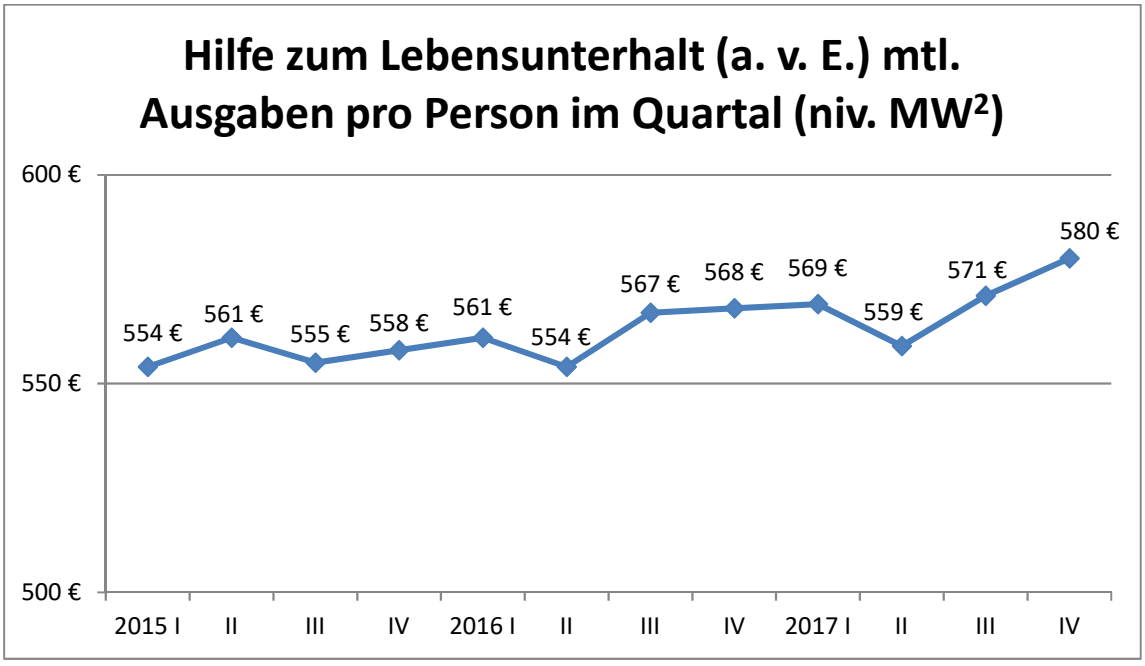


| Jahr | 2015 | 2016 | 2017 |
|---|---|---|---|
| Gesamtausgaben in dieser Hilfeart | 8.350.188 € | 8.341.907 € | 8.166.590 € |

[1] außerhalb von Einrichtungen
[2] nivellierter Mittelwert zur besseren Darstellung der Leistungsentwicklung (abrechnungsbedingte, stärkere Schwankungen werden so ausgeglichen)

### 3.1.3 Analyse und Tendenzen

Eine Einflussnahme auf die Fallzahlen ist nicht möglich. Diese sind abhängig von der Begutachtungspraxis der Jobcenter bzw. Rententräger, die die vorübergehende bzw. dauerhafte Erwerbsunfähigkeit feststellen.

Als Reaktion auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu den Leistungsansprüchen für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger seit Dezember 2015 hatte der Gesetzgeber deren Leistungsansprüche und Leistungsausschlüsse zum 01.01.2017 gesetzlich klargestellt.

Kostenreduzierungen sind ebenfalls nahezu unmöglich. Vorrangige Ansprüche werden grundsätzlich verfolgt. Auf die anzurechnenden Einkommen besteht keine Einflussmöglichkeit, da z. B. die Frage von sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit und der Erwerb von Rentenansprüchen nach dem Eintritt der Sozialhilfebedürftigkeit in der Regel keine Rolle mehr spielt.

Jetzt gilt: Wer nicht in Deutschland arbeitet, selbstständig ist oder einen Leistungsanspruch nach dem SGB II aufgrund vorheriger Arbeit erworben hat, dem stehen innerhalb der ersten fünf Jahre keine dauerhaften Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII zu. Die Betroffenen können jedoch Überbrückungsleistungen bis zur Ausreise, längstens aber für einen Zeitraum von einem Monat, erhalten. Darüber hinaus soll im Bedarfsfall ein Darlehen für die Rückreisekosten gewährt werden. Über diese Leistungsansprüche ist künftig für alle Personenkreise im SGB XII zu entscheiden.

Ein Leistungsanspruch im jeweils einschlägigen Leistungssystem kommt für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger künftig erst nach einem fünfjährigen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland zum Tragen.

Die Erhöhung der Vermögensfreigrenze zum 01.04.2017 auf 5.000 € (bisher 1.600 € bzw. 2.600 €) je leistungsberechtigte Person hat nicht nachweisbar zu einer erheblichen Fallzahlsteigerung geführt, sondern wirkt sich allenfalls in Einzelfällen des Übergangs aus dem SGB II in das SGB XII aufgrund der im SGB II geltenden höheren Freigrenzen positiv für die Antragstellerinnen und Antragssteller aus.

Zum 01.01.2018 wurde ein neuer Freibetrag für zusätzliche Altersvorsorgeleistungen eingeführt. Künftig werden Rentenleistungen, die auf freiwilliger Grundlage zur Reduzierung der Bedürftigkeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze erworben wurden, bei der Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt privilegiert. Damit sollen vor Erreichen der Regelaltersgrenze auf freiwilliger Grundlage erworbene Ansprüche des Leistungsberechtigten honoriert werden. Grundlage ist das Betriebsrentenstärkungsgesetz, mit dem auch Anreize geschaffen wurden, zusätzliche Altersvorsorge, insbesondere durch Betriebsrenten, aufzubauen.

## 3.2 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (außerhalb von Einrichtungen)

### 3.2.1 Funktion der Hilfe und Zielgruppe

Die Grundsicherung wird im Rahmen der Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII nur auf Antrag geleistet.

Anspruchsberechtigt wegen Alters sind Personen,

- die vor dem 01.01.1947 geboren sind und das 65. Lebensjahr vollendet haben oder
- Personen, die nach dem 31.12.1946 geboren sind mit Erreichen der jeweiligen Altersgrenze (Jahrgänge 1947 bis 1964 gestaffelt bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres).

Anspruchsberechtigt wegen dauerhafter Erwerbsunfähigkeit sind Personen,

- die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nach Feststellung des Rentenversicherungsträgers dauerhaft voll erwerbsgemindert sind oder
- bei denen eine Stellungnahme eines Fachausschusses einer Behindertenwerkstatt vorliegt und danach die volle Erwerbsminderung kraft Gesetzes nach dem Sechsten Buch des Sozialgesetzbuches gegeben ist.

Ein Anspruch besteht, wenn Einkommen und Vermögen der Antragstellerin oder des Antragstellers nicht ausreichen, um ihren/seinen notwendigen Bedarf zu decken oder sie/er die erforderlichen Leistungen nicht von anderen erhalten kann. Bei der Bedarfsberechnung werden das Einkommen und Vermögen der Anspruchsberechtigten und deren nicht getrenntlebenden Ehegatten oder deren Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft berücksichtigt.

Bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden Unterhaltsansprüche gegenüber Eltern und Kindern nicht überprüft, wenn deren Jahreseinkommen unter einer Grenze von 100.000 € jährlich liegt. Das soll verhindern, dass Grundsicherungsleistungen insbesondere von älteren Personen nicht in Anspruch genommen werden, weil die Kinder zum Unterhalt herangezogen werden könnten.

### 3.2.2 Entwicklung der Empfängerzahlen, durchschnittliche Leistungshöhe und finanzieller Gesamtaufwand in der Leistungsart

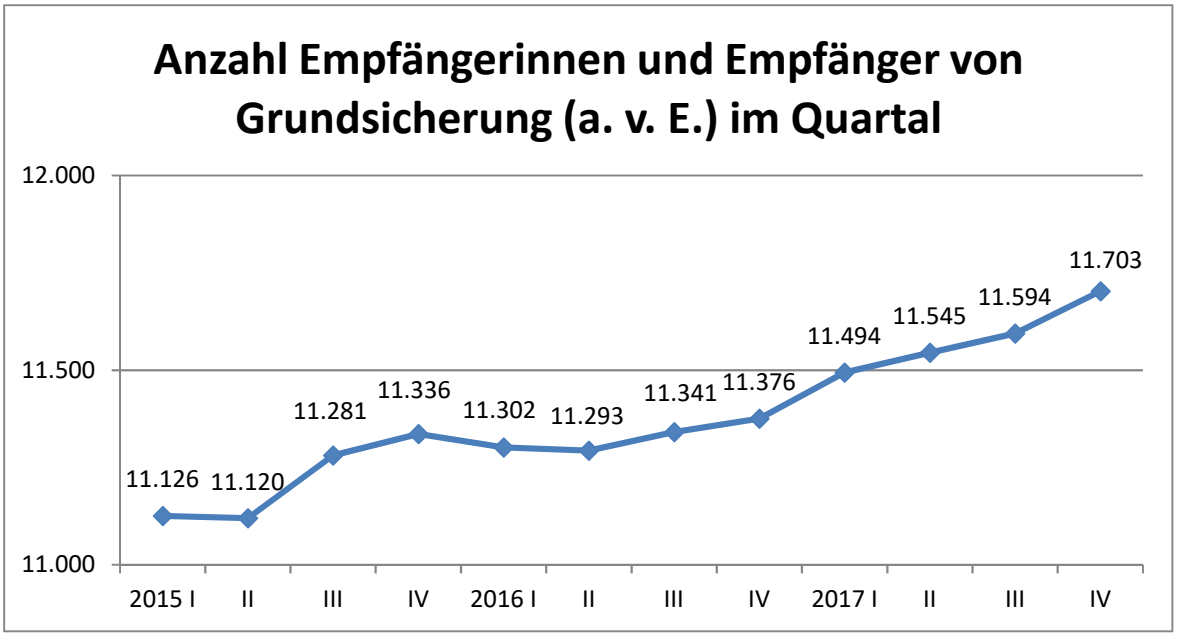


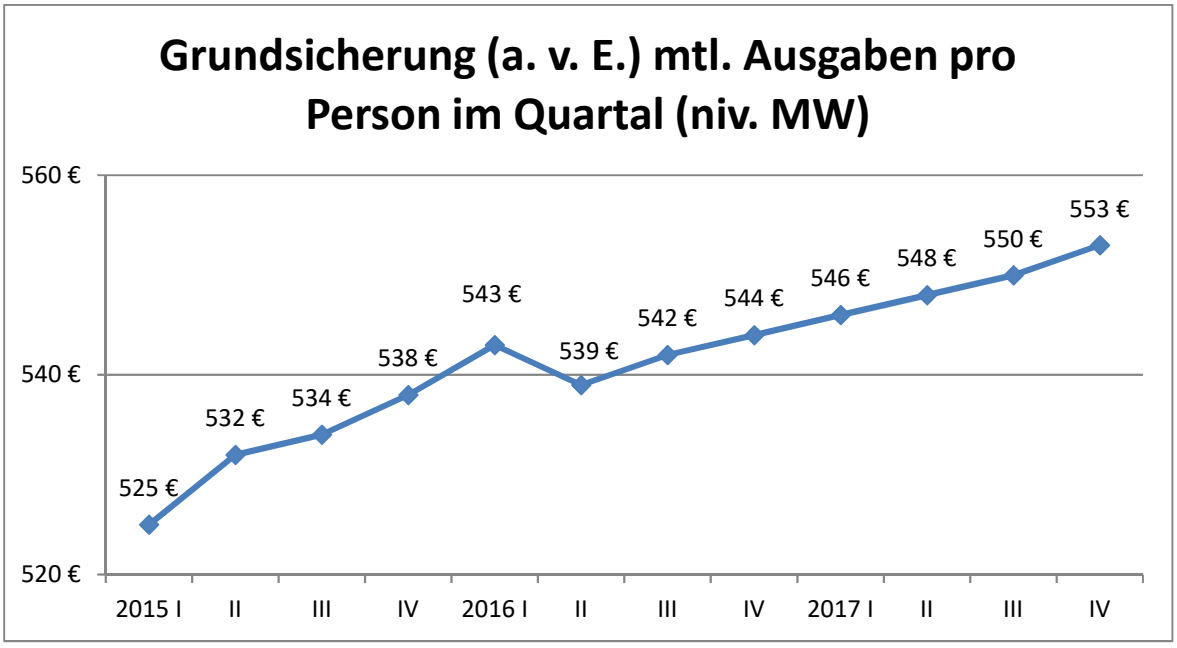


| Jahr | 2015 | 2016 | 2017 |
|---|---|---|---|
| Gesamtausgaben in dieser Hilfeart | 72.137.166 € | 74.011.293 € | 76.652.976 € |

### 3.2.3 Analyse und Tendenzen

Die Anzahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger wird im Wesentlichen durch die demografische Entwicklung und die Höhe des individuell verfügbaren Renteneinkommens und Vermögens beeinflusst.

Die Leistungshöhe ist auch bei dieser Hilfeart abhängig von den gesetzlichen Rahmenbedingungen (insbesondere Höhe der Regelbedarfe, die regelmäßig zum 01.01. eines Kalenderjahres angepasst werden), dem insgesamt sinkenden Rentenniveau, aber auch von der Entwicklung des Wohnungsmarktes und der Energiekosten.

Kostenreduzierungen sind ebenfalls nahezu unmöglich. Vorrangige Ansprüche werden grundsätzlich verfolgt. Auf die anzurechnenden Einkommen besteht keine Einflussmöglichkeit, da z. B. die Frage von sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit und der Erwerb von Rentenansprüchen nach dem Eintritt der Sozialhilfebedürftigkeit in der Regel keine Rolle mehr spielt.

Durch das Regelbedarfsermittlungsgesetz sind zum 01.07.2017 weitere Gesetzesänderungen in Kraft getreten, die insbesondere den Bereich der Kosten der Unterkunft, der Darlehensgewährung bei am Monatsende fälligen Einkünften (sog. Erstrentenproblematik) und die Frage von Auslandsaufenthalten betreffen. Darüber hinaus sind Leistungen der Grundsicherung insbesondere bei schwankendem Einkommen, nunmehr nur noch vorläufig zu erbringen.

Zum 01.01.2018 wurde ein neuer Freibetrag für zusätzliche Altersvorsorgeleistungen eingeführt. Künftig werden Rentenleistungen, die auf freiwilliger Grundlage zur Reduzierung der Bedürftigkeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze erworben wurden, auch bei der Gewährung von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung privilegiert. Damit sollen vor Erreichen der Regelaltersgrenze auf freiwilliger Grundlage erworbene Ansprüche des Leistungsberechtigten honoriert werden. Grundlage ist das Betriebsrentenstärkungsgesetz, mit dem auch Anreize geschaffen wurden, zusätzliche Altersvorsorge, insbesondere durch Betriebsrenten, aufzubauen.

Seit dem 01.01.2014 erstattet der Bund die Ausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung den Trägern der Sozialhilfe (hier: Region Hannover) vollständig. Die LHH ist im Rahmen der Heranziehungssatzung dazu verpflichtet, entsprechende Daten für die Abrechnung dieser Erstattung quartalsweise an die Region Hannover zu liefern. Der Bund fordert zusätzlich im Rahmen einer Quartalsstatistik den Nachweis von Personendaten.

Es sind je Quartal die zugehörigen kassenwirksamen Leistungen und Einnahmen nachzuweisen. Dabei sind auftretende, doppisch bedingte Schwierigkeiten in der Abgrenzung von Finanz- und Ergebnishaushalt aufzulösen. Außerdem sind aufgrund des Bruttoprinzips Einnahmen für die Grundsicherung der stationären Eingliederungshilfe nicht direkt aus dem Haushalt zu ermitteln, da sie komplett in der Haupthilfe vereinnahmt werden. Ersatzweise müssen diese bei der LHH aus der Fachanwendung heraus errechnet werden.

## 3.3 Hilfen zur Gesundheit

### 3.3.1 Funktion der Hilfe und Zielgruppe

Nachdem Leistungsberechtigte aufgrund des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes (GMG) bereits seit dem 01.01.2004 im Regelfall wie Versicherte von den Krankenkassen im Auftrag des Sozialhilfeträgers betreut wurden, wurde durch das Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKVWSG) zum 01.04.2007 ein Versicherungsschutz für alle Einwohnerinnen und Einwohner ohne Absicherung im Krankheitsfall in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung geschaffen.
Die direkte Gewährung von Hilfen zur Gesundheit hat damit an Bedeutung verloren.

Die Leistungsgewährung erfolgt durch Erstattungszahlungen an die betreuenden Krankenkassen im Rahmen des GMG einschließlich eines Verwaltungskostenzuschlages von 5 %. In den anderen Leistungsfällen wird der Krankenversicherungsbeitrag als Bedarf im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung bei Erwerbsminderung oder im Alter übernommen.

### 3.3.2 Entwicklung der Empfängerzahlen, durchschnittliche Leistungshöhe und finanzieller Gesamtaufwand in der Leistungsart

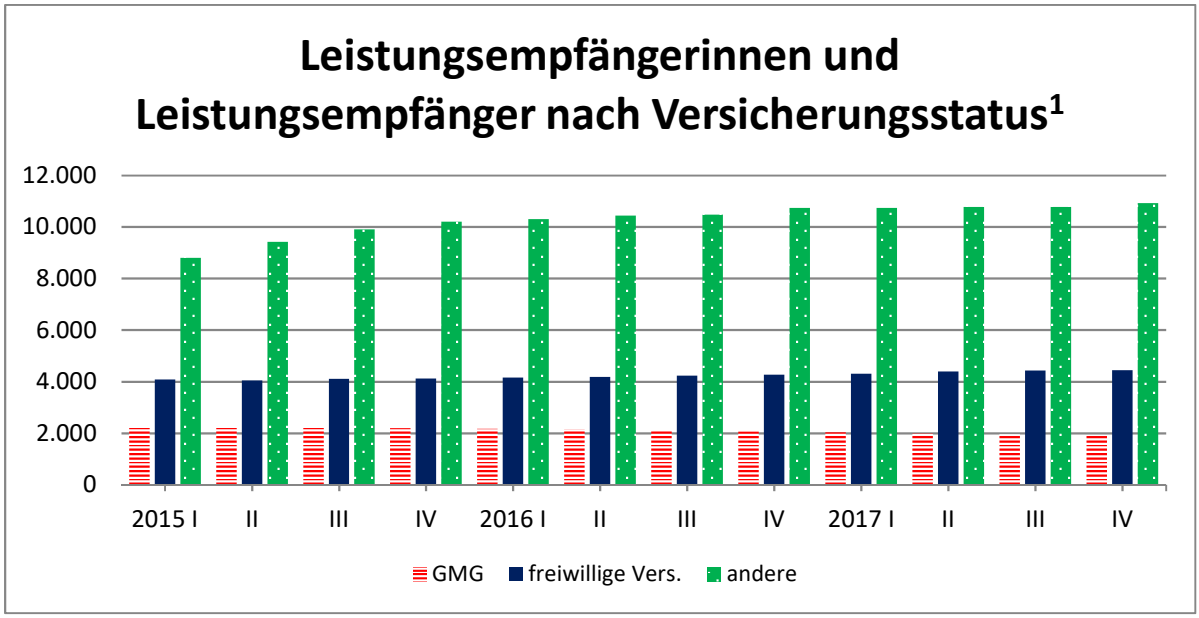


[1] versichert nach Gesundheitsmodernisierungsgesetz, freiwillige Mitgliedschaft und andere (darunter fallen: privat Krankenversicherte, Familienversicherte, Rentenantragstellerinnen und Rentenantragssteller sowie Pflichtversicherte - inkl. Empfängerinnen und Empfänger AsylbLG)

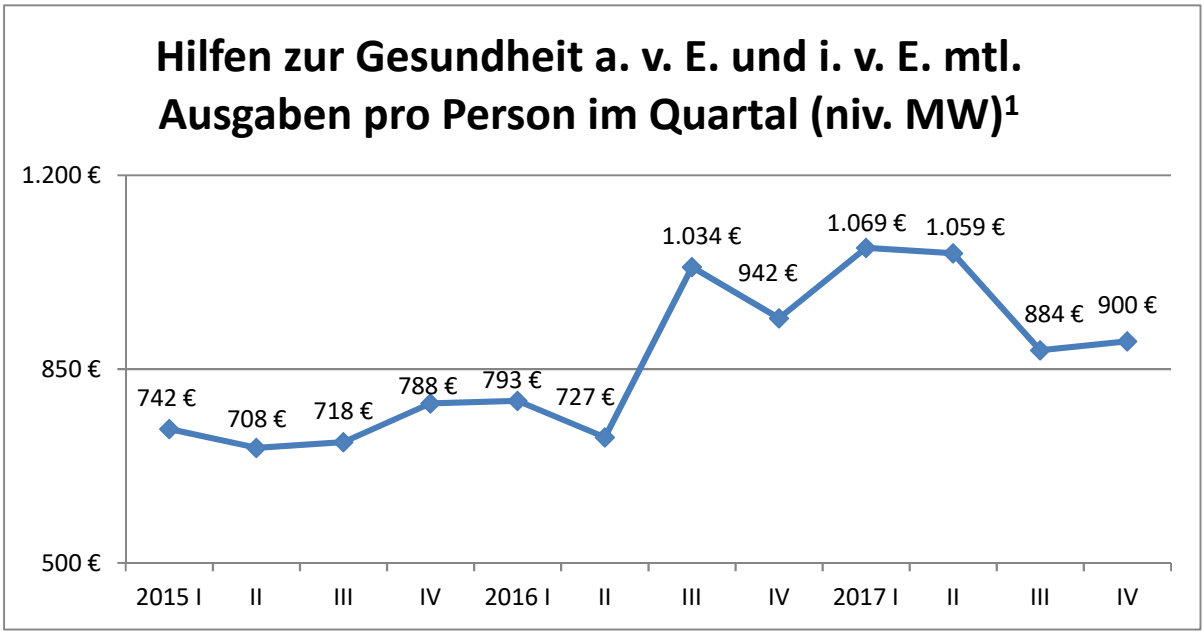


| Jahr | 2015 | 2016 | 2017 |
|---|---|---|---|
| Gesamtausgaben in dieser Hilfeart | 20.993.063 € | 23.912.226 € | 21.347.617 € |

### 3.3.3 Analyse und Tendenzen

Die neu in den Leistungsbezug kommenden Hilfeberechtigten verfügen im Regelfall über eine Vorversicherungszeit, so dass im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung bei Erwerbsminderung oder im Alter nur die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu übernehmen sind. Neue GMG-Fälle entstehen daher grundsätzlich nicht mehr. In der kontinuierlichen Steigerung der Fallzahlen der freiwilligen Versicherung und der anderen Versicherungsverhältnisse sowie den Rückgängen der GMG-Leistungsfälle ist diese Entwicklung erkennbar. Sie wird sich langfristig kostenmindernd für den Sozialhilfeträger auswirken. Das gilt insbesondere auch unter dem Aspekt der vollständigen Übernahme der Kosten der Grundsicherung bei Erwerbsminderung oder im Alter durch den Bund seit dem 01.01.2014, wohingegen die Kosten durch die GMG-Betreuung beim Sozialhilfeträger verbleiben. Eine Einflussnahme auf die Fallzahl der derzeit im Rahmen des GMG betreuten Leistungsberechtigten ist allerdings nicht möglich. Der Rückgang der Fallzahl ist auf das Ausscheiden aus dem Leistungsbezug zurückzuführen. Die anfallenden Kosten der GMG- Betreuten orientieren sich an dem Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung. Die hier tatsächlich entstehenden Kosten sind nicht beeinflussbar.

[1] starke Schwankungen sind durch ungleichmäßigen Abfluss der Erstattungen nach § 264 SGB V an die Krankenkassen bedingt.

## 3.4 Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung

### 3.4.1 Funktion der Hilfe und Zielgruppe

Ziel der Eingliederungshilfe (EGH) ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten, Menschen mit Behinderung die Hilfen zu gewähren, die notwendig sind, um die Folgen der Behinderung zu beseitigen oder zu mildern und die Eingliederung in die Gesellschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Gleichzeitig soll es den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern ermöglicht werden, ein weitestgehend selbst bestimmtes Leben zu führen (SGB IX, XII).

Eingliederungshilfe wird nachrangig geleistet, d. h. z. B. Ansprüche gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen, der gesetzlichen Unfallversicherung / Rentenversicherung sind vorrangig zu verfolgen.

### 3.4.2 Ziel des FB 50 in dieser Hilfeart

Der FB 50 unterstützt Menschen mit Behinderungen durch die Gewährung von Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe. Das Bundesteilhabegesetz, das die Leistungen in dieser Hilfeart in den nächsten Jahren gravierend verändern wird, ist Ende 2016 beschlossen worden und wird nun in mehreren Stufen umgesetzt.

Zum 01.01.2017 wurden erste Verbesserungen bei der Einkommens- und Vermögensberechnung realisiert. Weiterhin wurde im Jahr 2017 die zweite Stufe des Bundesteilhabegesetzes vorbereitet, mit der zum 01.01.2018 ein neues Verfahren für Gesamtplan und Bedarfsermittlung eingeführt wird. Ziel des FB 50 war dabei, trotz vielfach ungeklärter Rahmenbedingungen, die fachlichen Hilfen so aufzustellen, dass den betroffenen Menschen schnellstmöglich eine entsprechende Beratungs- und Unterstützungsleistung angeboten werden kann.

### 3.4.3 Entwicklung der Empfängerzahlen, durchschnittliche Leistungshöhe und finanzieller Gesamtaufwand in der Leistungsart

Die Fallzahlen haben sich im Jahr 2017 mit geringfügigen Schwankungen auf ca. 5.000 Personen stabilisiert.

Auf den Einzelfall gerechnet haben sich die Kosten pro Fall im Jahresdurchschnitt um sechs Prozent erhöht, die Steigerungsrate liegt dabei über den Vorjahreswerten. Es wird beobachtet werden müssen, ob sich diese Entwicklung weiter fortsetzt. Direkte Steuerungsmöglichkeiten hat der FB 50 nicht, da die Leistungsvereinbarungen (die Grundlage für die Kosten im Einzelfall sind), vom Land Niedersachsen und der Region Hannover abgeschlossen werden. Bei einem fachlich / pädagogisch begründeten Unterstützungsbedarf und einem Wunsch und Wahlrecht der Leistungsempfängerin bzw. des Leistungsempfängers bestehen keine Möglichkeit, die Kostenentwicklung direkt und spürbar zu beeinflussen.

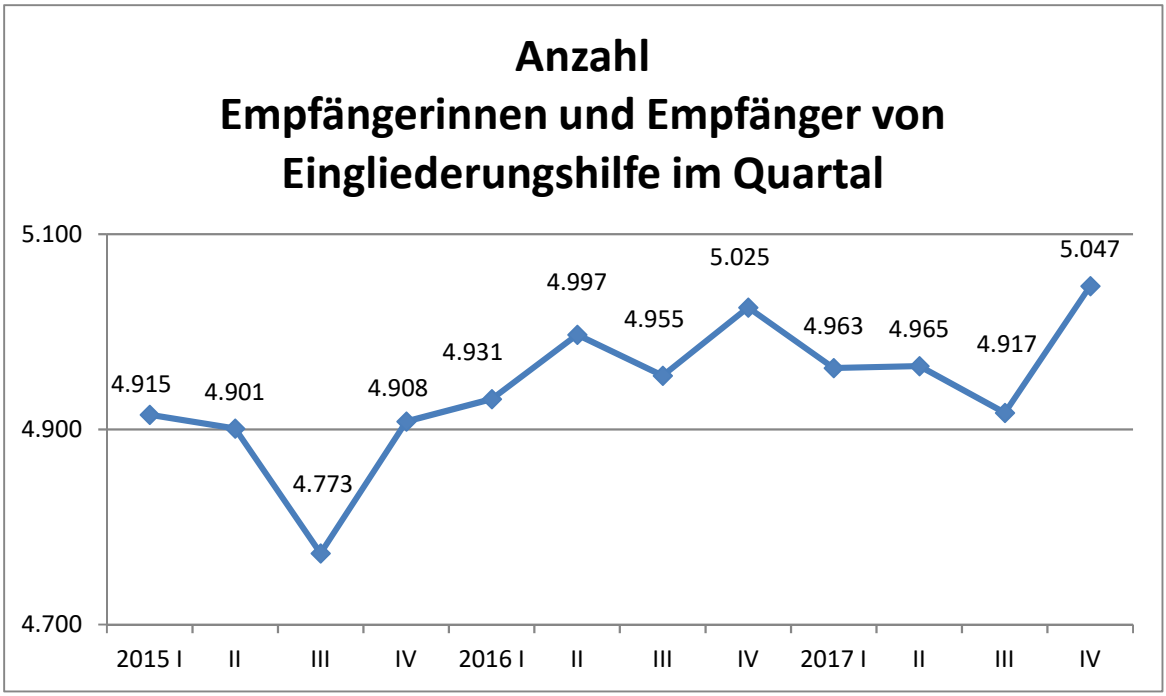


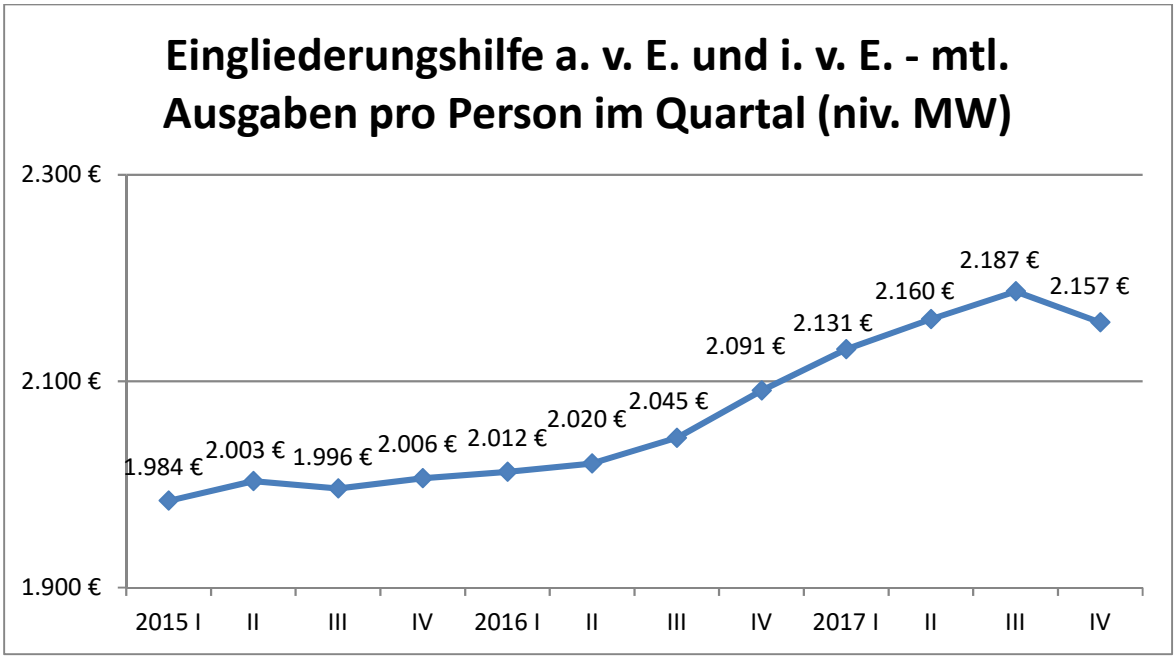


| Jahr | 2015 | 2016 | 2017 |
|---|---|---|---|
| Gesamtausgaben in dieser Hilfeart | 118.150.941 € | 125.019.826 € | 129.297.620 € |

### 3.4.4 Analyse und Tendenzen

Das Land Niedersachsen hat im November 2017 den zuständigen Stellen mitgeteilt, dass das neue Bedarfsfeststellungsverfahren „B.E.Ni“ für stationäre und teilstationäre Leistungen verpflichtend anzuwenden ist. Für die ambulanten Leistungen wird die Anwendung empfohlen. Der FB 50 war in der Arbeitsgruppe des Landes Niedersachsen zur Entwicklung des Verfahrens beteiligt.

Mit „B.E.Ni“ soll erreichen werden, dass Menschen mit Behinderungen stärker als bisher bei der Festlegung von Zielen und den sich daraus ergebenden Leistungen der Eingliederungshilfe eingebunden werden. Parallel sind mit Bundesmittel geförderte „ergänzende unabhängige Teilhabeberatungsstellen“ eingerichtet worden, in denen Menschen mit Behinderungen Betroffene beraten und unterstützen.

Beides sind direkte Umsetzungsschritte aus dem Bundesteilhabegesetz.

Der FB 50 unterstützt diese Entwicklung, die Umsetzung stellt alle Beteiligten aber vor große Herausforderungen. Wie bereits im Gesetzgebungsverfahren absehbar, erfordert die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zusätzliches, auch pädagogisch qualifiziertes Personal. Dieses konnte bisher noch nicht in ausreichendem Umfang eingesetzt werden.

Das Jahr 2018 muss parallel dazu genutzt werden, die für den 01.01.2020 anstehende Umsetzung der nächsten Reformschritte vorzubereiten (Beschränkung der Eingliederungshilfe auf die reine Fachleistung in allen Leistungsarten).

Bisher hat das Land Niedersachsen noch nicht entschieden, wer zukünftig Träger der Leistungen sein wird. Durch die Konstruktion Region Hannover – LHH ergibt sich eine besondere Situation, da der FB 50 bisher für die teilstationäre und stationäre Eingliederungshilfe im Auftrag des Landes Niedersachsen tätig ist, im ambulanten Bereich für die Region Hannover. Es bleibt abzuwarten, wie hier die weitere Entwicklung aussehen wird.

## 3.5 Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen

### 3.5.1 Funktion der Hilfe und Zielgruppe

Die Aufgabe „Hilfe zur Pflege“ außerhalb von Einrichtungen beinhaltet die finanzielle Sicherstellung der Pflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung pflegebedürftiger Menschen in der häuslichen Umgebung (Pflegegeld, Kosten für ambulante Pflegedienste oder private Pflegekräfte, Pflegehilfsmittel), soweit eigene Mittel oder vorrangige Leistungen anderer Träger, insbesondere der Pflegeversicherung, hierfür nicht ausreichen.

### 3.5.2 Ziel des FB 50 in dieser Hilfeart

Sicherstellung einer angemessenen Versorgung pflegebedürftiger Menschen und Optimierung (Reduzierung) der durchschnittlichen jährlichen Ausgaben je Hilfefall durch

- intensive Beratung der Hilfesuchenden bereits bei Antragsstellung und gegebenenfalls Verweisung auf kostengünstigere alternative Angebote,
- qualifizierte Prüfung des tatsächlichen Pflegebedarfs, der durch ambulante Pflegedienste gedeckt werden muss,
- gezielte Prüfung der Zumutbarkeit stationärer Betreuung soweit ein Kostenvergleich unverhältnismäßige Mehrkosten für ambulante Hilfen ergibt.

### 3.5.3 Entwicklung der Empfängerzahlen, durchschnittliche Leistungshöhe und finanzieller Gesamtaufwand in der Leistungsart

Das Jahr 2017 war durch die Umsetzung des Dritten Pflegestärkungsgesetzes (PSG III) geprägt. Zum 01.01.2017 wurde eine neue Definition für die Pflegebedürftigkeit eingeführt, die sich stärker an der Förderung und dem Erhalt der Selbstständigkeit der betroffenen Menschen orientiert. An Demenz erkrankte Menschen profitieren besonders von dieser Neuausrichtung und erhalten in vielen Fällen erstmals einen Zugang zu den entsprechenden Leistungen. Die bisher geltenden drei Pflegestufen wurden in fünf Pflegegrade überführt.

Diese neuen Regelungen betreffen auf der Leistungsebene (vorrangig) zunächst die Pflegeversicherungen. Nur pflegebedürftige Menschen, die keine oder keine ausreichende Absicherung über die Pflegeversicherung erhalten und die erforderliche Unterstützung nicht aus eigenen Mitteln finanzieren können, erhalten Leistungen für die Pflege auch nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch, hier gelten die Regelungen entsprechend.

Im Gegensatz zum bisherigen Recht können jetzt unterhalb der Voraussetzungen des neuen Pflegegrades 1 keine Leistungen nach dem 7. Kapitel SGB XII mehr erbracht werden. Bisher war in diesen Fällen über die „Pflegestufe 0“ eine Unterstützung möglich.

Die Anzahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger war in 2017 leicht rückläufig, was sich aufgrund des demographischen Faktors eigentlich nicht erklären lässt. Evtl. ist der oben beschriebene Wegfall der Leistungen der bisherigen Pflegestufe „0“ ein Grund hierfür.

Die Kosten pro Fall stiegen auch im Jahr 2017 erneut an. Die Kosten pro Fall können dabei extrem unterschiedlich sein und reichen von monatlichen Beträgen im niedrigen Hunderter-Bereich bis zu Zehn- oder Zwanzigtausend Euro / Monat in Einzelfällen. Hintergrund ist der sehr unterschiedliche Pflegebedarf (Umfang und Qualität), der auch eine 24-Stunden-Pflege beinhalten kann. Diese kostenintensiven Einzelfälle nahmen in den letzten Jahren zu und haben neben der allgemeinen Kostensteigerung die Ausgaben pro Person steigen lassen. Gleichzeitig fielen, wie oben beschrieben, die relativ geringen Leistungen für die Pflegestufe „0“ weg und führten somit zu einem automatischen Anstieg der durchschnittlichen Kosten pro Fall.

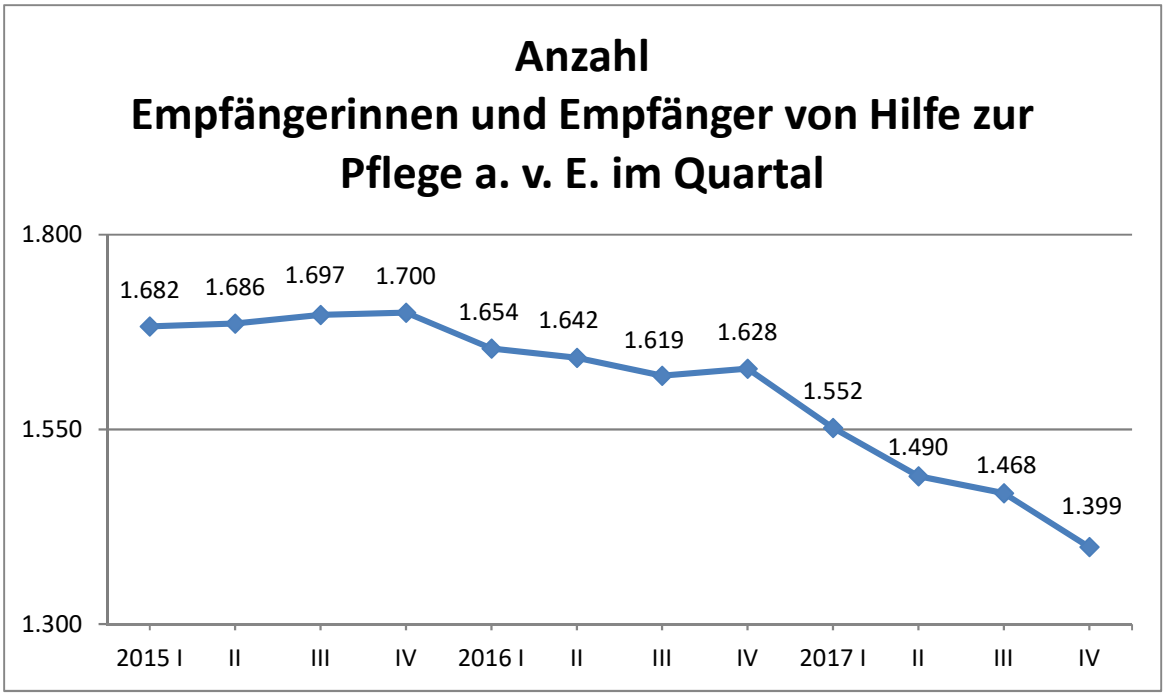


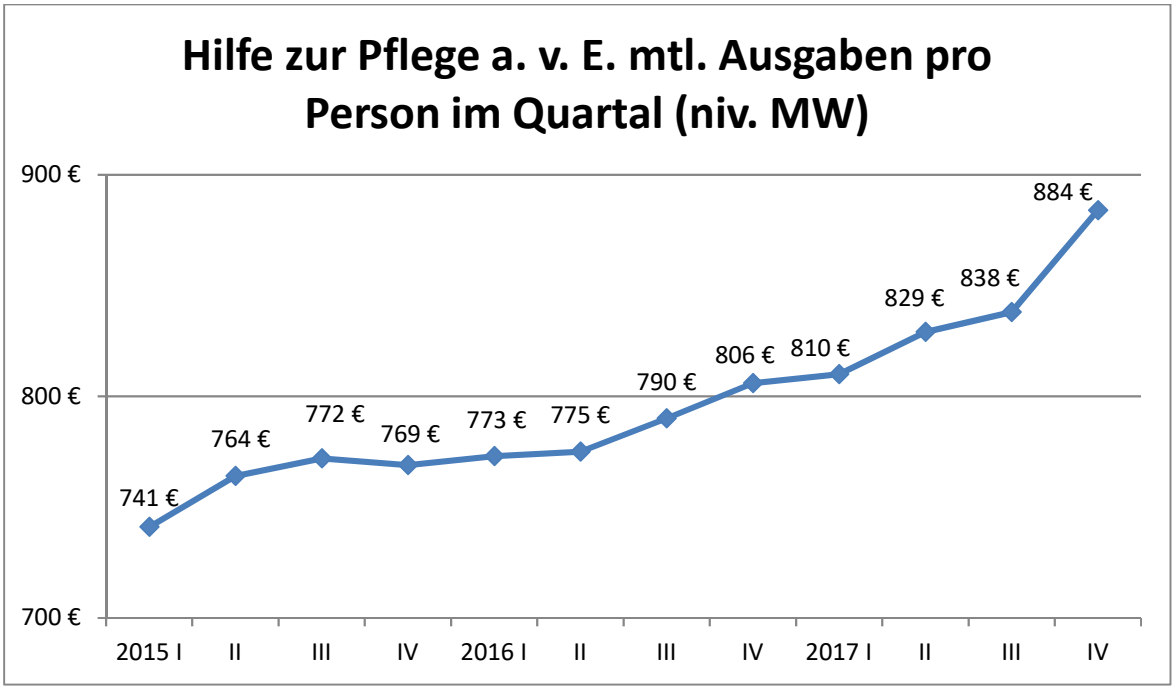


| Jahr | 2015 | 2016 | 2017 |
|---|---|---|---|
| Gesamtausgaben HzP a. v. E. | 15.724.734 € | 15.892.023 € | 15.826.903 € |

### 3.5.4 Analyse und Tendenzen

Perspektivisch sind aufgrund des demographischen Wandels und einer immer älter werdenden Bevölkerung wieder leicht ansteigende Fallzahlen zu erwarten.

Die Kosten pro Einzelfall werden durch unterschiedliche Faktoren (allgemeine Preissteigerung, Entwicklung Lohnkosten, Komplexität der Anforderungen pro Fall) beeinflusst und werden voraussichtlich weiter steigen.

Die Schnittstelle zur Eingliederungshilfe könnte künftig eine größere Bedeutung bekommen, hierbei sind die Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes zu beobachten.

## 3.6 Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

### 3.6.1 Funktion der Hilfe und Zielgruppe

Die Hilfe richtet sich an Personen, deren besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, die sie nicht aus eigener Kraft überwinden können. Zielgruppen sind insbesondere Nichtsesshafte und wohnungslose Personen, Suchtgefährdete und Suchtkranke sowie Haftentlassene. Die Leistung umfasst ferner die Hilfe zum Lebensunterhalt für Frauenhausbewohnerinnen und deren Kinder. Personen, deren besondere soziale Schwierigkeiten so groß sind, dass eine ambulante Betreuung nicht ausreicht, erhalten die erforderlichen Hilfen stationär in Einrichtungen.

Ergänzend zu diesen Leistungsangeboten sind seit 1990 städtische Straßensozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter im Rahmen einer aufsuchenden Sozialarbeit im Innenstadtbereich tätig. Dieses Angebot richtet sich vorrangig an wohnungslose Personen und ist darauf ausgerichtet, durch bedarfsgerechte Beratungsgespräche eine Vermittlung zu weiterführenden Hilfeangeboten zu erreichen.

### 3.6.2 Ziel des FB 50 in dieser Hilfeart

Ziel ist die Überwindung besonderer Lebensverhältnisse und den damit verbundenen besonderen sozialen Schwierigkeiten, um eine vollständige und nachhaltige Integration in die Gemeinschaft zu erreichen. Diesem Zweck dienen vor allem Beratung und Betreuung bei Hilfen zur Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung, zur Ausbildung und bei der Erlangung bzw. Sicherung eines Arbeitsplatzes.

Im Jahr 2017 hat das gesamtstädtische Thema Sicherheit und Ordnung einen wichtigen Einfluss auf die Arbeit in der Straßensozialarbeit gehabt. Aus Sicht des FB 50 darf die Behandlung des Themas nicht unter dem Aspekt „Störung“ erfolgen.

In der Vergangenheit hat die Kombination unterschiedlichster Effekte (innerstädtische Baumaßnahmen wie die Bebauung des alten ZOB, Zuwanderung aus Osteuropa, usw.) zu einer immer größeren Konzentration (vermeintlich?) störender Personen auf einer immer kleineren Fläche geführt. Will man diesen Konzentrations- und Verdrängungsprozess nicht weiter forcieren, sind andere Maßnahmen und Strategien zu suchen.

Der FB 50 hat bei der Erarbeitung der Drucksache 1611/2017 mitgearbeitet und diese Aspekte dort eingebracht. Die Auswirkungen auf den FB 50 (hier besonders die Themenfelder Straßensozialarbeit und die neue Einrichtung Kompass) werden in der Einleitung des Jahresberichtes beschrieben.

### 3.6.3 Entwicklung der Empfängerzahlen, durchschnittliche Leistungshöhe und finanzieller Gesamtaufwand in der Leistungsart

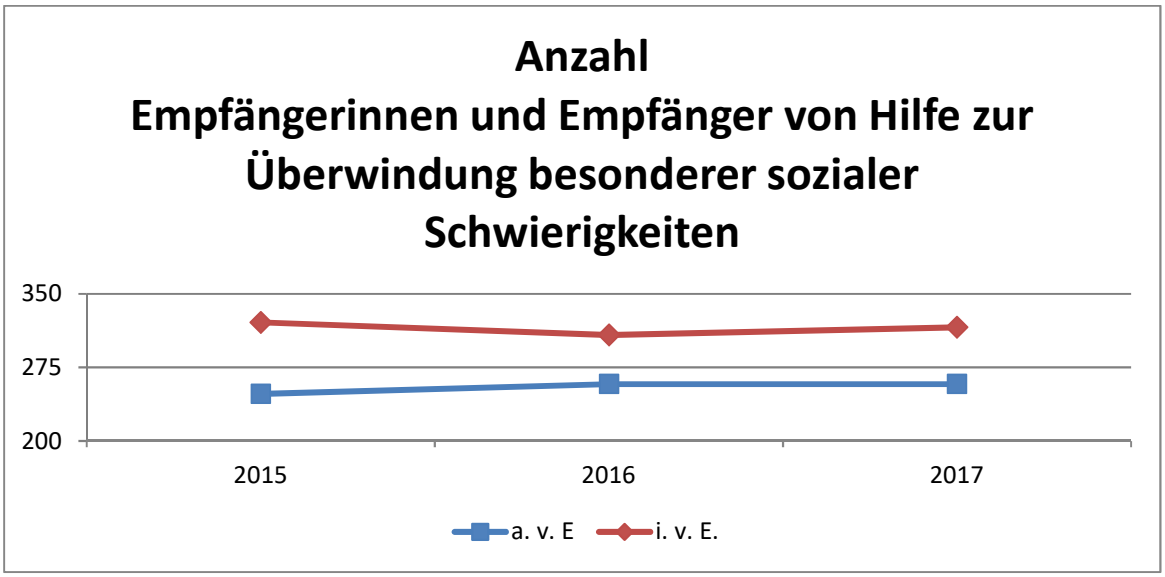


| Jahr | 2015 | 2016 | 2017 |
|---|---|---|---|
| Gesamtausgaben in dieser Hilfeart | 5.319.908 € | 5.753.212 € | 5.919.948 € |
| außerhalb von Einrichtungen | 1.247.565 € | 1.455.001 € | 1.556.938 € |
| innerhalb von Einrichtungen incl. HLU / Grundsicherung | 4.072.343 € | 4.298.211 € | 4.363.010 € |

Die Empfängerzahlen zum jeweiligen Stichtag sind weitgehend konstant, was in der stationären Hilfe u. a. durch die begrenzte Platzzahl in Einrichtungen begründet ist. Die Anzahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger liegt deutlich höher, da z. B. durch den Abbruch einer Maßnahme in der Clearingphase einer stationären Hilfe über das Jahr verteilt mehr Personen diese Hilfen in Anspruch nehmen, als zum Stichtag noch im Leistungsbezug stehen.

### 3.6.4 Analyse und Tendenzen

Bei dieser Hilfeart geht es vorrangig um die Sicherung eines menschenwürdigen Daseins. Die Anzahl der Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger ist seit Jahren relativ konstant, da der „Ausstieg“ aus dieser Randgruppe aufgrund der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Gesamtsituation nicht einfach ist.
Durch den angespannten Wohnungsmarkt ist es gerade für diesen Personenkreis problematisch, eine neue Wohnung zu finden und damit aus der stationären Hilfe aussteigen zu können.

Es gibt Kooperationen zwischen den Trägern der Wohnungslosenhilfe, um trotz dieser schwierigen Bedingungen Lösungen zu schaffen. Gleichzeitig wurden Ende 2017 erste Anträge zu Projekten wie „housing first“ in die politischen Gremien eingebracht, die in 2018 weiterbearbeitet werden.

Im Rahmen der Drucksache Sicherheit und Ordnung konnte eine weitere Stelle in der Straßensozialarbeit eingerichtet werden, die im Jahr 2018 besetzt wird.

Gleichzeitig zeichnen sich für 2018 Bedarfe ab, das Thema Gesundheit sowie Hilfsangebote für Obdachlose (Kältebus, etc.) weiter zu entwickeln.

## 3.7 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

### 3.7.1 Funktion der Hilfe und Zielgruppe

Leistungen nach dem AsylbLG erhalten Menschen, die (noch) keinen dauerhaften Aufenthaltsstatus in Deutschland und deshalb auch keine Ansprüche auf Sozialhilfe (SGB XII) oder Arbeitslosengeld II (SGB II) begründen können. Das Gesetz gilt bundesweit, die Ausgestaltung der Leistungen ist teilweise den Ländern überlassen.

### 3.7.2 Ziel des FB 50 in dieser Hilfeart

Die Leistungen nach dem AsylbLG sollen den Lebensunterhalt der betroffenen Personen sichern, parallel dazu werden auch ambulante und stationäre Krankenhilfeleistungen sowie für Kinder und Jugendliche Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket gewährt.

### 3.7.3 Entwicklung der Empfängerzahlen, durchschnittliche Leistungshöhe und finanzieller Gesamtaufwand in der Leistungsart

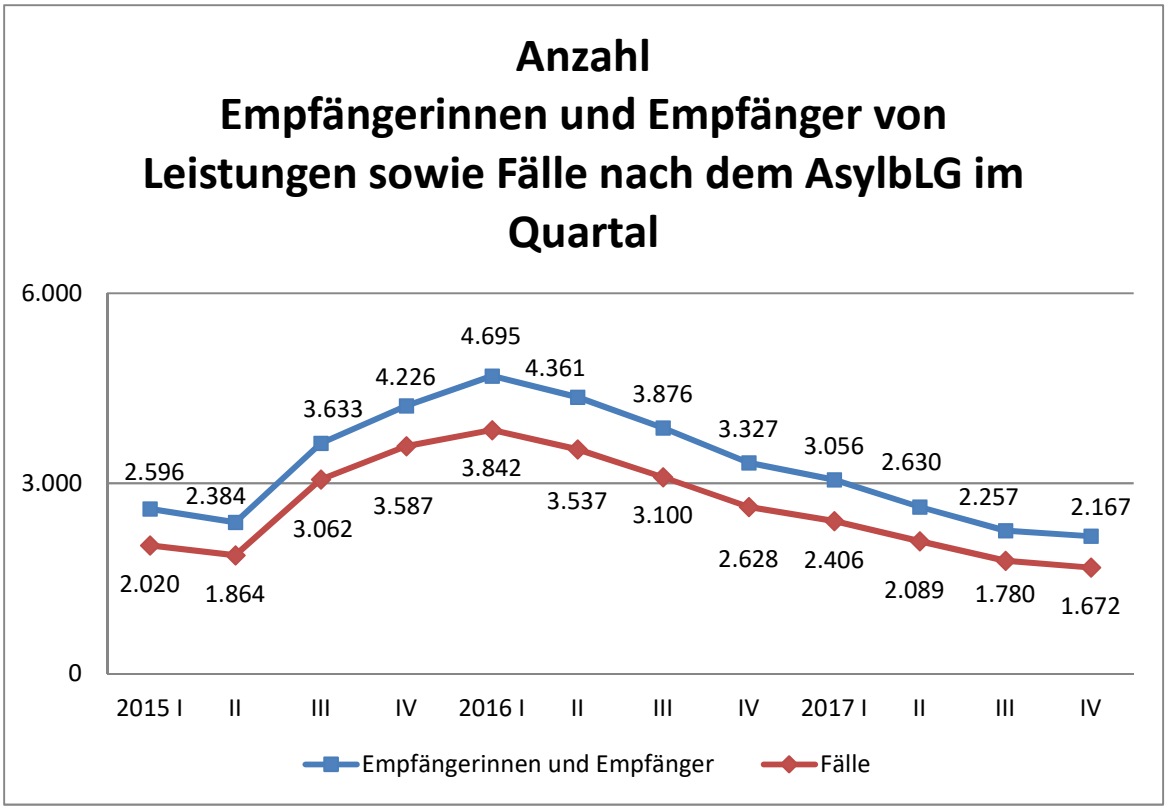


Das Land Niedersachsen verteilt die in den Landesaufnahmestellen aufgenommenen Personen nach einem festen Verteilsystem („Königsteiner Schlüssel“) auf die Landkreise und kreisfreien Städte, die für die Durchführung des AsylbLG im übertragenen Wirkungskreis zuständig sind. Die Antragszahlen bei den Asylbewerberinnen und Asylbewerbern wirken sich daher mit geringer zeitlicher Verzögerung unmittelbar auf die Fallzahlen der LHH aus. Vor allem im Sommer 2015 war in kurzer Zeit eine enorm hohe Steigerung der Fallzahlen zu verzeichnen. Nachdem diese seit dem Frühjahr 2016 wieder rückläufig waren, ist seit Ende des Jahres 2017 ein erneuter leichter Anstieg festzustellen. Im Juli 2012 hatte das Bundesverfassungsgericht geurteilt, dass die bis dahin bewilligten Leistungen nach dem AsylbLG zu niedrig bemessen sind, und für die Übergangszeit bis zu einer gesetzlichen Neuregelung neue Beträge festgelegt. Diese Neuregelung wurde in den Jahren 2015 bzw. 2016 durch den Gesetzgeber geschaffen, seitdem orientieren sich die monatlichen Leistungsbeträge sehr eng an den Regelbedarfen des SGB II bzw. SGB XII.

Daneben sind die Leistungsbehörden insbesondere durch die Vorschriften des Integrationsgesetzes vom 06.08.2016 aber auch aufgefordert, nunmehr vielfach eingeräumte Möglichkeiten der Leistungseinschränkungen zu prüfen und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auch durchzusetzen.

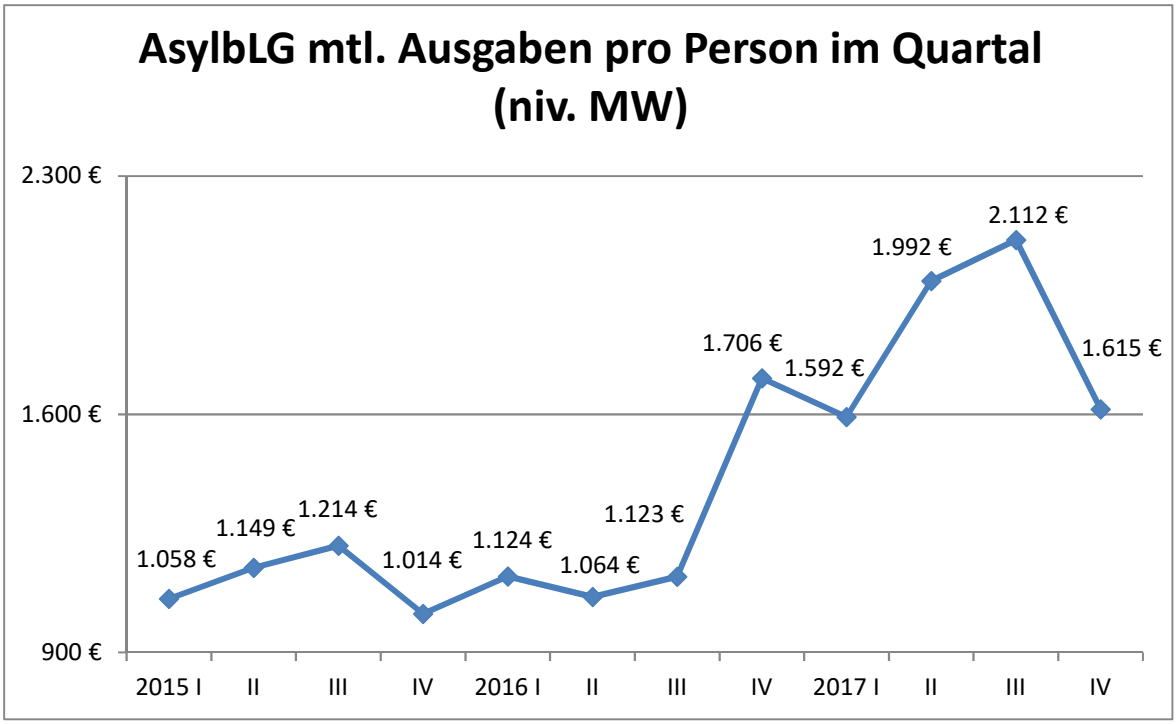


Die durchschnittlichen Kosten pro Fall sind ab Ende 2016 aufgrund der Abrechnung von Kosten für Gemeinschaftsunterkünfte deutlich gestiegen. Im Dezember 2017 kam es hier aber auch zu einer größeren Rückerstattung von Unterkunftskosten im Rahmen der Jahresabrechnung.

Diese Gesamtausgaben beinhalten auch die Unterkunftsleistungen der Gemeinschaftsunterkünfte, die am Quartalsende an den Fachbereich Planen und Stadtentwicklung (FB 61) erstattet werden.

| Jahr | 2015 | 2016 | 2017 |
|---|---|---|---|
| Gesamtausgaben in dieser Hilfeart | 49.012.858 € | 80.083.739 € | 49.786.039 € |

### 3.7.4 Analyse und Tendenzen

Die Entwicklung der Fallzahlen ist unmittelbar von der weltweiten politischen Entwicklung und den dadurch bedingten Flüchtlingsbewegungen abhängig. Seit September 2013 war bis zum Sommer 2016 eine verstärkte Fallzahlentwicklung zu verzeichnen, die jeweiligen Aufnahmeprognosen durch Bund und Land wurden mehrmals und stetig nach oben korrigiert. Vom Sommer 2016 bis Ende 2017 war eine rückläufige Fallzahlentwicklung festzustellen, welche sich seit Ende 2017 wieder leicht verstärkt darstellt.

Prognosen zur Fallzahlentwicklung sind vor dem Hintergrund der weltweit bestehenden Flüchtlingsproblematik aktuell nur schwierig anzustellen.

Das AsylbLG ist in den Jahren 2015 und 2016, teilweise erst mit Inkrafttreten zum 01.01.2017, bereits mehrfach geändert worden. Die Novellierungen beinhalten in wesentlichen Teilen eine

Anpassung an die Regelungen des SGB XII, insbesondere in der Frage der Leistungshöhe. Die politischen Gremien sind damit der Aufforderung des Bundesverfassungsgerichtes vom Juli 2012 gefolgt.

Dem geplanten 3. Änderungsgesetz des AsylbLG ist vom Bundesrat im Dezember 2016 allerdings die Zustimmung verweigert worden.

Nachdem das Gesetzgebungsverfahren für den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes innerhalb der Legislaturperiode nicht abgeschlossen werden konnte, ist der Gesetzentwurf der Diskontinuität anheimgefallen.

## 3.8 Wohngeld

### 3.8.1 Funktion der Hilfe und Zielgruppe

Mieterinnen und Mieter sowie Eigentümerinnen und Eigentümer von selbst genutztem Wohnraum können einen Mietzuschuss bzw. Lastenzuschuss erhalten. Das Wohngeld dient der Sicherung eines angemessenen und familiengerechten Wohnens. Damit hat das Wohngeld eine deutlich andere Funktion als die Bedarfsdeckungssysteme SGB XII oder SGB II.

### 3.8.2 Entwicklung des Wohngeldes

Die Wohngeldreform 2016 hat das Wohngeld spürbar erhöht. Im Schnitt ist das Wohngeld um 40 % gestiegen. Die Bundesregierung war von zusätzlichen Wohngeldkunden von etwa 60 % durch die Wohngeldreform ausgegangen. Diese Prognose hat sich in keinem Bundesland erfüllt. In der LHH liegen die Zuwächse bei etwa 30 % und damit über dem Landesdurchschnitt in Niedersachsen.

Konkret bedeutet dies, dass in der LHH etwa 4.700 Haushalte Wohngeld erhalten. Diese Zahl ist relativ stabil und nicht wie sonst nach Wohngeldreformen stetig wieder sinkend. Das durchschnittliche Wohngeld stieg von 156 € im Dezember 2015 auf 217 € in 2017. Insgesamt sind ca. 10.000 Menschen in der LHH als Haushaltsmitglieder somit Empfänger dieser Leistung.

Auch im Jahr 2017 wurden systematisiert Fälle aus dem SGB II und SGB XII in das Wohngeld überführt, wenn das Wohngeld höher war als die vorgenannten Sozialleistungen.

Das Wohngeld wird durch Bund und Land paritätisch finanziert. Da das Wohngeld keine kommunale Leistung ist, entlasten die Übergänge aus dem SGB II/SGB XII direkt oder indirekt die kommunalen Haushalte.

Mit der letzten Wohngeldreform wurden auch die Mietenstufen neu zugeordnet. Die LHH wurde dabei von der bisherigen Mietenstufe V in die Stufe IV herabgestuft. In der alten Stufe wäre das Wohngeld deutlich höher und ein größerer Kreis hätte davon profitieren können. Trotz der rechtlich korrekten Herabstufung müssen Zweifel an der Sinnhaftigkeit geäußert werden. Das Land Niedersachsen hat u. a. in der LHH die Mietpreisbremse eingeführt, weil die

Mieten massiv gestiegen sind. Bei der Mietenstufe wird jedoch nur das Mietniveau der wohngeldbeziehenden Haushalte betrachtet. Eine Aussage über das allgemeine Mietniveau einer Kommune kann daraus also nicht abgeleitet werden.

#### 3.8.2.1 Aktivitäten des Wohngeldbereiches

Der FB 50 hat das Wohngeld als eine Möglichkeit identifiziert, um gezielt und offensiv gegen Altersarmut vorzugehen. Diese Aktivitäten haben auch Einzug in das Arbeitsprogramm des Oberbürgermeisters gefunden. Sie sind Teil des Programms „Alter-Armut-Schulden/Teilhabe gewährleisten“ geworden.

Dazu hat der Bereich 50.3 eigeninitiativ in Kooperation mit dem Fachbereich Senioren (FB 57) in den Bezirken der LHH in einer Vielzahl von Informationsveranstaltungen Betroffene und Multiplikatoren über mögliche Wohngeldansprüche und die Abgrenzungen zu anderen Sozialleistungen informiert. Hierdurch ergaben sich wichtige Netzwerke zu den in der Stadtgesellschaft aktiven Organisationen wie Seniorenbeirat oder Migrantenorganisationen.

Bei den Außenterminen wird deutlich auf die Unterschiedlichkeit zu Leistungen des SGB XII verwiesen. In der Wahrnehmung gerader älterer Menschen sind die Leistungen der „Sozialhilfe“ u. a. aus Gründen der Scham vielfach negativ besetzt. Dies ist beim Wohngeld nicht der Fall. Somit kann Wohngeld z. B. wegen Verzicht auf Unterhaltsüberprüfung, höherer Vermögensfreigrenzen und des Verzichts zur Umzugsaufforderung bei hohen Mieten ein Instrument sein, um gegen versteckte Altersarmut vorzugehen.

Ebenso wurde für die Zielgruppe der Seniorinnen und Senioren ein spezifischer Wohngeld-Flyer entwickelt, der in der Öffentlichkeit auf positive Resonanz gestoßen ist. Zeitgleich dazu wurde die Homepage des Bereiches 50.3 mit zielgruppenspezifischen Informationen umgestaltet.

Um die Schnittstelle zwischen SGB XII (Grundsicherung im Alter) und Wohngeld besser bedienen zu können, wurden alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Grundsicherung im FB 50 durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wohngeldes in Schulungen über wichtige Neuerungen und relevante Kernaussagen des Wohngeldes informiert.

Da die rechtlichen Querverbindungen zwischen dem SGB II und dem Wohngeld bzw. dem Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz als vorrangige Leistung komplex sind, wurden in gemeinsamen Aktionen zwischen den genannten Behörden mit Unterstützung des Bereiches 50.3 Fälle im Jobcenter Region Hannover (Stadtgebiet LHH) identifiziert, die in das Wohngeld bzw. den Kinderzuschlag übernommen werden konnten. Dadurch erhöht sich im Regelfall der finanzielle Spielraum der Familien.

Mit dem Land Niedersachsen konnte in 2017 rechtlich abgeklärt werden, dass es das Instrument des „Kinderwohngeldes“ nun auch im System des SGB XII geben kann. Durch das Wohngeld gehört dann das Kind nicht mehr in das SGB XII. Hier kommt es zu finanziellen Entlastungseffekten auf kommunaler Seite.

Auf Initiative des Bereiches 50.3 haben Jobcenter Region Hannover, die Region Hannover und die LHH ein systematisiertes Übergabemanagement erarbeitet, um Kunden, die aus Altersgründen aus dem Bezug von Leistungen des SGB II ausscheiden, über mögliche Ansprüche im SGB XII bzw. im Wohngeld schriftlich zu informieren. Zugleich werden diese Kunden auf die Angebote der Schuldner- und Insolvenzberatung (OE 50.07) und die Möglichkeiten des Energiespar-Checks der AWO-Hannover hingewiesen.

In 2017 hat im Bereich 50.3 ein Personalbemessungsprozess durch den Fachbereich Personal und Organisation (FB 18) stattgefunden. Dieser Prozess war wegen der geänderten Arbeitsinhalte erforderlich und ist nunmehr beendet. Die durchgeführte Untersuchung hat den jetzigen Personalbedarf voll umfänglich bestätigt. Mit der Untersuchung wurde ein zukunftssicheres System der Personalbemessung gestaltet.

Anfang 2017 hat das Land Niedersachsen eine Geschäftsprüfung des Wohngeldbereiches vorgenommen. Dabei wurden die hohe Qualität und die geringe Fehlerquote in der Arbeit bestätigt.

#### 3.8.2.2 Leistungen des Bildung- und Teilhabepakets und des Hannover-Aktiv-Passes

Kinder von Wohngeldhaushalten sind berechtigt, am Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) teilzunehmen.

Leistungsgewährende Stelle ist hier die Region Hannover, die jedoch im Rahmen einer Verwaltungsvereinfachung vom Bereich 50.3 der LHH im Rahmen der Prüfung der Antrags- und Bewilligungsvoraussetzungen unterstützt wird. Bei der Bewilligung von Wohngeld wird in den relevanten Fällen zugleich ein sog. Grundantrag auf Leistung für Bildung und Teilhabe ausgedruckt. Dabei wird z. B. eine Voreinstellung im Grundantrag vorgenommen, damit Schulkinder in Wohngeldhaushalten automatisch die Leistung (100 € pro Jahr) beantragen können. Ebenso wird als Service eine ausführliche Information zur BuT-Berechtigung incl. notwendiger Kontaktdaten beigefügt.

Empfängerinnen und Empfänger von Wohngeld sind ebenso berechtigt den Hannover-Aktiv-Pass zu nutzen. Der HAP wird wenige Wochen nach Erhalt des Wohngeldbescheides zugeschickt.

#### 3.8.2.3 Besonderer Service für Wohngeldkunden

Als besonderer Service für Wohngeldkunden ist die AWO-Hannover im Wartebereich des Bereiches 50.3 präsent und bietet in Kooperation mit der Klimaschutzagentur Region Hannover kostenlose Vorortberatung zum Energiesparen an. Neben der Beratung erhalten Kunden beim Besuch Geräte zum Energieeinsparen im Wert von 70 €, die im Eigentum der Kunden verbleiben.

Der Verein „Kulturleben e.V.“ informiert ebenfalls im Wartebereich des Bereiches 50.3 Wohngeldkunden über die Möglichkeit der kostenlosen Teilhabe an Kulturveranstaltungen. Beide Angebote werden von den Kunden positiv aufgenommen und wahrgenommen.

### 3.8.3 Ziel des FB 50 in dieser Hilfeart

Ziel des FB 50 ist es, wohngeldberechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern in der LHH die Leistung kompetent, zeitnah und in gewohnt hoher Qualität zukommen zu lassen und umfassenden Service und Beratung anzubieten. Ziel ist es, in der Öffentlichkeit weiterhin als kompetenter Dienstleister wahrgenommen zu werden.

Ein Schwerpunkt liegt nach wie vor darin, das Wohngeld als ein Instrument zur Bekämpfung von Altersarmut offensiv zu entwickeln und anzuwenden. Gerade viele ältere Einwohnerinnen und Einwohner können nach der Wohngeldreform 2016 einen Anspruch auf Wohngeld haben. Diese Menschen können durch Information vor Ort ihre Behördenängste abbauen. Daneben wurden auch als Zielgruppe Studierende erkannt, die aus Fördersystemen rausfallen oder dort nicht ausreichend gefördert werden oder wegen ihrer gleichzeitigen Elternrolle besonderen finanziellen Herausforderungen ausgesetzt sind. Hier gilt es Informationsdefizite abzubauen und Schnittstellen in den universitären Alltag zu bedienen.

### 3.8.4 Entwicklung der Empfängerzahlen, durchschnittliche monatliche Aufwendungen und finanzieller Gesamtaufwand in der Leistungsart

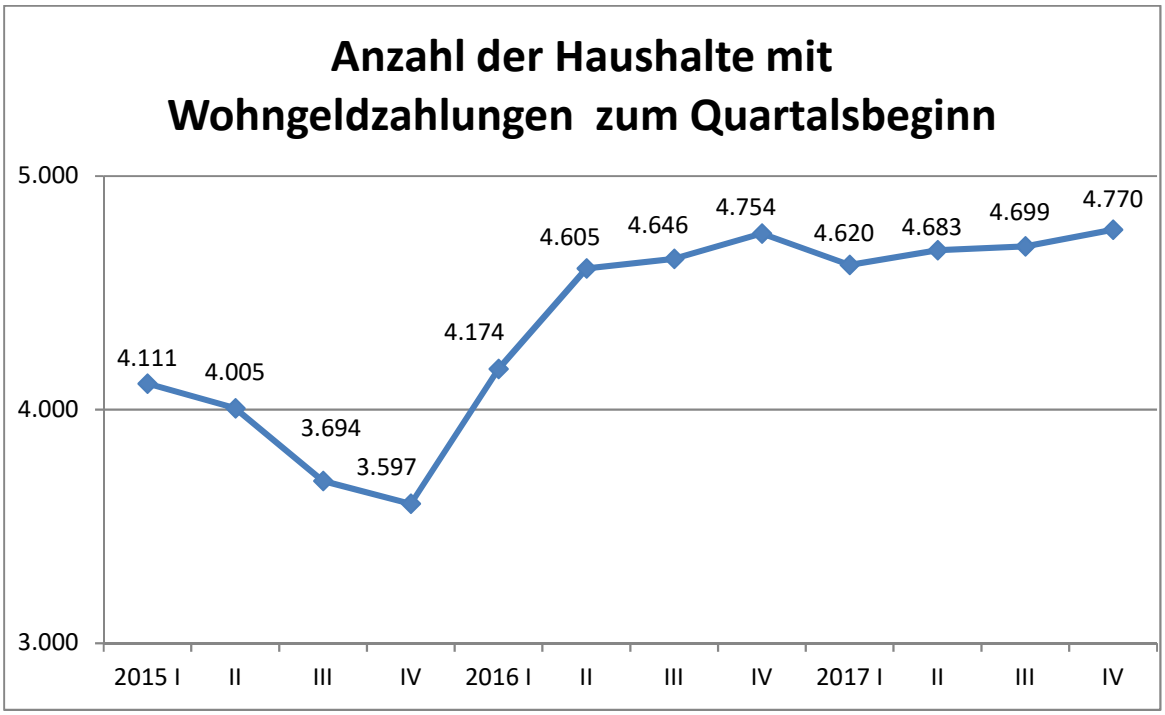

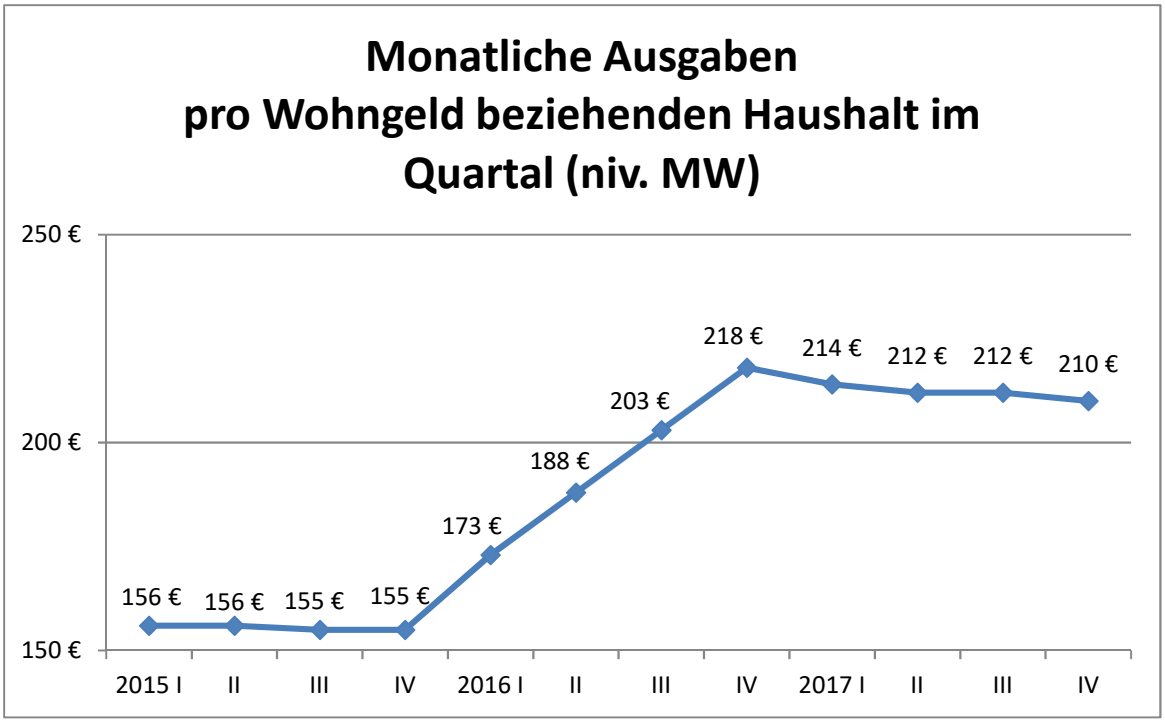


| Jahr | 2015 | 2016 | 2017 |
|---|---|---|---|
| Gesamtausgaben | 7.177.168 € | 11.493.171 € | 11.783.834 € |

### 3.8.5 Analyse und Tendenzen

Mitte 2017 hat die Bundesregierung das Parlament erstmals über den Wirkungsgrad der Wohngeldreform 2016 informiert. Dabei wurde deutlich, dass in allen Bundesländern die vom Bund avisierten Zuwächse in der prognostizierten Größenordnung ausgeblieben sind.

Mittlerweile gibt es verfestigte Signale vom Bund und vom Land Niedersachsen, dass mit der nächsten Wohngeldreform noch intensiver Geringverdiener in den Fokus genommen werden sollen, um mehr Übergänge aus dem SGB XII und SGB II in das Wohngeld zu generieren. Zu diesem Zweck erhält das zuständige Ministerium von Seiten der Praktiker über den Deutschen Städtetag weiterhin wichtige Hinweise über Wirkungszusammenhänge.

Klar scheint zu sein, dass die nächste Wohngeldreform definitiv eine Klimakomponente enthalten soll. Hiermit soll energetisch anspruchsvolleres und damit oftmals teureres Wohnen finanziell ausgeglichen werden. Zwischen dem Bund und den Bundesländern wurde ein entsprechender Konsens entwickelt. Abzuwarten bleibt, mit welchem Bürokratieaufwand und mit welcher Wirkung dies verbunden sein wird.

Ebenso ist der Wille des Gesetzgebers erkennbar, das Wohngeld nunmehr zeitnah anheben zu wollen. Der Bund hat für sich erkannt, dass es wenig Sinn macht, eine zu große zeitliche Lücke zwischen den Wohngeldreformen entstehen zu lassen. Das führt nur zu unnötigen Drehtüreffekten wieder in andere Sozialleistungen.

Die Praxis hat gezeigt, dass es dem Wohngeld insbesondere gegenüber dem SGB II an Konkurrenzfähigkeit fehlt. Die dortigen Absetzungsbeträge vom Erwerbseinkommen führen zu Klebeeffekten im SGB II. Diese Absetzungsbeträge – die nicht der Sicherung des Lebensunterhaltes dienen, sondern als Anreiz zur Arbeitsaufnahme gedacht sind – führen zu hohen SGB II Leistungen. Im Regelfall ist es somit schwierig, einen SGB II-Bezug mit Wohngeld zu beenden, wenn Erwerbseinkommen vorhanden ist. Wenn der Gesetzgeber im Wohngeld keinen Ausgleich schafft, wird es nicht gelingen, den vom Bund gewünschten Transfer aus dem SGB II in das Wohngeld zu gestalten.
Beispiel:
Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer, 1.200 € Brutto und 1.000 € Nettoeinkommen, Miete 400 € + 50€ Heizkosten = 166 € Leistung im System SGB II
Leistung im Wohngeldgesetz unter den identischen Bedingungen = 101 €
Der Absetzungsbetrag im System SGB II „bereinigt“ das dort anzurechnende Einkommen und führt zu hohen Nettozahlbeträgen im System SGB II. Wegen der Anrechnungslogik der Einkünfte im SGB II (zunächst wird Einkommen auf die Leistungen der BA angerechnet, überschüssiges Einkommen auf die Leistungen des kommunalen Trägers (hier Region Hannover) handelt es sich bei diesen Fällen vielfach um Nettozahlfälle des kommunalen Trägers. Hier werden also durch den Verbleib von Haushalten im SGB II die kommunalen Haushalte direkt oder indirekt belastet.

Eine hohe Inanspruchnahmequote von Wohngeld ist jedoch sozialpolitisch sinnvoll und aus Sicht der Kommunen finanziell entlastend. Es entfällt die teilweise im SGB II und SGB XII empfundene Stigmatisierung der Kunden und insbesondere im Vermittlungsbereich des SGB II werden Ressourcen frei, die zielgerichteter eingesetzt werden können.

Durch Gesetzesänderungen im SGB II und SGB XII und ein reglementiertes Meldeverfahren zwischen diesen Sozialleistungsträgern und den Ausländerbehörden ist der Zugang von EU-Ausländern in diese Systeme verschärft worden. Es gilt hier eine verstärkte Nachfrage mit diesem Hintergrund im Wohngeld zu konstatieren. Die ausländerrechtlichen Zugänge in das Wohngeld unterscheiden sich partiell von den genannten Trägern. Hier gilt es, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Wohngeld zu dieser Thematik zu sensibilisieren.

Der Gesetzgeber ist gefordert neben Leistungsverbesserungen im Wohngeld auch die Rahmenbedingungen für einen Wechsel in das Wohngeld lukrativer zu gestalten. Nach wie vor erhalten die Wohngeld-Bezieher nicht automatisch die Befreiung von den Rundfunkgebühren. Bei Wohngeld-Kunden ist dies nur unter engen Voraussetzungen möglich. Hier kommt es im Einzelfall zu finanziellen Nachteilen bei Wohngeld-Kunden.

Diese möglichen Nachteile bei einem Wechsel in das Wohngeld werden in Hannover noch dadurch verschärft, dass die Wohngeldbezieher nicht in den Genuss der Region-S-Karte gelangen. Als SGB II oder SGB XII Kunden erhalten diese Menschen jedoch beide Vergünstigungen.

Wenn ein gesellschaftlich gewünschter Wechsel in ein anderes Sozialleistungssystem dauerhaft auf Akzeptanz bei den Betroffenen stoßen soll, müssen jedoch auch die Rahmenbedingungen stimmen. Hier gibt es auch auf Seiten der Region Hannover noch Gestaltungsspielräume. Die Region kann den Kreis der Berechtigten für die Region-S-Card erweitern, so dies gewollt ist.

Das Verhältnis von Wohngeld zu anderen Sozialleistungen ist nach wie vor komplex und für Kunden kaum zu durchschauen. Hier gilt es weiter Transparenz zu schaffen und auch auf Wohngeldansprüche trotz des Bezuges von z. B. SGB II Leistungen vom Jobcenter hinzuweisen. Der Bereich Wohngeld hat das Jobcenter wiederholt auf diese möglichen Ansprüche von Kunden auf Wohngeld verwiesen und Hinweise zur Realisierung geliefert sowie Hilfestellung angeboten. Dienstleister zu sein bedeutet dann auch seiner Beratungspflicht ausreichend nachzukommen.

Die Mietenstufen spiegeln momentan nicht das tatsächliche Mietniveau in einer Kommune. Hier gilt es aus Sicht der Praxis diese auf eine breitere statistische Basis zu stellen. Es ist nicht hinnehmbar, dass sich die Mietenstufen von den tatsächlichen Mietkosten in einer Kommune abkoppeln. Hier bleibt es abzuwarten, ob seitens des zuständigen Ministeriums in Berlin die berechtigten Hinweise seitens des Deutschen Städtetages wahrgenommen werden.

## 3.9 Schuldner- und Insolvenzberatung

### 3.9.1 Funktion der Hilfe und Zielgruppe

Die soziale Schuldner- und Insolvenzberatung der LHH unterstützt überschuldete Menschen bei einem Neuanfang. Die Beratung steht allen Einwohnerinnen und Einwohnern der LHH offen und ist kostenfrei. Es melden sich Ratsuchende aus allen Bevölkerungsgruppen, junge und alte Menschen, Menschen in Arbeit und Arbeitslose, Alleinerziehende und Familien sowie auch ehemals Selbstständige.

Seit nunmehr 2008 wird das Präventionsprojekt „Junge Menschen - erste Schulden“ mit speziellen Informationen für junge Menschen zwischen 15 und 25 Jahren angeboten. (Drucksache 860/2008).

Darüber hinaus ist 2014 das Präventionsprojekt „Alter - Armut - Schulden“ für Menschen über 55 Jahre initiiert worden, das seitdem kontinuierlich ausgebaut und verstetigt wird.

### 3.9.2 Ziel des FB 50 in dieser Hilfeart

Ziel der Schuldner- und Insolvenzberatung ist es, Ratsuchende zu stabilisieren und zu entschulden. Die Ratsuchenden sollen befähigt werden, in Zukunft Einnahmen und Ausgaben möglichst dauerhaft zur Deckung zu bringen, um eine Neuverschuldung zu vermeiden. Nur so wirkt die Beratung nachhaltig weiter.

In der Regel ist dies nur durch eine individuelle und intensive Beratung möglich, die sich über einen längeren Zeitraum, teilweise auch über mehrere Jahre, erstreckt.

Ein weiteres Ziel ist die Fortführung und der Ausbau wirksamer Präventionsarbeit für Menschen unter 25 und über 55 Jahren:

Im Rahmen des sich bereits etablierten Projektes „Junge Menschen - erste Schulden“ wird jungen Menschen mit Hilfe dieses niederschwelligen Angebots der Zugang zu der Beratungsstelle im FB 50 spürbar erleichtert.

Das in 2014 initiierte Präventionsprojekt „Alter - Armut - Schulden“ wird ebenfalls kontinuierlich weiterentwickelt und ausgebaut. Durch den demografischen Wandel ist vor allem der Personenkreis der Menschen über 60 Jahre verstärkt von Überschuldung betroffen. Da das Rentenniveau bei Renteneintritt mittlerweile auf 48 % abgesenkt wurde, sind in vielen Fällen die Renteneinkünfte nicht mehr auskömmlich, um z. B. die stetig steigenden Miet- und Energiekosten, die Tilgung von Krediten, die noch während des Arbeitslebens aufgenommen wurden, und die vereinbarten Zuzahlungsbeträge für Behandlungen und Medikamente bei privat krankenversicherten Einwohnerinnen und Einwohnern auch weiterhin begleichen zu können.
In Kooperation mit dem Bereich 50.3 und anderen Fachdiensten soll diesem Personenkreis die weitere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben - trotz verringerter finanzieller Mittel - ermöglicht werden.

### 3.9.3 Beratungssuchende nach Altersgruppen

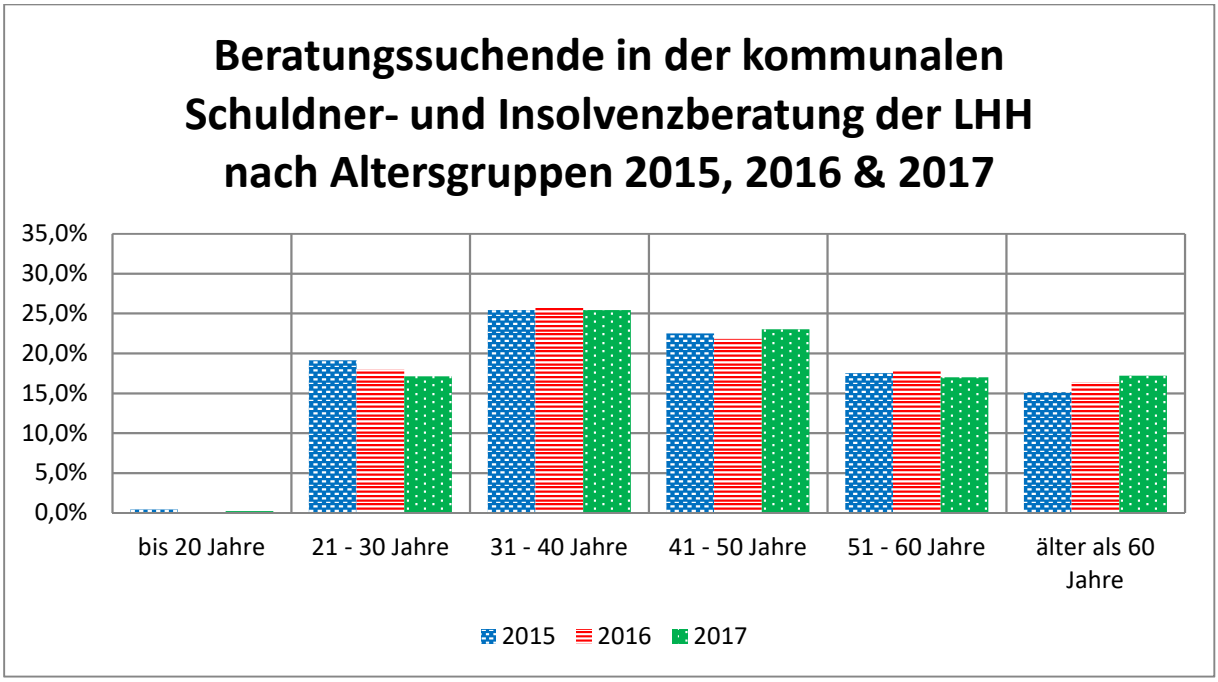


| Jahr | 2015 | 2016 | 2017 |
|---|---|---|---|
| Gesamtkosten zur Vorhaltung der kommunalen Schuldnerberatung | 410.330 € | 463.074 € | 509.121 € |

Die Schuldner- und Insolvenzberatung der LHH beteiligt sich seit 2006 an der Bundesstatistik.

### 3.9.4 Analyse und Tendenzen

2017 wurden 1.704 Personen/Haushalte beraten; 167 Beratungen konnten abgeschlossen werden. Im Vergleich zu den Vorjahren wurden wegen eines krankheitsbedingten personellen Engpasses bis Ende 2017 erheblich weniger Beratungen beendet. Diese Entwicklung zeigt sich auch in den zum Stichtag abzubildenden Daten über Destatis. Für 2018 wird die Zahl der abgeschlossenen Fälle entsprechend höher ausfallen.

In 31,74 % der Fälle konnten die Schulden außergerichtlich reguliert werden. Diese Variante ist für die in der Beratung befindlichen Personen grundsätzlich die beste Lösung, da durch Vermittlung der Schuldner- und Insolvenzberatung und ohne Einschaltung eines Insolvenzgerichtes bezahlbare Lösungen erarbeitet werden. Scheitert die außergerichtliche Einigung, bleibt u. a. das gerichtliche Insolvenzverfahren.

86 Personen konnte zeitnah geholfen werden, Zwangsvollstreckungen zu begegnen. Hierbei haben sich die ausgestellten Pfändungsschutzkonto-Bescheinigungen und/oder die direkte Kontaktaufnahme zu Gläubigern als adäquate Mittel bewährt. Im Einzelfall wurde die jeweilige wirtschaftliche Situation rechtlich eingeschätzt und darauf fußende vorgeschlagene Lösungen von den Ratsuchenden umgesetzt.

Außerdem begleitet die Schuldner- und Insolvenzberatung zahlreiche Menschen in der LHH dabei, mit Ihren Schulden zu leben. Die Gründe für ein Leben mit Schulden sind vielfältig, meist jedoch sind sie in der Person der Ratsuchenden begründet; auch kann deren Lebensumfeld eine Regulierung der Schulden verhindern. Der laufende Kontakt mit den Ratsuchenden sowie die Information der Gläubiger über Stundungsanträge im Hinblick auf die Zahlungsunfähigkeit der Beratenden sind probate Mittel.
Häufig laufen diese Beratungen über mehrere Jahre. In den letzten Jahren wurden deshalb auch Ratsuchende weiter begleitet, die sich schon in einer Privatinsolvenz befanden. Aufgrund sozialer und psychischer Problemlagen bestand weiterhin ein verstärkter Beratungsbedarf. Nur so konnte und kann gewährleistet werden, dass diese Personen das Verbraucherinsolvenzverfahren erfolgreich beenden und ein Leben ohne Schulden führen können.

Unter sozialpolitischen Gesichtspunkten bewertet der FB 50 diese Art der nachhaltigen Beratungsarbeit und deren Ergebnisse als positiv.

Besondere Aufmerksamkeit wurde 2017 u. a. der Durchführung geeigneter Präventionsmaßnahmen für junge Menschen gewidmet. In Kooperation mit anderen Schuldnerberatungsstellen der Region Hannover konnten an 5 Terminen in Schulen Präventionsveranstaltungen durchgeführt werden. In diesen Veranstaltungen wurde 122 Schülerinnen und Schülern das Thema Finanzkompetenz nahegebracht. Bei den Maßnahmeträgern des Jobcenters U25 fanden darüber hinaus 24 Veranstaltungen für 208 Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger statt. Insgesamt konnten so 330 jungen Menschen geschult werden. Die Jobcenter-Veranstaltungen werden zudem von der Region Hannover mit finanziellen Zuschüssen gefördert.

Das Präventionsprojekt „Alter - Armut - Schulden“ bietet die Möglichkeit, sich dem Thema der Altersarmut in der LHH zu nähern. Mit Hilfe unterschiedlicher Beratungsangebote wird versucht, dieser Problematik entgegenzuwirken bzw. deren Folgen zu mildern. Seit Beginn des Projektes in 2014 wird diese wichtige Arbeit von der Region Hannover finanziell unterstützt.

2017 kamen rund 19,5 % der Beratungsanfragen aus der Bevölkerungsgruppe der über 55-jährigen. Neben der fortlaufenden intensiven Vernetzung mit diversen sozialen Fachdiensten ist die aufsuchende Sozialarbeit häufiger erforderlich als bei anderen Zielgruppen. Hier zeigt sich bereits, dass die zeitintensive Budgetberatung vor Ort ein durchaus probates Mittel ist, um das Vertrauen der älteren Menschen zu gewinnen, um so in vielen Fällen, auch mit Unterstützung des Bereiches 50.3, deren Lebenssituation dauerhaft verbessern zu können.

Der FB 50 stellt sich dieser gesellschaftlichen Problemlage und hat seit Mitte 2017 eine weitere Vollzeitstelle in der Schuldner- und Insolvenzberatung eingerichtet und mit einer Sozialarbeiterin besetzt. Hierdurch kann, bei gleichbleibend hoher Beratungsqualität, der ganzheitliche Beratungsansatz inklusive der Entschuldung der Ratsuchenden fortgeführt und parallel der Präventionsschwerpunkt „Alter – Armut –Schulden“ weiter auf- und ausgebaut werden.
Unter dem Gesichtspunkt der Teilhabe am öffentlichen und kulturellen Leben ist diese Art und Form der Dienstleistung für die Ratsuchenden unerlässlich.

Um eine gleichbleibende Beratungsqualität zu gewährleisten, ermöglicht der FB 50 den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern fortlaufend die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen sowie Fachtagungen.

Seit Oktober 2016 ist in der Schuldner- und Insolvenzberatung eine Berufspraktikantenstelle dauerhaft installiert, um den beruflichen Nachwuchs in diesem Feld der sozialen Arbeit gezielt auszubilden und zu fördern. Diese Stelle wird jährlich neu besetzt.

Bei fortlaufender Voraussetzung einer gesicherten Finanzierung sieht sich die Schuldner- und Insolvenzberatung der LHH für die kommenden Aufgaben gut aufgestellt.

## 3.10 Beschäftigungsförderung und Stützpunkt Hölderlinstraße

### 3.10.1 Stützpunkt Hölderlinstraße

#### 3.10.1.1 Aufgaben und Zielgruppen der kommunalen Beschäftigungsförderung

Dem FB 50 obliegt die Durchführung der kommunalen Beschäftigungsförderung. Im Bereich 50.4 werden beschäftigungsfördernde Maßnahmen am Stützpunkt „Hölderlinstraße“ koordiniert und operativ umgesetzt. Dieser versteht sich als Dienstleistungszentrum für die Stadtverwaltung Hannover. Die Fachbereiche der LHH profitieren von der Vielfalt der Dienstleistungsangebote der kommunalen Beschäftigungsförderung. Mit einem Team von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus beschäftigungsfördernden Maßnahmen konnten im Jahr 2017 rund 1.200 Aufträge der städtischen Fachbereiche umgesetzt werden. Das Aufgabenspektrum ist weit gefasst und beinhaltet neben diversen Arbeits-

bereichen auch eine Hausmeistergruppe für dringende Reparaturen in Kitas. Die Fachbereiche der Stadtverwaltung erleben den Bereich 50.4 als leistungsstarken und zuverlässigen Partner bei der Planung, Beratung und Ausführung von Projekten.

In Kooperation mit dem Jobcenter Region Hannover, der Arbeitsagentur Hannover, den Fachverbänden der Wirtschaft, des Handwerks und anderen arbeitsmarktrelevanten Akteuren werden Projekte und Maßnahmen entwickelt und mit verschiedenen Zielgruppen durchgeführt. Hierzu gehören langzeitarbeitslose Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger aus dem Rechtskreis SGB II mit multiplen Vermittlungshemmnissen und Asylbewerber/Flüchtlinge, die Leistungen nach § 5 AsylbLG beziehen. Mit der Durchführung von Maßnahmen und Projekten wird grundsätzlich das Ziel angestrebt, die Lebens- und Beschäftigungssituation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu verbessern und sie perspektivisch in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Mit der Einführung des Integrationsgesetzes für Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM) vom 01.08.2016 erfolgt eine veränderte Umsetzung der Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach § 5a AsylbLG, die eine enge Zusammenarbeit der Kommunen mit der Bundesagentur für Arbeit vorsieht. Der Bund stellt für das Arbeitsmarktprogramm für die Jahre 2017 bis 2020 jährlich einen erheblichen Betrag für die Durchführung von Arbeitsgelegenheiten für Flüchtlinge zur Verfügung. In Abstimmung mit der Agentur für Arbeit Hannover ist die kommunale Beschäftigungsförderung der LHH sowohl ein Schnittstellenpartner für interne Fachbereiche der Stadtverwaltung als auch für externe gemeinnützige Träger.

Das Bestreben nach stetiger Optimierung der Verfahrensabläufe und Organisationsprozesse führte 2016 zur Rezertifizierung des Bereiches 50.4 nach der neuen ISO 9001:2015. Das Qualitätsmanagement nach der neuen Norm ist praxisnah und bezieht die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch zukünftig in die Veränderungsprozesse mit ein. Im Fokus steht dabei die Mitarbeiterbeteiligung, die sich sowohl im Vorschlagswesen für Verbesserungen als auch in der Lösungsfindung widerspiegelt.

Nach langwierigen Verhandlungen des Bereichs 50.4 mit der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter der Region Hannover gelang es, das PACE-Projekt der Jugendberufshilfe zusammen mit den verschiedenen Angeboten der genannten Institutionen an einem Ort zu zentrieren. Ab März 2017 arbeitet die Jugendberufsagentur im Haus der Agentur für Arbeit in der Brühlstraße. Für die Jugendhilfe SGB VIII sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Projekten PACE, PACE-Ausbildungsbüro und PACE-Mobil in der Jugendberufsberufsagentur tätig. Insgesamt sollen dort 180 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusammenarbeiten und Jugendliche aus verschiedenen Rechtskreisen beraten und begleiten.

### 3.10.1.2 Entwicklung und Struktur der Beschäftigungs- und Qualifizierungsangebote

***a) Bereich 50.4 (Stützpunkt Hölderlinstraße und Jugendberufshilfe) (ohne Stammbeschäftigte)***

| **Beschäftigte** | **in 2015 [1])** | **in 2016 [1])** | **in 2017 [1])** |
|---|---|---|---|
| ***Gesamtzahl*** | **286** | **301** | **275** |
| *davon:* | | | |
| ***unter 25 Jahre:*** | **46** | **45** | **45** |
| Azubi | 17 | 19 | 19 |
| Sofortmaßnahmen | - | - | - |
| AGH - Beschäftigte | - | - | - |
| Ausbildung im Verbund | 3 | 3 | 2 |
| Ausbildungsbüro | 26 | 23 | 24 |
| ***über 25 Jahre:*** | **240** | **256** | **230** |
| AGH - Beschäftigte | 139 | 140 | 153 |
| Einglied. Zuschüsse und FAV | 37 | 40 | 20 |
| Sonstige | 38 | 35 | 45 |
| Bürgerarbeit | - | - | - |
| Maßnahmen nach § 46 | - | - | - |
| Flüchtlinge AGH nach § 5 AsylbLG | 26 | 41 | 12 |

***b) Beschäftigungsangebote in den übrigen städtischen Fachbereichen***

| **Maßnahmen** | **in 2015 [1])** | **in 2016 [1])** | **in 2017 [1])** |
|---|---|---|---|
| AGH mit MAE | 68 | 66 | 53 |
| Flüchtlinge AGH nach § 5 AsylbLG | 8 | 31 | 4 |
| Bürgerarbeit | 0 | 0 | 0 |
| ***Gesamtzahl*** | **68** | **97** | **57** |

[1] Im Jahresdurchschnitt

***c) Struktur der Beschäftigungsangebote des Stützpunktes und in den übrigen städtischen Fachbereichen***

| **Altersstruktur aller Beschäftigten:** | **in 2015 [1])** | **in 2016 [1])** | **in 2017 [1])** |
|---|---|---|---|
| | | | |
| unter 25 Jahre | 14,67 % | 15,73 % | 16,36 % |
| über 25 Jahre bis 50 Jahre | 45,00 % | 42,13 % | 35,18 % |
| über 50 Jahre | 40,33 % | 42,14 % | 43,63 % |
| | | | |
| Anteil ***weibliche*** | | | |
| Beschäftigte | 19,73 % | 18,92 % | 15,79 % |
| Anteil ***männliche*** | | | |
| Beschäftigte | 80,27 % | 81,08 % | 84,21 % |
| | | | |
| Anteil Beschäftigte mit | | | |
| ***Migrationshintergrund*** | 40,65 % | 39,30 % | 28,39 % |

### 3.10.1.3 Entwicklungstendenzen

Obwohl die Arbeitslosigkeit in den letzten Jahren einen stetigen Rückgang verzeichnet, stagniert die Zahl der Langzeitarbeitslosen auf einem ähnlichen Niveau. Der weiteren Verfestigung der Langzeitarbeitslosigkeit bei integrationsfernen Leistungsbeziehern muss deutlich entgegengewirkt werden. Langfristig kann durch kommunale Maßnahmen eine Chance auf Teilhabe am Arbeitsleben wiedereröffnet werden.

Mit der Betrachtung der Entwicklung der Teilnehmerstruktur in AGH-Maßnahmen wird deutlich, dass die sozialen und persönlichen Einschränkungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erheblich zunehmen. In der Vergangenheit ist ein deutlicher Anstieg der Teilnehmerinnen und Teilnehmer festzustellen, die aufgrund ihrer Vielzahl von Vermittlungshemmnissen weit entfernt vom Arbeitsmarkt sind. Sie benötigen intensive sozialpädagogische Betreuung und Beratung. Der systematische Abbau der Vermittlungshemmnisse und die Stabilisierung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgen durch eine enge sozialpädagogische Betreuung und Begleitung in beschäftigungsfördernden Maßnahmen.

Die Integration von Langzeitarbeitslosen und Flüchtlingen bleibt daher auch perspektivisch ein wichtiges Ziel der Arbeitsmarkt und -sozialpolitik und gehört auch zukünftig zu den bedeutenden sozialen und politischen Aufgaben und Herausforderungen.

Die Beschäftigungsförderung 50.4 unterliegt einem erheblichen Wandel aufgrund veränderter Rahmenbedingungen. Das Jobcenter Region Hannover hat in 2017 die Anzahl der bewilligten AGH Teilnehmerinnenplätze und Teilnehmerplätze auf 211 reduziert. Auch im Bereich der vom Jobcenter kofinanzierten Arbeitsverträge für Langzeitarbeitslose, die sog. FAV-Förderung (Förderung von Arbeitsverhältnissen), ist es im Berichtsjahr zu einer Reduzierung gekommen.

[1] Im Jahresdurchschnitt

Diese Umstände führen zu Veränderungsprozessen in der Beschäftigungsförderung. Über eine Anpassung des Leistungsangebots als innerstädtischer Dienstleister soll versucht werden, die veränderten Vorgaben des Jobcenters zu kompensieren.

Mit der zuverlässigen und leistungsstarken Erfüllung der internen Aufträge für die städtischen Fachbereiche entstand im Verlauf der letzten 30 Jahre ein stabiles internes Netzwerk, das bestehen bleiben und darüber hinaus kontinuierlich entwickelt werden sollte. Der Bereich 50.4 strebt daher den weiteren Ausbau zu einem Dienstleistungszentrum an. Städtische Aufgaben könnten somit dauerhaft zentralisiert und kosteneffizient - unter Beachtung der städtischen Interessen zur Re-Kommunalisierung - abgearbeitet werden. Der soziale Auftrag der kommunalen Beschäftigungsförderung am Stützpunkt Hölderlinstraße soll jedoch weiterhin verfolgt werden. Zur Bearbeitung von Arbeitsaufträgen sollen neben städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch weiterhin benachteiligte Menschen sowie leistungsgewandelte städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Auszubildende mit Beeinträchtigungen eingesetzt werden.

Neue Perspektiven der Beschäftigungsförderung in der LHH können sich auch durch den von der neuen Bundesregierung angedachten „Sozialen Arbeitsmarkt“ für langzeitarbeitslose Menschen ergeben. Hierbei bleibt die konkrete Ausformulierung eines entsprechenden Gesetzentwurfes abzuwarten.

### 3.10.2 Jugendberufshilfe und Zuwendungen für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen

#### 3.10.2.1 Funktionen der Hilfe und Zielgruppe

Zuwendungen an Beschäftigungsträger im Stadtgebiet Hannover für beschäftigungsfördernde Maßnahmen werden als aktives arbeitsmarktpolitisches Instrument genutzt, um sozialpolitische Akzente im besonderen Interesse der LHH zu setzen oder Anschubfinanzierungen bei Projekten zu leisten.

Für den Personenkreis der unter 25-jährigen bietet die Jugendberufshilfe städtische Zuwendungen für Beschäftigungs- und Qualifizierungsträger (überwiegend anerkannte Jugendwerkstätten) an.

Neben der Förderung von Ausbildungsplätzen im Non-Profit-Bereich werden Spitzenfinanzierungen für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte bei Dritten gefördert.

Seit 2008 hat sich das Projekt Pro Aktiv-Center (PACE) der LHH beim Übergang von Schule in den Beruf mit besonderen Hilfestellungen bewährt. Das Projekt ist befristet, soll mittelfristig fortgesetzt werden und ist überwiegend drittmittelfinanziert. Das Beratungsangebot richtet sich an junge Personen bis 27 Jahren mit besonders schwerwiegenden Hemmnissen.

Seit 01.03.2014 führt die Jugendberufshilfe die Maßnahme „PACE-AusbildungsBüro“ nach dem holländischen Vorbild der „Werkakademie“ durch. In diese Jobcenter-Maßnahme werden junge Menschen aus dem SGB II-Bereich zugewiesen und erhalten die Gelegenheit, unter Anleitung Bewerbungsstrategien für den Erhalt von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen zu entwickeln. Weiterhin werden sozialpädagogische Hilfen zur Beseitigung von Hemmnissen angeboten.

In der Maßnahme „PACEmobil Stadt Hannover“ werden junge Menschen aus dem SGB II-Bereich aufgesucht und sollen durch individuelle Beratung und Betreuung motiviert, sozial stabilisiert und aktiviert werden.

Das Maßnahmespektrum wird durch die Veranstaltung „Lange Nacht der Berufe“ abgerundet. Seit Jahren wird unter der Federführung der Jugendberufshilfe die Veranstaltung rund um das Thema Berufsorientierung durchgeführt. Sie fand am 01.09.2017 mit großem Erfolg unter Beteiligung von über 100 Unternehmen statt und soll am 21.09.2018 erneut durchgeführt werden.

### 3.10.2.2 Übersicht über die Höhe der geleisteten Zuwendungen

Für Zuwendungen und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen stand in 2017 ein Etat in Höhe von 2,1 Mio. € im Haushaltsplan zur Verfügung, der auch zweckentsprechend verwendet wurde.
Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger ergeben sich überwiegend aus dem Zuwendungsverzeichnis zum Haushaltsplan 2017 für den Teilhaushalt 50 (Produkt 11132)

### 3.10.2.3 Entwicklungen in der Jugendberufshilfe und Arbeitsmarktpolitik

In der Jugendberufshilfe werden die geplanten Projekte und Einzelmaßnahmen auch zukünftig zielgerichtet durchgeführt und an die veränderten Bedarfe angepasst. Mit den geförderten Maßnahmen und Projekten soll ein signifikanter Beitrag zur Senkung der Jugendarbeitslosigkeit geleistet werden.

Agentur für Arbeit Hannover, Jobcenter Region Hannover und die LHH haben als Kooperationspartner die Jugendberufsagentur eingerichtet. Die Jugendberufsagentur soll den jungen Menschen den Einstieg in Arbeit und Beruf erleichtern. Unter einem Dach erhalten Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 bzw. 27 Jahren Unterstützung bei der Ausbildungs- und Berufswahl, Betreuung bei persönlichen und sozialen Schwierigkeiten sowie Vermittlung in Ausbildung und Arbeit. Die Jugendberufsagentur Hannover wurde am 02.03.2017 eröffnet.

### 3.10.2.4 Erfolge in der Jugendberufshilfe und Arbeitsmarktpolitik

Im Jahr 2017 wurde durch die städtischen Aktivitäten im Rahmen der Jugendberufshilfe und der Arbeitsmarktpolitik in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter Region Hannover und den Beschäftigungsträgern ein wesentlicher Beitrag zur Integration von sozial- und lernbenachteiligten Jugendlichen geleistet. Die weitere Entwicklung der Jugendwerkstätten ist vom Land Niedersachsen für 2017 finanziell gesichert worden.

In 2017 wurden im Projekt PACE junge Personen bis 27 Jahren mit besonders schwerwiegenden Hemmnissen durch die Jugendberufshilfe betreut. Der Schwerpunkt der aufsuchenden Arbeit von PACE liegt in der Arbeit an der BBS 6, die für junge Schülerinnen und Schüler ohne oder mit schlechtem Hauptschulabschluss die Schwerpunktschule in der LHH ist. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die aufsuchende Arbeit in städtischen und freien offenen Jugendeinrichtungen. Die Einrichtung eines Beratungsbüros in einem Jugendtreff sowie Kooperationen

mit der Volkshochschule Hannover runden das Angebotsspektrum ab. Das Beratungsangebot von PACE wird weiterhin gut angenommen.

In 2017 wurden in der Maßnahme „PACE-AusbildungsBüro“ 198 junge Menschen betreut. Diese Maßnahme hat sich bewährt und ist zunächst bis Februar 2019 befristet.

Die Maßnahme „PACEmobil“ hat sich etabliert. In 2017 wurden 58 junge Menschen erfolgreich zu Hause aufgesucht und als Teilnehmerinnen und Teilnehmer betreut.

Aus den Zuwendungen im Rahmen der städtischen „Arbeitsmarktpolitik“ liegen besondere Erfahrungen aus dem Förderprogramm „Ausbildung im Non Profit Sektor“ vor.
Ziel des Programmes ist es, junge Menschen erfolgreich in Ausbildung zu bringen, um nicht auf die Unterstützung durch Sozialleistungen angewiesen zu sein. Bei den Ausbildungsbetrieben handelt es sich um Arbeitgeber, die sonst aus überwiegend wirtschaftlichen Gründen keine Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen können, aber auch über eine besondere soziale Kompetenz zur Ausbildung benachteiligter Jugendlicher verfügen.

Die LHH hat im Zeitraum 01.01.2017 – 31.12.2017 insgesamt 47 Ausbildungsplätze gefördert. Hiervon waren 22 weibliche und 25 männliche Auszubildende. Ausgebildet wurde in folgenden Berufen

- Sport- und Fitnesskaufmann/-frau
- Kaufmann /-frau für Bürokommunikation
- Fachkraft für Veranstaltungstechnik
- Veranstaltungskaufmann/-frau
- Koch / Köchin
- Zweiradmechatroniker/-in
- Fachkraft im Gastgewerbe
- Kaufmann/-frau im Einzelhandel
- Buchhändler/-in
- Bürokauffrau/-mann
- Hauswirtschafter/-in
- Bauten- und Objektbeschichter/-in
- Elektroniker/-in für Geräte und Systeme

## 3.11 Bürgerschaftliches Engagement und soziale Stadtteilentwicklung

Dem Bereich Bürgerschaftliches Engagement und soziale Stadtteilentwicklung (50.5) sind folgende Aufgaben zugeordnet:

- Bürgerschaftliches Engagement
- Informations- und Koordinationsstelle für ehrenamtliche Mitarbeit (IKEM)
- Quartiersmanagement in Gebieten „Soziale Stadt“
- Gemeinwesenarbeit in Gebieten mit besonderem sozialen Handlungsbedarf
- Fachberatung Nachbarschaftsarbeit
- HannoverAktivPass
- Projekt „AktionsraumNORD“ gefördert aus dem ESF/Bundesprogramm Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (BIWAQ)

Die im Bereich 50.5 gebündelten Aufgaben verfolgen das gemeinsame Ziel, den sozialen Zusammenhalt in der LHH zu stärken und die Teilhabemöglichkeiten, insbesondere benachteiligter Bevölkerungsgruppen, zu erhöhen.

Als wichtiges integratives Element der Stadtteilentwicklung steht die Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements und die Aktivierung der Bewohnerinnen und Bewohner im Vordergrund.

### 3.11.1 Bürgerschaftliches Engagement

Ziel der LHH zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements ist es, dieses Engagement in seiner Vielfalt von Handlungsfeldern durch förderliche Rahmenbedingungen anzuregen und Kontinuität zu sichern. Angesichts aktueller gesellschaftspolitischer Veränderungen und sozialer Entwicklungen hat sich eine aktive Förderrolle der Kommune zur nachhaltigen Sicherung des bürgerschaftlichen Engagements und damit auch einer Kultur der Bürgerbeteiligung bewährt.

Zentrale Aufgaben sind die (Weiter-)Entwicklung, Koordination und Unterstützung von Strategien, Konzepten, Projekten und Veranstaltungen zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in der LHH. Die ressortspezifischen Maßnahmen und Aktivitäten, die das Ehrenamt betreffen, obliegen (weiter) den einzelnen Fachbereichen, wie z. B. Senioren (FB 57), Jugend und Familie (FB 51), etc. Bezüglich ressortübergreifender Themen und Herausforderungen werden Kooperationen mit und zwischen den verschiedenen Fachbereichen sowie freien Trägern, Vereinen und Organisationen angeregt und projektbezogen zeitweise fachlich und/oder in koordinierender Funktion unterstützt.

**Netzwerk Bürgermitwirkung**

Das Netzwerk Bürgermitwirkung ist eine gemeinsame Initiative von Bereichen und Einrichtungen der LHH sowie gemeinnützigen Organisationen im Sinne eines offenen Kooperationsverbundes. Dem Netzwerk gehören nach aktuellem Stand ca. 50 Kooperationspartner an, die das Ziel verfolgen, bürgerschaftliches Engagement in der LHH durch vielfältige Kooperationen, die Verbindung der verschiedenen Kompetenzen und Ressourcen sowie konkrete gemeinsame

Maßnahmen zu stärken. In den regelmäßigen Netzwerk-Treffen findet ein intensiver Austausch statt, gemeinsame Projekte und Aktivitäten werden initiiert und in Arbeitsgruppen ausgearbeitet. Im Jahr 2017 wurde u. a. eine Bedarfsabfrage unter den Netzwerk-Mitgliedern durchgeführt sowie eine neue Arbeitsgruppe zur Entwicklung einer öffentlichkeitswirksamen Kampagne für bürgerschaftliches Engagement gegründet. Neue Netzwerk-Mitglieder konnten gewonnen werden, und eine inhaltliche Weiterentwicklung der Hannoverschen Freiwilligenbörse wurde angestoßen. Aktuelle Informationen finden sich auf dem Internetportal des Netzwerks unter www.freiwillig-in-hannover.de.

**Förderung von Corporate Social Responsibility – 6. Hannover Marktplatz**

Am 09.11.2017 fand im Mosaiksaal des Neuen Rathauses unter der Schirmherrschaft von Oberbürgermeister Stefan Schostok der 6. Hannover Marktplatz statt. In diesem Jahr haben 27 Unternehmen und 25 gemeinnützige Organisationen aus den unterschiedlichsten Bereichen teilgenommen. Ziel des Veranstaltungsformates ist es, in einem klar umrissenen Zeitfenster gemeinnützige Organisationen und Unternehmen/Dienstleister zusammenzubringen, um Kooperationen zur Förderung des Gemeinwohls anzuregen. Bis zum Ende der Veranstaltung konnten 90 konkrete Engagement-Vereinbarungen und Projekt-Patenschaften über zukünftige unentgeltliche, ehrenamtliche Leistungen getroffen werden.

**Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in der Flüchtlingshilfe**

Durch die erfolgreiche Beantragung von Landesmitteln zur Förderung von bürgerschaftlichem Engagement in der Flüchtlingshilfe konnte das Ehrenamt in diesem wichtigen Bereich zusätzlich gefördert werden. Die Bewirtschaftung erfolgte in Kooperation mit der OE 50.6K. Der überwiegende Teil der Mittel in Höhe von 36.900 € wurde zur Erstattung von Auslagen bereitgestellt und eingesetzt, die Ehrenamtlichen im Rahmen ihrer verschiedenen Aktivitäten mit Geflüchteten entstanden. Ca. 20 % der Mittel wurden für die Durchführung von Fortbildungen (Themen: Resilienz, Kommunikations-Training für eine demokratische Streitkultur, Diskriminierung bei der Wohnungssuche erkennen und begegnen) sowie für die Durchführung von Supervisions-Gruppen für ehrenamtlich Engagierte eingesetzt. Die durchgeführten Maßnahmen fanden eine sehr positive Resonanz bei den Teilnehmenden sowie den verantwortlichen Leitungs- und/oder Fachkräften von Trägern, Organisationen, Verbänden und im Unterstützerkreis.

**Anerkennung von bürgerschaftlichen Engagement**

Das 2009 beschlossene „Konzept für Formen der Anerkennung von bürgerschaftlichem Engagement“ (Drucksache 0843/2009) wurde weiter umgesetzt.

Im Jahr 2017 wurden 156 Neuanträge für die Niedersächsische Ehrenamtskarte gestellt, 138 Verlängerungen wurden beantragt.

Zur in der LHH etablierten Anerkennungskultur für bürgerschaftliches Engagement zählt auch der Förderfonds, der Vereinen, Initiativen, Einrichtungen oder Projekten eine Mittelbeantragung ermöglicht, die der Umsetzung von Formen der Anerkennung für bürgerschaftliches Engagement dient und ausschließlich freiwillig Engagierten selbst zu Gute kommt. 2017 standen Mittel in Höhe von 80.000 € im Förderfonds zur Verfügung. 144 Anträge wurden bewilligt, 97 % der Mittel dafür aufgewendet. Damit erhielten annähernd 5.583 ehrenamtlich engagierte Menschen in Hannover eine Anerkennung für ihr bürgerschaftliches Engagement.

### 3.11.2 Informations- und Koordinationsstelle für ehrenamtliche Mitarbeit (IKEM)

Die Informations- und Koordinationsstelle für ehrenamtliche Mitarbeit (IKEM) wirbt ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, die in Qualifizierungskursen auf den Einsatz vorbereitet werden. IKEM berät die Ehrenamtlichen vor und während ihrer Einsätze, die präventiv in der Einzelhilfe unterstützen.

Vorrangige Einsatzfelder für Ehrenamtliche sind:

- Hausaufgabenhilfe (20 %)
- Kinderbetreuung (19 %)
- Behördenhilfe (12 %)
- Unterstützung für Menschen mit Handicap (11 %)
- Unterstützung der Stadtteilarbeit (10 %).

Die über IKEM eingesetzten Ehrenamtlichen erhalten für ihre Einsätze Aufwandsentschädigungen, deren Höhe durch Beschluss des Rates in der Entschädigungssatzung der LHH festgelegt ist. Zudem werden die Ehrenamtlichen von IKEM in Reflexionsgruppen – als zusätzliches freiwilliges Angebot – begleitet und beraten. In Ergänzung bot IKEM 2017 sieben Fachfortbildungen an. Verschiedene Projekte werden ebenfalls initiiert und unterstützt.

Darüber hinaus informiert und berät IKEM Einwohnerinnen und Einwohner, Organisationen und Vereine allgemein über die ehrenamtliche Arbeit und speziell über die Möglichkeiten des Einsatzes von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern in der sozialen Einzelhilfe.

Aus den zur Verfügung stehenden Mitteln in Höhe von 55.000 € konnten im Jahr 2017 155 qualifizierte ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Familien und bei Einzelpersonen mit 28.024 Stunden in der Einzelhilfe eingesetzt werden.
Für die Arbeit von IKEM stehen 1,5 Planstellen Sozialarbeit zur Verfügung und 16 Stunden für die Verwaltungsabwicklung.

Im Zuge der Flüchtlingszuwanderung fokussierte sich das bürgerschaftliche Engagement vieler Menschen verstärkt auf die Flüchtlingshilfe und hatte einen Rückgang der ehrenamtlichen Arbeit u. a. in der sozialen Einzelhilfe bei IKEM zur Folge. Da gleichzeitig die Nachfrage notwendiger Einzelhilfen – 2017 auch besonders von geflüchteten Menschen – stieg, musste eine Warteliste angelegt werden. Der Gewinnung Ehrenamtlicher für den Einsatz über IKEM gilt deshalb besonderes Augenmerk.

### 3.11.3 Quartiersmanagement

In der LHH wird in Gebieten, die aus dem Städtebauförderprogramm Soziale Stadt gefördert werden, je ein Quartiersmanagement des FB 61 und des FB 50 eingesetzt. Aktuelle Soziale-Stadt-Gebiete sind Hainholz, Stöcken, Sahlkamp-Mitte und Mühlenberg. Zusätzlich wurde seitens des Landes Niedersachsen 2017 das Gebiet Oberricklingen Nordost in die Förderung aufgenommen.

Das Quartiersmanagement des FB 50 arbeitet vorwiegend in den Handlungsfeldern „soziale und kulturelle Infrastruktur“, „Bildung und Qualifizierung“, „Beteiligung und Bürgerschaftliches Engagement“. Für diese Arbeit stehen kommunale Mittel zur Verfügung, mit denen nicht-investive Projekte und Maßnahmen vor Ort finanziert werden können, um Verbesserungen im Gebiet zu erreichen und die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner nachhaltig zu verbessern.

Aufgaben des Quartiersmanagements aus dem FB 50 sind u. a.:

- Entwicklung von Maßnahmen und Strukturen zur Umsetzung der Sanierungsziele im Gebiet
- Unterstützung und Beratung von Trägern bei der Initiierung, Durchführung, Nachbereitung stadtteilbezogener Maßnahmen und Projekte im Sinne der Sanierungsziele
- Verbesserung der Lebens- und Wohnqualität aller Bewohnerinnen und Bewohner
- Vernetzung mit lokalen Akteuren und Institutionen und Einbindung in die integrierte Stadtentwicklung
- Informationstransfer und Öffentlichkeitsarbeit
- Entwicklung nachhaltiger Kooperationsstrukturen zwischen den im Gebiet ansässigen städtischen und freien Trägern (Vereine, Kirchen, Verbände, Initiativen, Wohnungsgenossenschaften, etc.).

Die Ratsgremien werden regelmäßig ausführlich über den Verlauf der Entwicklungen, insbesondere über Zielsetzungen, Schwerpunkte und Projekte in den Gebieten Soziale Stadt durch die gebietsbezogenen sog. Integrierten Handlungskonzepte (IHK) oder Integrierten Entwicklungskonzepte (IEK) informiert.

Das Quartiersmanagement ist mit einem Büro vor Ort in den Gebieten Soziale Stadt und begleitet den Prozess über die gesamte Laufzeit.

### 3.11.4 Gemeinwesenarbeit

Die LHH verfolgt mit dem Arbeitsansatz Gemeinwesenarbeit das Ziel, in Sozialräumen mit besonderem Entwicklungsbedarf die Lebensbedingungen und das Zusammenleben aller Bewohnerinnen und Bewohner im Stadtteil zu verbessern und damit das Gemeinwesen nachhaltig zu stärken. Bewohnerinnen und Bewohner aller Altersgruppen werden aktiviert und beteiligt, den eigenen Lebensraum zu gestalten. Aktuell gilt dies für die Stadtteile Mittelfeld, Vahrenheide, ListNordost und Sahlkamp. Es stehen 5,5 Planstellen im Bereich 50.5 für diese Arbeit zur Verfügung.
Im Sahlkamp besteht die Besonderheit, dass seit 1999 eine erfolgreiche fachbereichsübergreifende Zusammenarbeit im Stadtteiltreff Sahlkamp zwischen Gemeinwesenarbeit und Stadtteilkulturarbeit umgesetzt wird.

Zusätzlich wurde im September 2017 im Stadtteil Mühlenberg Gemeinwesenarbeit eingesetzt, um die neue Kontakt- und Beratungsstelle am Stauffenbergplatz aufzubauen, die zur Verbesserung der sozialen Infrastruktur im Stadtteil beitragen soll. Städtische Stellen wie z. B. das Integrationsmanagement, die Koordinationsstelle Osteuropa, die Schuldner- und Insolvenzberatung, ein Elterntreff der Arbeiterwohlfahrt und die Gemeinwesenarbeit nutzen das Gebäude gemeinsam für Beratungs- und Gruppenangebote und arbeiten interdisziplinär zusammen.
Projektmittel in Höhe von knapp 70.000 € konnten für den Einsatz der Gemeinwesenarbeit (0,5 Stelle) aus dem neuen Förderprogramm des Landes „Gemeinwesenarbeit und Quartiersmanagement“ dazu eingeworben werden.

Grundsätzlich hat Gemeinwesenarbeit folgende Aufgabenschwerpunkte:

- Aktivierung und Beteiligung von Bewohnerinnen und Bewohner im Stadtteil unter Berücksichtigung unterschiedlicher sozialer, ethnischer und kultureller Hintergründe
- Initiierung, Umsetzung und Begleitung von Projekten im Stadtteil, die die Teilhabechancen der Bevölkerung erhöhen

- Koordination und Förderung von Netzwerken und Gremien im Stadtteil, z. B. Flüchtlingsunterstützerkreise
- Organisation von gemeinsamen Festen und Veranstaltungen wie z. B. Stadtteilfest, Bildungsfest, Hoffest, Themenmärkten
- Kooperation mit dem städtischen Integrationsmanagement
- Kooperation mit dem Quartiersmanagement in Gebieten „Soziale Stadt“
- Anlaufstelle im Stadtteil, qualifizierte Weiterleitung zu anderen (Beratungs-) Stellen
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements im Stadtteil
- Einwerbung von Finanzmitteln/Drittmitteln.

Auch im Jahr 2017 standen die Themen der sozialen Integration im Vordergrund der Arbeit der Gemeinwesenarbeit. Die in 2016 begonnenen Maßnahmen zur Integration Geflüchteter in den Stadtteilen – Unterstützung Nachbarschaftskreise, Sprachlerncafés, „Weltcafès“, etc. – wurden fortgesetzt und erweitert, um z. B. Beratungsangebote vor Ort und Gruppen zur Stärkung des nachbarschaftlichen Miteinanders einzurichten. Die Zusammenarbeit mit dem städtischen Integrationsmanagement wurde auf Stadtteilebene verstärkt.

Im Stadtteil Kronsberg ist eine Stelle Gemeinwesenarbeit in die fachbereichsübergreifende Arbeit des Stadtteilzentrums KroKuS eingebunden. Diese Stelle ist organisatorisch im Bereich Stadtteilkulturarbeit (41.5) verankert.

Für das große Neubaugebiet Kronsberg-Süd wurde unter Federführung der Sozialplanung aus dem Dezernat III fachbereichsübergreifend ein Konzept zur sozialen und inklusiven Quartiersentwicklung in diesem Gebiet erarbeitet, um mit den Investoren ins Gespräch über sogenannte Verfügungsflächen zu kommen. Vorgesehen ist in diesem Zusammenhang auch ein Quartierbüro, in dem u. a. Gemeinwesenarbeit eingesetzt wird, um die Quartiersentwicklung von Beginn an positiv zu begleiten.

### 3.11.5 Förderung nachbarschaftlicher Unterstützungssysteme

Mit der Drucksache 1847/2010 wurde vom Rat ein Förderkonzept für Nachbarschaftsarbeit in Hannovers Stadtteilen/Quartieren beschlossen. Initiativen und Treffs, die dieses Förderkonzept umsetzen und dafür eine Zuwendung der LHH erhalten, wurden per Ratsauftrag im wesentlichen Produkt „Bürgerschaftliches Engagement und soziale Stadtteilentwicklung“ (Produkt 35102) gebündelt. Im Haushalt 2017 standen Mittel in Höhe von 466.954 € für folgende Einrichtungen zur Verfügung:

1. Nachbarschaftstreff List Nord-Ost – Schreberjugend e.V.
2. Nachbarschaftstreff Davenstedt (Geveker Kamp) – Ev.-luth. Stadtkirchenverband
3. Nachbarschaftsladen Mittelfeld – geMit e.V.
4. „Hallo Nachbar“ Roderbruch – Diakonisches Werk
5. Stadtteilladen Stöcken – Soziales Netzwerk Stöcken e.V.
6. Nachbarschaftsladen Bömelburgstrasse Hainholz – MSV e.V.
7. Nachbarschaftsinitiative Vahrenheide e.V.
8. Bemeroder Familientreff – Diakonisches Werk
9. Nachbarschaftsdienstladen NaDiLa Sahlkamp-Mitte – SPATS e.V.
10. Nachbarschaftstreff Welcome in Ricklingen – MSV e.V.
11. Sozial-Center Linden - Diakonisches Werk.

Die im Bereich 50.5 installierte Fachberatung Nachbarschaftsarbeit berät die o. g. Initiativen und Treffs fachlich, unterstützt sie bei der Entwicklung von Konzepten und deren Umsetzung. Zudem hat die Fachberatung ein Netzwerk zur Nachbarschaftsarbeit aufgebaut, dem auch

nicht städtisch geförderte Vereine und Initiativen angehören, in dem sich regelmäßig ausgetauscht wird und Arbeitsansätze für die Nachbarschaftsarbeit fachlich weiterentwickelt werden.

Neben kleineren gemeinsamen Aktivitäten koordiniert die Fachberatung in Kooperation mit dem städtischen Wohnungsunternehmen hanova seit 2007 das „Fest der Nachbarn", das jährlich stadtweit zum „Europäischen Nachbarschaftstag" gefeiert wird, der 1999 in Paris ins Leben gerufen wurde. 2017 wurde das „Fest der Nachbarn" in 22 Stadtteilen mit nachbarschaftlichen Veranstaltungen und Aktionen durchgeführt. Ziel aller Aktionen ist es, die hohe Bedeutung von Nachbarschaften und die damit verbundenen positiven Impulse im Zusammenleben in Quartieren hervorzuheben. Nachbarschaftsarbeit erhöht die Lebensqualität in Wohngebieten und verbessert so die Lebensbedingungen der Bewohnerinnen und Bewohner.

Nachbarschaftsarbeit wird getragen durch den Einsatz von Ehrenamtlichen und ihrem Engagement. Die Ehrenamtlichen wiederum werden von Hauptamtlichen unterstützt. Für Maßnahmen zur Qualifizierung und Anerkennung der ehrenamtlichen Arbeit und zur Unterstützung der Hauptamtlichen stehen im städtischen Haushalt zusätzlich 9.500 € zur Verfügung, die von der Fachberatung für geeignete Maßnahmen eingesetzt werden.

### 3.11.6 Hannover-Aktiv-Pass (HAP)

Die Verwaltung hat mit der Drucksache 0349/2017 eine Bilanz zum HannoverAktivPass vorgelegt, in der die grundsätzlichen Eckdaten zu den Nutzungen und zum Mitteleinsatz, das Erstattungsverfahren und die Entwicklungen seit der Einführung des Passes im Jahr 2009 dargestellt wurden.

**Ausgestellte Hannover-Aktiv-Pässe 2015 - 2017**

| | ***2015*** | ***2016*** | ***2017*** |
|---|---|---|---|
| per Post im automatisierten Versand: | 96.923 | 98.364 | 94.232 |
| einzeln ausgestellt (nach Stichtag-Versand): | 10.043 | 4.587 | 4.518 |
| **Gesamt:** | **106.966** | **102.951** | **98.750** |

Die Verringerung der Anzahl ausgestellter HannoverAktivPässe ist zurückzuführen auf die positive wirtschaftliche Entwicklung in der LHH, der damit einhergehenden Verringerung der Arbeitslosenzahlen (SGB II-Bezug) und den Rückgang/die Stagnation in der Flüchtlingszuwanderung.

Der HAP hat sich als Teilhabeinstrument in der LHH etabliert.

Die Anzahl der Anbieter, die gewährte Ermäßigungen auf Eintrittsgelder oder Kursgebühren von der LHH erstattet bekommen, liegt bei über 100 Institutionen. Zusätzlich können ca. 370 Sportvereine die Erstattung von Vereinsbeiträgen für Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre) mit HAP bis zu 10 € monatlich beantragen. Diese Regelung nehmen bisher fast 80 Sportvereine in Anspruch.

2017 wurde mit dem Stadtsportbund - zunächst befristet für ein Jahr - eine neue Vereinbarung zum HAP getroffen, die die Erstattung von Ermäßigungen für Ferienmaßnahmen der Sportvereine für Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre) beinhaltet.

**Entwicklung der Nutzungen des HAP 2015 - 2017**

| ***Bezeichnung*** | ***2015 Ermäßigungen*** *(Anzahl)* | ***2016*** | ***2017*** |
|---|---|---|---|
| städt. u. städt. geförderte Bäder | 26.128 | 29.719 | 23.084 |
| Museen, Kunstverein, Herrenhäuser Gärten | 2.585 | 2.440 | 2.321 |
| Staatstheater (alle Sparten), freie u. a. Theater, Kindertheater, kommunales Kino | 10.630 | 11.776 | 11.260 |
| Bildungseinrichtungen (VHS, Bildungsverein, städt. Musikschule, Bibliotheken) | 8.304 | 7.773 | 10.246 |
| Stadtteilkultur, Soziokultur | 4.631 | 4.471 | 5.972 |
| Städt. Ferienservice u. Angebote Jugendverbände | 921 | 845 | 873 |
| Mitgliedsbeiträge Sportvereine (bis zum 18. Lebensjahr) | 2.299 | 2.311 | 2.137 |
| Andere Angebote für Kinder, Feriencard | 9.040 | 9.178 | 8.985 |
| Andere (z. B. fairkauf, sea life u. a.) ca. | 22.953 | 20.394 | 19.547 |
| Eltern- und Familienbildung (NEU) | 139 | 197 | 257 |
| **Summe** | **87.630** | **89.104** | **84.682** |

**Erstattete Einnahmeausfälle (gerundete Zahlen)**

| ***Bezeichnung*** | ***2015 Erstattungen*** *(Euro)* | ***2016*** | ***2017*** |
|---|---|---|---|
| Städtische u. städtisch geförderte Bäder | 35.600 | 33.200 | 35.100 |
| Museen, Kunstverein, Herrenhäuser Gärten | 9.600 | 9.100 | 9.100 |
| Staatstheater (alle Sparten), freie u. a. Theater, Kindertheater, kommunales Kino | 41.200 | 35.500 | 40.300 |
| Bildungseinrichtungen (VHS, Bildungsverein, städt. Musikschule, Bibliotheken) | 185.800 | 142.300 | 91.200[1] |
| Stadtteilkultur, Soziokultur | 59.700 | 70.700 | 68.800 |
| Städt. Ferienservice u. Angebote Jugendverbände | 67.200 | 55.500 | 66.400 |
| Mitgliedsbeiträge Sportvereine (bis zum 18. Lebensjahr) | 256.800 | 256.600 | 234.400 |
| Andere Angebote für Kinder, Feriencard | 51.500 | 63.200 | 48.700 |
| Andere (z. B. fairkauf, sea life u. a.) ca. | 3.600 | 4.600 | 4.800 |
| Eltern- und Familienbildung (NEU) | 4.600 | 7.300 | 8.700 |
| **Summe** | **715.600** | **678.000** | **607.500** |

Zusätzliche Kosten entstehen für den Druck und Versand des HAP, für Flyer, Übersetzungen (auch in leichte Sprache), Personalkosten im Fachbereich Öffentliche Ordnung (32) für die Einzelausstellungen des HAP in den Bürgerämtern und Personalkosten für die Organisation von Schwimmkursen im Fachbereich Sport (52).

[1] Veränderte Förderungen von Bund und Land haben 2017 zum Rückgang der Erstattungen von Sprachkursen (DAF) über den HAP geführt

Für die Organisation des HAP, die Prüfung und Bearbeitung der Erstattungsanträge steht im Bereich 50.5 eine Planstelle für die Sachbearbeitung zur Verfügung.

Der HAP ist ein geeignetes sozialpolitisches Instrument, Menschen mit geringem Einkommen zu erreichen und ihnen mehr Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Er zählt deshalb auch zu den Schlüsselmaßnahmen beim „Hannoverschen Weg", dem lokalen Beitrag für Perspektiven von Kindern in Armut der LHH.

### 3.11.7 AktionsraumNord – ESF-Bundesprojekt im Rahmen des Förderprogramms Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (BIWAQ)

Seit Juni 2015 wird in Hannover das Projekt AktionsraumNord durchgeführt, das befristet bis Ende 2018 aus dem ESF Bundesprogramm Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (BIWAQ III) vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) gefördert wird.
Städtebauliche Investitionen des Programms „Soziale Stadt" sollen durch BIWAQ-Projekte in den Kommunen mit arbeitsmarkpolitischen Instrumenten verzahnt werden, um benachteiligte Stadtteile zu stabilisieren und die Quartiere aufzuwerten. Gefördert werden die beiden Handlungsfelder:

- Nachhaltige Integration von Langzeitarbeitslosen ab 27 Jahren in Beschäftigung und
- Stärkung der lokalen Ökonomie.

Das hannoversche Projekt „AktionsraumNORD" wird in den Gebieten Stöcken, Hainholz, Sahlkamp-Mitte und Vahrenheide-Ost (als Ergänzungsgebiet) durchgeführt.
Die Projektleitung und die Gesamtkoordination für das BIWAQ-Projekt liegen im Bereich 50.5. In Zusammenarbeit mit der städtischen Wirtschaftsförderung (Bereich 23.3) und der Stadterneuerung (OE 61.41) wurde zur Umsetzung des Projektes „AktionsraumNORD" mit erfahrenen und in den Gebieten bekannten Trägern ein Projektverbund gebildet. Die Träger führen Teilprojekte in den genannten Gebieten durch und bieten so den Teilnehmenden eine Vielzahl von Möglichkeiten für einen gelungenen Wiedereinstieg in den ersten Arbeitsmarkt, zudem werden Impulse für die lokale Ökonomie vor Ort in den Stadtteilen gesetzt.

Hauptkooperationspartner der LHH für das BIWAQ-Projekt ist das JobCenter Region Hannover, mit dem eng zusammengearbeitet wird und erfolgreich Maßnahmen abgestimmt werden.

Die Finanzierung des Gesamtprojektes in Höhe von fast 2 Mio. € setzt sich aus 50 % ESF-Mitteln, 40 % Bundesmitteln und 10 % Eigenmitteln zusammen, die von allen Teilprojektträgern und der LHH erbracht werden müssen.

Weitere Informationen zum hannoverschen BIWAQ-Projekt sind der Drucksache 0081/2016 zu entnehmen.

Für die Förderperiode 2019 bis 2022 wurde vom Bund das Programm BIWAQ IV aufgelegt. Der Bereich 50.5 hat im Dezember 2017 eine Interessenbekundung für diese Förderung eingereicht. Eine Fortsetzung des Programms in der LHH wurde jedoch in 2018 durch die Fördergeber ausgeschlossen.

## 3.12 Migration und Integration

Das Jahr 2017 war für den Bereich Migration und Integration (OE 50.6) primär durch die Weiter- und Fortentwicklung bestehender Konzepte geprägt. Dies galt im Besonderen für das Integrationsmanagement, d. h. die Sachgebiete 50.63 und 50.64 und die Koordinierungsstelle Flüchtlingshilfe 50.6K. Des Weiteren galt es, die Schnittstellen innerhalb des FB 50, aber auch fachbereichs- und dezernatsübergreifend, die Zusammenarbeit und Kooperation stärker in den Blick zu nehmen und zu optimieren. Gleichzeitig war es auch wichtig, eine klare Abgrenzung zu anderen Arbeitsschwerpunkten zu finden.

Das Integrationsmanagement ist nun der größte Teilbereich innerhalb des Bereiches 50.6 und damit besitzt der Bereich einen deutlichen sozialarbeiterischen Schwerpunkt. Dieser kann auch für das Sachgebiet 50.61 festgestellt werden.

Mit der Neubesetzung der Bereichsleitungsstelle nach ca. 18 Monaten der kommissarischen Leitung durch den Sachgebietsleiter 50.62, können nun auch langfristige Prozesse der Qualitätssicherung, Strukturentwicklung und Neuorientierung innerhalb der allgemeinen Schwerpunktsetzung planungssicher begonnen werden.

Die Schwerpunktarbeit der einzelnen Sachgebiete wird im Folgenden ausgeführt:

### 3.12.1 Sachgebiet Integration – OE 50.60

**Laufende Projekte der Integrationsarbeit:**

**Interkulturelle Schulassistenzen**

Dieses Projekt zur Unterstützung neu eingewanderter Eltern bei der Orientierung im deutschen Bildungssystem startete Ende 2015, wobei in der ersten Phase zwei Grundschulen und drei weiterführende Schulen ausgewählt wurden. Da die Resonanz auf den Einsatz der interkulturellen Bildungslotsinnen und Bildungslotsen von Eltern, Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Schulleitungen positiv war, wurde Ende 2016 mit finanzieller Unterstützung des Landessozialamts Niedersachsen (Richtlinie Migration, Teilhabe und Vielfalt) eine zweite Phase mit drei besonders geförderten Schulen realisiert. Diese zweite Phase wurde im Jahr 2017 erfolgreich abgeschlossen. Die wissenschaftliche Begleitung erstellte einen Evaluationsbericht. Ein abschließendes Fachgespräch fand am 14.09.2017 statt. Der Bericht ist als Informationsdrucksacke im November 2017 dem Internationalen Ausschuss vorgelegt worden.

**Einbürgerungslotsen**

Das Projekt „Einbürgerungslotsen“ trägt mit Hilfe ehrenamtlicher Motivatorinnen und Motivatoren zur Werbung für Einbürgerungen bei. Hierfür wurden im Haushalt 2017 46.000 € bereitgestellt. Das Projekt findet in Kooperation mit dem Fachbereich 43 statt. Die Einbürgerungslotsinnen und Einbürgerungslotsen sind ehrenamtlich tätig und erhalten für jeden Monat, in welchem sie aktiv im Einsatz sind, eine Aufwandsentschädigung von 20 €. Die Lotsinnen und Lotsen stammen aus dem Pool der Integrations-Lotsinnen bzw. Lotsen und haben durch die VHS eine zusätzliche Schulung für ihre Arbeit erhalten. In monatlich stattfindenden Plenen beim MiSO-Netzknoten (ADV Nord) tauschen sie sich über ihre Erfahrungen aus und bereiten ihre Präsentationen bei Vereinen und Events vor. Nach vielfältigen Startschwierigkeiten konnten die Lotsinnen und Lotsen im Jahr 2017 erstmalig planmäßig arbeiten. So wurden neben

der Einzelfallberatung beispielsweise mit Vorträgen und Präsentationen in acht Migrantenorganisationen mehrere hundert potenzielle Interessentinnen und Interessenten für eine Einbürgerung erreicht.

**Weiterentwicklung des LIP**

Der LIP soll in einem Beteiligungsprozess mit der Stadtgesellschaft weiterentwickelt werden. Hierzu wurde in der ersten Jahreshälfte 2017 in Abstimmung mit Dezernat III ein erster Verfahrensvorschlag entwickelt, dessen Umsetzung jedoch bis 2018 zurückgestellt wurde.

**Integrationsarbeit / Förderung der Interkulturellen Öffnung**

Um die Grundlagen der Integrationsarbeit der LHH in der Stadtgesellschaft stärker bekannt zu machen, bietet das Sachgebiet 50.60 auf Anfrage Workshops an. Im Jahr 2017 gab es z. B. zwei halbtägige Workshops für die Eltern der Bereitschaftspflege, sowie drei Workshops für Schülerinnen und Schüler des Diakonie-Kollegs. Für Geflüchtete wurde in vier parallelen Kursen ein selbst entwickeltes Fortbildungskonzept zur interkulturellen Kompetenz weiter erprobt. In Kooperation mit Violetta e.V., Kargah e.V. und Bulgar(i)en e.V. wurden weitere Workshops, Fortbildungen bzw. eine zweiwöchige Summerschool realisiert. Die jährliche Unterstützung der Fachtagung der Träger der Freien Wohlfahrtspflege zu Themen der Einwanderung (am 13.12.2017 im Neuen Rathaus) gehört ebenfalls in dieses Feld.

**Stärkung von Migrantenorganisationen / MiSO / Migrationskonferenz**

Eine besondere Rolle unter den örtlichen Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern nimmt das Migrantenselbstorganisations-Netzwerk MiSO ein, dessen Entwicklung zu einem wichtigen Vertretungsorgan der Interessen der Eingewanderten die LHH gezielt fördert. Deshalb unterstützte das Sachgebiet Integration auch aktiv die Durchführung der 2. Hannoverschen Migrationskonferenz durch MiSO e.V. am 24.11.2017 im Freizeitheim Vahrenwald.

**Zuwendungen im Sachgebiet Integration:**

**Zuwendungen allgemein**

Dem Sachgebiet 50.60 obliegt die Verwaltung von Zuwendungsmitteln in Höhe von insgesamt rund 1.100.000 €. Dazu gehören die Beratung der Antragstellenden, die Antragsprüfung und -bescheidung, die Auszahlung der Mittel sowie die Prüfung der Verwendungsnachweise aller Zuwendungen im Integrationsbereich. Dies umfasst die Mittel des Integrationsfonds, des GFZ und des Zuwendungsverzeichnisses, also der direkt im städtischen Haushalt vorgesehenen Förderungen für Vereine und Migrantenorganisationen. Da dieser Arbeitsbereich in den letzten Jahren ein stetig wachsendes Volumen an Zuwendungen – 2014 waren es noch knapp 700.000 € – bearbeiten muss, kam es im Laufe des Jahres 2017 durch Überlastung des Teams zu erheblichen Verzögerungen in der Bearbeitung. Allein für die Mittel des Integrationsfonds wurden 19 Projekte positiv beschieden (mit einer Gesamtfördersumme von 114.085 €) und 22 Projekte negativ beschieden (mit einer Gesamtantragssumme von 148.337 €).

**„Gesellschaftsfonds Zusammenleben“ (GFZ)**

Das Sachgebiet 50.60 fungiert als Geschäftsstelle des Gesellschaftsfonds Zusammenleben, der von einer externen vierköpfigen Jury kuratiert wird. Da nach dem Auslaufen des Mandats der Jury die Klärung der weiteren Zusammensetzung derselben lange Zeit in Anspruch nahm, konnte die Ausschreibung des X. Förder-Wettbewerbs unter dem Thema „Menschenrechte für alle, die in Hannover leben“ erst im Dezember 2017 stattfinden. Es wurden daher in 2017 keine neuen Zuwendungen aus dem GFZ vergeben. Die hierfür vorgesehenen Mittel des Haushalts 2017 sind entsprechend in das Jahr 2018 übertragen worden. Wie geplant konnte hingegen die Vergabe des vierten GFZ-Integrationspreises am 06.12.2017 in einem würdigen Rahmen im Neuen Rathaus stattfinden. Es wurden insgesamt sieben Persönlichkeiten für ihr ehrenamtliches Engagement in der Integrationsarbeit mit einem Preisgeld von je 1.000 € gewürdigt.

**Betreuung Internationaler Ausschuss**

Im Sachgebiet ist die Betreuung des Internationalen Ausschusses angesiedelt. Dies umfasst neben der Vorbereitung und Begleitung der Durchführung der Ausschusssitzung auch die Erstellung der Protokolle und die Vorbereitung von Anhörungen des Ausschusses. Alle Sitzungen des Ausschusses fanden planmäßig statt und konnten in gewohnter Qualität vorbereitet und betreut werden. Es wurden zusätzlich zwei Anhörungen gemeinsam mit anderen Ausschüssen organisiert. Außerdem wurden im Laufe des Jahres die elf Sitze der beratenden Mitglieder des Ausschusses neu besetzt. Hierzu wurden eine Findungskommission berufen und ein öffentliches Interessenbekundungsverfahren durchgeführt.

**Demokratiestärkung und Antidiskriminierung:**

**Demokratiestärkung durch politische Bildung / Woche gegen Rechts**

Aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (siehe Drucksache 1156/2015) stehen dem Sachgebiet 50.60 bis 2019 jeweils 20.000 € für einen Aktionsfonds und 5.000 € für einen Jugendfonds zur Verfügung, aus denen konkrete Einzelmaßnahmen zur Demokratieförderung finanziert werden können. Die Akquise der Anträge, die Beratung und Betreuung der Antragstellenden findet in Zusammenarbeit mit einer externen Koordinierungs- und Fachstelle statt, die hierfür wiederum einen Teil der Bundesfördermittel erhält. Durch einen erfolgreichen Erhöhungsantrag konnte die Fördersumme des Aktionsfonds in 2017 auf 60.000 € gesteigert werden.

Der Beirat des DML!-Aktionsfonds entschied 2017 über sechs Anträge positiv und vergab insgesamt 51.904 €. Die Vergabe aus dem Jugendfonds fand im Rahmen von „Pimp Your Town!“ (siehe unten) statt. Hier kam allerdings nur ein Projekt mit 2.150 € Förderung zustande. Die Betreuung der Beiräte und der externen Koordinierungs- und Fachstelle als federführendes Amt im Sinne der Förderrichtlinie „Demokratie leben!“ ist wesentlicher Teil der Arbeit der „Stelle für Demokratiestärkung und gegen Rechtsextremismus“.

Das kommunalpolitische Bildungsprogramm „Stadt macht Schule“ lief auch im Jahr 2017 erfolgreich. Es fanden sieben Mal „Rathaus live!“-Veranstaltungen für Schulklassen und Politik-Kurse statt. Das Politikplanspiel „Pimp your Town“ fand am 02.03.2017 statt. Die Schülerinnen und Schüler je einer Klasse der Gerhard-Hauptmann-Schule, der IGS Roderbruch und der Käthe-Kollwitz-Schule schlüpften hierbei in die Rolle von Ratsmitgliedern und erlebten realistisch gestaltete Ausschuss- und Ratssitzungen. Der fiktive Finanz-Ausschuss fungierte dabei

zugleich als Jugendbeirat im Bundesprogramm „Demokratie leben!“. Die PYT-Schülerinnen und PYT-Schüler berieten über echte Projektideen und suchten drei Projekte zur Demokratiestärkung aus, für die anschließend im Rahmen von „Demokratie leben!“ nach Trägern gesucht wurde. Tatsächlich zur Ausführung kam aber nur ein Projekt, weshalb das Vergabeverfahren für 2018 geändert werden wird.

Nachdem sich bereits im Jahr zuvor auf Einladung der „Stelle für Demokratiestärkung und gegen Rechtsextremismus“ ein Bündnis zur Organisation einer „Woche gegen Rechts“ gebildet hatte, konnte mit diesem Bündnis aus 17 Organisationen und Initiativen, die im Feld der Arbeit gegen Rechtsextremismus und Rassismus aktiv sind, auch im Jahr 2017 eine Woche gegen Rechts organisiert werden. Unter dem Motto „Rechten Parolen Paroli bieten!“ wurden vom 17. bis zum 21.10.2017 fünf öffentliche Plätze in der LHH mit einem mobilen Wohnzimmer besucht. Hierfür wählte das Bündnis bewusst auch Marktplätze außerhalb der Innenstadt, um möglichst vielen Menschen die Gelegenheit zu geben, das mobile Wohnzimmer zu besuchen. Passantinnen und Passanten hatten die Möglichkeit, sich vor Ort zu informieren, Mitmach-Angebote wahrzunehmen und mit den Bündnismitgliedern zu diskutieren.

Ebenfalls erfolgreich durchgeführt wurde die Schülerinnen- und Schüler-Demokratie-konferenz für Grundschulen am 21.09.2017 anlässlich des Weltkindertages. Wegen der Renovierungen im Neuen Rathaus fand die Konferenz dieses Mal im Zirkuszelt des Hauses der Jugend statt. Die Zusammenarbeit mit dem Grundschul-Netzwerk „Demokratie von Anfang an“ läuft seit fünf Jahren und sorgt für eine Beschäftigung mit Themen der Demokratie bereits im Grundschulalter.

Die „Stelle für Demokratiestärkung und gegen Rechtsextremismus“ ist zugleich die Geschäftsstelle für den „Runden Tisch für Gleichberechtigung, gegen Rassismus“. In diesem Zusammenhang wurden vier Sitzungen des Lenkungskreises und vier Plenumssitzungen des Runden Tisches vorbereitet und organisiert.

**Antidiskriminierungs- und Antirassismusarbeit**

Die Antidiskriminierungsstelle im Sachgebiet hat im 20. Jahr ihres Bestehens ihr Beratungs- und Unterstützungsangebote fortgeführt und insgesamt 109 neue Fälle angenommen, von denen sich 24 als nicht unmittelbar AGG-kompatibel erwiesen, aber trotzdem im Wege der Verweisberatung unterstützt wurden. Neun Fälle, die noch aus dem Jahr 2016 stammten, wurden zum Teil aufwändig weiterbearbeitet.

Beim Dauerthema der unzulässigen Abweisungen beim Zugang zu Diskotheken wurde auf Grundlage des geänderten Nds. Gaststättengesetzes in Zusammenarbeit mit der Gewerbeaufsicht im Fachbereich Recht und Ordnung (FB 32) ein breit angelegtes Testing bei hannoverschen Diskotheken vorbereitet, das jedoch bis Ende des Jahres noch nicht realisiert werden konnte.

Außerdem war die Antidiskriminierungsstelle mit Workshopangeboten zu Diskriminierungsfragen aktiv bei der Sommerschool von IKJA e.V., beim International Office der LUH, bei den Pace-Beraterinnen und Pace-Beratern der Region Hannover, bei der Azubi-Begrüßung der LHH, der SBH Nord sowie im Rahmen der Integrationslotsinnen- und Integrationslotsenausbildung der VHS.

Die Arbeit zur Unterstützung der Kampagne „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ konnte fortgesetzt werden. Die Zahl der Courageschulen in Hannover stieg im Jahr 2017 auf 23, nachdem die Wilhelm-Raabe-Schule nun ebenfalls den Titel „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ tragen darf.

**Weitere Aktivitäten:**

**Öffentlichkeitsarbeit, Internet, Netzwerkarbeit und interkommunaler Austausch**

Das Sachgebiet 50.60 gestaltet seit 2008 einen eigenen Bereich „Integration und Einwanderung“ im Internetangebot von hannover.de, der unter „www.integration-hannover.de“ direkt erreichbar ist. Im Laufe des Jahres 2017 wurde neben den Berichten über die Sitzungen des Internationalen Ausschuss beispielsweise ausführlich über das „Demokratiefestival“ der Stelle für Demokratiestärkung, das Pilotprojekt „Interkulturelle Kompetenz für Geflüchtete“ und die Übergabe des SOR-SMC-Titels an die Wilhelm-Raabe-Schule berichtet.

Das Sachgebiet nahm regelmäßig an den Sitzungen des landesweiten Netzwerks der Koordinierungsstellen Migration und Teilhabe ebenso teil wie an den Sitzungen des Netzwerkes der Integrationsbeauftragten der Region Hannover. Eine aktive Rolle nimmt das Sachgebiet im bundesweiten „Kommunalen Qualitätszirkel zur Integrationspolitik“ wahr, so wurde die Anfang 2017 veröffentlichte umfangreiche Handreichung des Qualitätszirkels „Begriffe der Einwanderungs- und Integrationspolitik. Reflexionen für die kommunale Praxis“ maßgeblich vom Sachgebiet Integration gestaltet.

**Ramadan-Empfang**

Der Ramadan-Empfang des Oberbürgermeisters am 29.06.2017 wurde, wie in den Vorjahren auch, in Kooperation mit dem Bereich Repräsentation (15.1) vorbereitet und durchgeführt. Hierbei lud der Oberbürgermeister zum zwölften Mal die Vertreterinnen und Vertreter aller muslimischen Gemeinden und Organisationen in Hannover zum festlichen Empfang nach Abschluss des Fastenmonats Ramadan ein. Mit 70 Vertreterinnen und Vertretern von muslimischer Seite sowie von anderen Religionen und weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus Politik und Verwaltung nahmen in diesem Jahr deutlich mehr Personen am Ehrenempfang im Neuen Rathaus teil als im Vorjahr. Für die muslimischen Gäste sprach Herr Jalal Shah Husseyni vom Verein „Hasrate Mohammed Moschee e.V.“

### 3.12.2 Koordinierungsstelle Zuwanderung Osteuropa – OE 50.61

**Funktion der Hilfe und Zielgruppe**

Die Hilfe richtet sich vorrangig an Personen, die als Zuwanderinnen und Zuwanderer aus Europa – mit dem Fokus Rumänien und Bulgarien – nach Hannover kommen.

Diese Personen haben oft Schwierigkeiten sich zurechtzufinden, da sie häufig der deutschen Sprache nicht mächtig sind, sie über keine oder nur geringe Schulbildung verfügen und häufig kein Anspruch auf Sozialleistungen vorhanden ist.

Zu den Aufgaben des Sachgebietes 50.61 gehören ebenso die Informationsaufbereitung zu Fragen, die jeden Aspekt der Zuwanderung betreffen können und die Netzwerkarbeit mit anderen involvierten Institutionen und Trägern sowie die konkrete Beratung und Begleitung der Zuwanderinnen und Zuwanderer.

Diese Hilfen laufen außerhalb des Hilfesystems nach dem SGB XII. Die eingesetzten Sozialarbeiterinnen sprechen bulgarisch, rumänisch, türkisch und spanisch. Mit spanischen Sprachkenntnissen können viele Personen aus Rumänen erreicht werden, dies gilt ebenso für türkische Sprachkenntnisse bei den bulgarischen Zuwanderinnen und Zuwanderern.

**Ziel des FB 50 in dieser Hilfeart**

Bezogen auf den Personenkreis ist die Überwindung der besonderen Lebensverhältnisse und den damit verbundenen sozialen Schwierigkeiten das Ziel, um eine möglichst vollständige sowie nachhaltige Integration in die Hannoversche Stadtgesellschaft zu erreichen. Diesem Zweck dienen vor allem die Beratung und Betreuung bei allen Fragen des täglichen Lebens.

Die umfangreiche Netzwerkarbeit dient dem Ziel, die diversen Hilfestrukturen stärker zu verknüpfen und die Themen verwaltungsintern besser zu koordinieren.

In den Wohnheimen der Unterbringung (Obdach, OE 61.44) sind Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Betreiber vor Ort, die sich um die soziale Betreuung der in der Unterkunft wohnenden Personen kümmern. Die Koordinierungsstelle hat Kontakt zu den Unterkünften (Bewohnerinnen und Bewohner sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Betreiber), allerdings handelt es sich dabei in der Regel um Begleitung von Betroffenen zu anderen Institutionen, da dies die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter vor Ort zeitlich nicht leisten können. Es wird darauf geachtet, dass keine Doppelstruktur aufgebaut wird und die eigentliche soziale Beratung der Personen in den Unterkünften erfolgt. Zu beachten ist hierbei, dass die Aufgabe der Koordinierungsstelle in der Beratung und nicht in der Betreuung liegt.

**Struktur**

Die Koordinierungsstelle Zuwanderung Osteuropa ist derzeit mit neun Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (8,5 Stellen) besetzt. Neben der Leitung sind das zwei Verwaltungskräfte, drei Straßensozialarbeiterinnen und Straßensozialarbeiter sowie drei zusätzliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Rahmen von EHAP bei der Koordinierungsstelle befristet angesiedelt sind (s. auch unten).

**Entwicklung der Beratungszahlen**

Die Länder Rumänien und Bulgarien sind zum 01.01.2007 in die europäische Union eingetreten. Seitdem ist ein deutlicher Anstieg in der Wohnbevölkerung Hannovers zu verzeichnen, was sich mit Erlangung der sog. Arbeitnehmerfreizügigkeit im Rahmen der EU ab 2014 nochmal deutlich steigerte. Die Meldedaten in der LHH haben sich seitdem wie folgt entwickelt:

| Stand | Bulgarien | Rumänien | Gesamt |
|---|---|---|---|
| 31.12.2007 | 604 | 505 | 1.109 |
| 31.12.2013 | 2.183 | 1.350 | 3.533 |
| 31.12.2017 | 3.932 | 3.002 | 6.934 |

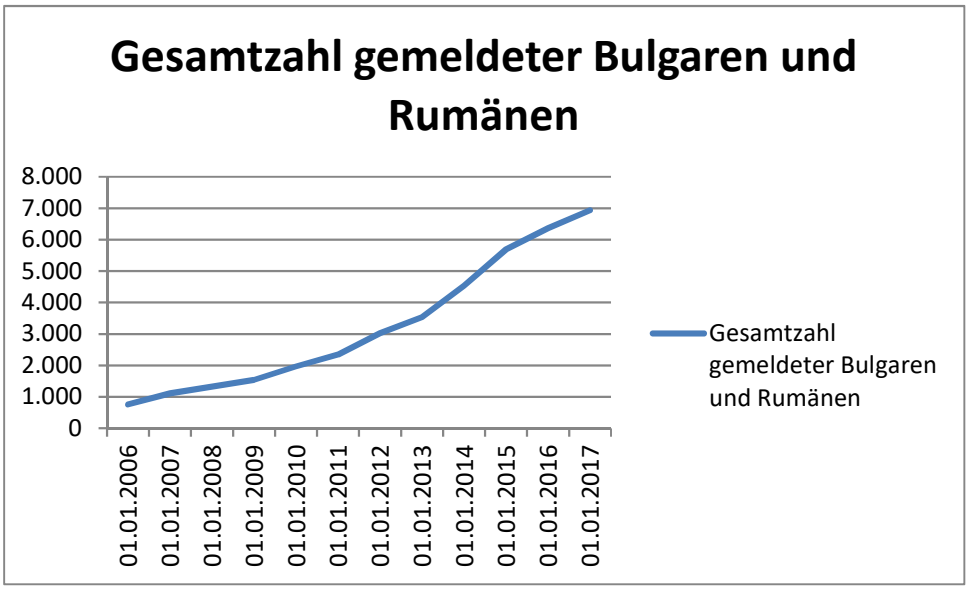


Zu beobachten ist hierbei, dass in den Jahren 2014 und 2015 der absolute Zuwachs von gemeldeten Personen zum Stichtag 31.12. über 1.000 Personen lag. Vorher und in den Folgejahren war der Zuwachs deutlich niedriger. Im Jahr 2017 sind absolut z. B. 569 Personen dazu gekommen.

Mit Stand vom 31.12.2017 waren bei der Koordinierungsstelle 1.154 Personen in Beratung, die sich wie folgt aufteilen:

| **Nationalität** | **Personen** | **Geschlecht** | | **Alter** | | | | | **Kinder gesamt** |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | w | m | Bis 2 J. | 3-5 J. | 6-9 J. | 10-14 J. | 15-17 J. | |
| **Bulgarisch** | 438 | 231 | 207 | 26 | 26 | 39 | 40 | 20 | 151 |
| **Rumänisch** | 678 | 366 | 312 | 46 | 74 | 107 | 78 | 23 | 328 |
| **Deutsch** | 32 | 12 | 20 | 3 | 9 | 6 | 3 | 1 | 22 |
| **Sonstige** | 6 | 1 | 5 | - | - | 2 | 1 | - | 3 |
| **Gesamt** | 1.154 | 610 | 544 | 75 | 109 | 154 | 122 | 44 | 504 |

Bei der Zahl der beratenden Personen muss beachtet werden, dass diese Zahl nur die Personen zeigt, die tatsächlich im letzten Jahr Kontakt mit der Koordinierungsstelle hatten und Beratung bekamen. Personen, die sich länger als ein Jahr nicht bei der Koordinierungsstelle gemeldet bzw. um Hilfe nachgefragt haben, werden aus dieser Statistik entfernt. Ebenfalls nicht gezählt werden sogenannte Bagatellkontakte, also Personen, die nur bezüglich einer Rückfahrkarte in der Koordinierungsstelle vorgesprochen haben oder Personen, zu denen nur ein- bis zweimal Kontakt bestand. Hierbei handelt es sich, auf das Jahr 2017 gesehen, um rund 100 Personen. In den vorhergehenden Jahren waren es in der Regel rund 200 Personen jährlich.

Festzustellen ist zudem - und hat auch Auswirkung auf die Betrachtung der Fallzahlen -, dass die Personen, wenn sie zur Koordinierungsstelle kommen und Vertrauen gefasst haben, mit multiplen Problemen kommen. Das fängt mit einem Schreiben, welches sie nicht verstehen an, geht über Schuldenprobleme, Wohnungssuche bis hin zum Schulbesuch der Kinder.

**Broschüre**

Im Sommer 2017 wurde mit der Arbeit an einer Broschüre der Koordinierungsstelle begonnen, die sich direkt an die Personen aus den EU2-Staaten wendet und ihnen wichtige Tipps für das alltägliche Leben in Deutschland bzw. in der LHH geben soll. In der Broschüre werden vom Umgang mit Verträgen bis hin zum Grillen auf dem Balkon Tipps zu Verhaltensweisen gegeben. Es flossen hierbei die Erfahrungen aus der praktischen Arbeit der letzten Jahre ein. Die Broschüre wird in rumänischer und bulgarischer Sprache voraussichtlich 2018 erscheinen.

**EHAP**

Unter Federführung des FB 50 hat sich ein Kooperationsnetzwerk - bestehend aus AWO, Caritas, Diakonisches Werk, DRK, Can Arkadas und kargah - erfolgreich für zwei Projekte im Rahmen des neuen „Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen“ (EHAP) beworben, das inhaltlich und fachlich durch die Koordinierungsstelle umgesetzt wird und bis Ende 2018 läuft. Im April 2016 hat die Stadt den endgültigen Zuwendungsbescheid erhalten. Eines der beiden Projekte stellt die Vermittlung von EU-Zuwanderinnen und EU-Zuwanderern in die Regelsysteme in den Fokus, das andere Projekt fokussiert insbesondere auf die Kinder unter sechs Jahre mit dem Ziel, diese Kinder in frühkindliche Bildungseinrichtungen zu bringen. Über dieses Projekt konnten allein bei der LHH 2,5 Stellen, davon eine halbe Stelle für Finanz- und Abrechnungsfragen, zusätzlich und befristet eingerichtet werden. Die städtischen Projektmitarbeiterinnen sprechen spanisch und türkisch, so dass eine Verständigung mit großen Teilen der Zielgruppe gegeben ist. Die Arbeit der bestehenden Koordinierungsstelle und das Projekt ergänzen sich gut und stärken sich gegenseitig im Sinne der Zielgruppenarbeit.

**Besondere Schwerpunkte**

- Durch eine Elternzeit war die Stelle der bulgarisch sprechenden Sozialarbeiterin mit einer Vertretung besetzt. Durch den Einsatz der Vertretung haben die Vorsprachen in diesem Bereich wieder zugenommen. An der Steigerung der Beratungszahlen bulgarischer Zuwanderinnen und Zuwanderern (Ende 2016 nur 153 Personen in Beratung) wird deutlich, wie wichtig der Vertrauensaufbau ist.

- Neben der Sprachkompetenzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind auch die ad hoc verfügbaren Dolmetscherdienste, wie z. B. das Pilotprojekt „Videodolmetschen“, sehr hilfreich, da keine gesonderten Termine gemacht werden müssen, die die Personen aus unterschiedlichsten Gründen nicht wahrnehmen.
- Nach wie vor gilt, dass die Beratung der Menschen, die zunächst als reine Not- oder Krisenberatung angelegt war und das Ziel hatte (und noch hat), die Personen an andere Stellen im Regelsystem weiterzuleiten, durch das gewonnene Vertrauen der Personen in die Koordinierungsstelle dazu führt, dass zu allen möglichen Problemen vorgesprochen und Hilfe angefordert wird.
- Ebenfalls hervor zu heben ist an dieser Stelle die Zusammenarbeit / der Austausch der Koordinierungsstelle mit diversen anderen städtischen Stellen (insbesondere mit dem Sachgebiet 61.44 und dem Kommunalen Sozialdienst) sowie NGOs.
- In Bezug auf eine Problemimmobilie im Stadtbezirk Mitte waren im Bereich der Sozialarbeit viele zeit- und arbeitsintensive Beratungen und Begleitungen notwendig. Dies gilt ebenso für die Hintergrundarbeit auf Verwaltungsebene (Austausch mit anderen Dienststellen, Pressearbeit, etc.). An Hand dieser Immobilie wurden Grenzen des Handelns der Koordinierungsstelle deutlich, da diese zwingend auf die Mitarbeit der Kunden angewiesen ist und bei bestimmten rechtlichen Konstellationen (Privatrecht) keinerlei Handlungsmöglichkeit hat.
- Im November 2017 hat die Kontakt- und Beratungsstelle in Mühlenberg geöffnet. Die Koordinierungsstelle ist dort seit Beginn einmal wöchentlich mit einer Sprechstunde vertreten. Diese Sprechstunde findet zusätzlich zu den offenen Sprechstunden (4x wöchentlich) in den Büroräumen in der Blumenauer Str. 3-7 statt.
- Insgesamt kann die Arbeit der Koordinierungsstelle als erfolgreich betrachtet werden. Dies zeigt sich in Verhaltensänderungen der Kunden ebenso wie durch direkt formulierte Vertrauensbekundungen. Hinzu kommen positive Feedbacks von in erster Linie externen Stellen, die die Unterstützung als hilfreich empfinden.

### 3.12.3 Koordinierungsstelle Europäischer Sozialfonds – OE 50.62

Im Zuge der Vakanz der Bereichsleitung ab dem 15.02.2016 wurde die Stelle der Bereichsleitung kommissarisch von der Sachgebietsleitung OE 50.62 wahrgenommen. Die Folge dessen war, dass die Sachaufgaben der OE 50.62 in Dezernat III bis auf weiteres nur noch rudimentär bis gar nicht mehr wahrgenommen werden konnten.

Die diesbezüglichen Aufgaben des Sachgebietes in Dezernat III sind wie folgt bestimmt:

(1) Informationen über Fördermaßnahmen zur Verfügung zu stellen, (2) bei der ESF-Antragstellung unterstützend zu wirken, (3) im Falle der Durchführung von ESF-Fördermaßnahmen die durchführenden Bereiche in administrativer Hinsicht und insbesondere bei der Kommunikation mit und der Nachweisführung gegenüber dem Fördergeber und seinen nachgeordneten Einrichtungen zu begleiten. Nicht zuletzt soll dieses Sachgebiet auch für (4) eine Bündelung der Beteiligungen der LHH an der ESF-Förderung, (5) einen Austausch unter den Projekten sorgen und schließlich (6) eine Abstimmung mit den EFRE-Aktivitäten der LHH suchen.

Seit 01.03.2018 ist die Stelle der Sachgebietsleitung 50.62 unbesetzt. Im Zuge der Zentralisierungsideen für EU-Förderanträge innerhalb der Stadtverwaltung bzw. einer möglichen Neuorganisation des Zuwendungswesens innerhalb des FB 50 wird im Laufe des Jahres 2018 über die Neuorganisation des Sachgebietes entschieden.

### 3.12.4 Integrationsmanagement bei Flüchtlingsunterkünften – OE 50.63 und OE 50.64

**Rahmenbedingungen**

Rückläufige Flüchtlingszahlen im Jahr 2017 verschafften der Verwaltung und dem Integrationsmanagement den Raum zur Konsolidierung, Verstetigung interner und externer Kooperationen, Arbeit an der konzeptionellen Ausrichtung und Weiterentwicklung des Angebotes. Eine in 2016 erstellte Aufgabenbeschreibung und die konzeptionelle Weiterentwicklung des Integrationsmanagements konnten im Verlauf des Jahres mit dem Dezernat III abgestimmt werden und stellte so zusammen mit dem Arbeitsprogramm des Oberbürgermeisters die Arbeitsgrundlage dar.

Die Anzahl der untergebrachten Geflüchteten betrug fast konstant um die 3.800 Menschen. In 2017 werden nur noch zwei Notunterkünfte mit mehr als 200 Bewohnern betrieben. Einige Flüchtlingsunterkünfte wurden für Obdachlose geöffnet und Gemeinschaftsunterkünfte sowie Wohnprojekte neu eröffnet.

Diese Entwicklung rief aber auch Zweifel an der perspektivischen Notwendigkeit und Intensität des städtischen Engagements in der Integrationsarbeit hervor, was zu intensiver Überzeugungsarbeit in den entsprechenden Gremien geführt hat.

Wichtiger Bestandteil des Integrationsmanagements ist die Vielfalt des Personals hinsichtlich verschiedener Merkmale, wie z. B. Alter, Geschlecht, Nationalität und Sprachkenntnissen. Dies ist in dieser Form innerhalb der Stadtverwaltung sicher einzigartig und wirkt sich zunehmend aus, indem das Integrationsmanagement immer mehr nachgefragt wird, insbesondere von anderen Fachbereichen. Dabei ist besonders hervorzuheben, dass in diesen beiden Sachgebieten überwiegend Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter tätig sind, was innerhalb des FB 50 in dieser Personalstärke ebenfalls ein Novum darstellt.

Dennoch ist gerade der Einsatz der Brückenbauerinnen und Brückenbauer, welcher in 2017 zu voller Entfaltung kam, ebenfalls sehr wichtig. Sie haben alle eine andere Profession und bringen dies optimal in das Gesamtteam ein. Es wurde zunächst strikt darauf geachtet, dass sie keine Beratungen allein durchführen, sondern als muttersprachliche Mittlerinnen und Mittler in den Beratungen eine wichtige Ergänzung darstellen. Dies führte im Verlauf des Jahres dazu, dass diese Regel zeitweilig durchbrochen wurde und sie in weitere Aufgabengebiete eingebunden wurden.

Bezüglich des Personals bleibt zu erwähnen, dass ab 2017 je zwei Stellen für Anerkennungspraktikantinnen und Anerkennungspraktikanten der Sozialarbeit in jedem Sachgebiet eingerichtet wurden.

**Aufgabenschwerpunkte**

Die Sozialarbeit passte sich im Berichtszeitraum den Phasen der Integration der Geflüchteten an und unterstützte durch verschiedenste Aktivitäten die Integrationsbemühungen der einzelnen Menschen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter helfen beim Zugang in Bildungsmaßnahmen (Deutsch- und Integrationskurse), in Maßnahmen zur sozialen und beruflichen Integration, sie räumen behördliche Stolpersteine aus dem Weg und erleichtern das Ankommen im

Wohnstadtteil. Lange Wartezeiten auf eine Entscheidung über das Asylgesuch können so genutzt werden und halten die positive Einstellung zur Integration in das hannoversche Stadtleben aufrecht. Die individuellen Beratungsleistungen umfassen insbesondere Anliegen zu den Transferleistungen, (Aus)Bildung, Studium und Sprache, Arbeit und Praktika und das gesamte Thema Wohnen, Auszug und Ankommen im Quartier. Die Nachbetreuung im jeweiligen Stadtteil wurde auf 16 Wochen ausgedehnt, da es ein sehr kleinschrittiger Prozess ist und die Begleitung durch bekannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter erfordert. Sie umfasst u. a. das Kennenlernen der Gegebenheiten und Regeln im Haus, die Anmeldung der schulpflichtigen Kinder, die Suche nach geeigneten Kitaplätzen, die Gespräche mit Vermietern und Nachbarn, und vieles mehr.

Seit Dezember 2016 gibt es ein Bundesgesetz, nach dem neu zugewanderte Flüchtlinge zu einer Form der Arbeitsgelegenheit verpflichten werden können. Diese AGH ist auf ein halbes Jahr begrenzt. In direkter Absprache mit den Bereichen 50.1 und 50.4 erfolgt seit Januar 2017 die Zusteuerung dieser Erstantragstellerinnen und Erstantragssteller in die Maßnahme, die bei Nichteinhaltung auch Sanktionen beinhalten kann. Erstantragstellerinnen bzw. Erstantragstellern auf Asylbewerberleistungen werden vom Integrationsmanagement über die Flüchtlingsintegrationsmaßnahme (FIM) informiert, beraten und in die Maßnahme in der Hölderlinstraße (Bereich 50.4) vermittelt.

Mitte des Jahres kam auf Betreiben von 50.6 die Aufgabe hinzu, Verpflichtungsscheine für Integrationskurse auszustellen, welche im Zusammenspiel mit FIM im Einzelfall sehr wichtig sein können. FIM war zunächst aufgrund der stagnierenden bzw. zurückgehenden Zahlen von Geflüchteten nicht so stark nachgefragt. Dies änderte sich vor allem gegen Ende des letzten Jahres, sodass hier mehr Personal eingesetzt werden muss.

Die Ausbildungsplatzsuche und Begleitung war – auch bedingt durch neue gesetzliche Regelungen (3 + 2 Regelung) – ein Schwerpunktthema der Beratungsarbeit. Hier war es wichtig, Kompetenzen und Motivation der interessierten Geflüchteten zu ermitteln, sie realistisch auf die Herausforderungen vorzubereiten und mit den Ausbilderinnen bzw. Ausbildern und den Berufsschulen im regelmäßigen Kontakt zu stehen.

In 2017 kamen viele große Familien im Rahmen des Nachzuges in die LHH. Dies führte in vielen Fällen zu einem hohen Betreuungsbedarf. Die Familien haben über lange Zeit nicht mehr zusammengelebt, der eine Teil hat sich schon relativ gut in Hannover eingelebt, der neuzugezogene Teil der Familie beginnt erst mit der Eingewöhnung. Auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die ihre Eltern nachgeholt haben, sind oft überfordert mit der neuen Lebenssituation nach Jahren der Trennung. Die Begleitung der Familien ist zeitintensiv und erfordert ein hohes Maß an systemischem Denken.

Darüber hinaus stieg die Nachfrage zum Thema Gesundheit und innerfamiliäre Anliegen deutlich an. Durch die Entschleunigung des Zuzuges konnte auch von Seiten der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter mehr auf die individuellen Schicksale eingegangen werden. Die Lebenslagen sind komplex und brauchen oft multiprofessionelle Unterstützung. Rechtsanwälte, Traumatherapeuten, Suchtexperten, Erziehungs- und Jugendhilfe, Bildungsexperten, Ehrenamt, Arbeitgeber und weitere werden in vielen Fällen an einen Tisch gebracht, um die Geflüchteten zu unterstützen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Integrationsmanagements sind

die Brückenbauerinnen und Brückenbauer und vernetzten die verschiedenen Akteure und Dienste, um die Menschen systemisch im Integrationsprozess zu begleiten.

Von Betreiberseite, von der Unterbringung und auch in den Beratungssituationen in der Dienststelle Runde Straße 6 wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter immer häufiger mit „auffälligem“ Verhalten (Rückzug, Aggressivität, Traurigkeit, Drogen, Alkohol, etc.) konfrontiert. Hier entstanden bei den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern der Betreiber viele Unsicherheiten. Immer wieder wurde das Integrationsmanagement um Unterstützung gebeten. Daraus entstand das Interesse, dass ein gemeinsamer Umgang (Betreiber, Unterbringung, Integrationsmanagement) entwickelt werden sollte (Thema für 2018).

**Dezentralisierung**

Der Blick auf die Quartiere als Ankommens- und Integrationsort wurde in 2017 deutlich verstärkt. In einem Workshop mit der Gemeinwesenarbeit und dem Quartiersmanagement des Bereiches 50.5, moderiert durch die LAG, wurden die vielen Schnittstellen und Kooperationsmöglichkeiten deutlich. Hieraus resultieren drei sogenannte Anlaufstellen für Neuzugewanderte und damit die Dezentralisierung der Angebote des Integrationsmanagements. Im dritten Quartal 2017 wurde die Kontakt- und Beratungsstelle Stauffenbergplatz eröffnet, in dem das Integrationsmanagement an fünf Tagen die Woche Beratung anbietet. In den Räumlichkeiten der GWA im Sahlkamp und in Vahrenheide werden einmal wöchentlich Beratungen angeboten. Das Beratungsangebot steht allen Bewohnerinnen und Bewohnern der Stadtteile zur Verfügung und in der ersten Phase wurde der große Bedarf nach Sozial- und Migrationsberatung deutlich. Es geht aber auch hier immer wieder darum, eng mit den Regelstrukturen in den Quartieren zu kooperieren und sie auf die Bedarfe der Neuzugewanderten vorzubereiten. Die Geflüchteten werden mit der Arbeit des Integrationsmanagements befähigt, sich vor Ort Unterstützung zu holen und sich in das Stadtteilleben einzubringen.

**Spezielle Zielgruppen und Projekte**

Auf spezielle Gruppen konnte mit integrationsfördernden Projekten eingegangen werden. Ein wöchentliches Erzählcafé für Frauen wurde in mehreren Unterkünften angeboten und ein Projekt mit jugendlichen Mädchen soll geflüchtete Frauen in ihrem neuen Leben in ihren alten Familienzusammenhängen stärken. Eine weitere Gruppe von Frauen, für die eine besondere Begleitung und Betreuung durch das Sachgebiet vorgehalten wird, ist ein Sonderkontingent aus dem Irak. Diese Form der Bestärkungsarbeit erfordert eine spezielle fachliche Kompetenz (Umgang mit Traumaerfahrungen, Arbeit auf Augenhöhe, Partizipationsmethoden, etc.), die das Sachgebiet vorhält.

Zwei Mitarbeiter der Sachgebiete 50.63 und 50.64 betreuen die Wohngemeinschaft für schwule Männer und bieten eine Sprechzeit für alle LSBTTIQ Geflüchtete in den Büros von 18 LS in der Brüderstraße an.

Sechs Kolleginnen und Kollegen haben insgesamt vier Schulungen „interkulturelle Kompetenzen“ für Geflüchtete für 60 Bewohnerinnen und Bewohner in vier Unterkünften durchgeführt. Die Teilnehmenden erhielten im Rahmen einer Dezernatsveranstaltung ein Zertifikat. Die Pilotphase diente auch dazu, einen Methodenkoffer aufzubauen und die Inhalte für die verschiedenen Zielgruppen weiter zu entwickeln.

**Kooperationen**

Eine enge Zusammenarbeit besteht mit allen Betreibern der Unterkünfte. Hier gibt es mindestens einmal wöchentlich Gespräche über die Situation in der Unterkunft und über individuelle Problemlagen einzelner Bewohnerinnen und Bewohner. Mit dem DRK gibt es eine Kooperationsvereinbarung, die auf jede Unterkunft mit gemeinsam festgelegten Aufgabenschwerpunkten angewandt wird.

Ein regelmäßiger Austausch findet auch mit den Nachbarschaftskreisen statt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Integrationsmanagements nehmen kontinuierlich an den Treffen teil und tauschen sich auch mit einzelnen Ehrenamtlichen über Bewohnerinnen und Bewohner und die Unterkunft aus.

In 2017 wurde eine regelmäßige Routine mit dem Sachgebiet 61.44 durchgeführt, um den Informationsfluss zu verbessern. Die Routinen sollen aber auch den Standard bei der Unterbringung von Geflüchteten verbessern und bürokratische Stolpersteine und besondere Herausforderungen bearbeiten. Ein Thema ist immer wieder die Zusammenarbeit mit den Betreibern der Unterkünfte. Genannt werden soll hier die Umsetzung des (Gewalt)Schutzprogrammes in Flüchtlingsunterkünften und der professionelle Umgang mit auffälligen Bewohnern, ebenso wie die Verstetigung des Angebotes für schwule Männer. Das Integrationsmanagement unterstützt die Bewohner der Wohngemeinschaft und ist Ansprechpartner in Zusammenarbeit mit 18 LS für Bewohnerinnen und Bewohner in allen Unterkünften.

Im Zusammenhang mit der Bewertung der sozialpädagogischen Konzepte im Bewerbungsverfahren für das Betreiben von Flüchtlingsunterkünften hat sich eine vertrauensvolle und gewinnbringende, aber auch zeitintensive Zusammenarbeit mit dem zuständigen Team von OE 61.44 entwickelt.

Auch mit der Wohnraumvermittlung (OE 61.43) wurde die Zusammenarbeit intensiviert. Diese interne Kooperation ermöglicht einen schnelleren Auszug von Geflüchteten aus den Unterkünften. Trotz Wohnungsnot stellt der Auszug Geflüchteter aus den Unterkünften und die Nachbetreuung in den Stadtteilen einen deutlichen Schwerpunkt der Arbeit des Integrationsmanagements dar.

Den Übergang aus der Jugendhilfe in das Erwachsenenleben besser zu gestalten, ist das Ziel einer Kooperation mit dem KSD, Dienststelle für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Viele, für die der KSD einen Betreuungsauftrag hat, wurden im Verlauf des Jahres 2017 volljährig und ziehen dann in eine Gemeinschaftsunterkunft. In Absprache zwischen dem KSD (und einer möglichen ambulanten Unterstützung), der Unterbringung, dem Betreiber und dem Integrationsmanagement wird zum Ende der stationären Jugendhilfe ein gemeinsames Hilfeplangespräch durchgeführt. Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter des Integrationsmanagements halten in der Folgezeit einen engeren Kontakt mit dem ehemals unbegleiteten minderjährigen Flüchtling.

Am Gewaltschutzkonzept für Flüchtlingsunterkünfte in der LHH wurde in 2017 weitergearbeitet. Zwei Kolleginnen waren bei den vierteljährlich stattfindenden Arbeitstreffen dabei. Das Konzept wird bis Mitte 2018 fertig gestellt sein.

Für die Zeit nach dem Auszug aus den Unterkünften und während der 16-wöchigen Nachbetreuung im Stadtteil suchen die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter immer wieder Ehrenamtliche, die die Geflüchteten begleiten. Dies geschieht über verschiedene Wege, z. B. über das Freiwilligenzentrum, durch Integrationslotsinnen und Integrationslotsen oder andere ehrenamtliche Strukturen. Für die Begleitung der Tandems finden regelmäßige Treffen statt zwischen Geflüchteten, Ehrenamt und Integrationsmanagement.

Auch die Zusammenarbeit mit OE 50.6K wurde intensiviert. Die Schnittstellen zum Ehrenamt, zu den Nachbarschaftskreisen und dem Unterstützerkreis Flüchtlingsunterkünfte wurden in Absprache bedient.

### 3.12.5 Koordinierungsstelle Flüchtlingshilfe – OE 50.6K

Die Koordinierungsstelle Flüchtlingshilfe befand sich 2017 – als Folge der geplanten Neuausrichtung – im Wesentlichen in einem Prozess des Aufbaus und der Weiterentwicklung.

Der zum 01.01.2017 erfolgten Einstellung eines neuen Kollegen zur Unterstützung und Konzeptionierung der Koordinierungsstelle, folgte zunächst eine Findungsphase. Um dem Auftrag, ein neues Rollenverständnis der Koordinierungsstelle herauszuarbeiten, sinnvoll nachkommen zu können, wurde zunächst mittels eines Workshops und in zahlreichen Gesprächen mit Vereinen, Verbänden, Institutionen und einzelnen Ehrenamtlichen ermittelt, welche konkreten Bedarfe und Erwartungen es an die LHH als steuernde Instanz in der ehrenamtlichen Arbeit mit Geflüchteten gibt. Aus diesen Eindrücken ergab sich schließlich ein Konzept, bestehend aus inhaltlicher Ausrichtung und organisatorischer Verortung der Koordinierungsstelle sowie eine Auflistung an Personalbedarfen. Im Dezember 2017 ist schließlich die inhaltliche Ausrichtung durch Dezernat III und FB 50 freigegeben worden. Im Einzelnen (und verkürzt) ist die Koordinierungsstelle künftig in folgenden Bereichen aktiv:

1. Anlaufstelle für engagierte und bereits aktive Ehrenamtliche
2. Wahrnehmung und Anerkennung der berechtigten Interessen des Ehrenamtes und Schaffung von Rahmenbedingungen
3. Regelmäßige Vernetzung mit den Akteuren im Kontext der Arbeit mit Geflüchteten (OE 50.63, 50.64, 61.44, UFO, Betreiberorganisationen, etc.)
4. Informationsgewinnung, -aufbereitung, -weitergabe
5. Projektentwicklung und -durchführung
6. Vermittlung zwischen Haupt- und Ehrenamt und Moderation in Konfliktfällen
7. Implementierung von Angeboten, Kooperationen und finanziellen Unterstützungsangeboten
8. Unterstützung bei der Neugründung, Reorganisation und Weiterentwicklung der Nachbarschaftskreise
9. Vernetzung aller Vereine und Verbände im Kontext von „Menschen verbinden Menschen“
10. Vertretung der Koordinierungsstelle nach innen und außen.

Parallel zu den perspektivischen Planungen, ist die Koordinierungsstelle im Jahr 2017 aber auch ihrer vorhandenen Aufgabe – der Unterstützung des Ehrenamtes – gerecht worden. Im Jahresbericht für 2016 wurde bereits geschildert, dass die Anzahl der Anfragen zu den Themen ehrenamtliche Arbeit, Bewerbungen, Sachspenden, Projekte, allgemeine Informationen, Wohnungsangebote, Grundstücke und Container im Jahresverlauf stark rückläufig gewesen ist. Dieser Trend setzte sich auch im Jahr 2017 fort. Wurden im Januar 2017 noch insgesamt

63 Anfragen zu den o.g. Themen an die Koordinierungsstelle gerichtet, waren es im Mai noch 48, im September 33 und im Dezember 34. Die abnehmende Zahl an Anfragen zu den grundsätzlichen Themen macht deutlich, dass sich ehrenamtliches Engagement mehrheitlich bereits organisiert und etabliert hat. Umso wichtiger ist es nun, dieses Engagement vor Ort zu unterstützen und nachhaltig aufzustellen. Der Antrag des Stadtbezirksrates Nord auf Einstellung einer hauptamtlichen Koordinatorin, eines hauptamtlichen Koordinators beweist aber auch, dass die Koordinierungsstelle zur Erfüllung ihrer selbst gestellten Aufgaben weitere personelle Ressourcen benötigt.

Neben der oben angeführten Bearbeitung von Anfragen hat die Koordinierungsstelle im Jahr 2017 als vermittelnde und beratende Instanz an verschiedenen Projekten im Stadtgebiet mitgewirkt und bei Konfliktlösungen unterstützt. Darüber hinaus hat sie einen Teil der vom Land Niedersachsen zur Verfügung gestellten Mittel zur Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements verwaltet. Dabei hat sie ca. 18.000 € an ehrenamtlich tätige Menschen als Erstattung von Auslagen ausgezahlt. Weiterhin ist die Koordinierungsstelle aktiv an dem Projekt „Menschen verbinden Menschen“ beteiligt, mittels dessen ehrenamtliche Patinnen und Paten gefunden und ausgebildet werden sollen, um geflüchteten Menschen in der LHH bei der Bewältigung des Alltags zur Seite stehen zu können.

## 3.13 Weitere Zuwendungen und Förderungen

### 3.13.1 Aufgabengebiete und deren Ziele

Zuwendungen sind Leistungen der LHH an Dritte zur Erfüllung bestimmter Zwecke. Die LHH hat an der Erfüllung dieser Aufgaben, die mit der Zuwendung finanziert werden, ein erhebliches Interesse, das auf andere Weise nicht oder nicht hinreichend befriedigt werden kann.

### 3.13.2 Ergebnisse im Berichtszeitrum

**Handlungskonzept bei Beschwerden über Alkoholkonsum auf öffentlichen Plätzen**

Um frühzeitiger und in einem geregelten Verfahren bei Beschwerden reagieren zu können, hat die Verwaltung in 2012 ein Handlungskonzept bei Beschwerden über Alkoholkonsum auf öffentlichen Plätzen entwickelt. Im Rahmen dieses Handlungskonzeptes werden verschiedene Maßnahmen wie z. B. zusätzliche Streetwork, das Projekt „Nette Toilette“, u. a. gefördert.
Im Herbst 2017 wurde in der Lister Meile 2 /Nähe Raschplatz der sog. Trinkraum „Kompass“ eröffnet. Das Projekt ist zunächst auf ein Jahr befristet.

**Soziale Einrichtungen für Wohnungslose**

Das „Notprogramm für Obdachlose“ wurde in 2013 ausgedehnt. Die Straßensozialarbeit sowie die Notrufnummer werden nun das ganze Jahr über angeboten.

**Weitere Zuwendungen**

Bei den Zuwendungen im Bereich der freien Wohlfahrtspflege sowie im Bereich der Drogenhilfe hat es keine gravierenden Veränderungen gegeben. Die einzelnen Förderungen können dem Zuwendungsverzeichnis entnommen werden.

## 4. Budgetübersicht des FB 50

Der FB 50 bewirtschaftet die Teilhaushalte 50 und 59.

Mit Einführung der Doppik wurde jedem Fachbereich ein Teilhaushalt zugeordnet. Ausnahme hiervon bildeten der Teilhaushalt für allgemeine Finanzwirtschaft und der Teilhaushalt 59 für gemeinsame Sozialhilfeprodukte der Fachbereiche 50 und 57.

Dem Teilhaushalt 59 wurden mit dem Jahr 2012 die restlichen, ausschließlich vom FB 50 bewirtschafteten Sozialhilfeprodukte mit Leistungen aus dem SGB XII zugeordnet. Dies dient der besseren Übersicht und erleichtert die Bewirtschaftung jener Produkte.

Im Folgenden werden für die Teilhaushalte sämtliche Aufwendungen und Erträge in aggregierter Form dargestellt.

### 4.1 Teilhaushalt 50

Auszug SAP

| Jahr 2017 TH 50 Stand: 23.03.2018 | | | |
|---|---|---|---|
| **Kostenarten** | **Plan(Ansatz+HR)** | **Ist** | **Abweichung in %** |
| Zuwendungen und allgemeine Umlagen | - 11.618.697 € | - 11.761.661 € | 1% |
| Auflösungserträge aus Sonderposten | - 285 € | - 739 € | |
| sonstige Transfererträge | - 1.319.504 € | - 1.416.194 € | 7% |
| öffentlich-rechtliche Entgelte | - 103 € | - € | |
| privatrechtliche Entgelte | - 420.707 € | - 350.964 € | -17% |
| Kostenerstattungen und Kostenumlagen | - 18.493.412 € | - 14.753.233 € | -20% |
| aktivierte Eigenleistungen | - 150.000 € | - 103.578 € | |
| sonstige ordentliche Erträge | - 267.303 € | - 289.872 € | 8% |
| **Summe ordentliche Erträge** | **- 32.270.011 €** | **- 28.676.242 €** | -11% |
| Aufwendungen für aktives Personal | 27.941.481 € | 26.608.282 € | -5% |
| Aufwendungen für Versorgung | 4.365.686 € | 3.986.505 € | -9% |
| Aufw. für Sach- und Dienstleistungen | 1.794.257 € | 1.347.499 € | -25% |
| Abschreibungen | 222.187 € | 352.344 € | 59% |
| Transferaufwendungen | 25.861.279 € | 21.779.640 € | -16% |
| sonstige ordentliche Aufwendungen | 2.240.662 € | 2.089.640 € | -7% |
| **Summe ordentliche Aufwendungen** | **62.425.552 €** | **56.163.910 €** | -10% |
| **ordentliches Ergebnis** | **30.155.541 €** | **27.487.668 €** | -9% |
| außerordentliche Erträge | - € | - 8.204 € | |
| außerordentliche Aufwendungen | - € | 702 € | |
| **Jahresergebnis** | **30.155.541 €** | **27.480.166 €** | -9% |
| Saldo interne Leistungsbeziehungen | 3.901.504 € | 4.352.702 € | 12% |
| **Ergebnis mit internen Leistungsbez.** | **34.057.045 €** | **31.832.868 €** | -7% |
| fachbereichsinterne Leistungen | - 8.185.268 € | - 7.484.830 € | -9% |
| **Gesamt** | **25.871.777 €** | **24.348.039 €** | -6% |

## 4.2 Teilhaushalt 59

Auszug SAP

| Jahr 2017 TH 59 | Stand: 23.03.2018 | | |
|---|---|---|---|
| **Kostenarten** | **Plan(Ansatz+HR)** | **Ist** | **Abweichung in %** |
| Zuwendungen und allgemeine Umlagen | - 283.000 € | - 176.570 € | -38% |
| Auflösungserträge aus Sonderposten | - 132 € | - 343 € | |
| sonstige Transfererträge | - 17.007.990 € | - 19.997.726 € | 18% |
| öffentlich-rechtliche Entgelte | - € | - 24 € | |
| privatrechtliche Entgelte | - 67.712 € | - 65.461 € | -3% |
| Kostenerstattungen und Kostenumlagen | - 360.467.085 € | - 353.603.569 € | -2% |
| aktivierte Eigenleistungen | - € | - € | |
| sonstige ordentliche Erträge | - 171.083 € | - 174.247 € | 2% |
| **Summe ordentliche Erträge** | **- 377.997.002 €** | **- 374.017.940 €** | -1% |
| Aufwendungen für aktives Personal | 18.215.763 € | 17.739.164 € | -3% |
| Aufwendungen für Versorgung | 3.743.788 € | 3.602.630 € | -4% |
| Aufw. für Sach- und Dienstleistungen | 4.500 € | 5.633 € | 25% |
| Abschreibungen | 695.578 € | 1.814.355 € | 161% |
| Transferaufwendungen | 364.350.245 € | 342.267.715 € | -6% |
| sonstige ordentliche Aufwendungen | 23.752.500 € | 24.898.594 € | 5% |
| **Summe ordentliche Aufwendungen** | **410.762.374 €** | **390.328.091 €** | -5% |
| **ordentliches Ergebnis** | **32.765.372 €** | **16.310.151 €** | -50% |
| außerordentliche Erträge | - € | - 3.110.625 € | |
| außerordentliche Aufwendungen | - € | 1.460 € | |
| **Jahresergebnis** | **32.765.372 €** | **13.200.986 €** | -60% |
| Saldo interne Leistungsbeziehungen | 191.311 € | 191.545 € | 0% |
| **Ergebnis mit internen Leistungsbez.** | **32.956.683 €** | **13.392.532 €** | -59% |
| fachbereichsinterne Leistungen | 9.008.524 € | 8.361.163 € | -7% |
| **Gesamt** | **41.965.207 €** | **21.753.695 €** | -48% |

Insgesamt ist die Haushaltsausführung im Jahr 2017 als positiv zu betrachten. Die Kostensteigerungen im Teilhaushalt 59 sind in dem befürchteten Maße ausgeblieben. Insofern kam es im Haushaltsjahr 2017 zu keinen größeren Überschreitungen.

Landeshauptstadt Hannover

Informations-
drucksache

In den Sozialausschuss

Nr. 1398/2018

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

**Überprüfung der Öffnungszeiten der Drogenhilfestation „Stellwerk“**

Seit der Öffnung des Stellwerks im November 2017 ist die Einrichtung von montags bis freitags in der Zeit von 10 bis 18 Uhr geöffnet. Die Zahl der Konsumvorgänge hat sich bei durchschnittlich 90 pro Tag eingependelt.

Auch nach Schließung halten sich mehrere, größere Gruppen in der unmittelbaren Nähe auf. Andere einzelne Personen und Gruppen wiederum verlassen den Ort, hauptsächlich in Richtung Steintor. Diese Beobachtung wird auch durch die Erkenntnisse der Polizei bestätigt.

Der Alltag vieler suchtkranker Menschen, die illegale Substanzen konsumieren, wird von den Öffnungszeiten des Stellwerks bestimmt. Allerdings wird ihr Leben auch von der Sucht und insbesondere von den Entzugserscheinungen getaktet. In der Regel setzt zum Beispiel bei Heroinabhängigen nach ca. 6 Stunden ein massives Verlangen („craving“) nach dem Suchtstoff ein. Massive Unruhe und hektisches Überlegen nach einer „Quelle“ für den Stoff bestimmen nun das Handeln.

Mit Änderungsantrag Nr. 2455/2017 zur Drucksache 1866/2017 wurde die Verwaltung aufgefordert, die Öffnungszeiten des Stellwerks zu überprüfen und im Hinblick auf den Suchtalltag und die finanziellen Möglichkeiten, die solche strukturellen Veränderungen nach sich ziehen, abzugleichen.

Für den nachfolgenden Vorschlag der Verwaltung wurden

- Analysen und Befragungen des Trägers
- ein bundesweiter Vergleich der Öffnungszeiten von Drogenkonsumräumen
- sowie eigene fachliche Überlegungen

herangezogen.

Für die Überprüfung der Öffnungszeiten hat **der Träger** folgende Vorarbeiten geleistet:

- **Probeweise Ausweitung der Öffnungszeiten am 31.01. und 01.02. von 10 bis 22 Uhr**

Dies wurde rechtzeitig angekündigt und führte dazu, dass nach 18 Uhr noch 32 Konsumvorgänge stattfinden (entspricht über 21 % der Gesamtzahl des Tages von 152 Vorgängen); der andere Tag verlief in Bezug auf die prozentuale Verteilung nach 18 Uhr ähnlich

- **Befragung der Nutzer*innen des Stellwerks**

Daran nahmen 66 Personen teil. Mit großer Mehrheit wurde der Wunsch nach einer längeren Öffnung in den Abend hinein geäußert. Zusätzlich bestand auch der Wunsch nach einer Öffnung am Wochenende, inklusive eines Mittagsangebotes.

**- Analyse der Nutzer*innenzahl während der bisherigen Öffnung**

An einigen Tagen im Dezember gab es eine Bestandsaufnahme jeweils zur vollen Stunde, wie viele Personen sich in und vor der Einrichtung aufhalten. Dabei fiel auf, dass die Einrichtung in der ersten Stunde gering genutzt wird. Dieses wird im Vorschlag der Verwaltung berücksichtigt werden. Anschließend bewirkt das Mittagsangebot eine deutliche Zunahme der Nutzung im Cafébereich. Die Nutzung des Konsumraums ist ab 12 Uhr auf einem stabil hohen Niveau mit 2 Spitzen um 14 Uhr und 16 Uhr. Außerhalb des Einrichtungsgeländes halten sich auch nach 18 Uhr konstant zwischen 25 und 40 (wechselnde) Personen auf. Täglich bewegen sich bis zu 150 Personen im Stellwerk und im Umkreis der Einrichtung.

Im bundesweiten Vergleich sind die Konsumräume von Montag bis Freitag häufig bis 19 bzw. 20 Uhr geöffnet; in Frankfurt am Main auch bis 23 Uhr. Einzige Ausnahme hiervon ist das drob-Inn in Hamburg, welches einen Tagesdienst von 9 bis 19 Uhr und einen Nachtdienst von 19 bis 5 Uhr vorhält. Bei den unterschiedlichen Öffnungszeiten ist allerdings zu berücksichtigen, dass einige im Anschluss Übernachtungs- bzw. Notschlafplätze vorhalten, die im gleichen Gebäude zur Verfügung stehen. Die Länge der Öffnungszeiten variiert hier von 5 bis 12 Stunden pro Tag.

An Wochenenden und zum Teil auch an Feiertagen ist eine reduzierte Öffnungszeit von 4 bis 6 Stunden der Standard.

Die Polizei hat in einem Gespräch die Öffnung am Wochenende als wichtigste Priorität in Bezug auf die Veränderung herausgestellt.

Die Verwaltung

- teilt die Auffassung der Polizei, dass die zeitliche Spanne zwischen der Schließung freitags um 18 Uhr bis zur Öffnung am Montag um 10 Uhr zu groß ist.
- betont bei der Entscheidung über den Zeitpunkt der Schließung, dass eine Trennung von Konsummöglichkeit und Übernachtungsangeboten wichtig ist. Im Vorlauf zu dem politischen Antrag gab es Beschwerden von Parkhausbesitzern und Bürger*innen über schlafende, drogenkranke Menschen. Ein Teil der drogenkranken Menschen, die sich auch vor und nach der Öffnung des Stellwerks in unmittelbarer Umgebung aufhalten, benötigen dringend eine Möglichkeit zur Übernachtung. Insofern ist ein fachlicher Verbund aus dem Stellwerk und der angrenzenden Immobilie, dem ehemaligen Fixpunkt in der Augustenstr. 11, als Notschlafstelle anzustreben.
- sieht auch die Notwendigkeit einer Verstärkung der Straßensozialarbeit. Trotz der Öffnungszeiten und der bekannten Hilfsangebote sucht eine größere Zahl von Personen diese Angebote nicht auf und nimmt sie nicht wahr. Um diese Gruppe ansprechen zu können, müsste das Team der Straßensozialarbeit*innen im Stellwerk verstärkt werden, damit es Kapazitäten hat, zeitweise auch außerhalb der Einrichtung zu arbeiten. Das gilt insbesondere im Innenstadtbereich. Für den Stadtteil Linden wird dies bereits jährlich durch eine finanzielle Förderung ermöglicht. Da dieses nicht Gegenstand des Antrages war, wird es im Nachfolgenden nicht vertieft.
- schlägt im Folgenden eine Veränderung vor, die sowohl fachliche Gründe als auch die Aspekte der Finanzierbarkeit eines solchen Angebotes abwägt.

**Vorschlag der Verwaltung:**

1.) **Verschiebung und Ausweitung der Öffnungszeiten an Werktagen**

Von Montag bis Freitag soll das Stellwerk von 11 bis 21 Uhr geöffnet sein.

2.) **Öffnung an Samstagen**

An Samstagen soll das Stellwerk von 12 bis 18 Uhr geöffnet sein. Bei der Wochenendöffnung wird aus finanziellen Gründen kein Mittagessen angeboten, sondern ausschließlich der Cafébetrieb, die (Einzelfall-)Beratung und der Konsumraum.
Im bundesrepublikanischen Vergleich differieren die Öffnungszeiten zum Teil beträchtlich. Häufig werden jedoch auch Zeiten an Wochenenden und Feiertagen, meist in reduziertem Umfang, vorgehalten.

3.) **Kosten**

3a) **Erweiterung der Öffnungszeiten werktags**

Die zusätzlichen Kosten für die Erweiterung der Öffnungszeiten um 2 Stunden für die Tage von jeweils Montag bis Freitag belaufen sich in der Kalkulation auf **102.079,74€** pro Jahr.

3b) **Einführung einer Öffnung an Samstagen**

Die zusätzlichen Kosten für die Einführung einer Öffnung an den Samstagen für jeweils 6 Stunden werden ohne ein Essensangebot mit **75.471€** jährlich kalkuliert. Diese Summe erhöht sich mit einem Essensangebot auf **86.789€**.

3c) **Einführung einer Öffnung an Sonntagen**

Auch für die Möglichkeit einer Öffnung an Sonntagen für jeweils 6 Stunden liegen jeweils eine Kalkulation mit und ohne Mittagessen vor:

- **84.184€** ohne Mittagsangebot
- **101.210€** mit Mittagsangebot

Bei den Kalkulationen für die Samstags- und Sonntagsöffnung ist jeweils eine halbe Stunde Vor- und Nachbereitung zu berücksichtigen, so dass pro Mitarbeiter*in 7 Stunden Lohnkosten anfallen. Die Anzahl der Kolleg*innen beläuft sich auf das Minimum, dass für den Betrieb einer solchen Einrichtung vorzuhalten ist. Außerdem fallen durch die Wochenendöffnung noch zusätzliche Kosten für Reinigung und den Sicherheitsdienst an, die eingerechnet wurden.

Bei den Kosten für die Punkte 3a bis 3c ist ferner zu berücksichtigen, dass sich sowohl die Stadt als auch die Region Hannover anteilig an der Finanzierung der Einrichtung beteiligen. Für die eventuelle Aufstockung der Öffnungszeiten sollte mit der Region das Gespräch mit dem Ziel geführt werden, dass die Mehrkosten je zur Hälfte getragen werden.

4.) **Befristung der neuen Öffnungszeiten auf zunächst ein Jahr**

Wie aus eigenen Beobachtungen und der Analyse des Trägers hervorgeht, halten sich drogenkranke Menschen auch außerhalb der Öffnungszeiten in der Nähe des Stellwerks, besonders im Areal des ehemaligen Standortes des Café Connection, auf. Dies gilt insbesondere für die Zeiten nach der Schließung. Für sehr viele dieser Menschen ist das Stellwerk zu einem Mittelpunkt ihres Alltages geworden – und das nicht nur im Hinblick auf den Konsum. Die Zahl der bisherigen (Not-)Schlafplätze in Hannover ist erschöpft und besonders in den kalten Wintermonaten nicht auskömmlich. Die Wartelisten auf einen Platz sind inzwischen so lang, dass auch in akuten Fällen keine Unterstützung mit Übernachtungsmöglichkeiten gegeben ist. Aus diesem Grund ist für die Beantwortung des politischen Antrages auch die Zukunft der Immobilie Augustenstraße 11 (ehemaliger Fixpunkt) von großer Bedeutung. Sinnvoll wäre aus Sicht des Sozial- und Sportdezernates die inhaltliche Verknüpfung von Stellwerk und dieser Immobilie, die zumindest anteilig suchtkranken Menschen zur Verfügung stehen sollte. In dem Fall ist der hier vorliegende Vorschlag der Verwaltung über die ausgeweiteten Öffnungszeiten dann auskömmlich, weil eine anschließende Kontaktaufnahme und Betreuung sowie die Vermittlung von (Not-)Schlafplätzen im Nachbargebäude möglich wären.

5.) **Installation eines Spritzenautomaten**

Um eine hygienische Versorgung mit Spritzbesteck in den Abend- und Nachtstunden zu gewährleisten, soll ein Spritzenautomat angebracht werden, in dem Nadeln unterschiedlicher Länge, Kondome, Desinfektionsmittel und ähnliches vorgehalten werden. In den einzelnen Schächten können unterschiedliche Sortimente vorgehalten werden. Der Spritzenautomat soll an den Zaun mit Blickrichtung hin zum ehemaligen Standort des Café Connection angebracht werden. Der Verkauf der Safer-Use- und Safer-Sex-Artikel erfolgt auf Basis eines Selbstkostenpreises. Neben der einmaligen Anschaffung und Aufstellung fallen regelmäßige Kosten für Wartung und eventuelle Reparaturen sowie geringe Personalkosten für die regelmäßige Befüllung und Überprüfung des Automaten an. Eine zu befürchtende Vermüllung im näheren Umfeld eines Automaten mit benutzten Spritzen ist an den ca. 110 anderen Standorten in Deutschland nicht zu beobachten, weil die Spritzen, ähnlich wie Pfandflaschen, einen Tauschwert für neue Spritzen haben. Sie können in Drogenberatungsstellen und Drogenkonsumräumen in der Regel 1:1 getauscht werden können. Außerdem hat jeder Automat hat außerdem noch einen Einwurfschacht für benutzte Spritzen.

6.) **Beginn der neuen Öffnungszeiten**

Für den Fall einer positiven Entscheidung durch den Rat der Stadt und der entsprechenden Bereitstellung der finanziellen Mittel könnte der Träger mit der Umsetzung der erweiterten Öffnungszeiten beginnen, sobald er das notwendige zusätzliche Personal akquirieren konnte.

**Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Die Veränderungen betreffen sowohl die weibliche wie auch die männliche suchtkranken Menschen.

**Kostentabelle**

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Dez. III
Hannover / 01.06.2018